



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



*Ger 1756.6*

**Harvard College Library**



THE GIFT OF  
**WILLIAM BAYARD CUTTING, JR.**  
(Class of 1900)  
OF NEW YORK  
FOR BOOKS ON SWITZERLAND







Geschichte der Reformation und Gegenreformation  
in der Stadt und Grafschaft Baden bis 1535.

---

**Inaugural-Dissertation**

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

**Ersten Sektion**

der hohen philosophischen Fakultät

der

UNIVERSITÄT ZÜRICH

vorgelegt von

**Josef Ivo Höchle**

von Klingnau (Kt. Aargau).

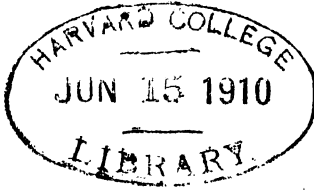
---

Genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. *Wilh. Oechli.*

---

Zürich  
Buchdruckerei J. F. Kobold-Lüdi  
1907.

*Per 1756.6*



Gift of  
W. Bayard Cutting, jr.

*Dem Andenken  
meiner lieben, unvergesslichen Mutter und meinem Vater  
gewidmet!*

## Vorwort.

---

Die Anregung zu nachfolgender Arbeit empfang ich von meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Prof. Dr. **Wilh. Oechsli**,

dem ich an dieser Stelle in erster Linie für alle Bemühungen meinen aufrichtigen Dank ausspreche. Desgleichen gedenke ich mit Hochachtung meiner andern Lehrer, der Herren Professoren Dr. Gerold Meyer von Knonau, Dr. Paul Schweizer, Dr. Karl Daendliker und Dr. Adolf Frei. Auch will ich diejenigen Herren nicht ungenannt lassen, die mir meine archiva-lischen Forschungen in zuvorkommender Weise erleichterten, so Dr. Nabholz, Staatsarchivar, Zürich; Dr. Hans Herzog, Staatsarchivar, Aarau; Dr. Huber, Archivar, Basel; Dr. Emil Welti, Kehrsatz und Stadtschreiber Binkert von Baden. Auch diesen Herren sei mein verbindlichster Dank ausgesprochen.

Zürich, im Juli 1907.

**Der Verfasser.**

## Verzeichnis der benutzten Quellen und der einschlägigen Literatur.

---

Die nachfolgende „Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der Grafschaft Baden“ beruht hauptsächlich auf dem reichhaltigen Material der amtlichen Sammlung der Eidgenössischen Abschiede (im Texte angeführt unter E A) und der Stricklerschen Aktensammlung zur Geschichte der schweizerischen Reformation (im Texte angeführt unter Str. A). Wo der Stoff nicht ausreichte, wurde nach Originalakten geforscht, deren die Staatsarchive Zürich, Aarau, Basel und die Stadtarchive Baden und Klingnau einige boten.

Im Staatsarchiv **Zürich** wurden folgende Theke durchsucht:

- A 315 Grafschaft Baden.
- A 316 Stadt Baden.
- A 229 1 und 2, I. Kappelerkrieg.
- A 230 1 und 2, II. Kappelerkrieg.
- A 318 Kaiserstuhl.
- A 319 Klingnau.
- A 321 Zurzach und Kadelburg.
- A 366 Kloster Wettingen.

Im Staatsarchiv **Aarau**:

- „Trucke No. 19“, „Stift und Klöster“,
- „Stift Zurzach“.

Im Staatsarchiv **Basel**:

1. Missiven 26.
2. Abschiedsband 1523—24.
3. Eidgen. Abschiedsschriften 1518—47.
4. Kirchenakten A I.

Im Stadtarchiv **Baden**:

- Ratsmanuale I, II und III.
- Urkundenbuch der Stadt Baden, Bd. 72;
- sämtliche Originalurkunden vom Jahre 1511—55,



Des weiteren wurden als Quellen benutzt:

1. **Anshelm, Valerius.** Berner Chronik (herausgeg. v. d. histor. Verein des Kts. Bern.
2. **Archiv dess Hochloblichen Gottshauses Wettingen.** Sacri & Exempti Ordinis Cisterciensis etc.
3. **Beiträge zur Geschichte der Reformation in Zurzach.** (nach Chorherrn H. Heyls handschriftl. Aufzeichnungen.) [Arch. für die schweiz. Reformationsgesch.] Herausgegeben v. schweizerischen Piusverein II.
4. **Biblia Sacra,** Zürcher Geschlechterbuch.
5. **Bullinger, Heinrich.** Reformationsgeschichte. (herausgeg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli.)
6. **Bullinger, Heinr.** Der Wiedertöufferen ursprung, füngang, secten, wäsen, fürnemen u. gemeine irer leer artikel.)
7. **Egli, Emil.** Aktensammlung zur Geschichte d. Zürcher Reform.
8. **Fründ, Hans.** Chronik.
9. **Wyss, Bernhard.** Chronik, herausg. v. G. Finsler.
10. **Huber, Joh.** Die Urkunden des Stiftes Zurzach.
11. **Huber, Joh.** Geschichte des Stiftes Zurzach. (Urkunden in Regestenform.)
12. **Kessler, Joh.** Sabbata; Chronik d. J. 1523—39. Herausgegeben von E. Goetzinger.
13. **Küssenberg, Hch.** Chronik der Reformation in der Grafschaft Baden; (herausgeg. auf Veranstaltung des schweiz. Piusvereins im Archiv für d. schweiz. Reformationsgesch. III.)
14. **Manuel, Niclaus;** herausgeg. von Joh. Bächtold (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Bd. II).
15. **Platter, Thomas.** Autobiographie. Herausgegeben von Fechter.
16. **Salat, Hans.** Chronik der Reformation, herausgeg. auf Veranstaltung d. schweiz. Piusvereins, II. Bd.
17. **Simler, Josias.** Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschafft etc.
18. **Stettler.** Schweizerchronik 1606.
19. **Stürler, Mor. v.** Urkunden der bern. Kirchenreform.
20. **Stumpf, Joh.** Schweizer Chronik.
21. **Tschudi, G.** Kappelerkrieg. Herausgeg. v. Th. v. Liebenau. Katholische Monatsblätter.
22. **Tschudi, Val.,** Chronik der Reformationsjahre 1521—33 (herausg. v. Joh. Strickler).
23. **Wegelin.** Pfäfferser Regesten.
24. **Welti, E. F.** Stadtrecht von Baden.
25. **Welti.** Das Urbar der Grafschaft Baden, Argovia IV.
26. „Warhaftige handlung der disputation in obern Baden etc“ (ohne Datum und Druckort) St. Bibl. Zürich XVIII 347a.
27. **Zwinglis Werke,** herausgeg. v. Melch. Schuler u. Joh. Schulthess.

## Einschlägige Literatur.

1. **Bächtold, Jak.** Hans Salat, Leben und Schriften.
2. **Baumann, Franz Ldw.** Die Eidgenossen und der Bauernkrieg. (Münchener Sitzungsberichte. 1896.)
3. Beiträge zur Geschichte der Reformation in Zurzach. (Archiv f. Schweiz. Ref.-Gesch. II.)
4. **Blösch, Em.** Geschichte der schweiz. reformierten Kirchen.
5. **Egli, Em.** Reform. im Freiamt (Zürcher Taschenbuch 1888.)
6. **Egli, Em.** Zürcher Wiedertäufer zur Reformationszeit.
7. **Escher, Herm.** Die Glaubensparteien in d. Eidgenossenschaft etc.
8. **Fäsi, Joh. Konr.** Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eydgnoschaft.
9. **Fricker, Berth.** Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden.
10. **Füssli, Joh. Cd.** Beyträge zur Erläuterung der Kirchenreformationsgeschichte des Schweizerlandes.
11. **Hagenbach, Karl.** Rud. Joh. Oekolampad und Mykonius.
12. **Heiz.** Täufer im Aargau (Aargauer Taschenbuch 1902, pag. 142.)
13. **Herzog, Hans.** Die Beziehungen der Chronisten Aeg. Tschudi zum Aargau (Argovia 1888).
14. **Herzog, Hans.** Die Zurzacher Messen. (Taschenbuch der histor. Gesellschaft d. Kts. Aargau 1898.)
15. **Hoppeler, Rob.** Ein Volkslied des XII. Jahrh. über den zweiten Kappelerkrieg. (Zuger Neujahrsblatt 1906.)
16. **Hottinger, J. J.** Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung.
17. **Huber, Joh.** Collaturpfarreien von Zurzach.
18. **Kirchhofer, Melch.** Berthold Haller oder die Reform. von Bern.
19. **Kurz und Weissenbach.** Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Archiven und Bibliotheken des Kts. Aargau.
20. **Leu.** Schweizerisches Lexikon.
21. **Liebenau, Theod. v.** Ein Wiedertäufer aus Klingnau, abgedr. in Argovia VI.
22. **Liebenau, Theod. v.** Die Stadt Mellingen. Argovia XIV.
23. **Linder, G.** Ambros. Kettenacker.
24. **Moriköfer, Joh. Kasp.** Ulr. Zwingli.
25. **Müllinen, v.** Helvetia Sacra.
26. **Müller, Joh.** Der Aargau.
27. **Nabholz, Hans.** Die Bauernbewegungen der Ostschweiz. (Diss.)
28. **Nippold, Franz.** Berner Beiträge zur Reformationsgeschichte.
29. **Nüscherer, Arn.** Die aargauischen Gotteshäuser (Argovia XXVI).
30. **Oechsl.** Anfänge des Glaubenskonfliktes zwischen Zürich und den Eidgenossen.
31. **Schmidlin, Ludwig, Rochus.** Bernadin Sanson,

32. **Schultz.** Reformation und Gegenreformation in den Freien Aemtern (Diss.)
33. **Sohm, Joh. Ben.** Geschichtliche Darstellung der Stadtpfarrei Waldshut.
34. **Staffelbach, Ign.** Fislisbach, Dorf und Pfarrgemeinde.
35. **Stähelin, R.** Huldr. Zwinglis Leben und Wirken.
36. **Stähelin, R.** Die ersten Märtyrer des evangelischen Glaubens in der Schweiz.
37. **Sulzberger, Huldr. Gust.** Geschichte der Reformation im Kt. Aargau.
38. **Tobler-Meyer, Wilh.** Das Geschlecht der Tobler.
39. **Vögelin.** Utz Eckstein. — Jahrb. f. Schweizergeschichte.
40. **Willi, P. Dominikus.** Album Wettingense (Limburg a. L. 1892.)
41. **Willi, P. Dom.** Das Zisteraienser Stift Wettingen — Mehrerau (Würzburg 1881.)
42. **Wirz, Ludw.** Hottingers helvet. Kirchengeschichte.



## Einleitung.

---

Im Jahre 1415 kam der Aargau als eine neue kriegerische Erwerbung an die Eidgenossenschaft. Der grösste Teil wurde besonderes Untertanengebiet von Bern, Luzern und Zürich; der Rest gemeinsames Untertanenland der VII resp. VIII alten Orte. Dieses zerfiel in die Grafschaft Baden und die Freien Aemter. In letzteren war Bern von der Mitregierung ausgeschlossen.<sup>1)</sup>

Die auf den gemeinen Vogteien beruhende Interessengemeinschaft bildete ein Band, welches das lockere Staatswesen fester zusammenhielt. In Zeiten aber, wo die Interessen der regierenden Orte auseinanderstrebten, konnte es nicht ausbleiben, dass gerade die Untertanengebiete Anlass zu Zwistigkeiten gaben. Und bitter mussten dann die Regierten fühlen, wie misslich ihre Lage war. Am schärfsten aber trat diese ihre zwiespältige Stellung zu Tage beim Ausbruch der Kirchenreformation; denn diese trennte die Regierenden in zwei einander feindliche Parteien, deren jede von den Untertanen strikten Gehorsam forderte und sie auf ihre Seite zu ziehen suchte.



---

<sup>1)</sup> Die Freien Aemter wurden, seitdem auch Uri am Besitz der gemeinen Herrschaft beteiligt war, von VII Orten regiert. Die genaue Zeit von Uri's Beitritt ist aus den Akten nicht ersichtlich, er muss aber zwischen 1441 und 1443 erfolgt sein. (Vergl. Fründ, pag. 94, 141.)

# I. Kapitel.

## Politischer und religiöser Zustand der Stadt und Grafschaft Baden vor der Reformation.

---

Politischer  
Zustand

Die Grafschaft Baden, der nördliche Teil des aargauischen gemeinsamen Untertanenlandes, hatte mit Ausnahme der Ostseite, wo sie das Herrschaftsgebiet Zürichs berührte, natürliche Grenzen. Im Norden schloss sie der Rhein gegen die österreichischen Waldstädte und die dem Grafen von Sulz gehörige Landgrafschaft Klettgau ab. Nur ein kleiner sich nach Osten hinziehender Gebietsstreifen lag jenseits des Flusses. Die Aare trennte die Grafschaft im Westen vom bernerschen Herrschaftsgebiet. Und im Süden bildete die Reuss zum Teil die Grenze gegen die Freien Aemter. Das Stück in dem Winkel zwischen Rhein und Aare, von Böttstein über Leuggern nach Full, das an das österreichische Fricktal grenzte, gehörte ebenfalls dazu.

Die Regierung und Verwaltung der Grafschaft besorgte ein Landvogt. Abwechselnd wurde er von den herrschenden VIII Orten alle zwei Jahre ernannt. Ihm zur Seite stand ein gleichfalls von den Eidgenossen eingesetzter Untervogt, der „sol aber einem vogt in allen gerichtten gehorsam sin und ime ritten, war er im heisset“. <sup>1)</sup> Er war aber nicht verpflichtet, „ichtz inzenemen oder zuo verrechnen.“ Die Schreiberen besorgte ein Landschreiber, den der Landvogt selbst wählte, „on eins undervogts intrag und widerred.“ <sup>2)</sup> Zum Unterschied von den Freien Aemtern, in denen der Landvogt im Jahr nur zweimal, je im Frühling und im Herbst erschien, hatte er in der Grafschaft Baden seinen ständigen Sitz. Er wohnte während seiner Amtsdauer in dem von „ein wachter und zwen knecht . . . tag und nacht“ bewachten landvögt-

<sup>1)</sup> Welti, Urbar der Grafschaft Baden, pag. 205.

<sup>2)</sup> Welti, U. d. G. B., pag. 226.

lichen Schlosse in der Stadt Baden. Ohne Erlaubnis der Eidgenossen durfte er während der Nacht dem Schlosse nicht fernbleiben.<sup>1)</sup>

Die Stadt Baden selbst erfreute sich den VIII Orten gegenüber einer privilegierten Ausnahmestellung. Sie durfte den Schultheissen sowie die übrigen Behörden frei aus ihrer Mitte wählen, und übte — innerhalb der durch Kreuzsteine bezeichneten Grenzen — eigene hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus — „usgenommen zu den höfen, so der herschaft oder ander lüten vor alter har zuostand, vor und ee die marken der hohen gericht halb inen ufgricht und zuogelassen.“<sup>2)</sup> Vom Gericht und Rat zu Baden Verurteilte konnten in wichtigen Sachen an die Tagsatzung der regierenden Orte appellieren, so „was erb, eigen und erletzungen berührt,“ während „niemand von keinerlei geltschuld wegen“ appellieren durfte.<sup>3)</sup> Auch nahmen die regierenden Orte gewisse Bussen, sowie den Nachlass von verurteilten Verbrechern, von Unehelichen etc. in Anspruch.<sup>4)</sup> Sonst waren den Eidgenossen gegenüber die Verpflichtungen der Stadt Baden nicht gross; sie hatte bloss den Huldigungseid und im Kriegsfall bewaffneten Zuzug zu leisten.

Eine ähnliche Sonderstellung nahmen ferner die bischöflich-konstanzer Vogteien Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl ein. Diese drei Städtchen oder Flecken hatten im Laufe der Zeit von ihren Herren verschiedene Rechte erworben. Deren Rechtsnachfolger, die Bischöfe von Konstanz, erliessen oder genehmigten bis ins 16. Jahrhundert hinein die jeweiligen Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau, sowie das Dorfrecht von Zurzach.<sup>5)</sup> So durften diese Orte auch ihre Behörden aus ihrer Mitte wählen; Klingnau seinen „Rat“, Zurzach seine „Richter und Räte“ und Kaiserstuhl seinen „Schultheissen

---

1) Welti, U. d. G. B., pag. 204.

2) E A IV, pag. 350; Welti, U. d. G. B., pag. 194 f.; Wetzinger Chronik, pag. 485; Simler, Regim. gemeiner lobl. Eidgnoschaft, pag. 666.

3) Welti, U. d. G. B., pag. 228.

4) Welti, U. d. G. B., pag. 195 ff.

5) Welti, U. d. G. B., pag. 256.



und die übrigen Behörden“. Ausser der hohen Gerichtsbarkeit, welche die Eidgenossen nach der Eroberung kraft ihrer Landeshoheit in Anspruch nahmen und behaupteten, und dem Mannschaftsrechte, das sie seit den Burgunderkriegen an sich zogen, standen dem Bischof alle Hoheitsrechte zu, der sie durch Obervögte ansüben liess.<sup>1)</sup> Einer wohnte im Schloss zu Klingnau; er war hier zugleich Vorsitzender des Rates und hatte ausser Klingnau auch Zurzach zu verwalten. Der Andere, dem die Verwaltung Kaiserstuhls oblag, hatte seinen Sitz in dem nahegelegenen Schlosse Röteln.

Wie für Baden, bestand auch für die drei bischöflichen Aemter den Eidgenossen gegenüber die Verpflichtung, den Huldigungseid und im Kriegsfall bewaffneten Zuzug zu leisten.<sup>2)</sup> Da diese Untertanen auch dem Bischof zu schwören hatten, als ihrem „rechten Herrn stäte truw und warheit ze halten . . . . und den reten, vögten und amtlüten an siner gnaden statt in allen zimlichen sachen gehorsam und gewertig ze sind . . . .“ hatten sie einen doppelten Eid zu leisten.<sup>3)</sup>

Zur Verhütung von Kompetenzverletzungen und Streitigkeiten waren die Rechte beider Parteien — des Hochstifts Konstanz und der regierenden Orte — in Verträgen fixiert worden; so im sogenannten bubenberg'schen (1450) und in dem landenbergischen Spruche (1520). — Im erstern wurde die hohe Gerichtsbarkeit der Eidgenossen anerkannt; in Bezug auf das Gerichtsverfahren wurde unterschieden zwischen den Fällen, in denen eine Klage stattfand, und denjenigen, in welchen wegen „bösen und argwenigen lümden oder gezigde“<sup>4)</sup> von Amtes wegen gehandelt wurde. — Das Verfahren auf Klage fand einzig in dem Fall statt, wenn ein „Kläger“ behauptete, es sei ihm von einem dritten, dem „antworter“ (Beklagten) ein Verbrechen, dessen er nicht schuldig sei, zugeredet worden. Wurde eine solche Anzeige dem bischöflichen Beamten gemacht, so hatte dieser dafür zu sor-

---

1) Welti, U. d. G. B., pag. 264.

2) E A II, pag. 534, 572, 573.

3) Welti, U. d. G. B., pag. 210 f.

4) Welti, U. d. G. B., pag. 236, 266.

gen, dass beide Teile in „Trostung“ genommen und „inen darumb unverzogenlich ein rechttag gesetzt“ wurde, welcher auch dem Vogt zu Baden zu verkünden war. — Brachte nun der Kläger seine Klage vor, und schwur darauf der Beklagte einen Eid, dass er seine Zurede „in zorn oder in höne getan und wisse von demselben Kläger nützit anders denn eren und gutes . . .“, so stand die Bestrafung des Beklagten bei dem bischöflichen Beamten.

Verweigerte aber der „antwurter“ den Schwur und machte sich anheischig, seine Reden zu erweisen (den Kläger zu „wissen oder besetzen“), so ging die Beweisleistung vor dem bischöflichen Amtmann in Gegenwart des Landvogtes vor sich, dem in diesem Falle das Urteil zustand.

Das Verfahren auf „lünden und gezigde“ wurde eingeleitet, wenn gegen eine Person, die in des „herren von Constanz gericht, Twingen oder Bennen . . . gesessen oder wonhafft“ war, so böse Gerüchte gingen, dass im Wahrheitsfalle derselben die betreffende Person an Leib oder Leben gestraft werden musste, oder wenn eines Verbrechens wegen bei dem Beamten geklagt wurde. Zu dem Rechtstage musste wiederum der Vogt eingeladen werden. Wurde der Beklagte durch Kundschaft oder andere Beweismittel überführt, so wurde er dem Landvogt überantwortet, der weiter über ihn richtete. Waren aber keine Zeugen aufzubringen, und gestand die beklagte Person nicht, „aber der bös lümt in massen wider si und uff si gevallen und so gross“ waren, „dass die person ane fragen mit billichen ze lassen“ war, so begann in Gegenwart der beidseitigen Beamten die Tortur; der Beklagte wurde „an ein seil gelegt“. Erfolgte nach diesem peinlichen Verhör ein Geständnis, so begann wieder die ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Landvogtes, auch fiel ihm das Gut der landesflüchtigen Angeklagten zu.

Verlief jedoch die Tortur resultatlos, so sollten des Bischofs Amtleute in Gegenwart des Vogtes „sich nach notdurft besorgen, das sie und die landsässen in der graffschafft“ von den Beklagten des Gerichts und der Untersuchung wegen „ane kumber und engelnusse beliben“. Der Bischof wurde

noch verpflichtet, durch seine Amtleute keinerlei busswürdige Sachen, welche in die Kompetenz der hohen Gerichte gehörten, „zu betädigen“, sondern „si dem rechten sinen gang darüber volgen lassen“.

Ein anderer Punkt des Abkommens sollte den Streit wegen der Gerichtsbarkeit zu Zurzach während der grossen Messen beilegen.<sup>1)</sup> Die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz war ihrem Wesen nach eine grundherrliche und erstreckte sich über die Gotteshausleute und solche, die auf Gütern des Stiftes sassen. Dazu gehörten aber die Kaufleute und die Messbesucher nicht. Diese standen, wie die Leute, welche freies Eigen hatten, unter der Gerichtsbarkeit des Landvogtes, andererseits hatte er den Jahrmarkt zu „behüeten . . . und yederman daselbs zum glichen gemeinen rechten“

<sup>1)</sup> Es waren der ältere Pfingstmarkt und der jüngere Verenamarkt, die beide ursprünglich nur einen Tag dauerten. Am 4. April 1408 verlängerte König Ruprecht dem Verenastifte und dem Flecken Zurzach die zwei Märkte, die nun im Laufe dieses Jahrhunderts den lokalen Charakter abstreiften und verhältnismässig rasch von weitem Kreisen besucht wurden. Es liegt auf der Hand, dass die Eidgenossen bei der immer wachsenden Bedeutung der Messen auf die Entwicklung derselben einen bestimmenden Einfluss auszuüben suchten. „Für sie hatte die Eroberung des Aargaus den nicht zu unterschätzenden Vorteil, nunmehr direkt, auf eigenem Gebiete, nach Zurzach gelangen zu können.“ Mit dem Uebergang der Grafschaft an die Eidgenossen haben auch ohne Frage die Märkte einen neuen Impuls erhalten. „Der Besuch von Seite der Städtebürgerschaften nahm so überhand, dass jeweils wichtige Amtshandlungen und Ratsitzungen bis nach Schluss der Märkte verschoben wurden.“

Der Chronist Johannes Stumpf sagt in seiner Schweizerchronik: „Zurzach ist noch zu unserer zeit gar ein herrlich kauffhauss gemeiner Eydgnoschafft, zur Grafschafft Baden gehörig, hat jährlich zween grosse Jarmärckt dergleiche man nit findet . . . . Da wirt wunder grosse waar verkaufft un kompt vil volck dahin.“ (Stumpf, Joh. — Schweytzer Chronick, pag. 467.) Und der Basler Andreas Ryff bemerkt speziell vom Verenamarkt, er sei der grösste Jormarkt, da gar mächtig vill Volks hinkommt und eine stattliche Summa Waren aus England, Nederland, Frankreich, Lothringen, Burgund, Italien und ganz Deutschland hingeführt und verhandelt werden. (Vergl. über das Ganze: Herzog, H. „Die Zurzacher Messen“ im Taschenbuch der histor. Gesellsch. des Kts. Aargau (1898), pag. 7—11.)

zu schirmen,<sup>1)</sup> Nach dem Bubenbergschen Spruch wurde deshalb die Gerichtsbarkeit des Bischofs während der Dauer der Jahrmärkte aufgehoben. Mit Beginn des Vesperläutens am Abend vor dem Anfang der Messe gingen die gerichtlichen Kompetenzen des geistlichen Herrn an die Eidgenossen über und verblieben ihnen bis zum Tage nach Schluss des Jahrmarktes, bis zum Anfang des Primgeläutes.<sup>2)</sup>

Der Landenbergische Spruch (1520), der mit dem Bubenbergschen für eine lange Zukunft die Grundlage der Beziehungen zwischen dem Bischofe und den Eidgenossen bildete, handelte hauptsächlich von dem Gang der Appellation in Zivilsachen. Früher konnte einer, wenn er „in den gerichten vor den beyden Stetten Keyserstuhl und Clingnow“ sich durch das Urteil „beschwertt“ glaubte, es „ziehen für einen vogt und rat gen Keyserstuhl oder Clingnow, und ob er dann an denselben ennden ouch beschwert vermeinte ze sin,“ durfte er mit der Appellation an den Bischof von Konstanz oder an „siner fürstlichen gnaden hoffmeister und rätt“ gelangen, deren Entscheid endgültig war.<sup>3)</sup>

Jetzt kam man überein, dass das gleiche Recht gelten solle, wie für die bischöflichen Herrschaften im Thurgau, dass demnach die Appellation dann an den Bischof gehe, wenn das Urteil solche betraf, welche ihm „mit eigenschafft verwandt und zugehören“ waren, „und die hindersassen, so in siner gnaden nidern gerichten“ sassen. „Wenn aber yemandt frömbder, usserthhalb siner gnaden gerichten gesessen“ sich durch das Urteil beschwert fand, konnte er ebenfalls an den Bischof appellieren, aber von hier in letzter Instanz noch an die regierenden Orte. — Die Bussen verteilten sich auf beide Teile. —

Unter dem Regiment des Landvogts standen die 8 innern Aemter der Grafschaft (Wettingen, Ehrendingen, Siggenthal,

---

<sup>1)</sup> Welti, U. d. G. B., pag. 189, 260.

<sup>2)</sup> Welti, U. d. G. B., pag. 236 f.; E A 240, 323, 341. Vergl. auch Simler 678; Fäsi III 431.

<sup>3)</sup> Welti, U. d. G. B., pag. 238.

Gebistorf, Birmenstorf, Rohrdorf, Dietikon und Leuggern<sup>1)</sup> mit je einem von den regierenden Orten gewählten Untervogte.<sup>2)</sup> Die Herrschaft Weiningen, an das Wettingeramt grenzend, lag auch in der Hoheit der Grafschaft Baden, gehörte aber nicht zur Vogtei. Die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit bis an das Blut<sup>3)</sup> besass das Geschlecht der Meyer von Knonau und Zürich das Mannschaftsrecht. Die Blutgerichtsbarkeit stand dagegen der Grafschaft zu. Dem Landvogt mussten die Weininger nicht huldigen.

Der regierende Landvogt handhabte in der Grafschaft, von der Stadt Baden abgesehen, die hohe Gerichtsbarkeit. Von seinem Urteil konnte nur noch an die versammelten Boten der regierenden Orte appelliert werden, die jedes Jahr zur Abnahme der Jahresrechnung in Baden zusammentraten.

Das Blutgericht, das über Malefizsachen zu sitzen hatte, wurde vom Landvogte einberufen. Es war zusammengesetzt aus den 8 Untervögten und 16 weiteren Richtern, Landrichtern, die aus den Aemtern Weiningen, Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach bestellt wurden.

Diese Gerichtsinstanz, auch Landgericht genannt, urteilte über Leib und Leben. Dem Landvogte stand das Begnadigungsrecht oder das Recht der Urteilsmilderung zu.

Im übrigen waren die Hoheitsrechte in der Grafschaft ausserordentlich verwickelter Art. Hohes und niederes Gericht zusammen besaßen die regierenden Orte nur an wenigen Orten, so in Ober-Rohrdorf, Künten, Birmenstorf, Gebistorf, Hüttikon, Ehrendingen, Würenlingen; meist hatten sie die Gewalt mit geistlichen oder weltlichen niedern Gerichtsherren zu teilen, von denen die einen mehr, die andern weniger Befugnisse besaßen.

Ausser dem Bischof von Konstanz, der als Grund- und Immunitätsherr in Zurzach, Kaiserstuhl, Koblenz, Klingnau und den dazugehörigen Höfen, sowie als Vogt der St. Blasianischen Besitzungen in Döttingen, Tägerfelden, Endingen

1) Welti, U. d. G. B., pag. 166 ff.

2) E A III<sub>2</sub>, pag. 1196; vergl. Welti, U. d. G. B., pag. 207.

3) Leu, Lexikon W.; Fäsi III, pag. 415.

und der Besitzungen des Johanniterhauses Leuggern und des Deutschhauses Beuggen den nördlichen Teil der Grafschaft fast ganz beherrschte, besass das Kloster Wettingen die niedere Gerichtsbarkeit fast im ganzen Amt Wettingen, ebenso im grössten Teil des Amtes Dietikon;<sup>1)</sup> das Spital Baden zu Fislisbach die Hälfte, die andere Hälfte das Kloster Wettingen;<sup>2)</sup> das Kloster St. Blasien zu Schneisingen,<sup>3)</sup> Kirchdorf, Ober- und Unter-Endingen, Tägerfelden, Ober- und Unter-Nussbaumen, Riedern<sup>4)</sup> etc., und zum Teil in Ober- und Nieder-Urdorf; das Kloster in Königsfelden einige Höfe in Gebistorf, das Kloster Gnadenthal in Nieder-Rohrdorf;<sup>5)</sup> das Kloster Hermetschwyl in Eggenwil, das wie Weiningen in den hohen Gerichten der Grafschaft Baden lag;<sup>6)</sup> das Haus Beuggen in Lengnau, Tegermoos und Vogelsang, wo der Bischof von Konstanz indess die Vogtei besass; das Deutschordenshaus Leuggern in Leuggern, Böttstein, Gippingen, Leibstadt, Full, Reental, Hettenschwyl; das Schloss Küssenberg in Wislikon; das Schloss Wasserstelz in Niederfislisbach.<sup>7)</sup> Die Stadt Baden besass in den zum Amt Siggenthal gehörigen kleinen Bädern hohe und niedere Gerichtsbarkeit.<sup>8)</sup> Bremgarten hatte in Niederberikon und Zufikon zu richten, „umb all sachen biss an das blut,“ ebenso die Stadt Zürich in Altstetten. Endlich übten noch verschiedene Gerichtsherrn, die in und ausser der Grafschaft wohnten, in einzelnen Gemeinden und Höfen die niedere Gerichtsbarkeit aus.

Was die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so nahm das Cisterzienser Kloster Wettingen, das bis ins 15. Jahrhundert hinein selbst noch unter der Aufsicht von Salem stand, eine erste Stellung ein.<sup>9)</sup> Auch ausserhalb der Grafschaft besass

1) Welti, U. d. G. B., pag. 176 ff.

2) a. a. O., pag. 174.

3) a. a. O., pag. 186.

4) a. a. O., pag. 180, 181.

5) a. a. O., pag. 171, 175.

6) a. a. O., pag. 170, 174.

7) a. a. O., pag. 186, 193.

8) a. a. O., pag. 182.

9) Nüscheler, Gotteshäuser II, pag. 620.



es in zahlreichen Kirchengemeinden die Kirchensätze, so im Kanton Zürich in Thalwil;<sup>1)</sup> Dietikon, zu dem als Tochterkirchen Urdorf, Spreitenbach und Killwangen gehörten,<sup>2)</sup> und Höngg, dem sich die Tochterkirche Regensdorf und Watt anreihete, waren dem Gotteshause Wettingen sogar einverleibt. Der Pfarrer von Höngg oder dessen Vikar war verpflichtet, die Kirchengenossen von Niederregensdorf an Sonn- und Feiertagen mit pfarrlichen Rechten zu versehen.<sup>3)</sup> Ferner besass das Kloster die Kirche Kloten mit ihrer Filiale Basserstorf. Dietlikon und Wallisellen besaßen blosse Kapellen ohne eigene Pfarrer, die sie erst nach der Reformation erhielten, desgleichen den Kirchensatz in Würenlos mit seinem im zürcherschen Gebiete gelegenen Tochterkirchen Otelfingen und Boppelsen.<sup>4)</sup>

Das Kloster hatte in der Stadt Zürich drei Häuser, die zusammen den Wettinger Hof bildeten.<sup>5)</sup> Er war von einem Amtmann bewohnt, der die Gefälle des Kantons für die Abtei einzuziehen hatte.<sup>6)</sup> Vor der Reformation besorgte dies wohl ein Conventuale, seither aber ein Bürger Zürichs.<sup>7)</sup>

Im Gebiete Basel hatte das Kloster Wettingen im Dorfe Riehen den Kirchensatz.<sup>8)</sup> Auch in der nahegelegenen Stadt Baden war die Pfarrkirche dem Kloster einverleibt. Und erst nach langwierigem Streite erlangte Baden 1520 das Recht, bei Neubesetzung der Leutpriesterstelle drei Kandidaten vorzuschlagen, von denen das Kloster einen als Amtsnachfolger zu bezeichnen hatte.<sup>9)</sup> Der Gewählte bezog die Opfer der St. Annakapelle in Baden.

An zweiter Stelle stand das St. Blasianische Stift. Seine kirchlichen Rechte in der Grafschaft waren weit verzweigt.

1) Nüscherer, Gotteshäuser II, pag. 385.

2) „ „ „ II. pag. 389, 411, 550 f.

3) Nüscherer II, pag. 565, 580, 591.

4) Nüscherer II, pag. 567, 586, 603.

5) S. Vögelin. Das alte Zürich I, pag. 212.

6) Fäsi III, pag. 414.

7) S. Vögelin. Das alte Zürich I. pag. 214.

8) Nüscherer II, pag. 6.

9) Vergl. Fricke, pag. 236—43.

— Im Aarestädtchen Klingnau erhob sich ein stattliches Gebäude, die Propstei genannt. Der darin wohnende Propst zog die Gefälle der zur Abtei St. Blasien gehörigen Pfarreien und Kirchgemeinden ein. St. Blasien war die Kirche Schneisingen, zu der Siglistorf, Böbikon, Mellstorf und Rümikon, wo Kapellen bestanden, gehörten, einverleibt. In Wislikofen bestand eine vom Kloster abhängige Benediktiner-Propstei. St. Blasien besass ferner den Kirchensatz in Kirchdorf, auch der Berghof Achenberg bei Klingnau mit dem Kirchlein gehörte dem Stift.<sup>1)</sup> Das Domstift Konstanz hatte im zürcherischen Wenigen, zu dem die in der Grafschaft gelegenen Ober- und Nieder-Ehrendingen gehörten, das Collaturrecht.<sup>2)</sup> Die in Kirchensachen unter dem Bistum Basel stehende Commende Leuggern, mit der seit 1415 die Commende in Klingnau vereinigt war, besass im gleichnamigen Dorfe und in einigen umliegenden Höfen den Zehnten und Kirchensatz.<sup>3)</sup> Ihr waren auch die Kapellen in Tägerfelden und Endingen vergabt.<sup>4)</sup>

Das Kloster Königsfelden besass den Kirchensatz in Birmenstorf und Gebistorf.<sup>5)</sup> Das Spital zu Baden war Collator in der Gemeinde Fislisbach, Rohrdorf mit den Filialkapellen Stetten und Bellikon und der zürcherischen Gemeinde Steinmaur.<sup>6)</sup>

Die Brüder des deutschen Ordens zu Beuggen besaßen in Lengnau die Collatur.

In der Grafschaft bestanden noch etliche Ordenshäuser: In Klingnau war das Wilhelmiter-Kloster Sion;<sup>7)</sup> in den zur Mutterkirche Klingnau gehörenden Gemeinden Würenlingen, Döttingen und Koblenz existierten Schwesternhäuser; letztere zwei gingen schon vor der Reformation ein. Auch die Be-

---

1) Nüscheler II, pag. 597, 599, 606, 614. 618.

2) Nüscheler II, pag. 571, 609.

3) E A II, pag. 369.

4) Nüscheler II, pag. 605, 630.

5) Nüscheler II, pag. 545.

6) Nüscheler II, pag. 544, 575.

7) Nüscheler II, pag. 630.

nediktinerabtei und das Frauenkloster Fahr, dem die Einkünfte der Kirche im zürcherschen Weiningen zufließen, gehörten zur Grafschaft Baden; sie waren aber dem Kloster Einsiedeln zum ewigen Besitze vergabt.<sup>1)</sup>

In Zurzach lag das regulierte Chorherrenstift S. Verena, dessen jeweiliger Dekan zugleich Ortsgeistlicher war. Die Filiale Baldingen wurde durch einen Geistlichen des Stifts pastoriert. Desgleichen war das jenseits des Rheins gelegene Kadelburg, das politisch unter dem Grafen von Sulz stand, zu Zurzach pfarrgenössig. Die Pfarrkirche Klingnau war dem Chorherrenstifte inkorporiert; das Städtchen hatte aber das Recht der Mitbeteiligung bei Pfarrwahlen. —

Vermochte die neue Lehre in diesem seltsamen Wirrsal der Gerichtsbarkeiten und der Kirchenverhältnisse Boden zu fassen, so musste man sich auf eine Reihe verwickelter Händel und Zwistigkeiten gefasst machen.

Sittlicher  
Zustand der  
Kirche.

Freilich waren die religiösen und kirchlichen Zustände der Grafschaft im 15. und 16. Jahrhundert keineswegs derart, dass sie als musterhaft bezeichnet werden könnten. — So scheint das Kloster Wettingen während des ganzen 15. Jahrhunderts hindurch in argem Verfall gewesen zu sein.

Kloster  
Wettingen.

Schon am 27. Juni 1428 klagte der Abt von Wettingen über das grosse Verderben seines Gotteshauses und bat die Eidgenossen um Hilfe, damit dem innern Zwiespalt und gänzlichen Verfall des Klosters Einhalt getan werde.<sup>2)</sup>

1449 verhandelten die Eidgenossen mit den Aebten von Salmannsweiler und Lützel bei Anlass einer streitigen Abtwahl in Wettingen auch über die Bestrafung etlicher Conventsglieder daselbst. Gleichzeitig wurde dem Abte von Citeaux (Citels), dem Mutterkloster des Ordens, nahegelegt, eine Reformierung Wettingens ins Auge zu fassen.<sup>3)</sup>

Auf der Tagsatzung in Zürich, am 7. August 1475, wurde der Antrag gestellt, bei der nächsten Zusammenkunft über

1) Nüscheler II, pag. 572, 621.

2) E A II, pag. vergl. 72, pag. 100.

3) E A II, pag. 234.

das Gotteshaus Wettingen zu verhandeln, da übel darin gehaushaltet werde.<sup>1)</sup>

1480 beschliesst die Tagsatzung, am nächsten Tage zu beraten, wie der gänzlichen Zerrüttung der Oekonomie im Gotteshaus Wettingen vorgebeugt werden könne.<sup>2)</sup> Am 13. März 1485 wird in betreff des unordentlichen Wesens im Kloster Wettingen an den Abt von Salmannsweiler geschrieben, dass er persönlich mit einer Botschaft von Luzern und Zug da Rechnung abnehme und helfe, das Kloster in ein besseres Wesen zu bringen.<sup>3)</sup> Die Rechnung wurde von nun an alljährlich von den Eidgenossen abgenommen,<sup>4)</sup> doch wurde vom Abte Joh. Müller, der im Jahre 1486 sein Amt angetreten hatte, im Januar 1489 festgestellt, dass das Kloster immer noch in grossen Schulden stecke. Seine Rechnung ergab „Innehmen an usgeben gelegt und eins gegen dem andern abgezogen,“ 6000 Pfund an Schulden.<sup>5)</sup>

Trotzdem hörte das üppige Leben im Kloster nicht auf. Auf dem Tage zu Luzern, am 16. August 1491, brachte der Landvogt von Baden an, dass zu Wettingen trotz ergangener Warnung die alte Lebensweise fortgeführt werde. Die Tagsatzung beschloss darauf, den Abt von Salmannsweiler, den Visitor des Klosters, an seine Zusage, auf Besserung der Zustände hinzuwirken, zu erinnern. Der Vogt bekam den Auftrag, den Mönchen das Missfallen der Eidgenossen über ihr Leben auszusprechen. Jeder, der in anderer als der einem Mönch geziemenden Kleidung angetroffen werde, solle bis zur Ankunft des Abtes von Salmannsweiler in Haft gesetzt werden.<sup>6)</sup> Es scheint demnach, dass sich die Mönche des Ordensgewandes nicht ungerne entledigten, um desto ungestörter ihren Abenteuern nachgehen zu können. Diese Freiheiten, die sich die Mönche nehmen, erscheinen erklärlicher, wenn

---

1) E A II, pag. 556; vergl. 542.

2) E A III, pag. 58.

3) E A III<sub>1</sub>, pag. 206.

4) vergl. E A III<sub>1</sub>, pag. 210, 244, 308.

5) E A III<sub>1</sub>, pag. 311.

6) E A III<sub>1</sub>, pag. 391.

man erfährt, dass auch der Abt ein Verhältnis hatte, dem ein Kind entsprang.<sup>1)</sup>

Eines der schlimmeren Elemente scheint ein gewisser Hermann Emrey gewesen zu sein. Der Abt erhielt am 29. November 1491 von der Tagsatzung in Luzern ein Schreiben, das ihn aufforderte, den ungehorsamen Mönch auf zwei Jahre in ein anderes Kloster zu versetzen, da er es wohl verdient habe.<sup>2)</sup>

Strafen solcher Art scheinen jedoch kaum gewirkt zu haben. Das Treiben der Mönche änderte sich nicht, infolgedessen blieb es auch beim ökonomischen Tiefstand. So berieten denn die Orte 1493 zu Baden, ob man dem Kloster nicht einen weltlichen Schaffner setzen wolle,<sup>3)</sup> und im September desselben Jahres ward eine förmliche Verordnung für Wettingen aufgesetzt.<sup>4)</sup> Dem Abte wurde erlaubt, die Summe von 1000 Pfund aufzunehmen, um damit einen Teil der Schuldenlast abzutragen.<sup>5)</sup>

Aber auch dies Mittel vermochte noch keine Ordnung zu schaffen; wiederholt hatte der Untervogt von Baden, Hans von Mumpf, der 1494 dem Kloster als weltlicher Schaffner oder Pfleger vorgesetzt worden war, zu klagen über Lasten und Beschwerden, die Wettingen bedrückten und über den unordentlichen Zustand des Gotteshauses.<sup>6)</sup> Daraufhin wurden am 30. März 1495 Zürich und Luzern beauftragt, in aller Eidgenossen Namen den Abt von Salmansweiler als Visitator und Obern des Gotteshauses Wettingen nach Zürich kommen zu lassen, damit derselbe von dem Zustand des Klosters Einsicht nehme, fehlbare Mönche wegschicke, und das Gotteshaus in einen würdigen Stand hergestellt werde. Zürich, Luzern, Schwyz und Zug sollten gleichfalls eine Botschaft ins Kloster abordnen, Ebenso sollten sich alle auswärtigen Mönche und

---

1) Vergl. E A III<sub>2</sub>, pag. 1269.

2) E A III<sub>1</sub>, pag. 398.

3) E A III<sub>1</sub>, pag. 431.

4) E A III<sub>1</sub>, pag. 443.

5) E A III<sub>1</sub>, pag. 467.

6) vergl. E A III, pag. 464, 470, 475, 476, 482.

Conventbrüder auf den von Zürich zu bestimmenden Tag im Kloster einfinden.<sup>1)</sup>

Der Abt von Salmannsweiler antwortete auf das Ansuchen Zürichs und Luzerns, dass er kommen werde, um die nötigen Massregeln zu treffen, wie ihm dies vom ganzen Orden aufgetragen sei, „jedoch ohne Eintrag der Kastvogtei und weltlichen Obrigkeit der Eidgenossen.“ Das heisst, der Abt von Salmannsweiler wollte also ohne Mitwirkung der Eidgenossen Aenderungen im Kloster vornehmen; darauf aber wollten diese nicht eingehen. Ein Bericht des Vogtes von Baden traf ein, „dass die jetzigen Regenten in Wettingen sich ehrlich und wohl halten, und die VIII Orte schrieben dem Abte, dass er vor nächster Jahrrechnung zu Baden keine Aenderung vornehmen möge.“<sup>2)</sup>

Der Bericht des Landvogtes aber stimmte mit der Tatsache nicht überein. Schon im Mai 1496 musste sich die Tagsatzung wieder mit „dem Mangel und Gebrechen, die nun schon seit langer Zeit im Gotteshause Wettingen gewaltet,“ befassen,<sup>3)</sup> und im November desselben Jahres wurde wieder beratschlagt, was zu tun sei, damit dieses Gotteshaus nicht so elendiglich zu Grunde gehe.<sup>4)</sup>

Offenbar wurde darauf dem Abte das „Regiment“ genommen und dem Grosskellner übergeben.<sup>5)</sup> Dieser und der Schaffner legten pünktlich Rechnung ab und vermochten die Finanzen des Klosters wieder in Ordnung zu bringen, sodass im November 1499 festgestellt werden konnte, dass sich das Gotteshaus wieder erholt habe.<sup>6)</sup> Im Jahre 1505 hatte das Kloster keine laufenden Schulden mehr; Abt, Mönche und Schaffner waren in gutem Einvernehmen, nachdem der Abt ein Jahr vorher vergebliche Anstrengungen gemacht hatte, dem Grosskellner das „Regiment“ wieder abzunehmen.<sup>7)</sup>

1) E A III<sub>1</sub>, pag. 476, 483.

2) E A III<sub>1</sub>, pag. 498, 499.

3) E A III<sub>1</sub>, pag. 504.

4) E A III<sub>1</sub>, pag. 519.

5) vergl. E A III<sub>2</sub>, pag. 52, 166, 230.

6) E A III<sub>1</sub>, pag. 644.

7) E A III<sub>2</sub>, pag. 280, 312.



Nach dem grossen Brande 1507 vernehmen wir lange keine Klagen mehr über Mißstände im Kloster, dessen Grosskellner den Eidgenossen regelmässig Rechnung ablegte. Im Jahre 1520 dagegen bitten die Conventherren Zürich um Vermittlung zur Ernennung eines neuen Abtes, da der ihre alt und kindisch geworden sei und überdies seinem Sohne ein Vermächtnis gemacht habe, das sie nicht billig dünke.<sup>1)</sup>

Baden.

Auch im übrigen Teile der Grafschaft gab es Geistliche, die es mit ihren Pflichten nicht so genau nahmen. In der Stadt Baden, wo es sich leicht und angenehm leben liess, waren die Versuchungen, hie und da vom engen Pfad der Regel abzuweichen, für den Priester grösser und häufiger als anderswo, zumal die sittlichen Ansichten der Bevölkerung selber sehr laxe gewesen zu sein scheinen. Das erhellt aus einer Verordnung des Schultheissen, des Rats und beider Stadtknechte von Baden am 15. Oktober 1520 zur Handhabung der Sittenpolizei in den Bädern, Sie lautete: „ . . . ob ein priester har gen Baden keme und ein junkfrowen mit im brechte und ein gemach empfienge, den selben söllent si nit uffnemen; ob aber ein priester ein frye metzen zu im in sin kamer fürte, den mögent sy uffnemen.“<sup>2)</sup>

Am Freitag vor Pfingsten 1518 klagte der Messner Christian vor dem Rat über den Leutpriester Wilhelm Heiz, der während der Abwesenheit des Messners in dessen Haus gegangen und seiner Tochter ungebührliche Zumutungen gemacht hatte. Als der Vater den Leutpriester auf dem Markt zur Rede stellte, . . . uff solichs hat er glich sinen rock von ein andern thon . . . sinen Degen gezuckt und im hinderderrucks gehowen.“<sup>3)</sup> Also gingen die geistlichen Herren mit Waffen bewehrt aus.

1520 erwirkte der Schultheiss und Rat von Baden vom Bischof Hugo von Konstanz ein Schreiben an die Geistlichen-

<sup>1)</sup> E A III<sub>2</sub>, pag. 1261; Fricker sagt in seiner „Gesch. v. Baden“ „ . . . schon 1514 war im neuerstellten Kloster wieder alles ausser Rand und Band.“ — Diesbezügliche Akten scheinen jedoch zu fehlen.

<sup>2)</sup> Stadarchiv Baden, Ratsmanual II 1516—22, Original.

<sup>3)</sup> Baden, Archiv, Ratsmanual II, 1516—22.

der Bäderstadt, in dem sie an ihre Pflichten erinnert wurden; sie sollten ihre Pfründen getreu versehen, keine zweite neben der zugehörigen annehmen, sich nicht untereinander zanken oder mit Laien streiten und die Schulden, namentlich die Wirtschaftsschulden bezahlen. Der Rat hatte die Ermächtigung, das fahrende Gut Fehlbarer bis zur Entrichtung der Schulden mit Beschlag zu belegen.<sup>1)</sup>

Ueber die sittlichen Zustände im Männerkloster Sion bei Klingnau gibt uns eine kleine Notiz in den Eidg. Abschieden einigen Aufschluss. Der Prior Ulrich Dämpfle<sup>2)</sup> aus Waldshut lebte mit einer gewissen Christina Vischlin in einem unlautern Verhältnis, das, wie es scheint, nicht ohne Folgen blieb. Er gab der Verführten als Entschädigung 12 Gulden. Der Fall kam jedoch vor die Tagsatzung in Baden, die 1494 (Ende Mai oder Anfang Juni) dahin entschied, dass der Prior 50 Gulden an die Eidgenossen und noch weitere 13 Gulden dem Mädchen „an ihre Schmach“ zu entrichten habe.<sup>3)</sup>

Kloster Sion  
bei Klingnau

Auch in dem Chorherrenstift zu Zurzach herrschte ein nicht allzu würdiges Leben, als der Kirchensturm anhub. Der Geist einer nur allzu freien Lebensauffassung war eingezogen. Dazu traf es sich, dass zu dieser Zeit ein zwar intelligenter, aber auch leichtlebiger, unruhiger, eigennütziger und händelsüchtiger Mann das Amt eines Dekans bekleidete; es war der berüchtigte „Pfründenanfänger“ Rudolf von Tobel.<sup>4)</sup> Mit dem Stifte und mit andern geistlichen Kollegen lag er in beständigem Hader. Dabei vernachlässigte er seine Amtspflichten und tat seinem Stande durch ein zügelloses Leben grosse Unehre an. Er wurde Vater mehrerer unehelicher Kinder.<sup>5)</sup>

Rudolf  
von Tobel  
in Zurzach

1) Stadtarchiv Baden, Original Nr. 1210.

2) Mülinen, *Helvetia Sacra* II, pag. 2.

3) *E A III*, pag. 460.

4) Wilh. Tobler-Meyer: *Das Geschlecht der Tobler etc.*, pag. 6. *Biblia Sacra*, Zürcher Geschlechterbuch, VIII. Teil. Huber, *Geschichte des Stifts Zurzach*, pag. 62 ff.

5) Zwei Söhne, Conrad und Peter Paul von Tobel widmeten sich dem geistlichen Stande. Jener wurde Chorherr und dieser erhielt 1532 das Stiftsdekanat als Nachfolger seines Vaters. (Huber, *Stift Zurzach*, pag. 70; vergl. *Biblia Sacra*, Zürcher Geschlechter, VIII Teil.)

Und viele der Chorbrüder nahmen sich das unsittliche Leben ihres Oberen zum Vorbild, so schwand der Geist der Zucht und Sitte immer mehr aus dem Stifte.<sup>1)</sup>

Schon vor seiner Ankunft in Zurzach hatte Rudolf von Tobel den Eidg. Tagsatzungen viel Stoff zu unangenehmen Verhandlungen gegeben. Im Jahre 1490 erhob er gemeinsam mit Roland Göldli, kraft eines Titels, der ihm vom römischen Stuhle verliehen worden war, Ansprüche auf Pfründen des Klosters Pfävers. Vermutlich handelte es sich um die dem Kloster gehörige Kirche zu Tuggen. Die Tagsatzung in Luzern sicherte dem klagenden Abte Melchior von Hörnlingen<sup>2)</sup> Schutz zu, was aber Tobel nicht hinderte, seine Ansprüche zu erneuern und den Abt zu belästigen.<sup>3)</sup>

1494 fiel der geldgierige Geistliche die Pfründe zu Tuggen wieder an. Kraft päpstlicher Bulle bemächtigte er sich derselben, die durch das Ableben des früheren Inhabers ledig geworden war, und bannte den verstorbenen Priester samt seinen Pfarrkindern. Die Kirche wurde geschlossen und den Leuten die hl. Sakramente vorenthalten.<sup>4)</sup>

Die Tagsatzung in Luzern ersuchte von Tobel schriftlich, am 25. April vor die Boten nach Zürich zu kommen, damit man mit ihm über den Fall reden könne und damit auch die guten Leute aus dem Banne kämen. Sollte er nicht erscheinen, so wäre man entschlossen, sich an den Bischof von Konstanz zu wenden.<sup>5)</sup>

Rudolf von Tobel erschien an dem bestimmten Tage nicht in Zürich. Einige eidg. Räte schlugen vor, den Bischof von Konstanz aufzufordern, gegen den Pfründenjäger einzuschreiten, „denn man sei nicht gewillt, solches in der Eidgenossenschaft zuzugeben.“<sup>6)</sup> Andere aber waren der Ansicht, die Angelegenheit falle nicht in die Kompetenz des Bischofs,

1) Vergl. E A IV 1b, pag. 913, 1233, 1239; Str. A III 280.

2) Mülinen, *Helvetia Sacra*. Bd. I, pag. 111.

3) E A III<sub>1</sub>, pag. 360, 363, 378.

4) E A III<sub>1</sub>, pag. 453.

5) E A III<sub>1</sub>, pag. 453.

6) F A III<sub>1</sub>, pag. 454.

weil sie im Grunde vom Stuhl zu Rom ausgehe. Man beschloss daher, Zürich solle dem von Tobel in gemeiner Eidgenossen Namen Geleite geben und versuchen, zwischen ihm und dem Abt von Pfävers die Sache gütlich zu vergleichen. Er erschien jedoch nicht in Zürich und verachtete alle Güte.

Auf der Tagsatzung zu Einsiedeln, am 26. Mai, erschien der Abt von Pfävers persönlich und machte sein Recht gegen von Tobel geltend. Die Tagsatzungsherren ersuchten nun Zürich, dessen Bürger von Tobel war, die zwei Pfründen, die derselbe bereits auf Zürcher Boden besass, solange mit Beschlag zu belegen, bis der Streit um die Pfründe Tuggen entschieden sei. Auch dem Bischof von Konstanz wurde geschrieben, er möchte, wenn es in seiner Befugnis liege, einen Priester auf die Pfründe von Tuggen setzen, der daselbst die Seelsorge versehe.<sup>1)</sup> Auch wurde der allgemeine Beschluss gefasst, jeder Bote solle heimbringen, „wie man fürhin dz anfallen der pfründen“ abstellen wolle.

Es ist kaum anzunehmen, dass Zürich etwas ernstliches gegen von Tobel unternommen hat. Allem Anschein nach trug es vielmehr durch sein Zögern die Hauptschuld an dem schleppenden Gang der Angelegenheit. Als neue Mahnungen an Zürich auf der Jahrrechnung zu Baden und zu Luzern im August fruchtlos blieben, beschloss eine Konferenz der V Orte zu Zug im September, die VII in Baden regierenden Orte sollten eine Botschaft nach Zürich schicken, um dieses zu bitten, seine Hand ganz von dem widerspenstigen Geistlichen abzuziehen, ihm seine eigenen Güter oder den „Fürling“ seiner beiden Pfründen mit Haft zu belegen und daraus jemand nach Rom oder dorthin, wo es nötig werde, reisen zu lassen, damit die Sache endlich in Ordnung komme.

Endlich, am 16. Oktober, auf dem Tage zu Einsiedeln, wurde der Streit durch einen Vergleich zwischen dem Abt von Pfävers und dem Pfründenjäger beigelegt.<sup>2)</sup>

Wie aus einem späteren Abschiede<sup>3)</sup> hervorgeht, ver-

<sup>1)</sup> Huber, Stift Zurzach. pag. 63 f.

<sup>2)</sup> E A III<sub>1</sub>, pag. 467.

<sup>3)</sup> E A III<sub>1</sub>, pag. 495; vergl. E A IV 1a, pag. 371.

pflichtete sich der Abt von Pfävers zu einer Entschädigungssumme an Rudolf von Tobel, über deren Ausrichtung sich später allerdings neue Streitigkeiten erhoben.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1496 wurde von Tobel vom Papste zum Pfarrer und Stiftsdekan von Zurzach ernannt. Als solcher setzte er sein unwürdiges und ränkevolles Treiben fort. Wenn er bis jetzt den Eidg. Tagsatzungen wegen des „Pfründenanfallens“ viel zu schaffen gemacht hatte, so belästigte er nun das Stift in Kompetenzangelegenheiten, sodass dieses wiederholt um bischöflichen oder eidgenössischen Schutz nachsuchen musste<sup>2)</sup> und dadurch in grosse Kosten geriet. Am 4. März gestattete die Tagsatzung in Luzern dem Probst und Kapitel zu Zurzach, eine Anleihe von 100 Gl. aufzunehmen, um ihren Streit gegen Rudolf von Tobel am päpstlichen Hofe auszufechten.<sup>2)</sup> Noch war das Ende nicht abzusehen. Tobel erwies sich als hartnäckig und rechthaberisch im höchsten Grade. Bis zum Jahre 1511 dauerte der Streit. Wahrscheinlich aber schon 1506 hatten die VIII Orte zur Beendigung der ärgerlichen Händel eine Kommission bestellt, die in Baden eine Entscheidung traf und die Kompetenzen beider Parteien fixierte.<sup>3)</sup>

Die Ruhe hielt nicht lange an. Schon im selben Jahre war die Tagsatzung durch das Verhalten des Dekans gezwungen, seine Güter mit Haft zu belegen.<sup>4)</sup>

1511 endlich scheint eine zeitlang Ruhe eingetreten zu sein. Dem Vergleiche versprachen beide Parteien genau nachzuleben und „damit sollen alle Spen und Irrung tod und ab sin.“<sup>5)</sup>

Doch schon zwei Jahre später tauchte der Streit wieder vor der Tagsatzung auf und sollte neuerdings untersucht werden.<sup>6)</sup>

1) Vergl. E A IV 1a, pag. 584/85.

2) Huber, Stift Zurzach, pag. 65 ff. Im folgenden ist zumeist „Huber, Geschichte des Stiftes Zurzach“ als Quelle benutzt; da der Verfasser die in den Archiven befindlichen Urkunden in Regestenform angibt, so erscheint er hinreichend vertrauenswürdig.

3) Huber; pag. 66/67.

4) Vergl. E A III<sub>2</sub>, pag. 351.

5) Huber; pag. 68.

6) Huber; pag. 68, Anm. 1.

In seiner ganzen widerwärtigen Gier nach pekuniärer Bereicherung zeigte sich aber von Tobel sieben Jahre später. Einer seiner unehelichen Söhne hatte in Rom studiert und vom Papste eine Chorherrenpfründe in Zurzach zugesprochen bekommen. Er bewarb sich nun auch um die Gefälle dieser Pfründe, wurde aber zur Geduld gemahnt, da er zu jung und ohne die erforderlichen Weihen war. Daraufhin verzichtete er im Juni 1519 auf die Gefälle und sein Verzicht wurde notariell beglaubigt. Kurz nach Empfang der Priesterwürde starb er, Ende des Jahres 1519. Nun erhob sein Vater Anspruch auf jene vom Stifte vorenthaltenen Einkünfte, wurde aber am 18. Juli 1521 von der Tagsatzung abgewiesen. Eine direkte Appellation an den Papst zog dem Kläger den bischöflichen Bann zu. Um sich zu lösen, machte er mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit auf mehreren Tagsatzungen geltend, dass er unmittelbar unter päpstlicher Gerichtsbarkeit stehe, daher im Rechte gewesen sei, wenn er das bischöfliche Gericht umgangen habe. Schliesslich wurde aber nachgewiesen, dass er in einem Vertrage mit dem Stiftskapitel den Bischof zu Konstanz als allein zuständigen Richter anerkannt hatte. Daher lautete der Abschied der Jahrrechnung zu Zürich vom 17. August 1521: „das es sölle blyben by gemachtem Vertrag und den Rechten, so Hr. Bropst und Capitel habint erlangt.“<sup>1)</sup>

Während aber der berüchtigte Dekan unermüdlich schien, wenn es galt, sich aus fremdem Gut zu bereichern, kam andererseits Klage auf Klage über seine groben Vernachlässigungen im Amt. Am 27. Juli 1502 schon brachte die Kirchengemeinde Zurzach vor den in Zürich versammelten Boten der VIII alten Orte vor, „das sy zum leben und zum Tod nach Ir notturft nit versehen wurden, besunder weren etlich by Inen durch der Herren versumnuss on alle gotzrecht, mit Tod verscheiden.“ Von Tobel suchte sich damit zu verantworten, dass er den Chorherren die Pflichten der Seelsorge zuwies. Die Tagsatzung aber war anderer Meinung

---

<sup>1)</sup> Huber; pag. 70 ff.

und erklärte, der Dekan habe als Ortspfarrer die Leute seiner Gemeinde mit kirchlichen Mitteln zu versehen. Wenn er trotz dieses Bescheides seine Pflichten weiter vernachlässige, „so sol der Hr Bischof us der Dechany Gut die biderben Lüt zu Zurzach mit einem geschickten togenlichen priester versehen und besorgen so lang, bis sy der Sach entscheiden werden.“

Der Hinweis auf eine etwaige Schmälerung seiner Einkünfte machte den Dekan zum Nachgeben willfährig. So kam zwischen ihm und den Chorherren ein Vergleich zustande.<sup>1)</sup>

Deswegen hörte aber der Zwist zwischen von Tobel und dem Stift nicht auf. Im Jahre 1506 endlich sollte es zur endgültigen Regelung der langjährigen Streitfragen kommen. Und die Parteien<sup>2)</sup> mussten sich verpflichten, „was jene (die Vermittlungsleute) harin rechtlich handlent, daby ze beliben, on alles weigern und weiter appelliren.“ Dann wurden die Pflichten und Rechte des Dekans aufs genaueste festgestellt. Schliesslich hatte aber von Tobel doch wieder die Genugtuung, dass ihm „für erlittene Kränkungen und Auslagen“ 200 Pfund Haller aus der Stiftskasse zugesprochen wurden.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1519, als die Pest hauste, mussten die Zurzacher ihre Klagen über die höchst nachlässige Seelsorge erneuen. Man liess ihnen am 17. September dieselbe Antwort und dem Dekan dieselbe Mahnung zukommen wie vor 17 Jahren. Diesmal aber kehrte sich von Tobel nicht daran. Die Klagen wiederholten sich im Dezember auf der Tagsatzung in Luzern. Nochmals wurde der Nachlässige gemahnt und der Landvogt von Baden beauftragt, ihn von jetzt an für jede Pflichtvergesenheit zu strafen.

Trotzalledem scheinen aber noch immer Unregelmässigkeiten in der Seelsorge vorgekommen zu sein. Denn am 22. Juni 1520 drohte die „Jahrrechnung“ in Baden: Sollten noch weitere Klagen vorkommen, so sei man gezwungen,

<sup>1)</sup> Vergl. Huber, pag. 66, Anm. 1. E A III<sub>2</sub>, pag. 322.

<sup>2)</sup> Das Stift war vertreten durch Probst Peter Attenhofer, Joh. Ulr. Baldegger, Sängler, Math. Gundelfinger und Hans Feiss.

<sup>3)</sup> Huber; pag. 66 f.

„den obgedachten Hrn Zins und Zechend ze verhalten so lang und vil, bis dieselben Herren genzlich vereinbart und aller Handel usgetragen sye, und sich bisdar mit andern priestern zu ir gut notturft zu besorgen.“

Dieser Beschluss wurde dem bischöflichen Ordinarate mitgeteilt. In Konstanz kam es daraufhin zum persönlichen Verhör des Stiftsvertreters Mathias Gundelfinger und des Dekans. Nocheinmal lehnte das Stift jede Verantwortlichkeit für die Seelsorge ab; es erbot sich jedoch, einem Spruche des Bischofs nachzukommen. Dieser aber konnte nichts anderes bestimmen, als was schon vor Jahren festgesetzt worden war, nämlich, dass der Dekan die Seelsorge persönlich zu versehen habe, im Hinderungsfalle aber solle er einen Vertreter auf seine Kosten stellen. Uebertretung dieser Bestimmung wurde mit Strafe bedroht.<sup>1)</sup>

Von dieser Zeit an scheint sich Rudolf von Tobel ruhiger verhalten zu haben und seinen Pflichten gewissenhafter nachgekommen zu sein.

An diese Vorgänge reihte sich ein weiterer, an dem das ganze Chorherrenstift mehr oder weniger beteiligt war. Früheren kirchlichen Geboten entgegen<sup>2)</sup> errichteten die Geistlichen, deren Häuser an den Kirchhof grenzten, ihre Buden und Krämerstände während der Messe auf geweihtem Gebiet. Die Gemeinde Zurzach beklagte sich darüber beim bischöflichen Gericht. Die Abgeordneten des Stiftes hielten der Klage entgegen, dass von einer Entweiung des Kirchhofs keine Rede sein könne, da der Verkehr nur auf nichtgeweihten Wegen stattfinde. Der Bischof von Konstanz aber schloss sich dem früheren Verbote an und erklärte die Errichtung von Buden auf Kirchhofsgebiet für unzulässig; es sei denn, dass urkundlich nachgewiesen werde, dass der gewählte Platz nicht geweiht sei.

Im folgenden Jahre gab der Bischof auf eine weitere Klage der Zurzacher vor dem Landvogteiamt die bestimmte Erklärung ab, dass der Kirchhof durch seinen Weihbischof

<sup>1)</sup> Huber; pag. 68 ff.

<sup>2)</sup> Verbot des Bischofs Heinrich IV. von Konstanz (8. Juni 1451).



rekonziliert und daher mit Einschluss des Weges geweihte Stätte sei.<sup>1)</sup>

Es scheint, dass die Chorherren dem bischöflichen Bescheide folgten und ihre Buden an andern Plätzen aufschlugen.

Ablasshandel  
(Sanson)

Im Jahre 1519 trieb auch der Ablasshändler Sanson sein Unwesen in der Grafschaft. Er hatte in Bern gute Geschäfte gemacht und kam von Lenzburg her, wo ihm Magister Johann Frey von Baden den Eintritt in die Kirche verweigert hatte, nach Baden.<sup>2)</sup> Da er aber infolge seines unwürdigen Benehmens viel Spott erntete und nur wenige Einnahmen erzielte, zog er bald weiter.<sup>3)</sup>

Grosse Folgen hatte der Ablasshandel in der Schweiz wie in der Grafschaft nicht. Jedenfalls kann er nicht als Ausgangspunkt für die reformatorische Bewegung in der Schweiz bezeichnet werden.<sup>4)</sup>

---

1) Huber; pag. 73.

2) Am 21. Februar stellte er hier dem Stadtschreiber Caspar Bodmer einen Indulgenzschein aus. Derselbe befindet sich im Stadtarchiv Baden. Er ist von Sanson eigenhändig geschrieben und ausgestellt auf: „Prudens vir D. Caspar Bodmer et Verena Brunnerin, uxor eins. Et Caspar, Jakobus, Dorothea, Regula, Elisabet, Barbara et Anna eocundum legitimi filij eum tota familia. (Urkunden Nr. 1192.)

3) Sanson ging täglich auf den Kirchhof und bot den Ablass feil. Oft schaute er dabei gen Himmel und rief: „ecce volant!“ Ein Witzbold war darüber ungehalten; er stieg auf einen Kirchturm, liess aus einem Kissen Federn fliegen und rief mit lauter Stimme: „Seht, wie sie fliegen!“ (Bullinger I. pag. 13.)

4) Vergl. Schmidlin, Bernhardin Sanson; pag. 24 f, 36 f.

## II. Kapitel.

### Die Glaubensbewegung in der Grafschaft Baden bis zur Disputation in Bern (1528).

---

Man könnte glauben, dass in erster Linie die Stadt Baden infolge ihres Charakters als berühmter und stark besuchter Bade- und Kurort in die Reformationsbewegung hineingerissen worden wäre; denn sie beherbergte zeitweise eine grosse Anzahl Fremder, unter denen sicherlich viele freiern religiösen Anschauungen huldigten. Baden verhielt sich aber trotzdem der Neuerung gegenüber stets ablehnend, zu verschiedenen Zeiten sogar ausgesprochen feindlich.

Haltung  
Badens

Diese abweisende Haltung lässt sich erklären, wenn man bedenkt, dass in dem vornehmen Badeort Adelige und hohe Geistliche einen wesentlichen Bestandteil der Gäste bildeten. Die Bevölkerung war auf die vornehme Kundschaft angewiesen und wollte es mit ihr nicht verderben. So lag es im Interesse der Bürger, die konservative Seite mit ihren Sympathien zu unterstützen. Hierzu kam selbstredend auch die Stellung Badens als bevorzugter Tagsatzungsort. Die engen Beziehungen, die sich daraus mit den Regenten der VII Orte ergaben, die bis 1527 geschlossen gegen das noch vereinzelt Zürich auftraten, stellten dem Geiste der Neuerung ein weiteres Hemmnis entgegen. Und schliesslich machte sich noch der mächtige Einfluss geltend, den die V katholischen Orte als regierende Mehrheit auf die Stadt ausübten.

In der vordersten Reihe der reformatorischen Bewegung in der Grafschaft Baden — und in der Schweiz überhaupt — marschierte dagegen die Baden benachbarte Gemeinde Fislisbach. Hier amtete seit dem 22. Juli 1520 Urban Wyss von

Fislisbach  
(Urb. Wyss)

Eglisau, Kt. Zürich, gewesener Pfarrvikar in Birmensdorf.<sup>1)</sup> Früh fing er an, das Evangelium in freier Weise und mit Vernachlässigung der hergebrachten Ceremonien zu predigen.

Als am Dienstag nach Mariä Himmelfahrt, 19. August 1522, das Landskapitel von Zürich in Rapperswyl zusammenkam, nahm auch Urban Wyss daran teil; denn seine Gemeinde gehörte zum dortigen Dekanat.

Bekanntlich wurde damals der einhellige Beschluss gefasst, in Zukunft nichts anderes zu predigen, als was in Gottes Wort enthalten sei.

In seiner Ueberzeugung neu bestärkt, legte der Pfarrer von Fislisbach bei seiner Rückkehr vom Kapitel grosse Kühnheit an den Tag: Er fuhr fort, die neuen Lehrmeinungen zu predigen und mit Eifer zu verteidigen. Er kämpfte gegen die Marien- und Heiligenverehrung, sprach sich auch gegen die Ehelosigkeit der Priester aus und trat für seine Lehre mit der Tat ein, indem er eine „Tochter“ zur Ehe nahm.<sup>2)</sup>

Dies entschiedene Auftreten fand jedoch durchaus nicht allgemeine Billigung. Beim Predigen wurde er oft unterbrochen, indem man ihm dazwischen redete und ihn schmähte.<sup>3)</sup> Seine Feinde zerstörten ihm nächtlicher Weile sogar die Anpflanzungen und stahlen ihm das Fleisch „ab der asslat.“<sup>4)</sup> Auch an heftigen Drohungen fehlte es nicht.

Der Schultheiss von Kaiserstuhl soll sich sogar geäußert haben, wenn der Pfarrer nicht in seinem Hause bliebe, möchte er ihn erstechen.<sup>5)</sup>

Der Zwiespalt, der so in die Gemeinde eingerissen war, veranlasste diese im September oder Oktober 1522 an den Landvogt Rubli zu Baden eine Bittschrift zu richten, in welcher die Geschehnisse genau erörtert wurden. Die Gemeinde erklärte unter anderem, sie habe den Hirten „in dieser wider-

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Baden, Regesten 537.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 247.

<sup>3)</sup> Strickler A I 490.

<sup>4)</sup> Balkenwerk zum Aufhängen des Dörrfleisches über den Herd (Schweiz. Idiotikon I 506).

<sup>5)</sup> Staffelbach, Fislisbach, pag. 60—71.

wertigen zyt des predigens halben die so unglich ist zwyschen den priestern“ ersucht, „das luter bloss gotswort on allen menschlicher leer zuosatz . . . “ zu predigen „ . . . und das in der gstat dass er mit der geschrift mögy die red dartuon.“ Da er aber dadurch Ungunst auf sich geladen habe und überfallen worden sei, zndem mit Drohungen belästigt werde, ihm Schaden „an lib und an guot“ zuzufügen, so wolle er nicht mehr „in der gstat, als den es ein kurze zyt (wider alten bruch und gewohnheit getrieben) gepredigt ist worden,“ das Wort Gottes „fürgeben“, bis er von den Eidgenossen die Erlaubnis erhalte, „das Er mögi predigen was er mit der gschrift truwe darzutuon und zuo beschirmen (unangesehen das es wider alt bruch und gewohnheit syge) — oder mög er das nüt han, er welle nach altem verloffnem bruch hynfür sin predig also richten, dass er aller durchachtung und nyds ledig und fri syge.“

Die Gemeinde wies in ihrer Anfrage noch speziell darauf hin, wie es in Zukunft gehalten werden solle; denn „was er hatt bisher geprediget das (hat) er getan uss unserer ernstlicher bitt ouch uss ein helligen Beschluss synes Zürchers kapitels, gehalten zu Rapperschwyl an Zynstag nach unser Frouwen Himmelfahrt.“<sup>1)</sup>

Urban Wyss selbst, der wohl nichts gutes ahnen mochte, schrieb an seinen Collator, an den Stadtrat von Baden, wie er gepredigt habe und deshalb gehässigen Drohungen und Verfolgungen ausgesetzt sei. Für den Fall, dass ihm „ein Beschwernuss zufallen würde“, fragte er zugleich an, ob er „Gricht und Rath“ vor dem Collator suchen und finden könne.<sup>2)</sup> Ein zweites Schreiben, das mit grosser Umsicht verfasst und in unterwürfigem Tone gehalten war, richtete er an den Landvogt zu Baden, zuhanden der regierenden Orte. Er trat auf die vielfachen Schmähungen ein und schloss

---

1) Str. A I 490.

2) Nach Staffelbachs Angabe fand sich obiges Schreiben, sowie das auf der folgenden Seite mit 2a bezeichnete in den „Zwingschriften“ des Staatsarchivs Zürich. Nur der Inhalt lässt auf den Verfasser schliessen.

devot: „so hand ir den grössten artikel in üwer Hand und Gewalt welcher artikel mich am allermeisten hat verschreyt und verungünstet vor dem unverständenen Volk, mit dem mögen ir also thuon und walten nach wolgefallen gemeinen Eydgenossen, will ich ye nütt ein ungehorsamer und widerspänstiger erfunden werden in allem da ich weyss gemein Eydgenossen widerstreben sundern in allen iren Gebieten wilfahren und gehorsam syn als irer Hintersass.<sup>2a)</sup>

Dass sich mit diesem zuvorkommenden Schreiben der Beklagte seine Richter günstig zu stimmen suchte, ist deutlich zu erkennen. Aber es ist sehr wahrscheinlich, dass die Klage des Bischofs Hugo von Konstanz schon Traktandum der Tagsatzung war, bevor jenes Schreiben an seinen Bestimmungsort gelangte. — Am dritten November wurde Urban Wyss von derselben nach Baden vorgeladen. Hier ward er überwiesen, dass er sich über die „Gebärerin unseres Behalters“ geringschätzig geäussert habe, dass er gepredigt, es sei genug, Gott allein anzurufen, aber Kuppelei sei es, wenn man Maria und die Heiligen anflehe.<sup>1)</sup>

Der Angeklagte wurde vorläufig in Baden in Haft gehalten, um nach Konstanz gefertigt zu werden, jedoch Tags drauf auf Fürbitte seiner „Unterthanen“, sowie des Herrn Franz (Zink?) von Einsiedeln und einiger anderer Priester, die sich mit 100 Gl. für ihn verbürgten, wieder freigelassen. Endgültig sollte der Fall auf dem nächsten Tage zu Baden erledigt werden.<sup>2)</sup>

Am 23. November 1522 kamen die Boten in Baden zusammen und beschlossen, den Vögten den Auftrag zu erteilen, alle Priester oder andere, von denen sie inne würden, dass sie „also“ (wahrscheinlich mit Beziehung auf den Fall Wyss) ungebührlich wider den Glauben handeln und reden, den Eidgenossen unverzüglich anzuzeigen.<sup>3)</sup>

Dieser Beschluss ist um so wichtiger, als er einer der ersten reformationsfeindlichen Schritte der Eidgenossen war.

1) E A IV 1a, pag. 247.

2) E A IV 1a, pag. 247/48.

3) E A IV 1a, pag. 251.

Der Pfarrer von Fislisbach wurde nun dem Bischof von Konstanz ausgeliefert.<sup>1)</sup>

So wenig Zürich diesem Beschlusse zustimmte, so wenig war es auch mit der Behandlung des Verurteilten einverstanden. Es waren in der Stadt Gerüchte ausgestreut worden, dass ihm mit Feuer und ewigem Gefängnis gedroht worden sei, wenn er seinen Irrtum nicht widerrufe.<sup>2)</sup> — Wahrscheinlich auf Drängen Zwinglis erliess der Rat an den Bischof von Konstanz ein Schreiben, indem er sich für die Befreiung des Gefangenen verwendete. Der Bischof war gerade abwesend, und so kam erst am 19. Februar 1523, nachdem schon am 29. Januar bei der ersten Disputation zu Zürich der Pfarrer Jakob Wagner von Neftenbach die Rede auf seinen Amtsbruder von Fislisbach gebracht hatte und es dadurch zwischen Zwingli und dem Generalvikar Faber zu einer scharfen Auseinandersetzung gekommen war<sup>3)</sup> — eine Antwort von Konstanz. Der Bischof verwahrte sich entschieden gegen die Anschuldigungen, dass er den Gefangenen mit schweren Strafandrohungen zum Widerrufe gezwungen habe. Er wiederholte, was schon Faber bei der Disputation in Zürich in ruhmrediger Weise Zwingli gegenüber geäußert hatte: Wyss sei lediglich an Hand von Stellen aus der hl. Schrift zur Ueberzeugung seiner irrigen Ansicht gebracht worden.<sup>4)</sup> An

---

<sup>1)</sup> Auch Bern hatte seine Zustimmung zu der Auslieferung des Pfarrers gegeben, äusserte aber über den Beschluss der Tagsatzung gegen die neue Predigt sein Missfallen. Es erklärte, es wolle seines Theils frei sein und seine Prädikanten das h. Evangelium und die hl. Schrift verkünden und predigen lassen ohne jemandes Verhinderung und Widerrede und sie dabei handhaben und schirmen. (Stürler, Urk. I, pag. 6; Friedr. Nippold, Beiträge, pag. 18.)

<sup>2)</sup> Str. A I 560; Füssli, Beiträge IV, 161.

<sup>3)</sup> Opera Zwinglii I 125 ff.; Mörkofer, Zwingli I 153.

<sup>4)</sup> Mörkofer, Zwingli I 153; Str. A I 560; Kath. Schweizerbl., XI. Jahrg., pag 61.

Stähelin, Huldreich Zwingli I 217 und Finsler im Kommentar zur „Chronik des Bernhard Wyss,“ pag. 136, sagen, der Pfarrer von Fislisbach sei gefoltert worden. Es lassen sich aber für diese Behauptung keine stringenten Beweise erbringen; weder aus amtlichen Akten, noch aus den Schriften Zwinglis, noch auch aus anderen zeitgenös-

eine Befreiung war vorläufig nicht zu denken; denn selbstredend hatten die Eidgenossen den Priester dem Bischof nicht in der Absicht ausgeliefert, dass ihm dieser die Freiheit wieder schenke. Die Fürbitte Zürichs hatte aber doch insoweit Erfolg, als dem Gefangenen das Schloss Gottlieben als weiterer Aufenthaltsort angewiesen wurde, wo er sich freier bewegen konnte.<sup>1)</sup> Immerhin musste es Zwingli peinlich berühren, dass der Pfarrer nach des Bischofs und Fabers Angaben auf Grund der hl. Schrift Widerruf geleistet habe. Er wollte darüber Gewissheit haben und schrieb deshalb an seinen Freund selbst, um die Wahrheit von ihm zu erfahren. Als Antwort kam die Kopie einer Bittschrift, die Wyss an den Generalvikar gerichtet hatte. Dies musste Zwingli aufs empfindlichste berühren, denn nun konnte er nicht mehr im Zweifel sein, dass sein schwacher Schützling im Begriff war, seine Ueberzeugung der persönlichen Freiheit zu opfern. Nochmals versuchte er den Wankenden zu bestärken. In einem Briefe vom 24. Februar 1523 stellte er ihm den Widerruf in all seiner Schmählichkeit dar und ermahnte ihn mit aller Eindringlichkeit: „Proinde constans esto; quod vere credis ad mortem usque profitere. Qui enim usque in finem perseveravit, hic salvus erit!“<sup>2)</sup> Auch ermahnte er ihn, sich nicht zur Ablegnung

---

sischen Aufzeichnungen. Bischof Hugo sagt, er habe nach „Recht und Gebühr“ gegen ihn verfahren lassen; Faber in der Disputation in Zürich: „Demnach hat min G. H. den selbigen gefangenen priester durch siner gnaden darzuo verordnete lassen examinieren und verhören.“ Salat (p. 79): „. . . da dannen er gen Constentz gefertiget und dem bischof überantwort ward, gar vil mit im gehandelt und tractiert, dermass, dass er sich bekannt und ergab ze widerrufen.“ — Diese Ausdrücke lassen es unbestimmt, ob beim Verhör die Folter angewendet worden sei oder nicht. In Zwinglis Brief an Urban Wyss (opera VII, 277) fehlt ebenfalls eine bestimmte Hindeutung auf die Folter; auch Bullinger (p. 80) und Anshelm (IV, 469) berichten nichts über ein peinliches Verhör. Dagegen geht aus Zwinglis Brief hervor, dass nach Mitteilungen des Urban Wyss an vertraute Freunde man ihm Feuer oder ewiges Gefängnis in Aussicht gestellt hatte, wenn er nicht widerrufe.

<sup>1)</sup> Str. A I 560.

<sup>2)</sup> Zwingli, Opus T VII, pag. 277.

dessen, was er über die Drohungen mit Feuer oder ewigem Gefängnis vertrauten Freunden gesagt hatte, bewegen zu lassen.

Wyss indessen hatte nicht das Zeug zum Märtyrer, er liess sich durch Fabers Belehrungen oder Drohungen zum Widerruf bestimmen. Nur dazu war er nicht zu bewegen, zu bekennen und niederzuschreiben, dass Zwingli sein Verführer gewesen sei.<sup>1)</sup> Dagegen versprach er, seinen „Untertanen“ mit christlichen Lehren und gutem Exempel voranzugehen, wenn man ihn wieder in seine Pfründe einsetze.<sup>2)</sup>

Dazu kam es freilich nicht. Er musste geloben, das Bistum Konstanz fürderhin zu meiden und wurde dann, zum grossen Verdruss der Eidgenossen, auf freien Fuss gesetzt.<sup>3)</sup> Er ging nach Winterthur, wo er sich der neuen Lehre bald wieder zuwandte.

Am 3. November 1523 meldete der Landvogt von Baden, Heinrich Fleckenstein, unter anderm dem Rate zu Luzern, dass der Bischof von Konstanz „vormals den herrn von Fislisbach und ander, so ouch ungebührlich gehandelt, nütt gestraft und gan hat lassen, die jetzt viel böser sind dann erstmals.“<sup>4)</sup>

Auf dem Tage zu Baden, am 3. September 1524, war neuerdings die Rede vom „Pfäffli“ von Fislisbach, weil es sich trotz seines Schwures, das Bistum Konstanz zu verlassen, noch immer in Winterthur aufhielt. Zürich wurde daher ersucht, das „Pfäffli“ zu nötigen, den Eid zu halten.<sup>5)</sup>

Die erledigte Stelle wurde am 20. Mai 1523 mit dem Sohn des Chronisten Bernhard Wyss — Wolfgang — besetzt. Dieser war von vornherein Anhänger der Reformation; doch

---

<sup>1)</sup> Mörikofer, Zwingli I, pag. 162.

<sup>2)</sup> Staffelbach, Fislisbach, pag. 90.

<sup>3)</sup> Anshelm sagt: „ . . . und als er (der Pfarrer von Fislisbach) us des Bischofs Kerker gelediget ward, ward er ein Wäber und demnach wieder ein Prädikant (IV pag. 469).

<sup>4)</sup> E A IV 1a, pag. 348.

<sup>5)</sup> E A IV 1a, pag. 489. Nach Finsler (Chronik des Bernhard Wyss, pag. 137) wurde er am 31. August 1523 Helfer zu Oberwinterthur, 1535 Diakon in Eglisau, 1544 in Stein und 1545 Pfarrer in Rafz



verstand er es mit grosser Geschicklichkeit, sechs Jahre hindurch zu amten, ohne Anstoss zu erregen. Dabei aber näherte sich seine Gemeinde unter dem Einfluss seiner gewandten Predigten und Reden Schritt für Schritt der neuen Lehre.<sup>1)</sup>

In Zürich machte die Glaubensbewegung unterdessen grosse Fortschritte zum bitteren Aerger der andern Orte. Um einem Umsichgreifen der Neuerung in den Untertanenländern vorzubeugen, hatte die Tagsatzung wiederholt an die verschiedenen Vögte die Aufforderung ergehen lassen, die Lutherischen, Geistliche wie Weltliche, gefangen zu nehmen und anzuzeigen.<sup>2)</sup> Auch der Landvogt von Baden hatte im Juni 1523 den obrigkeitlichen Befehl erhalten, „die fängklich anzunehmen . . die ungebührlich sye mit Worten oder Werken.“<sup>3)</sup>

Zurzach  
Matth. Bodmer

Auch im unteren Teile der Grafschaft regte sich die Neuerung. In Zurzach verursachte der Helfer Matthäus Bodmer durch seine Predigten gewaltiges Aufsehen. Unter anderem sollte er geäussert haben, die Mutter Gottes sei weiter nichts als eine gewöhnliche Frau gewesen und habe drei Kinder gehabt. Der Landvogt Fleckenstein erfuhr davon und liess, eingedenk des an ihn ergangenen Befehls, den Priester durch den bischöflichen Obervogt zu Klingnau gefangen nehmen. Unverzüglich berichtete er, am 3. November, über den Fall nach Luzern.<sup>4)</sup>

Am 10. November kamen die Tagsatzungsboten hier zusammen und verfügten, der Landvogt sei zu beauftragen, den Priester vorläufig in Haft zu halten, da es dem Bischof doch an Mut fehle zu strafen. Nach dem Vertrag, der zwischen dem Bischof von Konstanz und den VIII Orten bestand, sollten fehlbare Geistliche vom Bischof gerichtet werden; aber die Eidgenossen fanden, dass das bischöfliche Gericht ihnen keine Garantie für eine exemplarische Bestrafung biete; daher ersuchten sie am 12. November den Bischof, die Aburteilung des fehlbaren Priesters ihrem Landvogt zu Baden zu über-

<sup>1)</sup> Vergl. Staffelbach, pag. 94, 104, 112.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 117, 295, 307, 310, 348.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 348.

<sup>4)</sup> E A IV 1a, pag. 346, 348; vergl. Str. A I 701.

lassen, ohne Präjudiz für den Vertrag; — denn „solich kätzerisch buoben, nit wirdig ze nemen ein priester“ sollten unnachsichtlich ausgerottet werden, damit sich die ketzerische Partei nicht mehre.<sup>1)</sup> Der Bischof scheint jedoch den Eidgenossen versprochen zu haben, er wolle ein Exempel statuieren. Matthäus Bodmer wurde ihm ausgeliefert und vom bischöflichen Gericht zu ewiger Gefangenschaft verurteilt. Eine Verwendung Zürichs für seine Freilassung wurde im Juli 1524 von Bischof Hugo abschlägig beschieden.<sup>2)</sup> Dagegen gelang es der Verwandtschaft des Bestraften, die Eidgenossen selber zu erweichen, sodass die Tagsatzung zu Einsiedeln im Januar 1525 sich für seine Begnadigung verwandte. Der Bischof erklärte sich bereit, den Gefangenen auf die Bitte der Eidgenossen ledig zu lassen, wenn er versichert werde, dass er weder von dem Priester, noch von dessen Verwandten Aergeres zu besorgen habe.<sup>3)</sup> Obwohl die Tagherren sich zu einer solchen Versicherung nicht bevollmächtigt fühlten, scheint doch die Freilassung erfolgt zu sein. — Im Jahre 1530 wirkte Bodmer als Prädikant in Bünzen.<sup>4)</sup>

Während die Mehrheit der Orte, Luzern an der Spitze, Mittel und Wege suchten, die Ketzerei in ihrem ganzen Umfange zu unterdrücken und auszurotten, griff die Reformationsbewegung von Zürich aus immer mächtiger um sich. Hier hatte sie nach den so günstig verlaufenen Disputationen gewonnenes Spiel: Die Fastengebote waren gefallen; die Beseitigung der Bilder, des Kirchenschmucks, die Aufhebung der Klöster, die Abschaffung der Messe waren nur noch Fragen der Zeit. Und diese Vorkommnisse konnten kaum ohne Folgen für die benachbarte Grafschaft Baden bleiben, wo schon hier und da Sympathien für die Neuerung sich gezeigt hatten. Da hiess es auf der Hut sein.

Am 13. Januar 1524 versammelten sich die Tagsatzungsherren zu Luzern. Zürich war diesmal nicht eingeladen

---

1) Str. A I 701.

2) Str. A I 844.

3) E A IV 1a, pag. 571.

4) Str. A II 1929.

worden. Bittere Klagen wurden laut über den „bösen kätzerischen Handel“, der namentlich von der Stadt Zürich ausgehe und sich von Tag zu Tag gröber zeige, sodass über kurz oder lang die Strafe Gottes zu besorgen sei, wenn man nicht ernstlich einschreite; auch in der Grafschaft Baden mache sich die Neuerung breit, wie etliche „grobe Händel“ zeigten.<sup>1)</sup>

Weininger  
Handel

Dies letztere bezog sich in erster Linie auf einen Vorgang in der Herrschaft Weinigen. Hier hatte sich der Pfarrer Jörg Stähli der neuen Lehre zugewandt. In der Kirche gab er den Pfarrer Simon Stumpf von Höngg und ein junges Mädchen ehelich zusammen. Nach vorgenommener Ceremonie vereinigte der neue priesterliche Ehemann seinen Kollegen mit Frau Katharina von Büttikon, obschon ihr Bruder, Junker Georg, Widerspruch erhob.<sup>2)</sup> Hierauf sprach er sich wegwerfend über die bisherige Art des Sakramentspendens aus und gab es „ungefährlich by sibnen“ ohne vorangegangene Beichte.

Diese Ereignisse gaben Anlass zu einem Bildersturm. Vier Weininger schlichen sich nachts in die Kirche, „ane gunst und wüssen“ der Gemeinde, und trugen einige Bilder hinweg. Am folgenden Tag verschwand auch „die kostbarlich hübsch tafelf“ von dem Fronaltar und wurde in das Beinhaus eingeschlossen, wozu nur der Pfarrer und der Siegrist einen Schlüssel hatten. In der Nacht darauf wurde das Haus erbrochen und zerschlagen und die Tafel in ein Wirtshaus getragen. Hier wurde schamloser Mutwille mit den Bildern getrieben und schliesslich die ganze Altartafel verbrannt.<sup>3)</sup>

1) E A IV 1a, pag. 356, 359.

2) Finsler, Chronik des Bernhard Wyss, pag. 28.

3) Die beiden Bildnisse des hl. Johannes und der hl. Katharina wurden herausgebrochen und aufeinander gelegt, „uff meinung dass sie sollen junge machen; demnach einer uss ihnen geredt, ich han Sant Katherinen an die Fud wellen gryfen“ etc. Ein Anderer riss dem Gekreuzigten, „wie man den am Karfrytag zöigt“, vom Kreuze herunter, packte ihn beim Bart und schrie: „O du eierdieb, wie hast uns so lang umb vil eyer beschissen“ und schlug ihm den Kopf weg. E A IV 1a, pag. 359.)

Diese Ereignisse waren den V Orten nicht verborgen geblieben. Da nach ihrer Ansicht der Abfall vom „wahren christlichen“ Glauben krimineller Natur war, so stempelten sie auch die Ausschreitungen in Weiningen zu einem „malefizischen“ Verbrechen, dessen Ahndung ihnen als der Mehrheit der VIII Orte zustehe.

Der Landvogt von Baden, Heinrich Fleckenstein, erhielt von der Tagsatzung in Luzern Befehl, die Täter nebst dem Pfarrer gefangen zu nehmen.<sup>1)</sup>

Als jedoch Fleckenstein um 21. Januar 1524 seinem Auftrage nachkommen wollte, wurde Sturm geläutet, und gegen dreihundert wohlgerüstete Bauern verhinderten ihn daran, sein Vorhaben auszuführen.<sup>2)</sup>

Die davon benachrichtigten V Orte sandten, auch wegen anderer, zum Teil gleichartiger Geschehnisse, den Untervogt von Baden mit einer „hitzigen Instruktion“ nach Zürich, das auf den 27. Januar den in Luzern versammelten Boten durch eine Gesandtschaft Erklärungen betreffs der verschiedenen Anklagepunkte übermittelte. Wegen des Weinger Handels entschuldigte es sich, dass die Obrigkeit an dem Aufruhr keinen Anteil gehabt, vielmehr auf die Nachricht hin Massregeln zur Stillung desselben ergriffen habe. Uebrigens gehöre die Gerichtsbarkeit bis aufs Blut dem Hans Meyer von Knonau. Der Schultheiss Effinger, Vogt der Kinder des Meyer von Knonau, erbot sich mündlich, die Schuldigen zu bestrafen, was aber malefizischer Art sei, an den Landvogt von Baden zu weisen. Bei dieser Gelegenheit erforschte man das Urbar von Baden und fand, „dass Weiningen mit den hohen Gerichten an den Stein zu Baden gehört.“ Zum Austrag kam der Handel noch nicht.

Am 25. Februar fand die im Januar beschlossene Gesandtschaft aller Orte (ohne Schaffhausen) statt. Es ward eine Instruktion verlesen, deren Inhalt unter anderem dahin ging, dass durch jene frevelhafte Empörung in Weiningen

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 356; vergl. Hottinger, Kirchengeschichte III pag. 165/66.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 360/69; Str. A I 739.

die Eidgenossen in ihrer hohen Obrigkeit beeinträchtigt worden seien und ihr Ruf gelitten habe; dass es nicht in der Befugnis der niedern Gerichte liege, zu entscheiden, was malefizisch sei oder nicht, wie von etlichen Gerichtsherren aller Vernunft und dem Landesrecht zuwider behauptet werden wolle ansonst schliesslich jeder Dieb, Mörder und anderer Verbrecher gewarnt werde und Gelegenheit finde, zu entfliehen.

Ein jüngstes Vorkommnis in Weiningen hatte bei den V Orten besondern Argwohn erregt. Bei einer Feuersbrunst hatten sich nämlich die Bauern zusammengerottet, mit Harnisch und Geschütz gut versehen, und standen in solch gerüsteter Ordnung, als ob es zur Schlacht ginge. Die eidgenössische Gesandtschaft meinte, es sei etwas Unerhörtes, Feuer mit Spiessen und Harnischen löschen zu wollen; sie müssten also annehmen, dass die Leute etwas im Sinne geführt hätten, das gegen die Bünde sei.<sup>1)</sup>

Zürich verlangte eine Frist bis zum nächsten Jahrrechnungstage, während der es über den Vorfall weitere Erkundigungen einzuziehen versprach.<sup>2)</sup>

Am 6. Juni 1524 erschien auf dem Tage zu Baden der Schultheiss Effinger neuerdings im Namen seiner Vogtkinder, der Meyer von Zürich und verlangte, man möge ihn bei den niederen Gerichten zu Weiningen gemäss seines Rodels und der bisherigen Uebung belassen. Hierauf wurde der betreffende Rodel und der Spruchbrief vorgelesen, der sich auf die hohen und niedern Gerichte bezog und der Inhalt desselben „heimzubringen“ beschlossen, zumal die drohende Aeusserung gefallen sei, wollte der Landvogt von Baden einen von Weiningen „freventlich“ verhaften, so würden die Bauern daselbst es mit Gewalt zu verhindern suchen.<sup>3)</sup>

Im übrigen scheint es, dass jene Zusammenrottung bei Anlass der Feuersbrunst in Weiningen keinen gefährlichen Charakter hatte. Weil eine Bande von Brandstiftern in der

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 376 f.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 381.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 435.

Gegend von Hönngg und Weiningen Häuser und Höfe anzündete, „wachte man wider sy ernstlich, und an ettlichen orten wurdent sy gesuocht in Wäldern, und gejagt, glich wie das gewild.“<sup>1)</sup>

Der Rechtsstreit kam endlich am 28. Juni 1524 zugunsten Zürichs zum Abschluss, nachdem Schultheiss Effinger neuerdings anhand des Rodels nachweisen konnte, dass der Familie Meyer von Knonau das Recht zustand, auch in Malefizfällen die Untersuchung zu leiten. Es verblieb also dem Landgericht zu Baden nur die Fällung des Endurteils und dessen Ausführung. Wohl erklärten die V Orte, die Gerichtsherren seien verpflichtet, Uebeltäter in der Herrschaft „ohne alle Rechtfertigung“ den VIII Orten als Inhabern des Blutgerichtes zu übergeben, und drohten von sich aus einzuschreiten, wo die Gerichtsherren ihre Pflicht nicht täten. Dennoch wagten sie nicht, dem alten, verbrieften Recht entgegen direkt in die Herrschaft Weiningen einzugreifen. So fielen denn die Befehle an den eifrigen Landvogt von Baden dahin.<sup>2)</sup>

Parallel mit diesem Handel ging ein Konflikt des Abtes Andreas von Wettingen mit der Stadt Basel wegen der Kolatur in dem Dorfe Riehen.

Riehener  
Streit

Am 23. Juli 1522 war zu Bern zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel infolge eines Streitens wegen Pfeffingen ein Vertrag zustande gekommen, wonach die Stadt dem Bischof das Schloss Pfeffingen wieder zuhanden stellte mit der Bedingung, es nie zu veräussern, sondern auf ewige Zeiten beim Stifte zu erhalten. Dagegen verkaufte der Bischof der Stadt Basel mit Bewilligung des Kapitels das Dorf Riehen im Wiesenthal mit all den zugehörigen Rechten um die Summe von 5000 Gl.<sup>3)</sup> Der Abt von Wettingen war Lehensherr der Pfründe in Riehen, deren Inhaber, der Leutpriester Ambrosius Kettenacker, sich offen der neuen Lehre zuwandte und eine Jungfrau, die früher im Kloster Gnadenthal Nonne gewesen war, in sein Haus nahm.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Bullinger I, pag. 159.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 445.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 225g.

<sup>4)</sup> Str. A I 753.

Da der Leutpriester unter solchen Umständen kaum Aussicht hatte, eine von ihm angestrebte Gehaltsaufbesserung zu erlangen, so wandte er sich mit einem Gesuch an Basel und bat, ihm zum Rechte zu verhelfen.

Der Rat nahm die Sache an die Hand und forderte den Abt von Wettingen zu einer gütlichen Begleichung derselben auf. Eine Verhandlung zwischen den beiden Parteien fand statt, blieb aber ohne Erfolg.<sup>1)</sup>

Am 13. Januar 1524 brachte der Abt den Fall vor die Tagsatzung in Luzern und klagte, dass in Riehen ein lutherischer Pfarrer wirke, und dass die dortigen Bauern Zinse und Zehnten des Gotteshauses arrestiert hätten. Darauf ersuchte die Tagsatzung Basel, für Aufhebung des Arrests zu sorgen und etwaige Ansprecher den Bünden gemäss dahin zu Recht zu weisen, wo der Abt wohne, d. h. an die in Baden regierenden VIII Orte.<sup>2)</sup>

Als dies auf dem Tage zu Luzern am 27. Januar geschah, und Basel erklärte, dem Abte würden seine Forderungen in Riehen keineswegs vorenthalten, drückten die VIII Orte vor allem ihr Befremden darüber aus, dass die Stadt den Priester wegen seiner religiösen Ausschreitungen nicht in Haft genommen und bestraft habe. Für den Fall, dass dies weiterhin unterlassen würde, erteilten sie dem Abte die Kompetenz, den Abgefallenen von der Pfründe zu entfernen. Von Basel verlangten sie, dass es dem Abte bei der Exekution kein Hindernis in den Weg lege.<sup>3)</sup>

Die Stadt kam dem Tagsatzungsbeschlusse insofern nach, als sie dem Priester fünf Tage Gefangenschaft erteilte, ihn veranlasste, seine „Jungfer“ zu entfernen und ihn versprechen liess, sich fortan unklagbar zu halten, wie es einem ehrbaren Priester gezieme.<sup>4)</sup> Damit — schrieb Basel an den Abt —

---

<sup>1)</sup> Basler Staatsarch. Abschiedsband 1523/24 Fol. 77.

<sup>2)</sup> Basler Staatsarch. Abschiedsband 1523/24 Fol. 79; vergl. E A IV 2a, pag. 357.

<sup>3)</sup> Basler Staatsarch. Abschiedsband 1523/24 Fol. 82; vergl. E A IV 1a, pag. 362, 372; Hottinger, Kirchengesch. III, pag. 164/65.

<sup>4)</sup> Str. A I 753.

sei genug geschehen, weitere Strafmassregeln könne er füglich unterlassen; besonders möge er keinen andern einsetzen, den die Gemeinde und die Obrigkeit nicht wünsche.<sup>1)</sup>

Allein der Abt war nicht einverstanden, „denn ein sölliger fräffner unrüwiger priester“ durfte nach seiner Ansicht nicht weiterwirken.<sup>2)</sup> Damit handelte er im Sinne der eidgenössischen Mehrheit; und obwohl sich Basel auf der Tagsatzung in Luzern wieder für den Pfarrer verwandte, wurde dem Abte anheimgestellt, Kettenacker abzusetzen. Basel wurde ersucht, ihn daran nicht zu hindern.<sup>3)</sup>

Der Abt wollte nun mit der Absetzung Ernst machen und bat den Rat der Stadt höflich, „er wölle söliches nit in argem“ aufnehmen.<sup>4)</sup> Basel schirmte jedoch den Pfarrer im Besitz seiner Pfründe und drohte, weitere Massregeln gegen ihn am Eigentum des Klosters Wettingen in der Stadt zu vergelten, worauf der Abt die VIII Orte als seine Schirmherren anrief.

Auf dem Tage zu Luzern, am 9. März, erklärte der Basler Bote, alt Oberstzunftmeister Jakob Meyer, rundweg, Basel könne nicht dulden, dass der Pfarrer von Riehen doppelt gestraft und von seiner Pfründe entfernt werde. Der Abt habe „etlich von Riehen uf den Priester sin beger ze reden gelöcklet und hindergangen und darnach derselben sag als ein Kundschaft unsern Eidgenossen fürbrocht;“ damit habe er die Eidgenossen zu solcher „Erkenntnuss bewegt.“ Der Priester habe sich anerbotten, vor dem Rat von Basel als seiner ordentlichen Obrigkeit oder vor „des Abts päpstlichem conservator und richter“ dem Abte zu Recht zu stehen. Gewalt lasse Basel in seinem Gebiete niemandem zufügen.

Die VIII (?) Orte äusserten ihr ernstes Missfallen über diese kategorische Erklärung, sie hätten nicht erwartet, dass

---

1) Basler Staatsarch. Eidg. Abschiedsschriften 1518—47; bez. D 4.

2) G. Linder, Ambr. Kettenacker, pag. 14.

3) Basler Staatsarch. Eidg. Abschiedsbuch 1523/24 Fol. 86, 88; vergl. E A IV 1a, pag. 372.

4) Basler Staatsarch. Eidg. Abschiedsschriften 1518—47; bez. D 4.



sich Basel „dise lichterpfaffen so vil belade und annehme,“ der die würdigste Jungfrau Maria geschmäht habe. Sie beschlossen ihren früheren Entscheid aufrecht zu erhalten; man hoffe, Basel werde „dise Pfaffen nit also mit gewalt handthaben.“<sup>1)</sup> Wenn er sich nicht fügen wolle, möge er Recht suchen vor dem Bischof von Konstanz oder vor den VIII Orten als den Schirmherren Wettingens.<sup>2)</sup> Schliesslich wurde Vogt Hans Hug von Luzern ausfällig und meinte, Basel verfare eben in dieser Angelegenheit wie einst mit dem Buchdrucker Petri, „dem schelmen“, und ihnen (Basel) sye wol mit sölichen schelmen und böswichten.“ Ueberdies verdächtigte er den Vertreter Basels der Mitschuld.<sup>3)</sup>

Ueber diese Beschimpfungen war man in Basel sehr aufgebracht und liess sich deshalb auf dem Tage zu Luzern, am 21. März 1524, nicht vertreten. Eine schriftliche Erklärung sprach Basels Bedauern aus über die ungebührliche Behandlung des religiösen Falles sowohl, als auch über die Ausschreitungen Hugs, zu denen der Schultheiss von Luzern geschwiegen habe. Da aus solchen Tagleistungen mehr Widerwille als Freundschaft erwachse und es auch seine Boten nicht „stumpfieren“ lassen wolle, so habe es diesmal von einer Gesandtschaft abgesehen; es bitte aber, diese Angelegenheit zu Herzen zu nehmen, die Folgen zu betrachten und endlich in der Sache so zu handeln, dass man künftighin vor ähnlichen Anfechtungen gesichert sei.<sup>4)</sup>

Auch am 20. April 1524 war Basel an der Tagsatzung in Luzern nicht vertreten. Es wurde deshalb von hier aus nochmals schriftlich gemahnt, dem Tagsatzungsbeschluss nachzukommen.<sup>5)</sup>

Basel nahm keine Notiz davon und verhinderte den Abt, sein Recht auszuüben. Wieder erhob er Klage auf der Tagsatzung in Zug, vom 11. Juli,<sup>6)</sup> und wieder wurde Basel

<sup>1)</sup> Basler Staatsarch. Abschiedsb. 1523/24 Fol. 104.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 384.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 390.

<sup>4)</sup> E A IV 1a, pag. 390.

<sup>5)</sup> Vergl. E A IV 1a, pag. 414.

<sup>6)</sup> E A IV 1a, pag. 453.

ersucht, endlich dafür zu sorgen, dass der Pfaffe seinem „Widersacher“ zum Rechte stehe. Dem Abte wurde zu diesem Zweck ein Bote erlaubt. Die eidgenössische Mehrheit gab damit dem Basler Standpunkt insoweit nach, als durch einen ordentlichen Prozess vor dem Basler Rat der Leutpriester der beklagten Aeusserungen, unser Herr sei von sündigen lüderlichen „Weibern“ geboren, u. a. m., überwiesen werden sollte.

Nun reichte der Leutpriester dem Basler Rate eine aus 4 Artikeln bestehende Verteidigungsschrift ein und verlangte zugleich ein Zeugenverhör.<sup>1)</sup>

Nicht weniger als 71 Zeugen wurden von Heinrich Ryhner im Auftrage des Rates vernommen, wie es scheint, im Beisein einer Botschaft des Abtes von Wettingen und des ihr beigegebenen Ammanns Stocker von Zug.

Unter diesen Zeugen war nur einer, Jakob Kneblin, der für den angeklagten Pfarrer nicht günstig sprach. Alle andern traten mehr oder weniger für ihn ein. Daraus ging hervor, dass der Genannte der Urheber der über den Pfarrer verbreiteten Gerüchte war. Er wurde als Verleumder mit einer Geldbusse von 70 Gl. bestraft.

Auf dem Tage zu Luzern, am 27. Januar 1525, gaben Ammann Stocker und die Botschaft des Abtes von Wettingen Bericht über ihre Sendung nach Basel. Sie erklärten, die besten Aussagen des Zeugen Kneblin seien aus unerheblichen Gründen verworfen worden.

Der Abt aber sah nun die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen ein und übergab die ganze Angelegenheit den Eidgenossen als seinen Schirmherren. Diese mussten sich bei der festen Haltung Basels damit begnügen, zu erwägen, wie man dem Abte beistehen wolle, wenn der Pfaffe bei ihm um Aufbesserung seines Leibgehaltes einkommen sollte.

---

<sup>1)</sup> Im Basler Staatsarchiv findet sich unter Kirchenakten A I (F. 7, 8, 9, 10, 11) das in deutscher Sprache geschriebene, stark beschädigte Konzept, das gesamte Resultat des Verhörs. Kleine lateinische Sätze oder bloss Worte sind in den deutschen Text eingestreut.

Ambrosius Kettenacker wirkte bis zu seinem Tode als Pfarrer in Riehen.<sup>1)</sup>

Bekämpfung  
der  
neuen Lehre.

Im Verlaufe der beiden Händel, des Weininger und des Riehener Streites, hatten die V Orte die unliebsame Erfahrung machen müssen, dass nicht alles so glatt ablief, wie sie hofften. Aber je starrer der Widerstand war, den sie bei ihren Gegnern fanden, umso unbeugsamer und unnachsichtlicher gingen sie vor.

Noch waren die obengenannten Konflikte nicht beendet, als die Altgläubigen durch ein blutiges Exempel zu bekräftigen suchten, dass ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen die alten kirchlichen Satzungen krimineller Natur sei.

Klaus  
Hottinger

In der Grafschaft erregte der Schuhmacher Klaus Hottinger seit einiger Zeit grosses Aufsehen. Aus Zürich war er wegen seines allzu stürmischen Eifers für die Reformation — er hatte bei Stadelhofen am hellen Tage ein grosses hölzernes Kruzifix zertrümmert — auf zwei Jahre weggewiesen worden.

In Schneisingen, wohin er sich zunächst gewandt hatte, machte er in einer Wirtschaft, nach dem Zeugnis eines dort arbeitenden Schuhmachers Schütz, Propaganda für die neue Lehre. Er las den Gästen aus einem kleinen Büchlein vor, das er immer bei sich trug. Sein Wagnis war umso kühner, als er dies alles kaum eine Stunde von dem Landvogtsitze Baden entfernt tat. Schütz warnte Hottinger, der hierauf Schneisingen verliess und nach Zurzach reiste, um hier sein Bekehrungswerk fortzusetzen. In der Wirtschaft zum „Engel“ disputierte er mit den Gästen über die Religion. Unter anderem äusserte er sich dahin, die geistlichen hätten bisher die Schrift „schlechtlich“ ausgelegt; sie brauchten auch die Messe nicht, wie sie von Christus eingesetzt worden sei; und „wir söllendt unsere pitt, hoffnung und trost allein in Gott haben, sust in niemant.“<sup>2)</sup>

Der Engelwirt, der dies beim Verhör vor Junker Hans Grebel, Vogt zu Klingnau, und Heinrich Fleckenstein, Land-

<sup>1)</sup> G. Linder, Ambrosius Kettenacker; pag. 33. Vergl. Str. A III 252.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Basel, Kirchenakten A I, Fol. 15—17.

vogt zu Baden, bezeugte, meinte auch, einige hätten an den Äusserungen Hottingers wohl Gefallen gefunden, andere wieder nicht.<sup>1)</sup> Aus dieser Bemerkung geht unverkennbar hervor, dass es in Zurzach ums Jahr 1524 schon Anhänger des neuen Glaubens gab.

Von hier aus wandte sich Hottinger nach Waldshut;<sup>2)</sup> vielleicht auf eine Einladung des Doktors Baltassar Hubmeyer hin,<sup>3)</sup> der hier mit aller Energie das Reformationswerk betrieb und auch ein eifriger Wiedertäufer war. Bald aber kam Hottinger wieder über den Rhein nach Koblenz zurück, wo er von neuem jede Gelegenheit benutzte, für die Verbreitung der neuen Lehre zu arbeiten. In dem nahen Au machte er Hausbesuche. Den Wollenweber Simprecht fragte er, ob er auch unter dem Prior von Leuggern stehe. Auf dessen bejahende Antwort sagte Hottinger, wenn dieser mehr predige als das Evangelium, so sei er ein Seelenmörder und ketzerischer Prediger. Das Messopfer nannte er ein Narrenwerk. Eine Frau Krenker(in) fragte er: „Frowli, hannd Ir ouch glauben an die Helgen, antwurtt si Ja, uff somlich sagt er Ir, so sind Ir böser dann ein Hur . . .“<sup>4)</sup>

Er wurde jedoch auf Befehl des Landvogts bald aufgegriffen und nach Klingnau gebracht, zunächst in die Wirtschaft zum „Elefanten“. Später wurde er in der von Vogt Hans Grebel bewohnten Burg gefangen gehalten.<sup>5)</sup>

Zürich verwendete sich beim Rat und Vogt zu Klingnau für den Gefangenen. Man meldete am 16. Februar 1524 zurück, über die Vergehen Hottingers, die dieser in der Grafenschaft verübt haben solle, wisse man selbst nichts genaues; auch nicht, warum er auf Befehl des Landvogts in Haft ge-

---

1) E A IV 1a, pag. 375.

2) Nach Bullinger (I pag. 145) ging er „geschäften halber gen Waltzhut.“

3) Archiv für österr. Geschichte, Bd. 77, pag. 19. (Loserth, die Stadt Waldshut.“

4) Staatsarch. Basel, Kirchenakten A I, Fol. 15—17. Vergl. E A IV 1a, pag. 375 und Bullinger I, pag. 147.

5) Bullinger I 145 ff.

nommen worden sei. Bestimmt wisse man nur, dass jener nicht des Frevels am Kreuz wegen gefangen sitze.<sup>1)</sup>

Hierauf legte Zürich auf Bitten der Verwandten des Verhafteten bei der Tagsatzung in Luzern Fürsprache ein mit dem Hinweis, dass Klaus Hottinger wegen seines Vergehens am Kreuz schon Strafe erlitten habe; deshalb möge man ihn ohne weitere Belästigung ledig lassen.<sup>2)</sup>

Doch die Tagsatzung verlangte von Klingnau die Auslieferung an den Landvogt zu Baden. Da aber Klingnau den Fall nicht für malefizischer Art hielt, kam es dem Befehle nicht nach, worauf der Landvogt bei den Eidgenossen klagte.<sup>3)</sup> Auf deren wiederholte gebieterische Forderung wurde Hottinger dem Landgerichte zu Baden übergeben, wo er alsbald verhört ward. Er blieb aber bei seinen früheren Behauptungen und Ansichten über Bilder, Heiligenverehrung und Messe, trotzdem ihm der Vogt, für den Beharrungsfall, mit der Strafe eines Ketzers drohte.<sup>4)</sup>

Als der Vogt sah, dass die Landrichter ihrerseits nicht zum Aeussersten schreiten wollten, entzog er den Prozess dem Landgerichte und übergab ihn den Eidgenossen. So wurde der Unglückliche am 9. März 1524 zum Tode durchs Schwert verurteilt und am selben Tage hingerichtet, „und was der erste man, ja Marterer Christi, der von wegen der evangelischen ler in der Eidgenossenschaft getödt worden ist.“<sup>5)</sup>

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Angriffe des Hingerichteten gegen die katholische Kirche von massloser Derbheit und provozierender Schärfe waren. Dennoch muss die feste Glaubensüberzeugung, mit der Klaus Hottinger in den Tod ging, jeden Unbefangenen mit Hochachtung und Teilnahme erfüllen. —

Der Prozess hatte namentlich in Zürich böses Blut gemacht. Dem Zorne suchte man in Schmähungen auf die

1) E A IV 1a, pag. 374; Staatsarchiv Zürich, Akten Klingnau 319.

2) E A IV 1a, pag. 375.

3) E A IV 1a, pag. 381.

4) R. Stähelin, Die ersten Märtyrer des evangelischen Glaubens in der Schweiz; pag. 208.

5) Bullinger I, pag. 150.

harten Richter Luft zu machen. Besonders charakteristisch ist folgender Vorfall:

Ein Bürger von Baden, Hans Nussbaumer, sass im „Salmen“ zu Zürich. Ein „doctor“ unterhielt sich mit den Gästen über den neuen Glauben. Unter anderem äusserte er, man solle ausser Gott niemanden anbeten. Darauf hielt es Nussbaumer für angebracht, auch in den Disput einzugreifen und der Muttergottesverehrung das Wort zu reden. Da kam der Wirt Diethelm Bäcker hinzu und brachte die Nachricht von der Hinrichtung Hottingers. Er war sehr erregt und liess Schmähungen gegen die Richter fallen. Er nannte sie Ketzer, Bösewichte und Mörder und auf Nussbaumer schauend schrie er, die „Baderli“ hätten auch mitgeholfen, der Lohn werde ihnen eines Tages dafür werden. Bei der Bezahlung der Zeche entspann sich ein Wortwechsel, und Nussbaumer wurde mit den Worten verabschiedet: „far nun anhin, du alter jud.“<sup>1)</sup>

Die Eidgenossen verlangten, dass Zürich den Wirt zum „Salmen“ für seine Schmähungen bestrafe; als es ihn aber entwischen liess, beschlossen sie, ihm, wo man ihn treffe, nach seinem Verdienen zu tun.<sup>2)</sup> —

Die Mehrheit der regierenden Orte, bezw. die V Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, waren entschlossen, die Reformationsbewegung mit allen Machtmitteln zu unterdrücken. Sie hatten aber eingesehen, dass bloss Verbote wenig oder nichts halfen, wenn ihnen nicht durch strengste Strafen Nachdruck verliehen wurde. So ward dem Landvogt von Baden am Tage der Hinrichtung Hottingers ferner befohlen, einen entlaufenen Mönch aus dem Schwabenland, den er im Gefängnis hatte, mit Ruten „auszuschlagen“ und aus der Eidgenossenschaft zu verbannen, mit dem Bedeuten, dass man, wenn er den eidgenössischen Boden wieder beträte, ihn „ohne alles Mittel“ hinrichten würde.<sup>3)</sup>

Bald schlossen sich die katholischen Orte noch enger

---

<sup>1)</sup> Str. A I 790.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 395, 413.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 384e.

zusammen, um ihren Abscheu gegen die Ketzerei und ihre Absicht, dieselbe mit allen Mitteln zu unterdrücken, öffentlich kund zu tun.

Am 8. April 1524 traten sie in Beckenried zusammen und vereinbarten, wie sie am selben Tage nach Bern meldeten, ohne jede Disputation bei der christlichen Kirchenordnung wie von altersher und bei dem alten, wahren, rechten Christenglauben zu bleiben, auch diese lutherische, zwinglische, hussische, irrige, verkehrte Lehre, die von den Altvordern, von Kirchenversammlungen, den heiligen Vätern und Lehrern mit Hülfe des heiligen Geistes oftmals für Ketzerei erklärt und erkannt worden, in allen ihren Gebieten und Obrigkeiten auszureuten, zu wehren, zu strafen und niederzudrücken, soweit es in ihrem Vermögen stehe.<sup>1)</sup>

Stammheimer  
Prozess

Dass es die V Orte nicht bloss bei leeren Worten bewenden liessen, sondern zu rascher Tat schritten, wo sie es für notwendig hielten, hatten sie schon genugsam mit der Verurteilung Hottingers bewiesen. Jetzt leisteten sie dafür einen weiteren Beweis mit dem rücksichtslosen Prozessverfahren gegen die unglücklichen Stammheimer, dessen Schauplatz Baden im September 1524 war.

Trotzdem liess sich die Neuerung nicht mehr erdrücken. Sie griff immer weiter um sich, und es schien, als ob sogar die Jugend davon angesteckt würde.

Schon auf der Tagsatzung in Zug, den 11. Juli 1524, war berichtet worden, ein Knabe aus der Grafschaft habe unchristliche Worte über das hl. Sakrament geäussert.<sup>2)</sup> Der Landvogt von Baden erhielt daher den Auftrag, den jungen Sünder zu verhaften und ihm die verdiente Strafe zukommen zu lassen.<sup>3)</sup>

In der Stadt Baden selbst, wo sonst aus den obenan gegebenen Gründen der Boden für die Neuerung nicht günstig war, wurden der Stadtschreiber und der Untervogt verdächtig. Auf einer Vorberatung der V Orte zu Luzern am 7. Dezember 1524 für die nächste Tagsatzung in Baden, auf welcher der

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 410/11; vergl. Oechsli, Anfänge, pag. 14/15.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 453.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 453.

Rechtsstreit zwischen Zürich und den V Orten wegen des Ittingersturmes behandelt werden sollte, wurde bemerkt, es möchte zweckmässig sein, auf dem kommenden Tage den Untervogt und den Stadtschreiber von Baden auszustellen, wenn die IX Orte über eine Antwort an Zürich beraten möchten. Speziell der Untervogt sei den V Orten nicht „fuog“; darum solle jeder Bote heimbringen, ob man ihn auf dem nächsten Jahrrechnungstag absetzen und „einen andern Biedermann“ bestimmen wolle.<sup>1)</sup>

Die Bevölkerung und der Rat Badens hielten jedoch zäh am alten Glauben fest. Ja, der Rat wetteiferte geradezu mit den V Orten in der Unterdrückung der Neuerung. 1525 war der Küfer Hans Hurter des „Gotteswortes wegen“ aus der Stadt gewichen und durfte infolge eines gegen ihn ergangenen Strafurteils nicht zurückkehren.<sup>2)</sup> Dadurch wurde aber die Existenz des Mannes in Frage gestellt. Da verwendete sich Zürich bei Baden für ihn, aber umsonst.

Wie hier, so gab die Bäderstadt bei jeder Gelegenheit ihrer feindlichen Gesinnung gegenüber der Reformation Ausdruck. In ihren Mauern war ein Spottlied auf den Reformator entstanden des Inhalts: „Der Zwingli, der ist rot und warint die von Zürich nit, er käm in grosse not.“<sup>3)</sup>

Auch das Städtchen Klingnau blieb standhaft. Und doch war die Versuchung hier besonders gross.

In nächster Nähe, über dem Rhein drüben, in Waldshut wirkte Dr. Balthasar Hubmaier, ein hochgebildeter Mann mit „wunderbarer“ Liebe zur Wissenschaft, speziell zur Theologie, und mit grosser Gewandtheit in der Dialektik, seit dem Jahre 1523 für die Reformation. Er war mit den meisten Schweizer Reformatoren bekannt geworden. Am 2. Religionsgespräch in Zürich (26.—28. Oktober 1523) hatte er ebenfalls teilgenommen und war seither von dem lebhaften Wunsch erfüllt,

Balth. Hub-  
maier in  
Waldshut.

1) E A IV 1a, pag. 535.

2) Str. A I 963.

3) Str. A I 725.



alle Ergebnisse derselben in Waldshut zu verwerten. Mit Zwingli und der Stadt Zürich war er eng befreundet.<sup>1)</sup>

Als die österreichische Regierung Miene machte, das Städtchen mit Waffengewalt wieder zum alten Glauben zurückzubringen, verwendete sich Zürich aufs wärmste beim Fürsten für dasselbe. Als es zum zweitenmal in Not kam, weil es dessen Vermittlungsvorschläge zurückwies, eilten ihm 170 Zürcher aus Stadt und Landschaft unter der Führung Nikolaus Keller von Bülach zur Hülfe. Doch geschah dies ohne Vorwissen der Regierung.<sup>2)</sup> Diese wurde dann für das unrechtmässige Eingreifen verantwortlich gemacht und dadurch einer ungerechten Beurteilung ausgesetzt. Für den Fall eines weiteren Zuzuges stellte Hans Grebel, Vogt zu Klingnau, bei Koblenz die Fähren über den Rhein ab.<sup>3)</sup>

Als sich dann Hubmaier später, unter dem Einflusse von Thomas Münzer,<sup>4)</sup> der im September des Jahres 1524 in Oberschwaben, besonders von Griessen aus, für seine Sekte Propaganda machte, ins Lager der Wiedertäufer überging, hörte die Freundschaft Zwinglis und Zürichs mit ihm auf. Für den Schweizer Reformator war Hubmaier ein „Rottirer“ und „Sectirer“ geworden.

Bauern-  
unruhen.

Als die Bauernunruhen im Schwarzwald und in Süddeutschland ausbrachen, an denen Balthasar Hubmaier wegen seiner aufrührerischen Predigten nicht wenig Schuld trug,<sup>5)</sup> da griff die Bewegung auch in das Gebiet der Eidgenossenschaft, besonders nach Zürich und Umgebung über. Sofort trafen die regierenden Orte ihre Massnahmen, um ein Zusammengehen der eigenen Untertanen mit den deutschen Aufständischen zu verhindern. Schon früher waren Zürich

1) Loserth, die Stadt Waldshut etc.; Archiv für österr. Geschichte, Bd. 77, pag. 1—12.

2) E A IV 1a, pag. 511; Baumann, Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg. — Münchner Sitzungsbericht 1896. — Loserth, Die Stadt Waldshut; Archiv für österr. Geschichte, Bd. 77, pag. 46.

3) E A IV 1a, pag. 517.

4) Bullinger I, pag. 224, 237.

5) Loserth, Die Stadt Waldshut; Archiv für österr. Geschichte, Bd. 77, pag. 77.

und Schaffhausen, die beiden der Grenze zunächstliegenden Orte, in diesem Sinne tätig gewesen. Seit dem ersten Ausbruch der Unruhen in Süddeutschland, im Juli 1524, waren sie unablässig bestrebt, zwischen den Herren und ihren Untertanen zu vermitteln, sicherlich in guter Hoffnung, auf diese Weise auch beruhigend auf die eigenen Untertanen einwirken zu können.

In der Grafschaft waren besonders die Städtchen Klingnau und Kaiserstuhl gefährdet. Eine der ersten Taten der von neuem aufgewiegelten Schwarzwälder Bauern war die Plünderung und Verwüstung des Klosters St. Blasien (anfangs 1525). Um weiteren Schaden zu vermeiden, ritten der Schultheiss Frey, der Untervogt Brunner, der Landschreiber Dorer, der Stadtknecht von Baden und Heinrich Bürli, des Rats von Klingnau, als vermittelnde Boten in den Schwarzwald, richteten aber nichts aus, zumal auch Waldshut, das ein Schutz- und Trutzbündnis mit den Bauern abgeschlossen hatte, ihnen alle Unterstützung abschlug.<sup>1)</sup>

Der Grossprior und der Convent des Gotteshauses St. Blasien waren in grosser Besorgnis, sie möchten auch in der Eidgenossenschaft um Zehnten, Zinse und Gülten kommen. Mit beredten Worten klagten sie den vom 16. bis 21. Mai 1525 in Baden versammelten Tagsatzungsboten, wie sie um Hab und Gut gekommen, sodass sie in Nahrungssorgen seien. Sie baten daher, „um Gotteswillen“, ihre Rechte im Eidgenössischen Gebiete zu schirmen.<sup>2)</sup>

Unter dem Eindruck dieser Klagen und Bitten richteten die VII Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn in dieser gefährlichen Zeit am 17. Mai von Baden aus an das Städtchen Klingnau eine Mahnschrift: bei alter christlicher Ordnung zu bleiben und sich nicht verführen zu lassen, „ouch dchein empörung oder ufrur zu machen, sunder wo einer seche, hördte oder verneme, das sich jemand embören oder ufrürig wölte machen, dergestalt

Mahnschrift  
der VII Orte  
an Klingnau.

<sup>1)</sup> Loserth, Die Stadt Waldshut; Archiv für österr. Geschichte, Bd. 77, pag. 67. — Küssenberg, pag. 425.

<sup>2)</sup> E. A IV 1a, pag. 661.

Gottshüser oder ander zu überfallen, sy zu berouben und das Ir ze nemen, Söllichs helfen weren und abwenden“ und es dem Landvogte zu Baden ungesäumt mitzuteilen.<sup>1)</sup>

Von besonderer Wichtigkeit ist ein Passus aus der obigen Mahnschrift. — Die VII Orte gaben ihrem Bedauern darüber Ausdruck, dass sich auch in Klingnau etliche der „lutherischen uncristischen Sekt“ zugewendet hätten, und hielten mit strengen Strafandrohungen nicht zurück.

Leider sind uns in den einschlägigen Akten nur wenige Namen von Abgefallenen überliefert. Wohl ist aus dieser Zeit ein Wiedertäufer Hans Nagel von Klingnau bekannt; doch hören wir nichts von seinem Wirken in seiner Vaterstadt. Nur von seiner Tätigkeit in verschiedenen Orten des Kantons St. Gallen haben wir Bericht. Als er in Luzern, wohin er in Haft gebracht worden war, am 25. Juli 1525 über seinen Glauben verhört wurde, nannte er unter „sinen gesellen“ auch den Schulmeister von Klingnau.<sup>2)</sup> Mehr vernehmen wir nicht.

Auf diese Zuschrift hin wurde auf Sonntag (vocem Jucunditatis) 21. Mai 1525 von Landvogt Fleckenstein eine Gemeindeversammlung im Rosengarten angeordnet, wozu die ganze Kirchhöre samt Priesterschaft berufen wurde. Hier war das Mandat der VII katholischen Orte, „enthaltend das ernstliche Verbot der Lutherey, hingegen eine vätterliche Ermahnung bey dem wahren alten Glauben zu verbleiben.“<sup>3)</sup>

Besorgnisse  
um  
Kaiserstuhl

Wie Klingnau war auch Kaiserstuhl während der Bauernunruhen ein Sorgenkind der Eidgenossenschaft. Die Interessen Zürichs und der katholischen Orte rückten diesmal näher zusammen, weil der Fall in erster Linie politischer Natur war.

Wenn es Zürich zu Anfang des Jahres 1526 gelungen war, zwischen dem Grafen Rudolf von Sulz und dessen Untertanen ein erträgliches Verhältnis herbeizuführen, dass

<sup>1)</sup> Huber, Collaturpfarreien von Zurzach, pag. 24.

<sup>2)</sup> Argovia, Bd. VI, pag. 472—76.

<sup>3)</sup> Küssenberg, pag. 428.

sich diese ruhig verhielten,<sup>1)</sup> so erhoben sie sich wieder im April und traten mit ihren Nachbarn in Verbindung. Alle Vermittlungsversuche der Eidgenossen scheiterten diesmal an dem Starrsinn der Bauern,<sup>2)</sup> der nun blutig gebrochen werden sollte.

Die Untertanen des Grafen, die das Strafgericht herankommen sahen, warben auch in den eidgenössischen Grenzgebieten um Hilfe und fanden starke Sympathien, sodass aus den Gebieten Zürich und Schaffhausen, sogar aus dem Thurgau ihnen Freiwillige zuzogen.

Um Verstärkungen aus der Grafschaft Baden zu verhindern, schlug der Landvogt Ulrich Türler von Baden sein Quartier in Kaiserstuhl auf und verhinderte mit Hilfe der Kaiserstuhler jeden Zuzug. Dagegen nahmen die Kaiserstuhler nach der Niederlage der Bauern viele Flüchtige mitleidig auf und wandten sich schriftlich an den Grafen mit der Bitte, seine Untertanen als ihre Nachbarn nicht zu verderben.<sup>3)</sup> Türler liess an die in Luzern weilenden Tagsatzungsboten Meldung über die Geschehnisse abgehen mit dem beruhigenden Versprechen, „zum besten zu handeln, damit sy sich der lüten nit beladent, damit das spil nit nacher über“ die Eidgenossen gehe; immerhin fügte er seinem Berichte noch bei, dass zu Kaiserstuhl grosse Unruhe herrsche, sodass er fast nicht wisse, wie er sich zu halten habe, weshalb er auf schleunigen Befehl harre.<sup>4)</sup>

Luzern beeilte sich und forderte den Landvogt brieflich auf, dem Grafen von Sulz Mitteilung zu machen, er möge es denen von Kaiserstuhl nicht verargen, dass sie sich der unglücklichen Geschlagenen angenommen hätten. Es sei lediglich aus dem Gefühl freundschaftlicher Nachbarlichkeit und aus Mitleid geschehen.<sup>5)</sup>

---

1) Str. I 1032, 1033.

4) E A IV 1a, pag. 744, 800n. — Str. I 1064, 1073.

3) E A IV 1a, pag. 800. — Küssenberg, pag. 425.

4) E A IV 1a, pag. 800/801.

5) E A IV 1a, pag. 801.

Doch war die Angelegenheit bereits erledigt, bevor der Landvogt das Schreiben erhielt. Auf Dienstag früh, den 7. November, war dieser vom Grafen von Sulz auf sein Schloss Küssenberg gebeten worden und hatte sich in Begleitung des Vogtes von Kaiserstuhl und der beiden Schultheissen dorthin begeben. Nachdem der Graf dem Vertreter der Eidgenossen für seine Massregeln zur Verhinderung des Zuzugs seinen aufrichtigen Dank ausgesprochen, brachte der Landvogt im Sinne des obrigkeitlichen Auftrags die Entschuldigung vor, die vom Grafen aufs beste aufgenommen wurde. Auch erwirkte Türler, dass an der Rechtsstellung dreier dem Bischof von Konstanz gehöriger Dörfer, die in der Sulz'schen Grafschaft lagen, aber pflichtig waren, mit der Grafschaft Baden zu „reisen“, nichts geändert wurde, und dass der Graf auf eine beabsichtigte Eideshuldigung der Leute verzichtete („damit sölichs minen gnedigen herren den Eidgenossen, der grafschaft Baden noch denen von Kaiserstuol dcheinen nachteil gebäre noch bringe.“<sup>1)</sup>)

Am Mittwoch verliess der Landvogt Kaiserstuhl wieder und begab sich nach Baden; denn der Graf zog seine Truppen nach Stühlingen zurück, um seine Untertanen nicht weiter zu schädigen, nachdem sie ihnen aufs neue gehuldigt hatten.<sup>2)</sup>

Zu befürchten war nichts mehr. Auch von den eidgenössischen Unzufriedenen nicht; die blutigen Katastrophen und das traurige Schicksal vieler gefangenen schwäbischen Bauern schreckten sie zurück.

Am 9. November sandte der Landvogt von Baden aus einen ausführlichen Bericht an Luzern über den Verlauf des letzten Kampfes, über die unmenschlichen Strafen, die zur Anwendung gekommen, und über den Erfolg seiner Mission beim Grafen von Sulz.

Die Gefahr war vorüber. Zürich hatte seine Bauern beschwichtigen können, und die katholischen Orte hatten in der Grafschaft während der schlimmen Zeit keine Glaubensangehörige an die Neuerung verloren.

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 801.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 801.

Immerhin drohte dieselbe von Zürich her auf jenes Gebiet zu übergreifen. Die Priester der zürcherschen Gemeinde Wenigen weigerten sich, den zu ihrer Kirche gehörigen Leuten von Ober- und Niederehrendingen in der Grafschaft Baden Messe zu lesen, nachdem Zürich im April 1525 diese Einrichtung abgeschafft hatte. Die Ehrendinger beklagten sich darüber auf der Tagsatzung zu Baden im Mai 1525. Die Tagsatzung bewilligte ihnen, auf ihre Kosten einen Priester zu „dingen“ der ihnen an Sonn- und Feiertagen die Messe lese und sie mit „göttlichen aemtern“ und anderem versehe. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob man den Ehrendingern erlauben wolle, den Zehnten, den sie der Kirche Wenigen schuldeten, zurückzuhalten.<sup>1)</sup>

Zwisch  
zwischen  
Wenigen und  
Ehrendingen.

Die nächste Zeit verlief ohne bedeutsame reformatorische Ereignisse in der Grafschaft. Wohl hatten die sich drängenden Erfolge, die in Zürich der Reformation zugefallen waren und immer noch zuzielen, die altgläubigen Orte aufs höchste erbittert. Am liebsten hätten sie Zürich mit Gewalt zum „rechten“ Glauben zurückgebracht. Da jedoch Bern und die andern vermittelnden Orte von keinen Gewaltschritten gegen die „Zwinglistadt“ etwas wissen wollten, mussten sie sich damit begnügen, sie durch die Erklärung, dass sie nicht mehr neben Zürich auf eidgenössischen Tagen sitzen würden, von der Tagsatzung auszuschliessen. Aber auch der Gedanke, die Ketzerei auch mit geistigen Mitteln zu bekämpfen, sie durch eine öffentliche Disputation zu unterdrücken, fasste immer mehr Boden bei ihnen.

Dieser Gedanke an eine allgemeine Disputation zur Widerlegung Zwinglis war am Hofe des Bischofs von Konstanz entstanden, nachdem man die mächtige Wirkung der beiden Disputationen Zwinglis im Januar und im Oktober 1523 beobachtet hatte.<sup>2)</sup> Namentlich war es der Generalvikar Faber, der dazu trieb, und so warb man ernstlich um Dr. Eck von Ingolstadt, den anerkannt bedeutendsten Wortführer der

Disputation  
zu Baden.

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 662.

<sup>2)</sup> Vögelin, Utz Eckstein, Jahrbuch für Schweizergeschichte VII, pag. 110 ff.

Altgläubigen in Deutschland, den schlagfertigsten und gewandtesten Gegner Luthers.

Schon am 13. August des Jahres 1524 hatte sich Johannes Eck den V Orten anerbotten, Zwingli in einer öffentlichen Disputation entgegenzutreten.<sup>1)</sup> Das Anerbieten wurde Zürich mitgeteilt, und Zwingli gab bereitwillig zustimmende Antwort; doch forderte er als Disputationsort Zürich. Eck aber schlug in einer Gegenschrift Baden und Luzern vor.<sup>2)</sup> Zwingli erwiderte hierauf, wenn Eck sage, Zürich sei ihm nicht gelegen, so sage er, ihm sei kein Ort gelegen, da Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Gewalt hätten, die seine Schriften und Lehren offen als ketzerisch verboten, seine Bücher und sein Bildnis verbrannt hätten; der Platz Baden sei ihm daher „ungemein“, „vorus so ich zum dickern mal gewarnt bin, ich sölle mich hüten vor etlicher lüten gleit.“<sup>3)</sup> Demnach beschloss die Tagsatzung zu Frauenfeld, ohne Mitwirkung Zürichs, die Abhaltung der Disputation zu Baden, wohin beiden Teilen sicheres Geleite versprochen wurde, aber in dem Sinne, dass wer obsiege, wiederum sicheres Geleite nach Hause genieße, der Unterliegende aber „dessen nach Recht und Billigkeit entgelten“ müsse. Zürich erwiderte diese Rücksichtslosigkeit der eidgenössischen Mehrheit, indem es seinerseits am 6. November an Eck eine Einladung zur Disputation in seinen Mauern erliess und derselben zugleich einen Geleitsbrief beifügte. Gleichzeitig teilte es der Tagsatzung zu Baden mit, dass Zwingli keinesfalls gewillt sei, nach Baden zu kommen. Ein Antwortschreiben Zwinglis an Eck aber wurde von den versammelten Boten nicht angenommen, „weil wir seiner hâlen, unwahrhaftigen Worte sonst voll genug sind.“<sup>4)</sup> Eck erwiderte Zürich am 17. Nov., er habe von den Eidgenossen noch keine Antwort erhalten und könne sich daher vorläufig auf nichts einlassen.<sup>5)</sup>

1) Zwingli W. 2., pag. 399.

2) E A IV 1a, pag. 513.

3) Zwingli W. 2., pag. 414.

4) E A IV 1a, pag. 524e.

5) Vergl. Zwingli W. 2., pag. 414.

Nun blieb die Frage während des ganzen Jahres 1525 in Schweben. Zwingli drängte zwar immer noch zur Disputation und liess sich herbei, auch Schaffhausen und St. Gallen als geeignete Orte vorzuschlagen. Der grosse Rat aber befahl ihm, dies Anerbieten zurückzunehmen, denn „es soll keiner vor fremdes Gericht geladen werden, sondern der Beklagte an seinem Ort berechtigt werden.“<sup>1)</sup>

Auf der Tagsatzung zu Baden vom 3. Februar 1526 endlich wurde, unter Ausschluss der in Baden anwesenden Boten Zürichs, die Angelegenheit wieder energischer an die Hand genommen. Ein Vorschlag Berns, die Disputation in Basel zu halten, wurde von Basel selbst abgelehnt und dem Ratsschlage ein ausführliches Gutachten Dr. Fabers von Konstanz zu Grund gelegt. Erst am Schlusse der Beratung wurden die Boten Zürichs beschickt, die von neuem baten, man möchte die Disputation in Zürich abhalten. Ohne sich weiter um Zürich zu kümmern, beschloss die Tagsatzung zu Luzern, vom 20. März 1526, zu der jenes nicht geladen worden war, mit Mehrheit, die Disputation in Baden vor sich gehen zu lassen. Die fünf Stände, die noch schwankten, wurden ersucht, sich dem Beschlusse zu fügen, und Zürich schriftlich aufgefordert, Zwingli nebst einer Ratsbotschaft zu entsenden.<sup>2)</sup>

Trotz dieses Vorgehens der Mehrheit, das sich von einer Vergewaltigung Zürichs kaum mehr unterschied, zeigte dieses noch einmal Entkommen. Die Aufforderung zur Teilnahme an der Disputation wurde einer Kommission überwiesen, die darüber zu beraten hatte.<sup>3)</sup> Die verschiedenen Gutachten derselben lauteten zwar übereinstimmend auf Verwerfung Badens. „Baden ist gar nicht gemein,“ lautete das Gutachten des Chorherrn Uttinger, „noch irgend ein Platz, darin die V Orte die Mehrheit haben. Es wird auch öffentlich geredet, sie wollen weder dem Zwingli noch irgend einem Ketzer Geleit geben anders, denn dass sie ihn damit betrügen; denn man soll keinem Ketzer Geleit halten. Dazu ist Baden zu

---

<sup>1)</sup> Zwingli W. 2., pag. 415.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 867.

<sup>3)</sup> Egli, A. Nr. 947.



einem so grossen Handel und Fristung, die dazu gehört zu kleinfügig.“ Dagegen war der Rat nun bereit, ausser Zürich auch Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Basel oder Konstanz zuzulassen, vorausgesetzt, dass Zwingli volle Sicherheit und Geleit erhalte.<sup>1)</sup> Als aber auf der Tagsatzung zu Einsiedeln vom 20. April Zürich sich darüber beschwerte, dass man es von sämtlichen Beratungen über die Disputation ausgeschlossen habe, antwortete die Mehrheit kurzerhand, dieselbe werde, wie beschlossen, vor sich gehen.<sup>2)</sup>

Nun entspann sich eine schriftliche Fehde zwischen Zwingli und dem Generalvikar Faber, die an Heftigkeit nichts zu wünschen übrig liess, und in der Zwingli die Gründe wiederholte, warum ihm und dem Zürcher Rate Baden „in gheine weg gemein“ sei. In einer Zuschrift an „gemeine“ Eidgenossen betonte Zwingli als erstes Erfordernis, dass die Disputation „ordentlich im bywesen miner herren angesehen“ werde, dass man Zürich bei der Beratung darüber nicht wie eine Untertanenstadt behandle. Es würde jeder Ort es für ein Gespött halten, wenn seine Prädikanten von Zürich nach Winterthur oder Stein vorgeladen würden; das Gleiche aber sei es, wenn die V Orte verlangten, Zürich solle seine Prädikanten nach dem von ihnen bevogteten Baden schicken.

Die IX Orte suchten nun durch freundliche Bitten Zürich zur Teilnahme zu bewegen, indem sie auf der Tagsatzung zu Einsiedeln vom 2. Mai mit vielen guten Worten in dasselbe drangen, ihre Anwälte und Zwingli nach Baden zu entsenden und für seine Sicherheit alle Massregeln zu treffen versprachen.<sup>4)</sup> Aber auf der Tagsatzung zu Baden vom 10. Mai liess Zürich seine entschiedene abschlägige Antwort wiederholen, indem es sie nochmals mit den zusammengefassten Gründen rechtfertigte, diesmal aber auch hinzufügte, „dass die gefährlichen Praktiken mit Herzog Ferdinand und dem Schwäbischen Bund gegen das Evangelium am Tage seien.“ Die Boten der

1) Zwingli W. 2., pag. 422.

2) E A IV 1a, pag. 877 f.

3) Vergl. hierüber Zwingli W 2., pag. 229—235.

4) E A. IV 1b, pag. 880, 881, 886; Zwingli W. 2., pag. 453.

VII Orte antworteten darauf mit dem Entwurf eines Geleitbriefs, der Zwingli „und seinen mithaften“ in den höchsten Ausdrücken alle Sicherheit anbot.<sup>1)</sup> — Zürich aber war definitiv entschlossen, die Disputation nicht zu beschicken und antwortete in diesem Sinne. Auch Zwingli sprach sich noch einmal über das höchst Zweifelhafte des Geleitgebens aus: Man will mich „us miner gewarsame damit bringe. Denn wäre gar bald gesprochen: Man soll, man kann und mag jm nit gleit geben, dann er ist ein Ketzter; desshalb unser gleitgeben nit kraft haben mag.“<sup>2)</sup> So musste die Disputation denn ohne Zwingli vor sich gehen.

Am 16. Mai 1526 zogen die Boten der XIII Orte und etlicher Zugewandter und die Koryphäen beider Parteien in das im festlichen Schmucke prangende Baden ein. Die Katholiken waren durch eine stattliche Anzahl vertreten. Unter der Gesandtschaft des Bischofs von Konstanz waren allein acht Doktoren, an deren Spitze der Weihbischof Dr. Melchior und der Hofmeister Joh. Faber, dann von Seiten des Bischofs von Basel der Weihbischof Dr. Augustinus von Freising mit vier Doktoren, ferner die Gesandtschaften der Bischöfe von Lausanne und Chur, der Aebte von St. Gallen und Roggenburg, der Abt Barnabas von Engelberg und der Abt Andreas von Wettingen, die Botschaft des Königs Ferdinand, Dr. Eck, Dr. Murner etc.

Von Seiten der Reformierten waren als die bedeutendsten Repräsentanten Oekolampad von Basel und Berchtold Haller von Bern erschienen. Aber das persönliche Auftreten Zwinglis konnte durch diese nicht ersetzt werden, auch nicht dadurch, dass sich der Reformator jeden Abend durch den schlauen Thomas Platter Bericht über die Disputation bringen liess und ihn dann am Morgen wieder mit schriftlichen Anweisungen an Oekolampad und andere Freunde absandte. Platter entledigte sich dieser Sendungen mit Geschick, obwohl unter allen Toren Wächter in Harnischen standen.<sup>3)</sup>

1) Vergl. Zwingli W. 2., pag. 459—62.

2) Zwingli W. 2., pag. 463.

3) Thomas Plater, Autobiographie, pag. 46; E A IV 1a, pag. 944.

Die Zürcher Boten ritten nach vorgebrachter Entschuldigung wegen „ires und Zwinglis ussblibens“ wieder heim.<sup>1)</sup>

Am 19. Mai, Samstag vor Pfingsten, wurde eine schriftliche Ordnung des Religionsgespräches an der Kirchentür angeschlagen.<sup>2)</sup> Für das gute Gelingen sollte der Segen des Herrn herabgefleht werden durch einen jeweiligen, morgens 5 Uhr abzuhaltenden Gottesdienst, dem eine halbstündige erbauliche Predigt folgte.<sup>3)</sup>

Den Gang der Disputation zu regeln waren vier — altgläubige — Präsidenten vorgesehen: Ludwig Bär, Dr. der hl. Schrift, Probst am St. Peter in Basel; Barnabas, Abt des Gotteshauses Engelberg; Ritter Jakob Stapfer, Hofmeister des Abtes von St. Gallen und Hans Honegger, Schultheiss von Bremgarten.<sup>4)</sup> Für jede Partei waren auch zwei Schreiber bestimmt, die jeden Abend nach Schluss der Disputation zusammenkommen sollten, um ihre Niederschriften miteinander zu vergleichen. Wenn dann Widersprüche vorlagen, hatten die vier Präsidenten darüber den letzten Entscheid,

In dem Anschlag wurde ausserdem bekannt gegeben, dass niemand, der nicht disputieren wolle, etwas über den Verlauf des Gesprächs zu Papier bringen dürfe. Solchen, die in ihren Herbergen oder zu Hause Aufzeichnungen darüber zu machen versuchten, wurden strenge Strafen angedroht, und das Geschriebene sollte als falsch und erlogen erkannt werden.<sup>5)</sup> Während der Disputation wurde in Baden auch kein Papier feilgeboten.<sup>6)</sup> — Die Thesen, über die tags darauf zu sprechen war, sollten vorher dem Volke durch öffentlichen Anschlag an der Kirchentür bekannt gegeben werden.

---

1) Anshelm, Berner Chronik V, pag. 159.

2) E A IV 1a, pag. 926; vergl. a. „Warhaftige handlung der disputation in obern Baden . . .“

3) E A IV 1a, pag. 926; vergl. a. „Warhaftige handlung der disputation in obern Baden . . .“

4) E A IV 1a, pag. 926; vergl. a. „Warhaftige handlung der disputation in obern Baden . . .“

5) E A IV 1a, pag. 926; vergl. a. „Warhaftige handlung der disputation in obern Baden . . .“

6) „Warhaftige handlung der disputation in obern Baden . . .“

Wer disputieren wollte, musste einem Präsidenten seinen vollständigen Namen geben und sich verpflichten, bis zur Beendigung der Disputation Baden ohne Erlaubnis nicht zu verlassen.

Am Samstag nachmittag liess Dr. Eck sieben Thesen an der Kirchentür und am Rathause anschlagen; über den Sonntag hatte man Gelegenheit, die Sätze zu überlegen.<sup>1)</sup>

Am Montag morgen, den 21. Mai, „um 9 uren“, bewegte sich ein langer Zug mit grosser Feierlichkeit nach der Kirche.

Voran gingen die Gesandten der Eidgenossen, dann folgten die geistlichen Herren und Doktoren von der altgläubigen Partei „mit grossem bracht“, „darnach das demütige heuflin Oecolampadi und fast wenig mit im“ und eine grosse Zahl auswärtiger Besucher, Vertreter der Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne, Chur; ferner Abgeordnete von Fürsten und Städten, meist Doktoren, ungefähr 40. Die Eidgenossenschaft hatte ausser den Ortsabgeordneten etwa 80 geistliche Herren entsandt.<sup>2)</sup>

Für das Verhältnis der beiden Parteien war schon zu Anfang bezeichnend, dass in der Kirche das „demütige heuflin Oecolampadi . . . wiewol sy in kleiner zal waren . . .“ kaum genügenden Platz fand, „das sye alle . . . in gesicht der gesessenen kommen möchten.“<sup>3)</sup>

Der Abt Barnabas hielt als erster Präsident eine kurze Ansprache. Hierauf sprach in langer Rede der Weihbischof von Konstanz als Vertreter des Diözesenbischofs, den nur Krankheit am Erscheinen verhindert habe. Jetzt bestieg Eck die für ihn unter reichem Aufwand von Luxus verzierte Kanzel. Der Vertreter der zwinglischen Lehre postierte sich gegenüber auf dem bescheidenen „fast schächtlichen“ Katheder.<sup>4)</sup> Die Redeschlacht begann.

---

1) E A IV 1a, pag. 926/27.

2) Vergl. E A IV 1a, pag. 930 ff.; Anshelm, Berner Chr. V, pag. 159 ff.; „Warhaftige handlung der disputation in obern Baden . . .“; vergl. Hottinger, Kirchengesch. III, p. 303.

3) „Warhaftige handlung der disputation in ober Baden . . .“

4) Bullinger, Reformationsg. I, pag. 349.

Dass die Neugläubigen einen schweren Stand hatten, lässt sich unter den angegebenen Umständen leicht ermessen. Ecks Auftreten war selbstbewusst und grob, „nach imbiss sunderlich.“ Er war von athletischer Gestalt und besass eine gewaltige Stimme. „Mit grossem geprächt und spöti-scher Verachtung, ja vernütung des widerteils kleinen hüflins“ gebärdete er sich dem „sanftmüetig, züchtig doctor Husschyn,“ gegenüber, „also dass es, wie Haller schribt, bass ein dedolation und ushippung, dan ein disputation . . . sollte gneimt werden . . .<sup>1)</sup>

Oekolampad liess sich aber durch seinen Gegner nicht einschüchtern. Sein erstes mutiges Auftreten regte die Altgläubigen sehr auf; Drohungen wurden gegen ihn laut. Der neugläubige Bullinger weiss zu berichten, dass die Ausführungen des Baslers oft durch Räuspfern und Scharren unterbrochen wurden. — Still und zurückgezogen verbrachte er seine freien Stunden in seiner Wohnung bei Wilhelm Honau, dem Wirte zum Hecht.

Eck dagegen und seine Freunde genossen das Wohlwollen und die Bewunderung der Badener Bevölkerung und konnten nach des Tages Mühen in der Leutpriesterei mit siegsichern Gesinnungsgenossen dem aus dem Kloster Wettingen gespendeten guten Wein sorglos und sicher zusprechen.<sup>2)</sup>

Der Ausgang der Disputation war keinen Augenblick zweifelhaft. Bertold Haller liess sich durch das brutale Wesen Ecks einschüchtern; er wollte nicht recht aus sich heraus und bestund kläglich.<sup>3)</sup> So meldete unter anderem Altschultheiss Hans Hug am 3. Juni an Schultheiss und Rat zu Luzern von den evangelischen Prädikanten: „sy schüchend die kanzel wie der tüfel das crüz. Dann wo der D Ecolampadius von Basel nit wär, so hett ich dafür, all pfaffen stüenden so

---

<sup>1)</sup> Anshelm, Berner Chronik V, pag. 164; Ueber Ecks Charakter und Verhalten, vergl. auch Anshelm V, pag. 355; Bullinger I, pag. 331 f., 351 f.; Bächtold, Biklaus Manuel, pag. 203 ff.; Kessler, Sabbata I, pag. 132.

<sup>2)</sup> Bullinger, Reformationsgesch. I, pag. 351.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 910.

schandlich. als kein lüt je bestanden sind . . .“ und in Bezug auf Haller: „ . . . so jetzt dise buoben under die gelehrten komen sind, so können sy weder gigg noch gaggen, dann sy gstond ganz letz.“<sup>1)</sup> Andere, die noch den Mut hatten, für ihre Ueberzeugung einzutreten, wie der alte Prädikant Link von Schaffhausen, vermochten keine stichhaltigen Begründungen vorzubringen.<sup>2)</sup>

Am 8. Juni<sup>3)</sup> nahm das Religionsgespräch ein Ende. Zu einer Einigung war es — wie vorauszusehen war — nicht gekommen . . . „so was dis disputatz und versammlung, so mit grosser müy, arbeit, costen und schaden, gar umsunst und vergeben, ouch alles, das man mit diser nūw sectischen rott aufieng, man geb in vor oder nach . . . erschoss alls clein . . .“<sup>4)</sup> Einen „würdigen“ Abschluss hatte Thomas Murner, der sich den Eidgenossen schriftlich und mündlich angeboten hatte, mit Zwingli zu disputieren,<sup>5)</sup> der Disputation gegeben. Er hatte gleichzeitig mit Eck zwei Thesen gegen Zwingli an der Kirche zu Baden angeschlagen,<sup>6)</sup> worüber allerdings nicht disputiert wurde. Dafür hielt er sich schadlo, indem er nach Beendigung des Gespräches mit Erlaubnis des Präsidenten das Wort ergriff. Seinem grenzenlosen Hass gegen Zwingli machte er Luft, indem er ihn 40 mal ehrlos erklärte.<sup>7)</sup>

Am 9. Juni traten noch einmal alle, die am Religionsgespräche teilgenommen hatten, in der Kirche zusammen. Da forderten die Ratsboten gemeiner Eidgenossenschaft die Anwesenden auf, „dass sy all und ein jeder besonder, Gott dem allmechtigen zuo lob, unserm heiligen christlichen glouben,

---

1) E A IV 1a, pag. 911/12.

2) E A IV 1a, pag. 912.

3) E A IV 1a, pag. 912. — Bullinger, Reformationgeschichte I, pag. 353 und Küssenberg Chronik (Arch. f. schwei. Ref.-Gesch., herausg. vom Pius-Verein, III, pag. 459) geben Freitag, den 9. Juni an.

4) Salat (Arch. f. schweiz. Reform.-Gesch., herausg. vom Pius-Verein I, pag. 139.)

5) E A IV 1a, pag. 924.

6) E A IV 1a, pag. 926.

7) E A IV 1a, pag. 935.

der selen seligkeit und christenlicher einigkeit zuo fürdernus“ sich unterschrittlich für Dr. Eck oder Oekolampad erklären sollten.<sup>1)</sup>

Die grosse Mehrheit pflichtete selbstredend den Ansichten Dr. Ecks bei. Aus der Grafschaft Baden unterschrieb niemand für Oekolampad, wohl aber folgende für den Verfechter des alten Glaubens:

Dr. Laurenz Merus, Pfarrer zu Baden; Ulrich Müller, Pfarrer zu Schneisingen; Markus Brunner, Pfarrer zu Würenlos; Ludwig Scherer, Pfarrer zu Dietikon; Johannes Krechling, Helfer zu Dietikon; Johannes Breitschmied, Pfarrer zu Lengnau; Johannes Maseler, Pfarrer zu Kirchdorf; Johannes Schliniger, Pfarrer zu Birmensdorf.

Aus der Stadt Baden folgende Kapläne und Helfer:

Ulrich Alder; Joh. Schach; Hans Schürpf; Joh. Steinburger; Joh. Falch; Joh. Loser; Joh. Mart. Schorneck; Joh. Erhardt; Joh. Truchsäss; Jeronimus Anshelm; Jodokus Gebhard; Zimprecht Kammerer; Lienhardus, Caplan; Alexius Kammerer.

Von Zurzach unterschrieben zwei Chorherren:

Heinr. Oftringer, Cantor, und Othmar Deck.

Von Wettingen: Der Abt Andreas und der ganze Convent des Klosters.<sup>2)</sup>

Die katholische Mehrheit, voran die V Orte, beschloss auch, an der alten Lehre festzuhalten; Uebertreter und Verbreiter ketzerischer Lehren durch Schriften und Bücher aber nach Verschulden zu bestrafen. Zu diesem Zwecke wurden noch besondere Kundschafter bestellt, die neben den Amtsleuten Fehlbare aufspüren und anzeigen sollten.<sup>3)</sup>

Aus dem oben angeführten Verzeichnis ist zu ersehen, dass die Zahl der Teilnehmer aus der Grafschaft Baden eine ganz beträchtliche war. — Ohne Zweifel bestärkte auch der Ausgang der Disputation Stadt und Grafschaft in ihrer bisherigen Haltung, aber Garantie für ihr Verharren auf dem

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 930.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 932.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 936/37.

alten Standpunkt war nur solange vorhanden, als Zürich in der Neuerung vereinzelt blieb.

Die Stadt Baden gab ihrer feindseligen Haltung gegenüber der neuen Lehre zunächst dadurch Ausdruck, dass sie solche, die Zwingli und seine Anhänger schmähten und verwünschten, ohne Eingreifen gewähren liess. So hielt sich ein gewisser Hauptmann Hans Ueberlinger, ein Reisläufer, öfters in der Stadt auf, wie Baden überhaupt ein ständiges Quartier der Reisläufer war, die auf Zwingli einen besonderen Hass hatten. Er liess Schmähungen derbster Art gegen den Reformator fallen. Einmal beschimpfte er auch einen zürcherschen geschworenen Boten und spie ihn sogar an.<sup>1)</sup>

Schmähungen  
der Reformier-  
ten in der  
Stadt Baden.

Zürich konnte sich das nicht gefallen lassen und verlangte von Baden, dass es gegen so schändliche, lügenhafte und unchristliche Reden entschieden einschreite und den Lästler bestrafe, andernfalls es die Folgen zu gewärtigen habe.

Wie aus einem Schreiben des Rats von Baden, datiert vom 5. Dezember 1526, an Zürich hervorgeht, ist jener Ueberlinger wohl zur Rede gestellt worden, scheint aber nicht ernstlich bestraft worden zu sein. Auf weitere Drohungen Zürichs entfernte er sich aus Baden; die Stadt aber suchte Rat und Schutz bei den VII regierenden Orten. Auf der in Luzern, am 29. Dezember 1526, abgehaltenen Tagsatzung äusserte man sich dahin, Baden solle jenem Ueberlinger, der „nur Recht begehre“, die Heimkehr gestatten und ihn dann beim Rechte handhaben und schirmen.<sup>2)</sup>

Kurz nach dem Religionsgespräch im Juni 1526 wurde auch der Bote „des hochgelahrten herrn“ Wolfgang Capito, „der hl. Schrift Doktor und Prädikanten zu Strassburg,“ der mit Sendbriefen<sup>3)</sup> und etlichen „büchlin“ über die Disputation von Baden zu Zwingli gehen sollte, an der Fähre bei Wettingen festgenommen, weil er sich mit Worten ungeschicklich

Festnahme des  
Boten Capitos.

1) Str. A I 1434, 1592, 1600, 1625.

2) E A IV 1a, pag. 1027.

3) Es waren Briefe von Capito und Oekolampad an Zwingli, von Farell an Mykonius und von Capito an Pelikan,



gehalten.<sup>1)</sup> Er wurde nach Baden gebracht und dort dem Landvogt übergeben.<sup>2)</sup>

Am 25. Juni trat hier die Tagsatzung zusammen. Die Briefe wurden erbrochen. Faber verdeutschte sie in perfid-falscher Art, sodass sie grossen Unwillen erregten.<sup>3)</sup> Unter dem Eindruck dieser Uebersetzung und in Bezug auf die Büchlein und sonstigen Schriften, in denen man „Unwahrheit und Lügen“ gefunden haben wollte, richteten die eidgenössischen Boten der XII (?) Orte an die auf dem Reichstag zu Speyer versammelten Stände die Bitte, sie möchten in Zukunft den Druck solcher Bücher verhindern und dahin wirken, dass die Schuldigen bestraft würden, desgleichen wurde an Strassburg geschrieben.<sup>4)</sup>

Daraus entspringende Strettigkeiten.

Am 28. Juni sandten sie auch an Capito ein Schreiben, in dem sie ihm unverdiente Vorwürfe machten und es an Drohungen nicht fehlen liessen.<sup>5)</sup> Der Beklagte, den auch Strassburg zur Verantwortung zog, schrieb schon am 8. Juli an die Boten der XII Orte eine Rechtfertigung, worin er erklärte, dass er der Eidgenossenschaft jedenfalls besser gesinnt sei, als die Eck und Faber, die nur trachteten, sie zu trennen. Was sträfliches in seinen Schriften sei, „belanget allein die bapstlichen, welche gewalt und nidertruckung der warheit durch frevel, lügen und todschlagung gern anstiften . . mich bitt ich uss verdocht zuo lassen und dofür zuo haben,

<sup>1)</sup> Str. A I 1494. Nach einem Berichte Fabers war der Bote Capitos, Johannes Bächlin, „in eins wirtshaus zu Wettingen, dem closter an dem Far der Lynmat komen, hat daselbs getrunken und under anderen angefangen die usserwelten junckfraw und muter gottes Mariam zuo schmehen, so das etlich gehört, haben sie Ine von liebe des alten glauben und der ewigen junckfraw Marie wöllen zuo dem laden hinuss werffen, das aber freylich durch schickung underkomen. Und ist also sollicher Marie lesterer dem Landvogt in Ergöw gen Baden gefenglich überantwurt worden . . . .“ (Aus einem Briefe Fabers an die Stadt Freiburg im Breisgau.)

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 395.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 970; vergl. Zwingli Werke II, pag. 515 ff.; Vögelin, „Utz Eckstein“, pag. 174, ff.

<sup>4)</sup> E A IV 1a, pag. 953.

<sup>5)</sup> E A IV 1a, pag. 968.

dass ich getrülichen begere üwer ehr, nutz und wolfart alles vermögens zuo fürderen.“

Strassburg selbst liess die Angelegenheit nicht auf sich beruhen. Es beklagte sich bei Basel, das beteuerte, seine Boten hätten bei den betreffenden Schritten der Eidgenossen gar nicht mitgewirkt, und verlangte von den XII Orten eine lateinische Copie jener Missiven Dr. Capitos an Zwingli, die so grossen Unwillen erregt hatten. Aber die sprachkundigen Gelehrten, denen dieselben vorgelegt wurden, vermochten jenen Sinn, den Faber hineingedeutet hatte, nicht herauszufinden. So meldete die Stadt am 6. August 1526 an die XII Orte zurück, sie möchten den Inhalt des fraglichen Sendbriefes von Männern übersetzen lassen, die auch des griechischen kundig seien. Wenn dann die durch Capito angezeigte Meinung bestätigt werde, würden sie auch im Klaren sein, wie sie sich dem Verdeutscher Dr. Faber gegenüber zu verhalten hätten. Strassburg unterliess es nicht, den eidgenössischen Boten seinen Unwillen darüber kundzutun, dass sie über jene Angelegenheit sogleich an den Reichstag geschrieben hatten. Zwingli aber stellte in seiner „dritten geschriefft wider Johansen Faber“ diesen als einen Ignoranten und Fälscher hin, der „die Untretüw zuo der unwissenheit gknüpft habe.“<sup>2)</sup>

Die allgemeine Stimmung nach der Disputation glaubte sich auch der Bischof von Konstanz zu nutze machen zu können, indem er Zürich zu nötigen suchte, den Ehrendingern in der Kirche von Wenigen Messe lesen zu lassen.

Am 28. August schrieben Domdechant und Capitel nach Zürich, nachdem man vor einiger Zeit dem Caplan von Wenigen die Versehung der Pfarrobliegenheiten zu Ehrendingen anbefohlen, vernehme man, dass Zürich ihm verboten habe, Messe zu lesen; da aber mit Ausnahme des Malefizgerichtes alle Gerichte zu Wenigen zum Domstift gehörten, bitte man

Vergebliche  
Verwendung  
des Dom-  
kapitels Kon-  
stanz für  
Ehrendingen.

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 969; vergl. Hottinger, Kirchengeschichte III, pag. 329.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 964, 990. Ueber den ganzen Handel; vergl. Vögelin, „Utz Eckstein“, pag. 174—176 (Jahrb. f. Schweizergesch. VII).

Zürich um den besonderen Gefallen, jenem Priester zu gestatten, dass er die Untertanen zu „Aerendingen“, die ja ausserhalb des zürcherschen Gebietes wohnten, mit Messhalten, Verkündigung des Gotteswortes und andern pfärrlichen „Rechten“ versehe, zumal die Eidgenossen es haben wollten.<sup>1)</sup>

Doch Zürich lag es fern, einen solchen Einbruch in seine neue Kirchengesetzgebung zu gestatten. Es erwiderte dem Domkapitel in aller Kürze, da einstweilen im ganzen Gebiete Zürichs die Messe abgeschafft sei, bis jemand die Obrigkeit eines Bessern belehre, so könne es dem Gesuche nicht entsprechen.<sup>2)</sup>

Die Streitigkeiten, welche über die Publikation der Akten der Badener Disputation zwischen Bern und den V Orten ausbrachen, ermutigte das bisher so isolierte Zürich zu dem Versuch, der Phalanx der V Orte eine solche der vermittelnden Orte entgegenzustellen. Auf seine Einladung hin versammelten sich am 3. Februar 1527 in Zürich Boten von Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen zur Anhörung der Beschwerden und Wünsche Zürichs. Da protestierte Zürich gegen seine Ausschliessung von der Tagsatzung, gegen die Praxis der V Orte, alles unter sich auszumachen, gegen die Verfolgung seines Glaubens in den gemeinen Herrschaften und stellte den Grundsatz auf, dass an allen Orten und Enden, wo es mit den Eidgenossen zu regieren habe, der neue Glaube frei und ungezwungen gepredigt, gelehrt und gehört werden dürfe.<sup>3)</sup>

Bemühungen,  
die eingetre-  
tene Spannung  
zu beseitigen.

Daher versammelten sich am 26. Februar 1527 in Bern die Boten der vermittelnden Orte. Man wurde schlüssig, zu verlangen, dass Schmach- und Schandbüchlein, Lieder und Schimpfreden und dergl., die bisher von beiden Seiten gebraucht worden seien, abgestellt, d. h. bestraft werden sollten. Die friedfertige und vernünftige Ansicht fand grossen Anklang; da die Bünde ausschliesslich rein politische und staats-

1) Str. A I 1524.

2) Str. A I 1535.

3) E A IV 1a, pag. 1047.

rechtliche Dinge berührten, sollte trotz der Religionsverschiedenheit ein gemeinsames Tagen und Zusammengehen in politischen Angelegenheiten möglich sein, weshalb man alles versuchen wolle, die V. Orte nebst Freiburg und Solothurn, die den Ausschluss Zürichs durchgesetzt, zu bewegen, dass sie es wieder auf der Tagsatzung sitzen lassen, wie ehemals, damit so gegenseitiger Unwille und Widerwärtigkeiten vergessen würden.<sup>1)</sup>

Von einem versöhnlichen Nachgeben war aber bei den V. Orten keine Rede. Sie waren vielmehr erbittert über die Sondertagsatzungen der vermittelnden Orte, die sich für Zürich ins Mittel legten. Sie befürchteten ernstlich, diese könnten auch abtrünnig werden. Dazu ging gerade jetzt das Gerücht, Zürich habe die Absicht, Konstanz in die Eidgenossenschaft hineinzuziehen und denselben den Thurgau zu überlassen.<sup>2)</sup>

Immer misstrauischer wurden die V. Orte. Am 27. April 1527 bestärkten und ermunterten sie die Stadt Baden von Luzern aus, für den Fall, dass wirklich „vil seltsamer anschlag und heimlicher pratika in der Eidgenossenschaft an etlichen enden vorhanden sin söllten,“ sich fromm und tapfer zu halten und „guot sorg nnd ufsehen“ zu tragen.<sup>3)</sup>

Bern und Zürich aber rückten sich merklich näher. Dass sich letzteres nicht mehr so vereinzelt fühlte, zeigte es nunmehr im Konflikte mit dem Abte Andreas von Wettingen wegen der Collatur in Talwil am Zürichsee.

Thalwiler  
Handel

Der Abt besass hier den Zehnten und Kirchensatz. Ob nun der vom Abt eingesetzte Leutpriester altgläubig, oder ob er sonst ausserstand war zu predigen, jedenfalls beehrten die Thalwiler vom Abt, er solle dem Leutpriester die Pfründe verbessern, damit er einen Prädikanten zur Verkündigung des Gotteswortes anstellen könne. Der Abt glaubte nicht verpflichtet zu sein, in Talwil zwei Priester zu halten. Zürich aber hielt selbstverständlich die Einsetzung eines neugläubigen

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 1050.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 1077.

<sup>3)</sup> E A IV1a, pag. 1079.

Prädikanten für notwendig, und als der Abt den Handel auf dem Jahrrechnungstage in Baden, am 1. Juli, zur Sprache brachte, erklärte es auf der nächsten Tagsatzung, vom 22. Juli kategorisch und schriftlich, der Abt sei verpflichtet, die Untertanen von Thalwil mit einem Priester zu versehen, der denselben das Gotteswort nach den Mandaten ihrer Herren verkünde; geschehe das nicht, so werde es den Zehnten des Gotteshauses mit Beschlagnahme belegt und selbst einen Priester anstellen. Die Boten beschlossen, den Handel heimzubringen.<sup>1)</sup>

Ohne sich um die Tagsatzung weiter zu kümmern, gab der Rat zu Zürich schon am 10. August 1527 den Thalwilern auf ihr Begehren hin die Erlaubnis, aus dem Zehnten des Abtes ihren Prädikanten mit gebührendem Einkommen zu versehen.<sup>2)</sup>

Auf dem Tage zu Einsiedeln, den 14. Oktober 1527, erhob der Abt von neuem Klage wegen des ihm vorenthaltenen Zehnten. Er wurde auf die folgende Tagsatzung vertröstet, ohne dass wir weiteres hören.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 1122.

<sup>2)</sup> Egli, Zürcher Reform.-Akten Nr. 1236. Am 21. April 1528 war der bekannte Utz Eckstein, wohl der bedeutendste schweizerische Satiriker neben dem Berner Nikolaus Manuel — Pfarrer in Thalwil. (Egli, Reform.-Akten Nr. 1391.) War er der 1527 berufene Pfarrer, so kann er nicht, wie Vögelin (Utz Eckstein, pag. 232 f.) meint, von Abt Georg Müller eingesetzt worden sein, was übrigens auf jeden Fall unwahrscheinlich ist, da die Wahl des Georg Müller erst am 14. April 1528 stattgefunden zu haben scheint (E A IV 1a, pag. 1291). Möglicherweise war aber der Pfarrer, um den es sich oben handelt, ein anderer Anhänger Zwinglis, ein gewisser Werner, der nachher zu Frutigen Pfarrer wurde. (Zwingli, opera VIII 318; Vögelin, pag. 233.)

Eckstein wurde schon Ende des Jahres 1528 vom Zürcher Rat von Thalwil weggerufen mit Ueberweisung eines besonderen Vertrauenspostens; er wurde nach Rorschach geschickt, das sich an Zürich angeschlossen hatte (Zwingli Werke VIII, pag. 244. Vögelin, pag. 235). Seit 1530 ist er von Rorschach aus unbekannt. 1534 und 1535 ist er in Zollikon; vielleicht vikarisierte er schon 1531 hier. Zuletzt wirkt er als Pfarrer in Uster, bis zu seiner Erkrankung 1558 — wahrscheinlich ist er hier auch gestorben. (Vergl. über das Ganze: Vögelin, pag. 225—261.)

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 1179.

### III. Kapitel.

#### **Die Glaubensbewegung in der Grafschaft Baden von der Disputation in Bern bis zum Ausbruch des ersten Kappelerkrieges.**

Ein höchst empfindlicher Schlag traf die V Orte, als das mächtige Bern eine neue Disputation auf eigene Faust veranstaltete und, infolge ihres Ausgangs, sich für die Reform im Sinne Zwinglis entschied.

Folgen der  
Disputation zu  
Bern

Das war für die schweizerische Glaubensbewegung ein Ereignis von grösster Tragweite. Auch für die Grafschaft Baden blieben seine Folgen nicht aus. Die religiöse Lage wurde damit eine ganz andere. Die beiden mächtigsten Städte der Eidgenossenschaft mussten für diejenigen in den gemeinen Herrschaften, die vorher aus blosser Furcht vor Verfolgung am alten Glauben festgehalten hatten, einen starken Rückhalt bilden. Dadurch wurden sie ermutigt, der Neuerung offen beizutreten.

Die V Orte aber waren wachsam und trafen neue Vorsichtsmassregeln, um dem Umsichgreifen der „ketzerischen“ Lehre entgegenzutreten. Am 5. Februar 1528, auf der Tagsetzung zu Luzern, forderten sie sogar, jeder Ort solle seinen Angehörigen verbieten, auf bevorstehende Fasten den lutherischen Städten und Leuten Vieh zu verkaufen, damit sie in dieser Zeit kein „Fleisch fressen“ könnten. Dieselbe Weisung wurde auch den Vögten gegeben.<sup>1)</sup>

Ein besonders scharfes Auge richteten die katholischen Orte auf die drei Städte Bremgarten, Mellingen und Baden. Bei jeder Gelegenheit suchten sie sich hier über den Stand der Dinge zu vergewissern. Während aber noch am 2. Februar 1528 die Boten der V Orte von Bremgarten die Ver-

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 1278.

sicherung erhalten hatten, man wolle treu beim alten Glauben verbleiben, und Abtrünnige bestrafen,<sup>1)</sup> hatte sich bis zum März die Situation derart verändert, dass das Städtchen auf die Forderung einer zweiten Mission der V Orte, die lutherischen Bücher herauszugeben und auf dem Platze zu verbrennen, mit einer Weigerung antwortete und unter dem Einflusse Zürichs und Berns dabei beharrte.<sup>2)</sup>

Baden hielt dagegen entschieden zu den V Orten, obwohl Zürich und Bern auch hier denselben entgegen zu arbeiten suchten.<sup>3)</sup>

Abtwahl in  
Wettingen.

1528 starb im Kloster Wettingen der Abt Andreas. Er war mit allen Kräften bestrebt gewesen, in seinem Bereich den katholischen Glauben zu erhalten. Nun war es von grosser Wichtigkeit, wer sein Nachfolger wurde. Die V Orte bemühten sich nach Kräften, die vakant gewordene Stelle mit einem Manne zu besetzen, der dem katholischen Glauben treu ergeben war. Auf dem Tage zu Luzern, am 24. März, wurde beschlossen, Luzern und Uri, die in den letzten Jahren Vögte in Baden hatten und deshalb mit den Verhältnissen des Klosters am besten bekannt waren, zu beauftragen, ihre Boten zur Wahl eines neuen Abtes nach Baden zu senden. Sie sollten dort, gemeinsam mit den Prälaten, einen geschickten, tauglichen Herrn für das wichtige Amt bestimmen, damit auch die bedeutenden täglichen Ausgaben des Klosters vermindert werden könnten.<sup>4)</sup> Der Wahltag wurde auf den 14. April angesetzt. Die Wahl fiel auf den Neffen eines früheren Abtes Johannes Müller, den bisherigen Grosskellner

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 1277.

<sup>2)</sup> Schulz, Reformation und Gegenreformation in den freien Aemtern; pag. 14/15.

<sup>3)</sup> Bern hatte schon am 7. Februar seinen Landvogt in Lenzburg aufgefordert, in Baden, Mellingen und Bremgarten über die Wirksamkeit der V Orte Kundschaften einzuziehen. Und am 3. März meldete Zürich an Baden und Bremgarten, es erwarte des bestimmtesten, dass hier die Pflicht gegen Zürich nicht ausser Acht gelassen werde (E A IV, 1a, pag. 1277, 1288; vergl. Strickler I, 1984.)

<sup>4)</sup> E A IV 1a, pag. 1291.

Georg Müller. Wie sich später erwies, rechtfertigte dieser jedoch das in ihn gesetzte Vertrauen der V Orte in keiner Weise.<sup>1)</sup>

Mittlerweilen agitierten beide Parteien in den gemeinsamen Herrschaftsgebieten. Die V Orte suchten die Untertanen beim alten Glauben zu erhalten, indem sie die gefährdeten Gemeinden in Eidespflicht nahmen und den Angehörigen aufs strengste das Lesen evangelischer Schriften, das Fleischessen an Fasttagen, den Besuch evangelischer Predigten und anderes mehr untersagten.<sup>2)</sup>

Agitation  
beider  
Parteien.

Zürich verwahrte sich entschieden gegen ein solches Vorgehen in Gebieten, wo es gleichen Anteil an der Regierung hatte. Vor den am 24. März in Luzern versammelten Tagsatzungsboten verlasen die Zürcher Gesandten eine ausführliche Instruktion, in der ihre Oberen verlangten, dass weder Prädikanten, die nach der Bibel predigten und lebten, noch Zuhörer des Gotteswortes beleidigt, in Untersuchung gezogen oder gestraft werden dürften. Auch den freien Handel mit Hühnern, Fleisch etc., der während der Fastenzeit durch die V Orte unterdrückt worden war, wollte Zürich wiederhergestellt wissen.<sup>3)</sup>

Im ganzen Handel war die Frage, um die sich eigentlich alles drehte, ob die Mehrheit der regierenden Orte auch in religiösen Angelegenheiten massgebend sei oder nicht. Zürich und Bern bestritten die Geltung eines solchen Majoritätsprinzipes und suchten demgemäss das Reformationswerk ebenso sehr zu fördern, wie es die katholischen Orte zu verhindern suchten.

Die erste Spur einer direkten Einmischung Zürichs in die Angelegenheiten der Grafschaft Baden zugunsten des neuen Glaubens ist die Intervention für den Leutpriester Matthias Bollinger zu Kaiserstuhl.

Intervention  
Zürichs für  
Matth. Bol-  
linger in  
Kaiserstuhl.

Dieser wurde angeklagt wegen einer „sache“, die er mit „der Gevatterin“ begangen hatte. Er bat Zürich um Schutz und fügte bei, dass er nicht allein dieses Geschehnisses wegen,

1) Vergl. Kapitel V, pag. 98 f.

2) E A IV 1a, pag. 1285, 1291/1292.

3) E A IV 1a, pag. 1292.



das er leider nicht in Abrede stellen könne, sondern auch noch wegen anderer Dinge zur Verantwortung vor den bischöflichen Official geladen sei. Deshalb trage er Bedenken, sich persönlich zu stellen. Für die begangene Missetat erbiete er sich selbst, gebührliche Strafe entgegen zu nehmen. Das Uebrige aber möchte er in Kaiserstuhl verantworten, sofern er wirklich beklagt werden könne.

Zürich tat, was in seiner Macht lag, und forderte am 2. Mai 1528 den Vogt, Schultheiss und Rat zu Kaiserstuhl auf, sie möchten sich für den Pfarrer verwenden, soweit dies in ihrer Befugnis liege, und ihn vor Gericht schirmen.<sup>1)</sup>

Deutlich weist dieser Vorfall darauf hin, dass trotz des scharfen Vorgehens der katholischen Partei nun auch in Kaiserstuhl ein langsames Eindringen der Reformation begann. Indem die Altgläubigen einzelne Verdächtige wegen religiöser und andersartiger Vergehen zugleich unter Anklage stellten, bewirkten sie nur, dass die Verklagten, die ohnehin oft zwischen den Parteien schwankten, dazu getrieben wurden, bei der Gegenpartei Schutz zu suchen, sofern sich ihnen Gelegenheit dazu bot, wie dies bei dem Leutpriester von Kaiserstuhl der Fall war.

Aus andern Gemeinden der Grafschaft ist aus dieser Zeit nichts von Belang bekannt.

Burgrecht zwischen Zürich und Bern.

Im Juni 1528 tat Zürich einen folgewichtigen Schritt, der geradezu eine Garantie für die Ausbreitung und den Schutz der neuen Lehre in den gemeinsamen Vogteien zu werden versprach. Am 25. Juni wurde zwischen Zürich und Bern ein Burgrecht zum Schutze des evangelischen Glaubens abgeschlossen.<sup>2)</sup> Das Programm, das die beiden Städte in Zukunft zur Ausführung zu bringen versuchten, war in der Zusammenfassung folgendes:

„Da wir auch etliche Grafschaften, Herrschaften und Vogteien mit unsern lieben Eidgenossen gemeinschaftlich und sonderlich zu verwalten haben, uns dieselben auch zu einem gebührenden Teile gehören und viele unserer gemeinen

<sup>1)</sup> Str. A I 1980.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 1521; Bullinger II, pag. 8—18.

Untertanen und Zugehörenden begierig sind, das Wort Gottes und das heilige Evangelium lauter und rein zu hören und ihr Leben und Wesen nach demselben zu richten wünschen, leider aber von Vögten und Amtsleuten unserer lieben Mit- eidgenossen nicht nur daran verhindert, sondern auch die Priester, welche christlich und „sanftmütiglich“ gepredigt, des Landes verwiesen, die evangelischen und christlichen Bücher verboten und die armen Untertanen gefangen, gemartert und bestraft, haben wir uns vereint und beschlossen, dass in Zukunft kein Prädikant, der in den gemeinen Herrschaften seine Lehre predigt und auch sein Leben und Wesen nach göttlicher und biblischer Schrift einrichtet, beleidigt, gefangen, bestraft, noch von seiner Pfründe vertrieben oder des Landes verjagt werden soll. Des Ferneren darf auch kein Untertan, der sich in den 12 Stücken unseres christlichen Glaubens, den alle Christen von Jugend an gelernt haben, nicht verschuldet, bestraft werden, wenn er sein Benehmen mit dem Worte Gottes rechtfertigen kann. — Geistlichen Personen beiderlei Geschlechts, die aus Ueberzeugung für die gute Sache aus dem Kloster getreten, muss das ins Kloster mitgebrachte wieder ausgefolgt werden. — In Gemeinden, wo sich die Mehrheit für das Evangelium entschliesst, darf sie nicht gewaltsam davon abgedrängt werden; umgekehrt müssen auch die Gemeinden, deren Majorität „bi den jetzigen brüchen und ceremonien bliiben wellen,“ unbehelligt bleiben.<sup>1)</sup>

Das war eine deutliche Sprache. Das Programm trug ebensoehr den Geist kampfbereiten Schutzes für die Neuerung, wie die Beschlüsse der Badener Disputation die Tendenz unnachsichtiger Verfolgung der neuen Lehre in sich schlossen.

Dass es den beiden mächtigsten Städten der Eidgenossenschaft ernst war, bewiesen sie schon auf der nächsten Tag-satzung in Baden, am 28. September 1528, welche sie mit dem Begehren eröffneten, dass in den gemeinen Vogteien, an denen sie Anteil hatten, diejenigen, welche das Wort

Verschärfung  
des Gegen-  
satzes zwi-  
schen beiden  
Parteien.

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 1522—25.

Gottes hören möchten, wie die beiden Orte es predigen liessen, es auch hören sollten, da man nach ihrer Herren Meinung es niemandem abschlagen könne. Das Gesuch wurde von den katholischen Orten mit Befremden aufgenommen,<sup>1)</sup> da es wider den Grundsatz sei, dass den Beschlüssen der Mehrheit von Allen nachgelebt werden solle. Da sich darüber ein scharfer Wortwechsel entspann, legten sich Basel, Schaffhausen und Appenzell ins Mittel und bewirkten eine Verschiebung des Gegenstandes bis zur nächsten Tagsatzung.

Am 26. Oktober gaben die Zürcher Boten darauf die Antwort, dass sie in ein Recht der Mehrheit über Religions-sachen abzustimmen, nie gewillt hätten, dagegen in weltlichen Angelegenheiten sich gerne dem Mehr fügen würden.<sup>2)</sup> Die altgläubige Mehrheit empfahl einstweilen den Vermittlern Basel, Schaffhausen und Appenzell mit Zürich zu unterhandeln, damit es von seinem „unbilligen“ Vorhaben abstehe, indem sie sich weitere Schritte vorbehielten.<sup>3)</sup> Die in diesem Sinne an Zürich gerichtete Botschaft wurde mit dem Bemerkten abgefertigt, dass Zürich den III Orten für ihre Mühe danke; es erklärte aber offen, dass es, soweit das Wort Gottes in Frage stehe, auf dem eingeschlagenen Wege fortzufahren gedenke und nach den Grundsätzen handeln werde, die es schon auf mehreren Tagen offen dargelegt habe,<sup>4)</sup> nämlich :

1. Die Bünde treu und redlich zu halten, was es auch bisher ehrlich glaube getan zu haben; wie sie dagegen von den andern Orten gehalten würden, sehe man wohl.

2. Die biedereren Leute in den gemeinen Herrschaften nicht zu verlassen, wenn sie des göttlichen Wortes wegen angefochten oder gewalttätig bestraft würden, vielmehr das denselben gegebene Wort zu halten und ihnen mit Leib und Gut beizustehen.<sup>5)</sup>

Während mittlerweile in Bremgarten die religiöse Stim-

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 1407.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 1424.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 1424.

<sup>4)</sup> E A IV 1a, pag. 1442.

<sup>5)</sup> E A IV 1a, pag. 1446/47.

mung zu Gunsten der Reformation umgeschlagen hatte,<sup>1)</sup> stellte sich Baden immer noch mit Entschiedenheit auf die Seite der V Orte. Man wird sich erinnern, dass Bremgarten der Forderung der V Orte, die zwinglischen und lutherischen Bücher herauszugeben, nicht Folge geleistet hatte. Bei dieser Gelegenheit waren unter den Bremgartner Bürgern Bemerkungen gefallen, welche sich gegen die Stadt Baden richteten. Man hatte dem Befremden Ausdruck gegeben, dass nur Bremgarten zur Herausgabe der „ketzerischen“ Bücher angehalten werde, nicht aber die Stadt Baden, wo auch solche vorhanden seien. Baden vernahm davon, Schultheiss und Rat schrieben unter dem 8. Mai in grosser Entrüstung an Bremgarten, wenn die Stadt etwas tun sollte, das den Eidgenossen „widerig und nit gefällig wäre,“ so sei sie doch guter Hoffnung, sich voll und ganz verantworten zu können.<sup>2)</sup>

Dadurch bezeugte Baden sein Festhalten am alten Glauben und sein Beharren bei den V Orten. So durften diese auch in dem Streite, der wegen der Berner Oberländer Unruhen ausbrach, auf die Treue der Stadt bauen. Der Landvogt von Baden konnte im November 1528 den V Orten schreiben, dass die Gemeinde ihm versprochen habe, bei dem alten Glauben zu bleiben und treulich zu den V Orten zu halten, dass sie aber bitte, auf sie ein Auge zu haben. Die V Orte unterliessen es nicht, Baden für seine Beständigkeit Schutz und Schirm zuzusichern.<sup>3)</sup>

Verharren  
Badens auf  
dem alten  
Standpunkt.

Da kam das Jahr 1529 heran, „in welchem nun glych anfangs die erschrockene Fortuna sich gantz ungestüm hören und sächen liess, dermass, als ob das schiffly Petry nun undergan müesste und under den hochmütigen wellen ganz ertrenkt“.<sup>4)</sup>

Wenn indes auch in der Folgezeit die meisten Gemeinden der Grafschaft der Reformation zufielen oder doch ins Wanken gerieten, so hielten die Hauptorte Baden und Klingnau fest

1) Schultz, Ref. u. Gegenref. in d. Freien Aemtern, pag. 15.

2) Str. A I 1984.

3) E A IV 1a, pag. 1447.

4) Salat, Chronik d. Reform.-Gesch., pag. 108.

zum alten Glauben, Ersteres nahm immerfort der Neuerung gegenüber eine ausgeprägt feindliche Stellung ein. Seinem Hasse gegen die neue Lehre gab es dadurch Ausdruck, dass es reformierte Badegäste, die krank wurden, nötigte zu beichten und die Sakramente zu empfangen. Fügten sie sich nicht, so wurden sie ohne Nachsicht aus der Stadt gewiesen. Ja, es verbot sogar, Verstorbene, die bei ihrem reformierten Glauben geblieben waren, in geweihter Erde zu bestatten.<sup>1)</sup>

Abschlag der  
Badenfahrten.

Infolge dessen erliess Zürich am 26. Januar 1529 ein Mandat, in welchem es seinen Angehörigen, „es sygen frowen oder mann, jung oder alt,“ bei einer Strafe von vier Mark Silber die Badenfahrten untersagte.

Ein solches Verbot bedeutete für die Bäderstadt eine empfindliche Einbusse. Denn ein ansehnlicher Teil der Badener Gäste bestand aus Zürcher Bürgern, die zumeist wohlhabende Leute waren. Eine Beschwerde der Stadt bei Zürich verhallte fruchtlos; ja, als am 2. Februar eine Konferenz der evangelischen Städte in Baden stattfand, machten die Boten von Zürich den andern Städten offizielle Mitteilung von dem Verbot, wohl in der Erwartung, Bern werde seinem Beispiele folgen.<sup>2)</sup>

„Die von Baden aber kamend nach ettwas zyts gen Zürich für radt, embuttend sich, mitt vil süsser worten, vil güts, batend, das man das Verbott widerumm uffhübe.“<sup>3)</sup>

Das geschah aber erst nach Abschluss des ersten Landfriedens.<sup>4)</sup>

Ein leiser Nachhall des Grolls gegen die Bäderstadt war, dass mit der Aufhebung des Verbots der Badenfahrt ein solches der üblichen „Badenschenkinen“ verbunden wurde.

Inzwischen unterliessen die V Orte auch ihrerseits ihre Massnahmen nicht. Im November 1528 war der Untervogt Jakob Kaltwetter von Baden nach Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau gesandt worden, um diese Orte für die katholische

1) Egli, Akten 1541; E A IV 1b, pag. 43; Bullinger, pag. 33/34.

2) E A IV 1b, pag. 42.

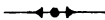
3) Bullinger II, pag. 34.

4) Egli, Akten 1588.

Partei zu sichern. Durch ein Schreiben des Bischofs von Konstanz unterstützt, trat er so wirksam auf, dass die Klingnauer auf Conradi (26. November 1528) den Schwur taten, beim alten Glauben zu bleiben.<sup>1)</sup>

Dies war umso wichtiger, als gerade in Klingnau kurze Zeit darauf sechs Wiedertäufer namhaft gemacht werden konnten.<sup>2)</sup> Die Partei derselben hatte in dieser Gegend schon die Zahl hundert überschritten und hielt Versammlungen ab. Dennoch gingen Vogt und Rat von Klingnau merkwürdigerweise sehr milde gegen jene sechs Beschuldigten vor: mit Ausnahme eines einzigen<sup>3)</sup> wurden sie nach kurzer Haft wieder entlassen. An anderen Orten der Grafschaft schritt man mit grösserer Strenge gegen die Verdächtigen ein: sie wurden mit längerer Haft bestraft, und nur auf eindringliche Fürsprache geachteter Bürger wurde einigen die Strafe verkürzt.<sup>4)</sup> So vermochte man auf Jahre hinaus den Umfang der Bewegung zu dämmen und ihre Anhänger auf eine verhältnismässig unbedeutende Zahl zu beschränken.<sup>5)</sup>

Wiedertäufer.



---

1) Küssenberg, Chronik, pag. 430 f.

2) Ihre Namen waren: Marti Tegermoser, Uli Pürli, Ytel Hans Stierli, Stoffel Künzi, Görg Burkhardt und Claus Schuomacher (Küssenberg, pag. 430).

3) Dieser eine war offenbar Stoffel Künzi, der schon zu Anfang der Täuferbewegung mit einem andern Künzi und einem gewissen Joh. Kern als Agitator für die Sekte zur Rechenschaft gezogen worden war. Damals war jenen drei allerdings nur Tätigkeit in Gebieten ausserhalb der Grafschaft nachgewiesen worden. (Vergl. Heiz, Wiedertäufer im Aargau, pag. 142/43.)

4) Küssenberg Chr., pag. 431.

5) Vergl. Heiz, Wiedertäufer im Aargau, pag. 142/43.

## IV. Kapitel.

### Die Grafschaft Baden während des ersten Kappelerkrieges.

---

Schon gross genug war die gegenseitige Erbitterung über die Mehrheitsfrage in Glaubenssachen, welche von einer Tagsatzung zur andern geschleppt wurde, als einige Ereignisse eintraten, die das Mass voll machen sollten. Zunächst half der bekannte Unterwaldnerhandel die Leidenschaften schüren. Die beiden mächtigsten Städte der Eidgenossenschaft erklärten am 4. Januar 1529, solange nicht mehr neben Unterwalden „sitzen“ zu wollen, bis Bern von demselben für seine rechtswidrige Einmischung in die Herrschaftsangelegenheiten der Stadt volle Genugtuung habe.<sup>1)</sup> Dazu trat nun noch ein weiteres Ereignis, ein schwerer Schlag für die V Orte. Ende März trat Mellingen durch Zutun Berns zum neuen Glauben über, anfangs April folgte ihm Bremgarten, durch Zürich ermutigt.<sup>2)</sup> Beide Städtchen waren wichtige Hüter der Reussübergänge. So war eine Brücke zwischen Zürich und Bern hergestellt.

Der Ferdinan-  
deische Bund.

Die V Orte gerieten darüber in grosse Besorgnis; waren doch im Laufe der letzten Zeit dem „christlichen Burgrecht“ eine Reihe wichtiger Städte beigetreten, wie St. Gallen, Biel, Mülhausen und Basel. Um nun den Reformierten mit Erfolg entgegentreten zu können, bedurfte es einer ungleich stärkeren Macht, als sie die katholischen Orte in Händen hatten. Keine Hülfe aber lag ihnen näher, als die des glaubensverwandten Oesterreich. Und nach längeren Verhandlungen, die schon im Herbst 1528 ihren Anfang genommen hatten, kam es wirk-

---

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 5.

<sup>2)</sup> Schultz, Reformation und Gegenreformation in den Freien Aemtern, pag. 20—25.

lich am 22. April 1529 zu Waldshut zu der sogenannten „Christlichen Vereinigung“ mit dem König Ferdinand. Dieser Ferdinandeische Bund hatte vornehmlich den Zweck, die gemeinen Vogteien mit Gewalt beim alten Glauben zu erhalten, und trat demnach in schärfsten Gegensatz zur Propaganda Zürichs, wie sie bereits in den Freien Aemtern betrieben wurde. Der Bündnisfall sollte dann eintreten, wenn die beiden reformierten Städte in der „Oberkeit“ der katholischen Orte der Unterdrückung und Verfolgung der Neugläubigen hindernd in den Weg traten.

Das Bündnis war nicht zu früh geschlossen worden, denn schon zeigten sich in der Grafschaft Baden die ersten wichtigen Erfolge der neuen Lehre.

Die erste Gemeinde, die hier zur Reformation überzutreten und Messe und Bilder zu beseitigen wagte, war das an der zürcherschen Grenze gelegene Schlieren. Der Landvogt zitierte den Pfarrer von Schlieren mit zwei Männern der Kirchhöre nach Baden. Das berichtete die Gemeinde nach Zürich, welches am 22. März 1529 dem Landvogt schrieb, er solle dieselben in Religionssachen ruhig lassen. Andernfalls hätte er zu gewärtigen, was Zürich tun werde, um seinen Zusagen für die Anhänger des Gotteswortes in den gemeinen Herrschaften nachzukommen.<sup>1)</sup>

Uebertritt  
Schlierens.

Bald suchten die Bremgartner in ihrem Eifer für die neue Lehre sogar gewaltsam der Reformation neue Anhänger zuzuführen. Sie halfen in den benachbarten Dorfschaften Bilder und Kirchenzierden zerstören.<sup>2)</sup>

Eggenwyl, das ebenfalls zur Beseitigung des Kirchenschmuckes geschritten war, lag schon in der Grafschaft Baden. Der Landvogt daselbst, Jakob an der Rüti, ein Schwyzer, mahnte die Stadt Bremgarten ernstlich: er habe in Erfahrung gebracht, dass einige von ihnen nach Eggenwyl gezogen seien und die Einwohner bewogen hätten, die Kirche auszuräumen und die Bilder zu verbrennen, auch in Rohrdorf

Eggenwyl,  
Rohrdorf.

<sup>1)</sup> Str. A II 200.

<sup>2)</sup> Schultz, Reformation und Gegenreformation in den Freien Aemtern, pag. 20—23.



und Dietikon solle binnen zehn Tagen ähnliches geschehen. „Deshalb so ist an üch min ernstlich Meinung, dass ihr mit den üweren verschaffend; ouch selbs darob syent und sy von sölichem hochmuot und gewaltigem unbilllichem fürnemen abstantend und besunder an denen Orten und enden, da ir noch sy nützit zuo schaffen noch zuo verwalten habent.<sup>1)</sup>

Rohrdorf trat wirklich kurz darauf zum neuen Glauben über.<sup>2)</sup>

Diese Vorgänge empörten die V Orte aufs höchste. Auf der Tagsatzung in Luzern, am 22. Mai, beschlossen sie, sich mit Oesterreich ins Einvernehmen zu setzen, da der Krieg unvermeidlich schien. Zugleich erliessen sie speziell an Bremgarten eine drohende Mahnung, weil durch sein böses Beispiel bereits die Grafschaft Baden angesteckt worden sei. Offen erklärten sie, man sei entschlossen, die Stadt Bremgarten, wenn sie der Neuerung weiteren Vorschub leisten sollte, an Leib und Gut zu bestrafen.<sup>3)</sup> Bremgarten und andere Gemeinden baten deshalb Zürich um Schutz und erhielten denselben, für den Fall, dass man sie wirklich angreife, auch zugesichert.

Verbrennung  
Jak. Kaisers.

Am 28. Mai fassten die V Orte den heimlichen Entschluss zum Kriege; aber sie hielten es für ratsam, nichts zu überstürzen, sondern mit Umsicht zu Werke zu gehen und besonders sich zu Waldshut mit Oesterreich über alles Einzelne zu verständigen. Ihre Entschlossenheit zum Kriege bewiesen sie aber indem Schwyz in der gemeinen Herrschaft Uznach den reformierten Pfarrer Jakob Kaiser von Schwerzenbach gefangen nahm und trotz der Proteste Zürichs am 29. Mai lebendig verbrannte.

Neubesetzung  
der Laud-  
vogteistellen.

Auch Zwingli hielt den Krieg für unvermeidlich. Er drängte daher zum Losschlagen, ehe die V Orte und Oesterreich sich in Kriegsbereitschaft gesetzt hätten. Den Anlass dazu bot der noch immer nicht ausgetragene Streit zwischen Bern und Unterwalden. Im Monat Juni mussten die Land-

<sup>1)</sup> Str. A II 383; Argovia VI, pag. 81.

<sup>2)</sup> Str. A II 426.

<sup>3)</sup> Str. A II 383; E A IV 1b, pag. 193; Argovia VI, pag. 80.

vogteistellen in den gemeinen Herrschaften neu besetzt werden. Gerade diesmal wollte es das Verhängnis, dass Unterwalden in dem üblichen Turnus an die Regierung in der Grafschaft Baden, den Freien Aemtern und im Rheinthal kam.

Da Bern die von Unterwalden für seinen Friedbruch verlangte Genugtuung noch immer nicht erhalten hatte, so glaubte es damit eine Waffe zu besitzen, sich dem Aufreiten der Unterwaldner Vögte da zu widersetzen, wo es neben seinem Widersacher auch Anteil an der Regierung hatte, wie in der Grafschaft Baden. Auf einer Konferenz zu Aarau am 26. Mai, wo Zürich und Bern über die Ausschliessung des Unterwaldner Vogts berieten, schlug Zürich vor, die Vögte von Unterwalden auch am Aufreiten in die Freien Aemter und in das Rheinthal zu verhindern, um den Gegner zu provozieren<sup>1)</sup> und setzte alles daran, diesen Plan auch durchzuführen. Mellingen gab die Zusage, dem Aufritt des Landvogtes nach Baden zu wehren, Bremgarten dagegen verhielt sich ablehnend.<sup>2)</sup> Auch in der Grafschaft Baden scheint Zürich agitiert zu haben.<sup>3)</sup>

Bern hielt jedoch zurück. Am 30. und 31. Mai ermahnte es Zürich wiederholt, keinen Krieg anzufangen. Wenn dagegen die V Orte oder jemand anders Zürich „beleidigen“ und tötlich angreifen würde, so wolle es der geschworenen Bünde und des Burgrecht gedenken.<sup>4)</sup> Andererseits erliess es an die V Orte und an Luzern im besondern eine Mahnung, Unterwalden zu bewegen, dass es die Aufführung seines Vogtes in Baden verschöbe, da es Recht dagegen vorschlage und im Notfall die Einsetzung mit Gewalt hindern werde.<sup>5)</sup>

Berns Zurückhaltung machte Zürich einen Moment stutzig. Wie schon angedeutet, hatten einige Gemeinden, durch Drohungen der V Orte eingeschüchtert, bei Zürich Schutz gesucht. Die Antwort auf diese Bitte überbrachten die beiden

---

1) E. A. IV 1b, pag. 196/197.

2) E. A. IV 1b, pag. 197—204.

3) Vergl. E. A. IV 1b, pag. 193.

4) E. A. IV 1b, pag. 211.

5) E. A. IV 1b, pag. 210 und 214.

Gesandten in die Freien Aemter, Peter und Thomas Meyer. Sie teilten den übergetretenen Gemeinden in der Grafschaft Baden, in Rohrdorf und in den Freien Aemtern mit, dass man zwar auf dringendes Ermahnen Berns eingewilligt habe, den Vogt aus Unterwalden aufreiten zu lassen; denn man wolle nicht als Urheber eines Krieges gescholten werden. Daraus sollten die schutzsuchenden Gemeinden jedoch keine Besorgnis schöpfen, denn man werde sie nicht verlassen. Sie sollten unentwegt zu Zürich halten und sich keineswegs von den V Orten zu etwas zwingen lassen, „was dem heiligen Gotteswort zuwider wäre.“ Mit Bern stehe man in ernstlicher Unterhandlung, dass es auch ohne Zweifel zu ihnen halten werde. — In weltlichen Dingen sollten sie allen Herren gehorsam sein, hinsichtlich der Kirchengüter und Gottesgaben aber zu Zürich stehen. Beim Aufreiten des Unterwaldner Vogts sollten sie sich züchtig und schicklich verhalten und niemandem zu etwas Argem Anlass geben.<sup>1)</sup>

Kriegserklärung Zürichs.

Aber bald gewann in Zürich die kriegerische Richtung wieder die Oberhand, wohl auf die sichere Kunde hin, dass auf den 8. Juni eine Zusammenkunft der V Orte mit Oesterreich nach Waldshut angesetzt war. Es galt, den beiden Gegnern zuvorzukommen. Am 5. Juni zog ein Fähnlein Zürcher in die Freien Aemter, um das Aufreiten der Unterwaldner Vögte gewaltsam zu hindern,<sup>2)</sup> und am 8. Juni 1529 erklärte Zürich den V Orten den Krieg.<sup>3)</sup>

Zürichs und Berns Sicherungsmassregeln an den Grenzorten der Grafschaft.

Gleichzeitig gingen Botschaften nach Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl. Diese drei Orte waren ihrer Lage wegen für den Kriegsfall von grosser militärischer Bedeutung. Denn sie konnten von Oesterreich als Einfallstore in die Grafschaft benutzt werden.

In der Tat hatten die V Orte schon ein halbes Jahr vorher, als sich die drohenden Anzeichen des Sturmes bemerkbar machten, durch den Untervogt von Baden, Jakob Kaltwetter, sich der bischöflichen Aemter Kaiserstuhl, Zur-

<sup>1)</sup> Str.: A II 426.

<sup>2)</sup> Vergl. Küssenberg pag. 431.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 224.

zach und Klingnau zu versichern gesucht und gute Antwort erhalten. Umgekehrt hatte Zürich das höchste Interesse daran, dem Feind diese Pässe zu sperren, wie denn Zwingli in einem Ratschlag verlangte, dass, sobald das Fähnlein ausziehe, der Landvogt von Kyburg Kaiserstuhl einnehmen solle; „denn als die V Ort tröwend haben sy demnach gheinen pass me in unser land ze füeren.“<sup>1)</sup> Nun stellte die zürcherische Botschaft an die drei Städte die Frage, ob sie für oder wider Zürich seien und die Verkündigung des Gotteswortes zulassen wollten, und ob sie willig seien, ein „ennet des Rheins“ gesammeltes Volk abwehren zu helfen.<sup>2)</sup>

Am 9. Juni gab Kaiserstuhl die Antwort; es bitte, es in dieser Zeit des Gotteswortes wegen ruhig zu lassen, damit es nicht als ungehorsam gegen seine Oberen, den Bischof von Konstanz und andere von den VIII Orten erfunden werde. Dagegen seien Schultheiss, Rat und die ganze Gemeinde entschlossen, jeden Durchpass eines fremden Volkes, der Zürich oder andere Herren von den Eidgenossen schädigen könne, mit Gewalt zu verhindern und Leib und Gut daran zu setzen, soweit es in ihrem Vermögen stehe. Käme eine Macht, die sie allein nicht abzuwehren vermöchten, so würden sie Zürich bei Tag oder bei Nacht eiligst davon benachrichtigen und hierauf Stadt und Schloss dermassen verteidigen, dass sie hofften, die Obern vor Schaden bewahren zu können.<sup>3)</sup>

Am 10. Juni gab Klingnau eine mehr ausweichende Antwort.<sup>4)</sup> Es erklärte, den Eid, den es dem Bischof von Konstanz und den VIII Orten geschworen habe, treulich halten zu wollen; Zürich sollte sich daher von seiten der Gemeinde keines Argen versehen. In Bezug auf die Abwehr des jenseits des

<sup>1)</sup> Str. A II 236.

<sup>2)</sup> Wie Zürich in Erfahrung gebracht hatte, wurde neben andern Orten wie Eglisau, Rheinau auch Kaiserstuhl als Pass von deutschen Edelleuten benutzt, „die selbigen sind bekleidit mitt schöpline und andere plunderen alls ob sy metzger sign.“ (Staatsarch. Zürich; Kappelerkr. 229, Original).

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 227.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Zürich A 2/229 Kappelerkrieg; vergl. Küssenberg, pag. 432.

Rheins angesammelten Volkes klang seine Antwort auch nicht bestimmt und entschlossen wie diejenige Kaiserstuhls: Sie seien arme Leute, wohnten an der Grenze, hätten weder Geschütze noch Zubehör. Doch würden sie ihr bestes tun, gegen Waldshut und am Rhein Tag und Nacht Wachen zu halten. Desgleichen wollten sie die Fähren verpflichten, die Schiffe diesseits zu halten; überhaupt liege es in ihrem Bestreben, mit allem Ernste zu handeln und jede Gefahr sofort nach Zürich zu melden. Dafür erbitte man aber Beistand, Leute und Büchsen; und mit Leib und Gut würde man alsdann im Falle der Not zu Zürich halten.

Für die Erfüllung solcher Versprechungen schien Zürich eine Garantie zu haben, da einer seiner Bürger, Hans Grebel, bischöflicher Vogt in Klingnau war. Mit diesem verhandelten der bernerische Hofmeister Jörg Schöne zu Königsfelden und der Zürcher Gesandte Peter Meyer und trafen die Abrede, dass Zürich an ihn sechs Hakenbüchsen zur Verteilung unter die Gemeinden Klingnau, Koblenz und Zurzach absenden wolle. Die sechs Haken wurden in der Tat nach Klingnau geführt, aber Grebel beeilte sich nicht, sie am rechten Ort aufzustellen.<sup>1)</sup>

Zuverlässiger als in Klingnau scheint die Stimmung in Zurzach für Zürich gewesen zu sein. Der Wirt „Hans zum Engel“ daselbst war zürcherischer Vertrauensmann und leistete der Stadt durch Botschaften Dienste.<sup>2)</sup>

Entschieden auf der Gegenseite stand die Stadt Baden; fest hielt sie am alten Glauben und zu den V Orten. Der bischöflich konstanzische Vogt zu Mörzburg, Hans von Hunwyl, berichtete unter dem 13. Juni 1529 an den Abt Kilian von St. Gallen: „Item Baden in Ergöw hat sich entschlossen, bi dem alten glouben zuo bliben und ee ein stein uf dem andern nit lassen bliben.“<sup>3)</sup>

Mit dem Gesamterfolge seiner Mission war Zürich nicht sehr zufrieden und machte Bern darüber Mitteilung. Dieses

<sup>1)</sup> Str. A II 543, 582.

<sup>2)</sup> Str. A II 579.

<sup>3)</sup> Str. A II 530.

beordnete ungesäumt sieben Mann in das Kirchspiel nach Leuggern, um die Bevölkerung zu ermahnen, strenge Wache zu halten bei diesen bösen Händeln der Eidgenossen, damit sich keine fremde Macht einmische. — Die Bewohner des Kirchspiels jedoch gaben der Botschaft zur Antwort, sie seien der österreichischen Grenze am nächsten gelegen und hätten deshalb mit den Anwohnern stets in freundschaftlichem Einvernehmen gestanden. Würden sie nun strenge Wachen aufstellen, so dürfte das die Nachbarn erzürnen. Diese würden sie als Feinde behandeln und ihre Strohhütten verbrennen.

Unverrichteter Sache ritt die bernerische Gesandtschaft von Leuggern weg nach Klingnau, wo ihr derselbe Bescheid wurde, wie ihn Zürich bereits früher erhalten hatte.<sup>1)</sup>

Während sich bei Kappel und Baar die Heere der Reformierten und Katholiken gegenüberstanden und jeden Augenblick eine Schlacht zu erwarten war, wurden in Klingnau an jedem Tor und am Rhein zu Koblenz Wachen ausgestellt. Tag und Nacht standen abwechselungsweise zwei Mann „in Khüriss und Harnisch angetan“ an jedem Platz. Aber Vogt Hans Grebel zeigte sich in jeder Hinsicht unzuverlässig. Hatte er schon mit der Verteilung der Büchsen und der Munition gezögert, so trat auch bald im Ausstellen der Wachen wieder Nachlässigkeit ein. Am 18. Juni klagte deshalb der Zürcher Vertrauensmann „Hans zum Engel“ in Zurzach in einem Schreiben an Meister Wolf in Zürich: Trotzdem sich jenseits des Rheins ein Haufe Volkes ansammle, mache Vogt Grebel zu Klingnau grosse Schwierigkeiten mit dem Ausstellen von Wachen. Die Fähren zu Koblenz seien ebenfalls schlecht versehen, da einige Verräter dort seien, die nachts Boten passieren liessen; es sei daher doppelt notwendig hier vorzusorgen.<sup>2)</sup>

Die Berner hatten nach allen Seiten Kundschafter gesendet, so auch nach Waldshut und Laufenburg. Von diesen beiden Städten meldeten am 17. Juni Jakob Locher und Hans Zimmermann, in jeder derselben liege eine Besatzung. Laut

Zweideutiges  
Verhalten des  
Vogts Grebel  
zu Klingnau.

<sup>1)</sup> Küssenberg, pag. 432.

<sup>2)</sup> Str. A II 579.

allgemeinen Gerüchts sei auch Junker „Egg“ von Ryschach emsig beflissen, ein grosses Kriegsvolk zu sammeln. Entweder beabsichtige er, bei Eglisau einzufallen oder den Thurgau zu verheeren. Soeben sei auch ein Bote von Waldshut gekommen mit der Nachricht, dort habe ihm die Wirtin „zur Tanne“ im Vertrauen zugerant, es sei viel Verräterei vorhanden, besonders um Koblenz herum . . . auch habe bei einem Messerschmied jemand, als sein Degen noch nicht geschliffen war, geflucht und bemerkt, er wisse keine Stunde, wann er aufbrechen müsse.<sup>1)</sup>

Zürich war vor allem über das zweideutige Verhalten Vogt Grebels zu Klingnau ungehalten. Deshalb beauftragte es den Vogt von Regensberg, sich dorthin zu verfügen, die Büchsen aus dem Schlosse herauszunehmen, um sie an Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl zu verteilen. Auch der Hofmeister Jörg Schöne von Königsfelden wurde ersucht, auf den 20. Juni in Klingnau zu erscheinen, um dort, wenn es not tue, handeln zu helfen, da er ja schon einmal als Gesandter mit Peter Meyer von Zürich in derselben Angelegenheit gewirkt habe.<sup>2)</sup>

Grebel und der Rat von Klingnau suchten ihre verdächtige Haltung durch folgende Erklärung, die sie am 20. Juni dem Landvogt von Regensberg zustellten, zu entschuldigen:

Die sechs Hakenbüchsen samt Zubehör, die Zürich für Klingnau, Koblenz und Zurzach gesandt habe mit der Erlaubnis, im Notfalle davon Gebrauch zu machen, habe man „mit gnaden“ angenommen, sage dafür auch hohen Dank und wolle es nach Vermögen vergelten. Dass die Büchsen noch nicht verteilt worden, sei in keiner bösen Absicht geschehen oder gar aus Verachtung. Vogt Grebel habe nach Zürich geschrieben, dass er den Herrn von Konstanz erst darüber fragen und Weisungen erhalten müsse; anders habe man in dieser Angelegenheit nicht handeln können, da man dem Bischof geschworen, seinen Nutzen zu fördern. Da nun auf heute Botschaft vom Bischof gekommen, sei man auch

<sup>1)</sup> Str. A II 571.

<sup>2)</sup> Str. A II 582.

schlüssig geworden, nach dem Verlangen Zürichs die Büchsen zu verteilen; man werde auch nach Vermögen dazu Sorge tragen und bitte, nicht jedem Glauben zu schenken, der die Bürger „hinterrücks“ verklage. Vielmehr möge man erst die Verantwortung anhören und die Kläger handhaben, bis man die Unrichtigkeit ihrer Beschwerden dartun könne. Man hätte übrigens, sofern es die Not erheischt hätte, die Hakenbüchsen gerne gebraucht und werde auch ferner, wenn sich jenseits des Rheins ein Kriegsvolk zeige, dies treulich melden und sich nach Kräften vorsehen.<sup>1)</sup>

Als die Botschaften von kriegerischer Ansammlung jenseits des Rheins kamen, hatte es Zürich immerhin für gut gefunden, Kaiserstuhl nochmals auf die Gefahr aufmerksam zu machen und sich seiner Treue zu versichern.

Am 23. Juni erhielt Zürich von ihm die freundliche Zuschrift, dass es für die gegebene Warnung und Zusage danke; die Wachen habe es verstärkt, tue überhaupt immer das Bestmögliche; die ausgeschickten Kundschafter hätten aber von der Annäherung fremder Völker nichts in Erfahrung bringen können; einzig in den vier Waldstädten am Rhein sollten je 100 Mann liegen die aber nur als Besatzung zu dienen hätten.<sup>2)</sup>

Zum Glück für die Grafschaft und für die Eidgenossenschaft überhaupt machte Oesterreich keinerlei Versuch, die im ferdinandeischen Bündnis gegebene Hilfszusage an die V Orte mit der Tat zu bewähren.

Schon am 25. Juni 1529 kam wider Erwarten dank der Vermittlungsbemühungen der Schiedorte ein Friede zustande.

Friedens-  
schluss.

Grosse Freude herrschte in Klingnau, Zurzach und Koblenz, als der Untervogt Jakob Kaltwetter von Baden die Friedensbotschaft durch Abgesandte mitteilen liess. Vom bischöflichen Schlosse aus wurden mit den von Zürich erhaltenen Doppelhaken Freudenschüsse abgegeben. Dasselbe tat man in Koblenz und Zurzach. Die Wachen wurden zurückgezogen, da die Heerhaufen jenseits des Rheins abgezogen waren.

<sup>1)</sup> Str. A II 614.

<sup>2)</sup> Str. A II 614.



Der Chronist weiss noch hervorzuheben, dass Klingnau während des Krieges, von Sonntag nach St. Barbara (soll wohl heissen, Barnabas, 11. Juni) bis St. Peter und Paul (29. Juni) für einen den katholischen Orten glücklichen Ausgang täglich ein gesungenes Lobamt gehalten habe.<sup>1)</sup>

Obwohl der Ausgang des ersten Kappelerkrieges nicht ganz nach dem Willen Zürichs war, am allerwenigsten aber nach demjenigen Zwinglis, weil er nach seiner Ansicht die wichtigsten Religionsfragen nicht zu genügendem Austrag brachte, konnten sich doch die Reformierten mit dem Vertrage zufrieden geben. Waren doch darin ihre wesentlichsten Forderungen zugestanden: In erster Linie die Auflösung des Ferdinandeischen Bündnisses, dann die Glaubensfreiheit für die gemeinen Herrschaften.

Der Artikel I bestimmte, dass die Gemeinden in den gemeinsam regierten Herrschaftsgebieten, welche die Messe abgeschafft und die Bilder verbrannt hätten, „an lib, eer und guot“ nicht bestraft werden durften, womit der bisher gehandhabten Verfolgungspolitik der katholischen Orte der Riegel geschoben war. Allerdings durften auch in Gemeinden, wo „die mess und ander Ceremonia“ noch in Kraft waren, die Leute nicht davon gedrängt, noch ihnen Prädikanten aufgenötigt werden. In jeder Kirchengemeinde sollte das freie Mehr über Beibehaltung oder Abschaffung der Messe entscheiden.

Der Artikel VIII verallgemeinerte diesen Grundsatz: „Wo man ouch die messen, bilder, kilchenzierden und ander verwendt gottsdienst hin und abgetan, dass ouch jedermann, wem er joch zuogehörig sye uff dise stund, desshalb unangefochten blibe, und nit widerumb ufgericht noch ze tuond geheissen, gestattet noch gestrafft; doch dass harin niemands zum glauben gezwungen werde.“<sup>2)</sup>



---

1) Vergl. Küssenberg, pag. 432 f.

2) E A IV 1b, pag. 1480.

## V. Kapitel.

### **Verstärkte Propaganda Zürichs und Berns für die Verbreitung des neuen Glaubens nach Abschluss des I. Landfriedens.**

Durch den I. Landfrieden war das politisch-religiöse Uebergewicht auf die Seite der Reformierten gerückt, und ihre Politik ging nun dahin, diese Situation möglichst auszunutzen. Zürich an der Spitze setzte sogleich eine rührige Agitation für die Verbreitung der neuen Lehre ins Werk.

Mit revolutionärer Kühnheit suchte es den Landfrieden auf jedem irgendwie gangbaren Wege auszubeuten. Das Recht, sich zu dem alten oder neuen Glauben zu bekennen, war nun in den gemeinen Herrschaften in die Hand einer freien Mehrheit jeder einzelnen Gemeinde gelegt. Es war daher das Bestreben der reformierten Partei, Glaubensabmehrungen zu provozieren und zu Gunsten des neuen Glaubens zu lenken. Freilich taten die Sieger, und besonders das führende Zürich, mit dieser eifrigen Propaganda nur dasselbe, was früher die katholischen Orte getan hatten: sie betrieben die Politik des Stärkeren. Aber der Friede hatte die Wogen der Kampflust noch nicht gedämmt. Noch fühlte sich die katholische Partei wenn auch als die Geschlagene, doch nicht als die unbedingt schwächere. Und so war der Friede nicht viel mehr als ein zweijähriger Waffenstillstand, der den Reformierten immerhin bedeutende Erfolge brachte.

Erfolge der  
Agitation.

So auch in der Grafschaft Baden. Kaum war der Friede geschlossen, so regte es sich hier fast überall für die Neuerung. Tägerfelden und Endingen, die in kirchlichen Angelegenheiten von Zurzach aus versehen wurden, machten jetzt kein Hehl aus ihrer Abneigung gegen den Dekan und Leutpriester von Zurzach, den Pfründenjäger von Tobel<sup>1)</sup> und fielen vom alten Glauben ab.

<sup>1)</sup> „ . . . es erhob sich grosser Unwillen gegen den Herrn Dekan in Zurzach.“ (Küssenberg, pag. 433.)

Uebertritt  
Tägerfeldens.

Tägerfelden schickte zwei Boten, Junghans Lang und Peter Seckler, nach Zürich, um Weisungen und Rat zu holen.

Am 13. August 1529 traten sie vor den Rat, der ihnen ein Schreiben an das Capitel und die Gemeinde Zurzach mitgab des Inhalts, man möge die Tägerfelder an Sonn- und Feiertagen durch einen besondern Herrn versehen lassen. Das Capitel wurde schlüssig, Johann Brugger, Custos und Herrn Othmar Theck den gewöhnlichen Gottesdienst zu übertragen.

Damit war aber den Tägerfeldern nicht geholfen; sie verlangten vielmehr vom Capitel einhellig einen „Prädikanten“ und schickten zu diesem Zwecke die beiden st. blasianischen Vögte Konrad Knecht von Tägerfelden und Konrad Terger von Endingen an das Stift. Dieses trat aber nicht auf die Forderung ein. Da sandte die Gemeinde die beiden abgewiesenen Boten, zu denen sich ein dritter von Mellikon gesellte, nach Zürich, um einen Prädikanten zu erbitten. Zürich war auch sofort bereit, dem Wunsche zu entsprechen und sandte Hans Ulrich Müller, Prädikant zu Rein (Huldricus Molarius von Waldshut), der, von „acht Trabanten“ begleitet, am 15. August zu Mariä Himmelfahrt, als erster Prädikant von Tägerfelden zum erstenmal predigte.<sup>1)</sup>

Uebertritt  
des Klosters  
Wettingen.

Kurz vorher hatte eine Botschaft von Bern den Uebertritt des Convents zu Wettingen und des Abtes zum neuen Glauben bewirkt. Der Chronist setzt zwar dieses Ereignis weiter zurück, zwischen den 15. und 20. August,<sup>2)</sup> in welcher Zeit der Landvogt Jakob an der Rüti zu Baden wegen der Tägerfelder Angelegenheit in Zurzach gewesen sei. Doch geben die Akten andern Aufschluss.

Am 7. August 1529 begab sich auf eine Anzeige hin Niklaus Manuel, der bekannte Dichter und Maler und Mitglied des Berner Rates, in Begleitung des Hofmeisters zu Königfelden und des Alt-Untervogts Bernhard Brunner zu Baden ins Kloster Wettingen. Er hatte vernommen, dass die Mehrzahl der Mönche daselbst „in iren conscienzen

<sup>1)</sup> Küssenberg, pag. 433.

<sup>2)</sup> Küssenberg, pag. 433.

getruckt und wol bericht“ sei, „dass sy in eim toechteren gefarlichen stand vor gott wandlind.“<sup>1)</sup> Er redete ihnen deshalb „fründlich“ ins Gewissen, bis sich der ganze Convent, mit Ausnahme eines einzigen Mönches, willig erwies, den neuen Glauben anzunehmen.<sup>2)</sup> Sie erbaten sich auch eine Ratsbotschaft von Zürich. Dieses schickte Meister Ulrich Sebach und Ulrich Funck. Im Beisein dieser, sowie des Abtes Wolfgang Joner von Kappel „habend die münch von Wettingen die mäss und götzen dannen gethan und einandren das haar glatt abgeschoren, die Kutten abgezogen . . . .“<sup>3)</sup> Der Abt Georg Müller, „des langen Claussen Scherers sun von Baden,“ leistete mehr Widerstand. Endlich gelang es der Gesandtschaft durch langes, eindringliches Zureden auch ihn zum Abfall zu bewegen. Unter Weinen und Seufzen legte er das Ordensgewand ab. Doch bat er, die „götzen“ (Bilder) nicht „einswegs“ zu verbrennen, sondern sie „still und mit züchten“ zu verbergen. Das wurde ihm auch zugestanden. Der Abt anerbote sich nun, in Baden und an andern Orten, wo das Kloster Kirchensätze besass, Prädikanten einzusetzen und „die eer gotes getrülich zuo fündren.“ Dafür erbat er sich aber Schutz. Niklaus Manuel bedeutet ihm, obwohl er von seiner Regierung keine Weisungen habe, doch „nüt gewüsser sige,“ als dass Bern dem Abt und Convent mit „lyb und guot in grossen trüwen“ beistehen werde, schon weil sie Angehörige der Grafschaft Baden seien, denen auch im Friedensschlusse Schutz und Schirm zugesichert sei.<sup>4)</sup>

---

1) E A IV 1b, pag. 317.

2) Nach Dominikus Willi sind von 15 Conventualen 5 Mönche dem alten Glauben treu geblieben, nämlich: Rud. Hüusser, Joh. Schnevli, Heinr. Schneider, Joh. Begemer und Jost Muntenschiner. Sehr wahrscheinlich waren die betreffenden zur Zeit des Uebertritts in Ausübung auswärtiger Amtspflichten vom Kloster abwesend.

3) Das Datum „Sant Bartlimes abend“ (23. August) scheint bei dem sonst gut unterrichteten Wyss auf einem Irrtum zu beruhen.

4) E A IV 1b, pag 317; vergl. P. Dominikus Willi, „Das Cistercienserstift Wettingen-Mehreran.“

Niklaus Manuel meldete den Erfolg sofort an Schultheiss und Rat zu Bern und bat diese zugleich, dem Abte und Convent eine „tröstliche schrift“ zuzuschicken, „die sy rüeme und tröste; dann es ist warlich ein ort, das vil vil Frucht bringen wirt, ob gott will.“<sup>1)</sup>

Bern ermangelte nicht, dem Wunsche seines Mitrates nachzukommen. Am 19. August liess es an den Abt und Convent ein Schreiben abgehen, worin es seiner Freude Ausdruck gab, dass das „heilsam wort . . . so nun der allmächtig ewig güetig gott allenthalben erschinen lasst,“ eine neue Stätte gefunden habe. „Dwyl ir nun,“ schloss die tröstliche Zuschrift, „in den waren christlichen stand getretten, so sagen wir üch, als zum teil üwer ober und schirmherren, zuo, üch mit hilf und gnad gottes darby dapferlichen zu handhaben, schützen und schirmen wider all die, so üch darvon mit gwalt und wider recht understüendend zu trängen; dess und keins andern söllind ir üch züo uns versehen.“<sup>2)</sup>

Auch Oekolampadius richtete an die Conventualen ein Trost- und Ermahnungsschreiben, sie möchten sich durch die bösen Nachreden nicht anfechten lassen, die sich wider sie erhoben, und sich an Christus halten, der die Welt überwunden habe. Aus eigener Erfahrung sprach er von den sittlichen Gefahren des Klosterlebens und ermunterte die nun frei gewordenen, in der evangelischen Freiheit zu verharren.<sup>3)</sup>

Durch die Glaubensänderung waren die Verhältnisse im Kloster Wettingen andere geworden. Es war nun die Aufgabe der VIII Orte, diese, in ihrer Befugnis als Schutzherren, zu ordnen. Auf dem Jahrrechnungstage zu Baden, den 5. Oktober 1529, wurde nach alter Gewohnheit von Abt und Convent Rechnung abgenommen. Bis auf weiteres wurde Georg Müller und dem Grosskellner die Verwaltung des Klosters und seiner Einkünfte wieder übertragen. Da die Mehrheit der Mönche den neuen Glauben angenommen hatte, so war vorauszusehen, dass der eine oder andere in die Ehe

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 317.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 318.

<sup>3)</sup> R. Hagenbach, Joh. Oekolampad und Mykonius; pag. 163.

trete, oder sich anders „versehen“ möchte. Daher wurde der Landvogt beauftragt, in Berücksichtigung des grossen Klostervermögens, unter Zuhilfenahme des Untervogts und des Schreibers zu Baden beförderlich ein Inventar über Liegendes und Fahrendes aufzunehmen, damit nichts veruntreut werde. Wie man sich mit dem Abte und den Conventualen in Zukunft abfinden wolle, wurde noch nicht erörtert.<sup>1)</sup> Auf einer weiteren Zusammenkunft sollte die Angelegenheit geregelt werden.

Dem Beispiele Wettingens folgte „glich in der Wuchen“ Würenlos und am 24. August „hand die gmeind zu Visslis-pach (Fislisbach) ire götzen und taflen dannen getan glich nach der predig“ des Pfarrers Wolfgang Wyss von Baden.<sup>2)</sup>

Uebertritt von  
Würenlos und  
Fislisbach

Wenn es Zürich und Bern in den meisten Orten der Grafschaft gelang, im Laufe der Jahre 1529 und 1530 Anhänger für die Reformation zu gewinnen, so sollte ihre ganze Politik an dem hartnäckigen Standhalten der beiden Städte Baden und Klingnau scheitern.

Schon Ende Juli waren Zürich und Bern auf einer Tag-satzung in Baden schlüssig geworden, nach und nach auch in der Hauptstadt der Grafschaft den Boden für das Refor-mationswerk fruchtbar zu machen.<sup>3)</sup>

Widerstand  
Badens.

Zunächst sollte Baden einen Prädikanten erhalten, der vorher an einem bescheidenen Platze seines Bekehrungsamtes walten sollte. Deshalb sandten die Städte Zürich und Bern eine Botschaft nach Baden mit dem Ersuchen, man möge einen Prädikanten einsetzen lassen. Das Verlangen war in-sofern nicht unberechtigt, als bei den vielen und oft lang andauernden Tagleistungen auch Gesandte der reformierten Stände einen moralischen Anspruch darauf erheben durften, in der quasi Bundesstadt eine Kirche für die Ausübung ihres Gottesdienstes zu haben, desgleichen die vielen reformierten Badegäste. Freilich ist nicht zu verkennen, dass die beiden

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 390/91.

<sup>2)</sup> Finsler, Chronik des Bernhard Wyss, pag. 136.

<sup>3)</sup> E A IV 1a, pag. 517.

Städte die Absicht hegten, Baden nach und nach ganz für den neuen Glauben zu gewinnen.

Baden gab daher der Botschaft die Antwort, über diese Frage müsse zuerst der grosse Rat entscheiden. Kurz nachher aber schickte es eine Gesandtschaft nach Bern, mit dem Auftrage, sich von jener Zumutung ledig zu bitten. Am 12. August trug die Botschaft ihre Angelegenheit auch dem Rat in Zürich vor. Sie wünschte, Zürich möge von seinem Begehren abstehen, zumal der Landfrieden bestimme, dass man keinen Prädikanten ohne Einwilligung der Gemeinde einsetzen dürfe, zudem habe die Stadt „etwas fryheiten dawider.“<sup>1)</sup>

Die Gesandten wurden mit guten Worten abgefertigt, man werde ihr Anliegen Räten und Bürgern vorlegen und dann gebührliche Antwort geben.<sup>2)</sup>

Auf einer Sonderkonferenz der reformierten Orte in Baden, am 23. August, [wurde das Gesuch an die Stadt erneuert, eine Prädikatur zuzulassen, die Bern und Zürich aus eigenen Mitteln zu unterhalten sich erboten; zudem gedächten sie noch öfters in Baden zu tagen und des lautern Gotteswortes möchten sie nicht entbehren; aus diesem Grunde möchte man ihnen eine Kapelle oder ein Plätzchen bei den Bädern überlassen.

Wieder lehnte die Stadt ab mit der Begründung, es widerspreche ihrer Freiheit, und zudem würde durch die Erfüllung der Forderung nur Unruhe und Zwietracht entstehen. Zürich scheint aber hartnäckig bei seinem Verlangen beharrt zu haben. Am 25. August berichtete nämlich Baden an Rudolf Thumisen, Angehörigen des Rats in Zürich, dass die Boten von Zürich und Bern wieder mit demselben Begehren vor Schultheiss, Räte und Vierzig getreten seien. Schliesslich habe man den Boten den Freibrief der VIII Orte sowie die von Kaiser Sigmund erlangte goldene Bulle vorgelesen. Darauf hätten sie zwar erklärt, es sei nichts darin zu finden, was über das Gotteswort handle. Deshalb ver-

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 310.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 310.

langten sie auch, ohne damit in Badens Freiheiten einzugreifen, dass man ihnen vergönne, einen Prädikanten zu halten, der ihren Boten oder Freunden, oder wer sonst „gnade“ hätte, bei offenen Türen zu dessen Predigt zu gehen, das klare, lautere Gotteswort verkünden möchte.

Weil nun doch Zürich und Bern immerhin bezeugten, dass sie die Stadt in ihren Freiheiten nicht beeinträchtigen wollten und da in einem Artikel des Briefes der VIII Orte gesagt sei, dass man sie nicht beschweren, sondern bleiben lassen wolle, wie die Vordern bei der Herrschaft Zeiten gewesen, also beim alten Glauben; weil ferner die Stadt nie den Brauch gehabt habe, zwei (zweierlei) Prädikanten zu halten, so sei der Rat schlüssig geworden, die gnädigen Herren ernstlich zu bitten, sie möchten von ihrem Vorhaben abstehen, da doch Räte und Gemeinde gleicher Meinung seien, mit Gottes Hülfe beim Alten zu bleiben. Andernfalls — wenn man zwei Prädikanten aufstelle — sei zu besorgen, dass nur Unfriede und Uneinigkeit erwachse, was doch gewiss den beiden Orten leid tun müsste, da ja auch der Artikel des Friedens, der das Gotteswort berühre, ganz lauter zugebe, dass man niemanden zum Glauben zwingen noch einer Gemeinde Prädikanten aufnötigen dürfe. — Es bitte deshalb, diesen Umständen Rechnung zu tragen; wenn sie in anderer Art ihren Herren dienlich sein könnten, so werde man sie allezeit willig finden.<sup>1)</sup>

In derselben Angelegenheit schrieb auch Niklaus Manuel nach Bern und bemerkte sarkastisch dazu: „darby üwer wysheit verstat, so wir begerend eins wahrhaften bredigers des wort gottes, was sy für brediger haben wellend, es wurdent zweierlei bredikanten sin; möcht ein einfaltiger gedenken, der ander wär ein lugner.“<sup>2)</sup>

Der entschiedenen Ablehnung Badens konnten Zürich und Bern mit keinen stichhaltigen Rechtsgründen beikommen. Aber die Hoffnung auf das Gelingen ihrer Sache gaben sie deshalb noch nicht verloren. Was mit Güte nicht zu

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 339.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 339/40.



erlangen war, suchten sie jetzt mit Drohungen zu erzwingen. Und Bern löste Zürich diesmal ab.

Der Tagsatzungsabgeordnete Seckelmeister Tillmann wurde von seiner Regierung beauftragt, gemeinsam mit den Boten von Zürich vor die von Baden hinzutreten und das Ansuchen nochmals zu erneuern. Dabei sollte er andeuten, dass man im Falle eines abschlägigen Bescheids „etwas tun könnte, was sie sich gerne ersparen würden.“<sup>1)</sup>

Luzern und die andern katholischen Orte achteten scharf auf alle Vorgänge und taten ihrerseits alles, um sich die Bäderstadt in Treue zu erhalten.

Für den am 6. September in Baden stattfindenden Tag instruierte Luzern seinen Boten dahin, denen von Baden freundlich zu danken und ernsthaft mit ihnen zu reden, „dass sy handfest sygen; man well umb sy verdienen, sy nit verlassen und inen trost geben.“<sup>2)</sup>

Uebertritt  
Zurzachs.

Günstiger als in Baden war im Flecken Zurzach die Stimmung für die Reformation. Eine konsequente Agitation liess hier den Erfolg nicht ausbleiben. Kurz nach dem Uebertritt Tägerfeldens war auch in Zurzach eine Gemeindeversammlung abgehalten worden. Das Mehr war aber noch zu Gunsten des alten Glaubens ausgefallen.<sup>3)</sup> Bei einer zweiten Abstimmung am 24. August 1529, jedoch entschied sich die Gemeinde mit grosser Mehrheit für die Neuerung. Für Beibehaltung des alten Glaubens stimmten nur 7 Mann.<sup>4)</sup> Sofort wurden der Schneider Angst „samt noch einem“ nach Zürich gesandt, um im Namen der Gemeinde einen Prädikanten zu erbitten. Zürich sagte zu, und schon auf den folgenden Samstag kam der Prädikant Franz Zingg nach Zurzach. Er nahm im „Engel“ Wohnung. Am gleichen Tage erschien auch der bischöfliche Obervogt, Junker Hans Grebel, der

1) Str. A II 783/2.

2) Str. A II 793.

3) E A IV 1b, pag. 394.

4) Ihre Namen waren folgende: „Cleüwe Wagner, Heinrich Adler, Conradt Huser, Hans Hölderle, Hans Bregell (Hanselmann), der Gross von Riethen und Schnider Welti.“

durch Boten hergerufen worden war. Trotzdem kam es am darauffolgenden Sonntage in der Kirche zu Zwistigkeiten. Als nämlich der Dekan Rudolf von Tobel eine zeitlang gepredigt hatte, unterbrach ihn plötzlich einer seiner Zuhörer („der Cappeller genannt“) mit den Worten, „er solle es kurz machen, dan der neuwe Predicant wollte auch predigen.“ Der Dekan kehrte sich nicht an die Störung und predigte fort. Da wurde er zum zweitenmal unterbrochen und diesmal „mit groben Worten“. „Weisst du nit, dass du abhin sollst gan,“ schrie ein Bürger namens Görg Teuffell zur Kanzel hinauf und überschüttete den erschrockenen Dekan mit Schmähworten. Dieser sah sich nun gezwungen, seine Predigt zu unterbrechen. Mit den Worten: „du heissest der Teuffell und bist der Teuffell und hat dich der Teuffell“ stieg er von der Kanzel herunter. Der neue Prädikant bestieg dieselbe nun und hielt seine erste predigt.<sup>1)</sup> Nach derselben erhob sich ein Tumult im Flecken, der wieder durch jenen Görg Teuffell veranlasst worden war. Derselbe drang am Nachmittage mit seinem kleinen Sohne in die Kirche ein und zerschlug „die Frontaflen“. Dann machte er auf dem Friedhofs-

---

<sup>1)</sup> Küssenberg, pag. 484. Franz Zink ist neben Zwingli eine der bedeutendsten Persönlichkeiten in den Reihen der Reformierten. Da er offenbar ebensowohl durch seine Predigten als durch sein Auftreten zu wirken wusste, stellte ihn Zürich stets dahin, wo es galt, für die Reformation eine neue Position zu erringen. Er war zuerst Kaplan bei Diebold von Geroldsegg in Einsiedeln und schloss sich früh eng an Zwingli an. 1528 nahm er an der Berner Disputation teil, war dann im ersten Kappelerkrieg Feldprediger neben Zwingli, dem Komtur Schmid und Wolfgang Joner. Im Juli 1529 amte er als Prädikant in Wyl und predigte am 29. August vorläufig ein Mal in Zurzach. Im September 1529 leistete er den Reformierten als Kundschafter in den V Orten Dienste, und „anno 1529 uf sant Dionisius des 9. tags octobris reit meister Hanns Schwytzer mit Frantz Zinken gen Zurzach, das er inen ein zit lang da predigte. — Das tat er morn-diss ein kostliche predig von glouben. Demnoch in der wuchen darnach wurdend sie eins ire götzen ouch us der Kilchen ze thun. (Bernh. Wyss, pag. 140.) Zink starb vor dem 4. Juli 1531 (vergl. zu diesen Ausführungen: Finsler, Chr. d. Bernh. Wyss, pag. 95, Strickler A II 680, 790, 894).

ein Feuer und warf die zertrümmerten Bilder hinein.<sup>1)</sup> Auch wurden unter anderm der Sarg der hl. Verena und die darin eingeschlossenen Heiligtümer der Vernichtung preisgegeben.<sup>2)</sup> Nun aber kam einer der katholisch gebliebenen Bürger herbei, um sich weiteren Ausschreitungen zu widersetzen. Der Streit ward zum Aufruhr unter den Bürgern. Das veranlasste den Obervogt von Klingnau, die Kirchen zu schliessen.

Der Dekan und das Chorherrenstift hatten, so gut es ging, Widerstand geleistet. Kirchenzierden, Ornate und dergleichen brachten sie in gute Verwahrung hinter Schloss und Riegel und wandten sich an den Landvogt zu Baden um Rat und Hilfe. Die Neugläubigen aber beanspruchten die Herausgabe jener Kirchengüter und gelangten mit diesem Ersuchen an Zürich. Auf ihre wiederholten Klagen forderte dieses die Chorherren des Stifts Zurzach auf, „die Schlüssel anrucks on alles wyter sperren“ den Richtern und dem Rate auszuhändigen, da diese nach Beschluss der Eidgenossen auf dem Jahrrechnungstage zu Baden allein das Recht hätten, Kleinodien und Kirchenzierden zu verwahren. Zürich drückte gleichzeitig den Wunsch aus, die Chorherren möchten sich dem Beschlusse der Eidgenossen gehorsam erweisen zur Verhütung von Unfrieden und Uneinigkeit. Es appellierte des weiteren an die Pflichten der Stiftsherren, als Geistliche nach den Früchten des Geistes Gottes billig und recht zu leben und Frieden zu stiften; auch aus diesem Grunde möchten sie sich dem Mehr anschliessen. Zum Schlusse knüpfte es noch den Wunsch an, der von sittengeschichtlichem Wert ist, die Chorherren möchten in Zukunft ihr Aergernis erregendes Leben und Wesen anders gestalten „von der huory und dem verwändten, unbegründeten paffenstand“ ablassen, sich der christlichen Wahrheit und Gottesordnung nicht widersetzen. Es werde auch nicht mehr erlauben, dass sie der Messe und den, vor „gott und mit grund der gschrift verworfenen Ceremonien und erdichten gottsdiensten“ weiter oblägen, wenn sie ferner im Kirchspiel wohnen wollten.

<sup>1)</sup> Vergl. Küssenberg, pag. 434.

<sup>2)</sup> Originalurkunde im Staatsarchiv Aarau.

Damit sich die Chorherren die Mahnungen eher zu Herzen nehmen sollten, mahnte sie Zürich schliesslich: sollten sie diese Forderungen nicht beachten, so müssten sie befürchten, „dass es inen villicht mit der zyt zuo schwär wurd;“ sollten sie aber Zürich willfahren, so dürften sie seiner Gunst und seines Schutzes versichert sein.<sup>1)</sup>

Inzwischen aber blieben die Klagen des Dekans Rudolf von Tobel bei dem Landvogt Anton Adacker von Unterwalden in Baden nicht ungehört. Der Landvogt verbot der Gemeinde Zurzach jede Verfügung über Kleinodien und sonstige Kirchengüter und lud Richter und Räte des Fleckens auf den 29. November zur Verantwortung vor die Boten der VIII Orte nach Baden vor. Zurzach schickte ungesäumt eine Botschaft nach Zürich, welche dieses an seine kürzlich getroffenen Verfügungen erinnerte, nach welchen das Stift aus seinen Nutzungen den neuen Prädikanten zu erhalten hatte und die Kleinodien der Gemeinde zur Verfügung gestellt waren. Die Botschaft ersuchte deshalb Zürich um Beistand in Anbetracht der vielen Opfer, die Zurzach um des göttlichen Wortes willen habe bringen müssen. Daraufhin verfügte Zürich folgendermassen: Etliche Rats- und Gerichtspersonen sollten mit dem Custer die Monstranzen, Särge und Bilder besichtigen, das vermeinte Heiligtum des Sakramentbrotes „mit züchten“ herausnehmen und verbrennen, hernach die Kleinodien, Silber und Gold verkaufen, die bisher gehabten Kosten nach ehrbarer Rechnung aus dem Erlös bezahlen und das Uebrige zu gemeinen, treuen Händen behalten, sodass es für die Armen verwendet werden könne; daran dürfe sie der Landvogt nicht hindern.<sup>2)</sup>

Auch über die Behausung des neuen Prädikanten war zwischen Dekan Rudolf von Tobel und Capitel ein Streit ausgebrochen. Da man sich lange nicht einigen konnte und der Dekan auf Zürich Recht bot, so lud dieses die Parteien auf Samstag, den 20. November zu sich und fällte einen Rechtsspruch, der die Einkünfte des Prädikanten feststellte

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 431 f.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 431.

und verordnete, dass der Dekan bis zu einem bestimmten Tag das Pfründhaus der Dekanei zu räumen und dem Präkanten zu überlassen habe. Beide Teile gelobten in die Hand des Bürgermeisters dem Spruche ohne alles Appellieren nachzukommen.<sup>1)</sup>

So suchte Zürich den für die Reformation gewonnenen Boden in Zurzach im vollsten Umfang zu behaupten. Wurden Massregeln gegen nicht willfähige Elemente nötig, deren es ausser den Stiftsgeistlichen noch etliche gab,<sup>2)</sup> so stand es der Behörde daselbst mit Rat und Tat bei. — Von der Erlaubnis, Kirchenzierden und dergleichen zu veräussern, um aus dem Erlös solche Kosten zu decken, die zum grossen Teil mit der Glaubensänderung zusammenhingen oder um die Armen zu unterstützen, hatte die Gemeinde zum grossen Unwillen des Stifts weitgehenden Gebrauch gemacht. Wahrscheinlich auf wiederholte Reklamationen und Drohungen des Landvogts schickte Zurzach wiederum eine Botschaft an Zürich, um Rat zu holen. Am 7. Dezember gab dieses der Gemeinde den Bescheid, sie solle den Weiterverkauf von Kirchenzierden einstellen und das noch nicht Veräusserte einstweilen in sicherer Verwahrung halten „samt den schlüsseln darzu.“ In betreff der noch vorhandenen Gegner des Gotteswortes solle die Gemeinde „ein satzung“ aufstellen, nach welcher solche Priester, die noch Messe hielten und die, „so dem Gottswort widrig“ und sich sperrten, in die Predigt zu gehen, mit einer bestimmten „buoss und geltpeen“ gestraft werden sollten: „wölich dann solichs wyter darüber beharren, und so oft das beschicht, um dieselb gesetzte buoss srafen und sy darmit zur predig und hörung des worts gottes“ anhalten. In allen Dingen solle man dem Mehr nachleben, wofür Zürich auch Schutz und Schirm zusicherte.<sup>3)</sup>

Bald darauf, auf der Tagsatzung in Luzern vom 4.—6. Januar, führte auch ein Kaplan Vyt über die Zurzacher Klage.

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 431/32; Strickler II 1215.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 454.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 454.

Nach seiner Aussage versah er die kleine Gemeinde Baldingen, die beim alten Glauben bleiben wollte, von Zurzach aus, wo er in einem Hause wohnte, das zu jener Pfründe gehörte. Der Rat von Zurzach verbot nun, wahrscheinlich auf Betreiben Zürichs dem Kaplan bei 10 Gulden Busse, Messe zu lesen. Sollte er es dennoch tun, so müsse er Zurzach verlassen und nach Baldingen ziehen. Zürich wies auf der Tagssatzung die Klage damit zurück, dass Luzern es auch nicht dulden würde, wenn ein evangelischer Prädikant, der in Zürich zu predigen hätte, in seinen Mauern wohnen wollte; wenn Vyt Messe halten wolle, solle er bei denen, die ihn angenommen hätten, Aufenthalt nehmen.<sup>1)</sup>

Mittlerweile war wieder zwischen Tägerfelden und dem Chorherrenstift zu Zurzach wegen der Besoldung des neuen Prädikanten Bläsi (?) Streit ausgebrochen. Diesem war in Gegenwart des Zürcherboten Schweizer von den Chorherren das Recht eingeräumt worden, für seinen Unterhalt 50 Stück und 40 Gl. jährlich als Beisteuer für den Bau eines Pfarrhauses zu erheben. Da er diese Einkünfte nicht sofort beziehen konnte, wandten sich die Tägerfelder für ihren Prädikanten um Hilfe an Zürich,<sup>2)</sup> während die Chorherren auf die VIII Orte Recht boten. Zürich sandte seinen Pannerherrn Schweizer zur Verhandlung mit den Chorherren nach Zurzach. Er führte aus, die Meinung des Abkommens sei die gewesen, „dass dem predicanten die summe angends an eim hufen geben“ werde. Dazu verlangte er nun „siner ritlon und kosten,“ sowie den Ersatz der Kosten und Auslagen, die den Tägerfeldern durch die Angelegenheit entstanden seien.<sup>3)</sup> Die Chorherren aber haben „sich gewidert und gespert.“ Einer neuen Tägerfelder Botschaft gab Zürich den Rat, „aus dem verhefteten Zehnten die Competenz samt den seither aufgelaufenen Kosten, auch den für M. Schweizer mit den vierzig Gulden für eine Behausung vorweg zu

---

1) E A IV 1b, pag. 494; Str. II 1067.

2) Vergl. Str. A II 1067.

3) Str. A II 1067.

nehmen und den Rest an die Chorherren verabfolgen zu lassen.“<sup>1)</sup>

Auch an Bern schickte Zürich ungesäumt eine Mahnung, es möge seine Boten auf den bevorstehenden Burgertag mit Vollmacht zu weitem Beschlüssen in dieser Sache abfertigen.<sup>2)</sup>

Offenbar hatten die Tägerfelder den Rat Zürichs schon früher befolgt. Denn als die Chorherren auf dem Tage zu Luzern (4.—6. Januar) klagten, erklärten sie, die Haft auf die Einkünfte des Stifts sei, „wie man sage“ auf Zürichs Geheiss geschehen. Dies rechtswidrige Verhalten der Tägerfelder könnten sich andere Dörfer zum Beispiel nehmen und so würden die Rechte der Chorherren geschmälert gegen den Landfrieden.<sup>3)</sup> Daher baten sie die Eidgenossen um Schutz.

Widerstand  
Klingnau.

Auch Klingnau hatte Zürich zum Felde seiner energischen Agitation ausersehen. Hier aber, wie in Baden, sollten seine Bemühungen an der Standhaftigkeit der Bürger scheitern.

Am 24. November 1529 gingen drei derselben, Uli Bürli, Hans Guffi und Hans Stierli, wahrscheinlich im Auftrage Zürichs zum bischöflichen Obervogt, Junker Hans Grebel, und ersuchten ihn, eine Gemeindeversammlung zu veranstalten; wie sie vorgaben, des Landfriedens wegen, der verlesen werden sollte. Der Vogt erwiderte ihnen, er wolle auf den morgigen Tag, den 25. November, den Rat veranlassen, zusammenzutreten; sie möchten dann erscheinen und ihr Ansuchen erneuern.

Der Rat trat wirklich zusammen und beordnete, als die drei Gesuchsteller nicht erschienen, ungesäumt zwei Boten, Heinrich Senn und Uli Weiss, nach Baden, wo gerade eine Tagsatzung stattfand. Von den Boten derselben wollte man sich die nötigen Instruktionen für die abzuhaltende Versammlung geben lassen. Als aber die beiden Boten ankamen, war Bern bereits nicht mehr vertreten. So hoffte der Landvogt, eine Weisung von den übrigen VII Orten zu erhalten. Zürich aber

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 493.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 493.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 494.

erklärte, eine Instruktion sei unnötig, da die obengenannten drei Klingnauer bereits bei ihm gewesen seien und die Weisung erhalten hätten, gemäss den Bestimmungen des Landfriedens dem Mehr nachzuleben. Mit diesem Berichte mussten sich die Klingnauer Ratsboten begnügen und den Heimweg antreten.

Kurz darauf erneuerten jene drei Bürger ihr Gesuch und erlangten nun wirklich, auf die Weisung Zürichs gestützt, die Zusammenberufung der Gemeinde, zu der auch die Kirchengenossen von Koblenz, Döttingen und Würenlingen eingeladen wurden. Am 1. Dezember (Mittwoch nach St. Andreas-tag) wurde in Klingnau eine Vorgemeinde abgehalten, auf der beschlossen ward, „dass die, welche noch nit Burger waren, soltend an der ganzen Gemeindt nit mehrnen . . . . und auch die Verlumbteten.“<sup>1)</sup>

Am 5. Dezember 1529 trat die Kirchhöre zusammen. Schon am frühen Morgen desselben Tages hatte der Leutpriester von Klingnau seinen Pfarrkindern die Glaubensmeinungen von Luther, Karlstadt, Zwingli, Oekolampad und Balthasar Hubmeyer dargelegt und für Beibehaltung des alten Glaubens gesprochen.<sup>2)</sup>

Der Schulmeister Riedlinger verlas vor der versammelten Gemeinde, zu der alle vom 14. Jahre an zugelassen wurden, den Landfrieden. Dann forderte der Stadtknecht den Vogt Hans Grebel auf, sich über die Angelegenheit auszusprechen. Dieser äusserte sich folgendermassen: Da zum Teil selbst die Gelehrten im Glauben uneins seien, und auch die VIII Orte bisher keine Einigkeit zu erzielen vermochten; da man zudem dem Bischof von Konstanz geschworen habe, beim alten Glauben zu bleiben, so sei es seine Ansicht, dass man demgemäss handeln müsse. Er halte dafür, dass man beim alten Gottesdienste und bei allen Ceremonien verharre, bis die VIII Orte einig würden; sei es, dass sich die V Orte zur Ansicht Zürichs oder Berns oder diese sich wieder zum alten Glauben der V Orte bekänten. Sofern es der Leutpriester aber zu

<sup>1)</sup> Küssenberg, pag. 438.

<sup>2)</sup> Küssenberg, pag. 438.



tun wünsche, möge er das alte und neue Testament samt den Propheten verkünden.<sup>1)</sup>

Nun forderte der Stadtknecht die Geschworenen der kirchgenössischen Gemeinden auf, ihre Meinung zu äussern; die meisten folgten dem Vogte. Ein Jakob Peyer verlangte, der Leutpriester sollte die Propheten und das alte und neue Testament predigen. Darauf wurde der Leutpriester vom Vogt gefragt, ob er das tun wolle, worauf derselbe erwiderte: „Ja, nach Auslegung der alten christlichen Lehrer und nach Ordnung der christlichen Kirchen.“ „Darauf ward ein Getummel; einer redet dises, der ander das.“<sup>2)</sup> Jörg Steigmeier meldete sich und forderte, man möge das alte und neue Testament samt den Propheten predigen; „stosse dies etwas um, solle man dies umgestossen bleiben lassen, richte es aber etwas auf, solle es auch aufgerichtet bleiben.“ Daraufhin forderte der Stadtknecht die Gemeinde dreimal auf, wer mit dem Rate des Jörg Steigmeier einverstanden sei, möchte mit demselben in den Chor gehen. Einige gingen, „ohngefähr bey 30“; die Mehrheit aber über 200, blieb zurück. Da die Hinausgegangenen aber sofort wieder eintraten und sich beklagten, „es were gefährlich mit ihnen gehandelt,“ versuchte Grebel, eine zweite Scheidung vorzunehmen, um die Stimmen zählen zu können. Allein, die Neugläubigen vereitelten die Abzählung, indem sie alle nacheinander fortgingen. Dennoch konnte kein Zweifel sein, dass sich die Frage zu Gunsten des alten Glaubens entschieden hatte.<sup>3)</sup>

Zürich aber war über das Abstimmungsresultat ungehalten. In erster Linie suchte es die Ursache des Misserfolges beim Vogte Hans Grebel, weshalb es ihm, als seinem Bürger, eine Geldbusse auferlegte. Wie es den Anschein hat, müssen die wenigen Neugläubigen nach Zürich gemeldet haben, das Mehr sei kein freies gewesen. Offenbar stützten sie sich hierbei auf die bei der Abstimmung eingetretene Verwirrung. Deshalb schickte Zürich am 13. Dezember seinen

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 468.

<sup>2)</sup> Küssenberg, pag. 439.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 468/69. — Küssenberg, pag. 439.

Boten Johann Schweizer nach Klingnau mit der Instruktion, der Gemeinde anzuzeigen, dass Gutwillige sich beklagt hätten, das Mehr sei durch Umtriebe der Gegner für den alten Glauben entschieden worden; wenn jedermann ohne Furcht hätte raten und stimmen können, so hätte auch das göttliche Wort gesiegt.<sup>1)</sup> Das Mehr für den alten Glauben sei „in gerumel und murmel“ und mit Zuzug fremden Volkes erzielt worden.<sup>2)</sup>

Der Gesandte hatte den Auftrag, keine Mühe zu sparen, um wieder eine Gemeinde zusammenzubringen. Er sollte der Gemeinde recht ans Herz legen, dass solche betrügerliche Praktiken Zürich höchlich missfallen hätten und wider den Landfrieden seien. Zu der neuen Versammlung sollten die „Mönche“ nicht zugelassen werden, da sie nach Zürichs Meinung Veranstalter von Umtrieben waren. So sollte ein freies, unverdächtiges Mehr „hoffentlich“ für den neuen Glauben ausfallen.

Auch an Vogt Grebel hatte Schweizer eine Mission. Er hatte ihm zu bedeuten, er möge sich die auferlegte Busse zur väterlichen Warnung dienen lassen und den Mandaten Zürichs nicht länger widerstreben, da sonst eine empfindlichere Strafe folgen würde, damit er sich dann für alle Zukunft ruhig verhalten lerne.<sup>3)</sup>

Die Mission Schweizer war umsonst. Der Rat von Klingnau meldete auf den 14. Dezember nach Zürich, dass es, wie dies schon öfters geschehen, von Böswilligen verleumdet worden sei. Man habe dem Landfrieden gemäss gehandelt und begehre ihn auch fernerhin zu halten. Dem Leutpriester sei nach Mehrheitsbeschluss befohlen, das Evangelium des alten und neuen Testaments samt den Propheten zu predigen, „wie es im grund ist,“ jedoch auch die Ceremonien beizubehalten.<sup>4)</sup>

Zürich hatte sich besseres Gelingen seiner Bemühungen versprochen. Immerhin wurde dieser Misserfolg durch den

Uebertritt  
Döttingens.

1) E A IV 1b, pag. 469.

2) Str. A II 1067.

3) E A IV 1a, pag. 469.

4) E A IV 1b, pag. 469.

Uebertritt Döttingens wieder einigermassn wettgemacht.<sup>1)</sup> Wie schon erwähnt, hatte Döttingen mit Koblenz und Würenlingen am Mehren in Klingnau teilgenommen. Da nun das Ergebnis für die Beibehaltung des alten Glaubens ausfiel, so hätte sich auch Döttingen als kirchgenössische Gemeinde Klingnau dem Abstimmungsresultate fügen müssen. Es scheint aber damit nicht zufrieden gewesen zu sein.

Da der Rat auf das Gesuch der Neugläubigen um Veranstaltung einer neuen Abstimmung nicht einging, so forderten die Döttinger einer Prädikanten. Dabei suchten sie sich die Unterstützung Zürichs zu sichern. Am 3. Januar 1530 trat eine Döttinger Botschaft vor den Zürcher Rat und brachte vor, bisher habe man in ihrem Dorfe einen Kaplan auf eigene Kosten gehalten. Jetzt aber sei man schlüssig geworden, an dessen Stelle einen Prädikanten zu setzen. Acht ihrer Bürger seien bereit, diesen auf ihre Kosten anzu-

---

<sup>1)</sup> Der reformatorische Vorgang daselbst ist jedoch nicht so ungeheuer einfach und naiv, wie ihn Probst Huber in seiner „Geschichte des Stifts Zurzach“ und Pfarrer und Dekan Jos. Bened. Sohm in seiner „Geschichtlichen Darstellung der Stadtpfarrei Waldshut“ wiedergeben.

Die beiden Verfasser benützten als Quelle den Auszug aus der Chronik von Heinrich Küssenberg, speziell die Donaueschinger Handschrift, welche den Vorgang recht anschaulich und humorvoll erzählt. Darnach schickten die Zürcher einen Prädikanten namens „Uli“ nach Döttingen. Dieser predigte den Einwohnern, die neue Lehre habe unter anderm auch den Vorteil, dass die Anhänger derselben „keine Beschwärdten“ in Früchten als Bodenzins und Zehnten mehr schuldig seien, „welches dem gemeinen Pöpell nur gar zu wohl gefiele,“ dass sie leicht zum Uebertritt gebracht werden konnten. Als aber Zürich von den Predigten Uli's erfuhr, forderte es ihn auf, seine Versprechungen zu widerrufen. Darüber waren die Döttinger aufs höchste erbittert, „und haben ihn in voller Furi ab der Canzel heruntergerissen, im s. v. Koth die Strassen herumb gewelzt, abgepiglet und als ein unverschämter Lügner also wider heimbsgeschickt“ und sind von diesem Moment an wieder zum alten Glauben gestanden (Küssenberg, pag. 440.)

Nach dieser Darstellung wäre also Döttingen nur wenige Tage neugläubig gewesen. Nach den amtlichen Akten gestaltet sich das Bild freilich anders. Doch kann man sich der Frage nicht erwehren, woher diese Anekdote stamme. Ganz aus der Luft gegriffen dürfte

stellen. Man frage nun an, ob Zürich der Ansicht sei, dass dieser Wunsch nicht wider den Landfrieden verstosse. Allerdings verwahrten sich Vogt und Rat zu Klingnau entschieden dagegen und wollten sie sogar in Eidespflicht nehmen, obwohl dies in die Befugnis des Landvogts von Baden eingreife. Mit diesem Vorgehen hätten sie schon einige Personen vom Gotteswort abwendig gemacht.<sup>1)</sup>

Tatsächlich hatten Rat und Vogt zu Klingnau gedroht, diejenigen von Döttingen zu strafen, die nach Zürich liefen, um die neue Sache zu fördern. So war jenem „Güffi“, der in der Kriegszeit am Rhein gewacht hatte, Gefängnis angedroht worden.

Die Botschaft der Döttinger hatte den Erfolg, dass der Rat von Zürich an Vogt und Rat von Klingnau eine scharfe Mahnung schickte, in Zukunft von dem frevlen Vorhaben abzustehen und die in Döttingen an der Aufstellung einer Prädikatur nicht zu hindern, auch diejenigen, die dem Gottesworte und Zürich anhängig seien, in keiner Weise anzufechten. An Döttingen selbst erging die tröstliche Mahnung,

sie nicht sein. Zürich war in der Art seiner Bekehrungsmittel nicht allzu wählerisch; warum hätte es einem seiner Prädikanten nicht einmal einfallen können, aus eigener Initiative weiterzugehen und führerische Versprechungen zu machen, um so schneller ans Ziel zu gelangen?! Tatsächlich hatten ja die radikalen Prediger, wie der Pfarrer Simon Stumpf zu Höngg u. a. im Anfang der Reformation gepredigt, nach der neuen Lehre seien keine Zinsen und Zehnten mehr zu entrichten. Allerdings waren Stumpf und seine Genossen ihres Amtes entsetzt worden, und nach den Bauernunruhen des Jahres 1525 gingen die reformierten Städte mit schärfster Strenge gegen die sozialistisch-wiedertäuferischen Prediger vor. Ihrerseits aber befolgten die Reformierten das Prinzip, den Insassen der gemeinen Herrschaften soziale Erleichterungen in Aussicht zu stellen; doch nicht kurzweg Beseitigung der Zehnten und Bodenzinse, sondern Befreiung vom Todfall, Ungenossame u. s. w., also Zeichen der Leibeigenschaft.

Solche Versprechungen mag Uli wohl gemacht haben, umso wahrscheinlicher, als er früher Wiedertäufer gewesen war. Doch ist — wie aus unsern Ausführungen hervorgehen wird — seine Vertreibung nicht in erster Linie Folge der Zurücknahme dieser Versprechungen.

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 493; 494/95.

es solle nur bei seinem christlichen Vorhaben beharren, man werde es nicht verlassen.<sup>1)</sup>

Wahrscheinlich auch auf Wunsch Zürichs begab sich nun etliche Male der Prädikant von dem nahegelegenen Tägerfelden in Begleitung einiger Bürger nach Döttingen, um bis zur Einsetzung eines eigenen Priesters den Neugläubigen zu predigen.<sup>2)</sup>

Das vernahm der Landvogt. Am 4. Januar 1530 schrieb er an die Geschworenen und die Gemeinde Döttingen, sie würden sich wohl erinnern, mit denen von Klingnau, Koblenz und Würenlingen gemehrt zu haben und was dabei das Mehr geworden. Trotzdem seien etliche unter ihnen, welche jetzt die Aufstellung eines Prädikanten betrieben; derjenige von Tägerfelden habe ihnen auch schon ein- oder zweimal Besuche abgestattet. Da dies wider den Landfrieden sei, so ermahnte er die Gemeinde nochmals, von dem unbilligen Vorhaben abzustehen und dem freien Mehr nachzukommen. Sollten sie sich aber immer noch weigern, so müsste er die Uebertreter und „Rädlifürer“ hart bestrafen, damit jedermann sehe, dass der Landfriede geschirmt und seine Herren nicht von jedem eintönigen Kopf also verachtet werden dürfen.<sup>3)</sup>

Ueber die gleiche Angelegenheit klagte aber eine Botschaft von Klingnau auf der Tagsatzung, welche am 4. Januar in Luzern begann. Ungeachtet des vor Weihnachten mit grosser Mehrheit gefassten Gemeindebeschlusses, bei dem alten Glauben zu bleiben, verlangte die Minderheit, von Zürich unterstützt, eine zweite Versammlung. Dem Begehren habe man nicht entsprochen, sondern auf die VIII Orte Recht geboten, dessenungeachtet hätten doch acht Personen von Döttingen, das zur Gemeinde Klingnau gehöre, auf eigene Kosten einen Prediger angestellt, was doch wider das Mehr und den Landfrieden sei.<sup>4)</sup>

Mit Zürichs einflussreicher Unterstützung aber stellten

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 498, 494.

<sup>2)</sup> Str. A II 1040.

<sup>3)</sup> Str. A II 1040.

<sup>4)</sup> E A IV 1b, pag. 494, 513.

die acht Döttinger dennoch ihren Prädikanten an. Auch berichtet die sogen. Küssenberger Chronik, die Döttinger hätten eine schöne, jenseits der Surb gelegene Nikolauskapelle geschleift.<sup>1)</sup>

Ueber die Reformation in Kaiserstuhl geben die Akten Kaiserstuhl. wenig Aufschluss. Soviel ist aber sicher, dass Zürich auch hier mit allem Eifer die Ausbreitung der neuen Lehre betrieb. Doch zeigte sich der dort regierende bischöfliche Junker Cornel Schulthess Zürich gegenüber ebenso unzuverlässig, wie sein Amtsgenosse Hans Grebel in Klingnau. Wie jener war auch er ein ausgesprochener Feind der Reformation und verkehrte in Zeiten drohender Kriegsgefahr häufig mit den ennetrheinischen Vögten.<sup>2)</sup>

Schon zu Weihnachten 1529 predigte der Leutpriester von Kaiserstuhl, er werde in Zukunft die Messe nicht mehr lesen. Darauf beschloss aber die Gemeinde mit grosser Mehrheit, die Messe und den alten Glauben beizubehalten. Der Prediger wurde zur Rechtfertigung vor den Landvogt geladen; da wies er einen Brief von Bürgermeister und Rat von Zürich vor, worin er aufgefordert wurde, den neuen Glauben anzunehmen, wofür die Stadt ihm und allen, die ihm anhängen, mit Leib und Gut beistehen werde.<sup>3)</sup>

Dadurch hatte sich der Prädikant einen grossen Teil der Gemeinde und besonders den Rat des Städtchens zu Feinden gemacht. Und als er fortfuhr, im Sinne der Neuerung zu predigen und von der Kanzel herab auch etliche Laster erwähnte und rügte, die im Städtchen vorkämen, wurde er vor den Rat gefordert: er solle die Schuldigen nennen. Die Angezeigten aber leugneten und konnten nicht kurzerhand überwiesen werden. Nun suchten sie die Gemeinde gegen ihren Ankläger weiter aufzuwiegeln und drohten ihm mit Tätlichkeiten. Der Rat unterstützte den Pfarrer nicht, ermahnte ihn vielmehr, in Zukunft die Laster nicht mehr von der Kanzel herab zu erwähnen, sondern sie der Behörde anzuzeigen. Er

<sup>1)</sup> Küssenberg, pag. 436.

<sup>2)</sup> Vergl. Str. A II 236, 638, 1166.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 496, 513.

solle „inen bredigen, das zuo frid und ruowen diene und bapst oder bischoff nüt anzüchen.“ An einem darauffolgenden Sonntag predigte der Pfarrer nun, dass etliche in der Gemeinde seien, „denen man nicht einmal Gänse zu hüten“ geben könne. Ihm sei aber von Gott die Gnade geworden, über ihre Seelen zu wachen und einst Rechenschaft über dieselben ablegen zu dürfen. Daraufhin wurde er wiederum vor Schultheiss, Rat und die Gemeinde geladen und beschuldigt, die Bürger „Gänsehirtin“ gescholten zu haben.<sup>1)</sup> Mit der Drohung, ihn bei Wiederholung vor den Bischof zu zitieren, ward er diesmal entlassen. Bei seinen folgenden Predigten hielten sich dann des öfteren einige der Räte vor der Kirche auf, um ihn etwa auf Grund seiner Worte unter Anklage stellen zu können. Schliesslich verbot der Rat auch einigen neugläubigen Bürgern den Verkehr mit dem Prädikanten, „aber nüt dest minder . . .“ schrieb dieser an Zürich „ . . . stat es wol under der burgerschaft . . . noch hüt by tag sind sy der hoffnung, es kömi darzu, dass sy mögind meren um das gottswort . . .“<sup>2)</sup>

Zu diesem neuen Mehren kam es denn auch auf Drängen Zürichs, jedoch nicht ohne energische Opposition, „da legte sich Zürich fest hinein, und schliesslich kam ein Mehr zu Gunsten des evangelischen Glaubens zustande, es wurde aber grosser Widerstand geleistet.“<sup>3)</sup> Diese Bekehrung der Kaiserstuhler geschah nach Januar 1530 und vor 21. März 1531.<sup>4)</sup>

Bald nahm in Kaiserstuhl die Zahl der Neugläubigen derart zu, dass ein Helfer nötig wurde. Da aber schon das Einkommen des Pfarrers gering war, und die Opfer und Jahrzeiten, wie er Zürich klagte, nicht mehr viel einbrachten, so suchte die Gemeinde bei Zürich um Hülfe nach. Da der Propst von Klingnau die im Kleggau gesammelten Zinse und

1) Str. A III 645.

2) Str. A III 645. Das datumlose Aktenstück, das Str. unter „Juni 1531“ stellt, gehört offenbar in die Zeit vor dem Abmehren über den Glauben in Kaiserstuhl, d. h. jedenfalls in das Jahr 1530.

3) Bullinger II, pag. 321; vergl. Str. A III 265.

4) Vergl. E A IV 1b, pag. 513; Str. A III 265.

Zehnten, die der Abtei St. Blasien zustanden, in Kaiserstuhl hatte lagern lassen, forderte Zürich die Kaiserstuhler kurzerhand auf, das dort gelagerte Gut mit Beschlag zu belegen und daraus ihre angewachsenen Kirchenkosten zu bestreiten unter Berufung darauf, dass jenseits des Rheins die Einkünfte der Gotteshäuser Königsfelden und Stein auch nicht mehr verabfolgt würden.

Auf der Tagsatzung vom 27. März 1531 zu Baden klagte der Probst über diese Willkür. Er bemerkte, infolgedessen müssten die armen Leute von Klingnau, Döttingen und Tägerfelden etc. grossen Hunger leiden, weil er ihnen eine Unterstützung an Getreide, die er ihnen versprochen habe, jetzt nicht gewähren könne. Denen von Kaiserstuhl habe er 40 Mütt überlassen wollen, um das Uebrige wegnehmen zu können; das sei ihm jedoch abgeschlagen worden. Die Boten von Zürich, die mittlerweile aus der Ratssitzung vom 28. März die schriftliche Instruktion erhalten hatten, auch Bern zur Zustimmung zu bewegen, beriefen sich auf die Arrestierung der Einkünfte von Königsfelden und Stein jenseits des Rheins.<sup>1)</sup>

Die übrigen Orte jedoch forderten Zürich und Bern auf, die Haft aufzuheben, wenn der Probst die Bürgschaft gebe, dass er jenes Getreide den armen Leuten vorstrecken und dem Abt zu St. Blasien nichts schicken wolle; doch sollten den Kaiserstuhlern 40 Mütt davon zukommen. Diese Anregung wurde den Boten von Zürich und Bern in den Abschied gegeben in der Erwartung, dass sie sich darnach richteten.<sup>2)</sup> Auch das Ende dieser Angelegenheit bleibt ungewiss in Ermangelung einschlägiger Akten. Jedenfalls darf angenommen werden, dass Zürich alles daran setzte, dass Kaiserstuhl wenigstens nicht zu Schaden kam.

Nachdem nun eine Anzahl von Gemeinden für den neuen Glauben gewonnen war, trat an Zürich die Notwendigkeit heran, die neue Kirche zu organisieren. Es galt, den Prädikanten aus den Erträgen der bisherigen Kirchengüter „Competenz zu schöpfen,“ d. h. eine Besoldung zu sichern,

Organisation  
der neuen  
Kirche.

<sup>1)</sup> Str. A III 300; vergl. E A IV 1b, pag. 927.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 927.



aus der sie leben konnten, für den Nachwuchs einer gebildeten Geistlichkeit sowie für die Armen zu sorgen, ferner eine neue Gerichtsbarkeit in Ehesachen und dergleichen anstelle der bischöflichen zu schaffen, Ehegerichte aufzustellen, Verfügungen über das Schicksal der Klöster zu treffen. Da Zürich auf kein williges Mitwirken der V katholischen Orte bei diesem Aufbau der reformierten Kirche rechnen konnte, diese vielmehr dem Neubau naturgemäss soviel Hindernisse als möglich in den Weg zu legen suchten, so ging es kühn auf eigene Faust vor, indem es Bern und Glarus auf seine Seite zog. In den gemeinen Herrschaften anerkannten die zur Reformation übergetretenen Gemeinden die kirchliche Führung Zürichs; sie nahmen seine Mandate, d. h. seine Kirchenordnung an, sie stellten Ehegerichte nach zürcherischem Vorbild auf und holten auf Schritt und Tritt Rat und Weisung Zürichs ein, sodass dieses vielfach als der alleinige Regent in den gemeinen Herrschaften erschien.

Verbitterung  
auf seiten der  
katholischen  
Orte.

Diese allseitigen Erfolge der zürcherschen Politik verbitterten die V Orte mehr und mehr. Ihre wiederholten Klagen aber über Willkür und Ungesetzmassigkeiten verhallten nutzlos. Im Namen der katholischen Orte legte Schultheiss Golder von Luzern am 12. Januar 1530 in Bern alle Beschwerden vor, darunter auch die Vorkommnisse in Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach, in der Hoffnung, „dass sy (Bern) an sölichen händeln und sachen gar kein gefallen tragind;“ auf die Dauer könnten die V Orte diesen Zustand nicht mehr ertragen.<sup>1)</sup>

Auf dem Tage zu Baden, am 17. Januar 1530, wo diese Klagen neben solchen aus den Grafschaften Thurgau und Sargans und aus den Freien Aemtern zur Verhandlung kamen, verantwortete sich der Bote von Zürich auf die Klagen der Katholiken. Er sprach sich dahin aus, dass seine Stadt vermeine, zu allem, was sie getan, vermöge des Landesfriedens und ihrer Zusagen, ein Recht gehabt zu haben, und dass man sie darin nicht hindern solle.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 514.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 521.

Die V Orte gaben sich mit dieser selbstbewussten Erklärung keineswegs zufrieden und betonten, dass die an ihre Obern gelangten Klagen derart seien, dass sie glauben müssten, der Landfriede sei verletzt. Deshalb stellten sie es den übrigen Orten anheim, zu entscheiden, ob Zürich zu solchen Massregeln Gewalt habe oder nicht. Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn vermittelten, es sollten vorläufig alle schwebenden Händel stillestehen und keine Aenderung erfahren. Den Vögten in Baden und in den freien Aemtern wurde aufgegeben, dafür zu sorgen, dass dieser Verordnung nachgelebt werde. Speziell die V Orte und Zürich wurden ersucht, bis zum nächsten Tage, wo die Angelegenheiten zum Austrag kommen sollten, weder Botschaften noch Schriften zu versenden. Allenthalben sollten sie die jetzige Lage der Dinge bleiben lassen und nichts unfreundliches gegeneinander unternehmen und wohl bedenken, was daraus entstehen könnte.

Die Boten von Zürich erklärten hierauf, dass sie keine Vollmacht hätten, auf diese Beschlüsse einzugehen, da ihre Herren laut des Landfriedens mit der Verbreitung des göttlichen Wortes fortzufahren gedächten.

Auf diese herausfordernde Erwiderung wurde Zürich nochmals dringlich ersucht, damit „stille zu stehen,“ wodurch übrigens der Landfriede und das freie Mehren nicht gehindert werde. Bern, Basel und Schaffhausen redeten nach besonderer Verhandlung auf Zürich ein, sie zweifelten nicht daran, dass es alles, was es in den gemeinen Herrschaften handle, aus guter Meinung zur Aeufnung göttlicher Ehr und Wahrheit tue, aber sie seien der Meinung, dass die Botschaften, die Zürich an jene Gemeinden zu schicken pflege, dem Landfrieden nicht ganz gemäss seien, mehr zu Unwillen und Unruhe als zum Frieden dienen, auch den Städten insgesamt Verlegenheiten zuziehen; sie bäten daher Zürich in treuer brüderlicher Meinung aufs Höchste, mit diesem Botenschicken zurückzuhalten und die Leute sich selbst zu überlassen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 521 ff.

Zürich hegte schon längst die Befürchtung, dass die V Orte sich mit dem Gedanken eines neuen Krieges mit ausländischer Hilfe trügen. Deshalb kam es am 10. Januar mit den andern Burgrechtsstädten überein, von den V Orten eine bestimmte Erklärung zu fordern, ob sie die Bünde samt dem Landfrieden weiter beschwören wollten, da man aus ihrer Antwort bald erkennen würde, ob sie den Frieden zu halten beehrten.<sup>1)</sup>

Bei der beständigen Gefahr eines kombinierten Angriffs des Kaisers und der V Orte wandte Zürich auch den Rheinübergängen wieder seine Aufmerksamkeit zu. Schon anfangs Januar hatte es an Bern die Mitteilung ergehen lassen, ihm sei die Warnung zugekommen, dass die beiden Fähren zu Koblenz und Klingnau nicht zum besten versehen seien; die Kaiserlichen könnten dies in so gefahrvoller Zeit zum Nachteil der Eidgenossenschaft benützen.<sup>2)</sup> Im Februar machte wohl kein anderer als Zwingli im geheimen Rat den Vorschlag, sobald man vernehme, dass der Kaiser ein Heer sammelt habe „und an uns wollte,“ müsse man in erster Linie eiligst die Pässe einnehmen und verwahren, wie Waldshut, Klingnau, Kaiserstuhl, Kadelburg etc., dann die Burgrechtsstädte an einen geeigneten Platz einladen, um über den Krieg weiter zu ratschlagen.<sup>3)</sup>

Trotz dieser äusseren und inneren Gefahren fuhr Zürich fort, für die Ausbreitung der Reformation in den gemeinen Herrschaften all seine Kräfte einzusetzen.

Regelung  
der Zurzacher  
Kirchen-  
angelegenheit.

Die Zurzacher gerieten mit dem Stift, dessen Einkünfte für die Dotierung der neuen Prädikanten in Zurzach und Tägerfelden erhalten mussten, in endlose Reibereien. Im November 1529 lud der Landvogt von Baden Richter, Räte und Gemeinde vor die VIII Orte auf die Tagsatzung zu Baden, um auf die Anklagen ihres Dekans Rudolf von Tobel Rede und Antwort zu stehen.<sup>4)</sup> Wirklich klagte der Leutpriester

1) E A IV 1b, pag. 504.

2) E A IV 1b, pag. 493.

3) Str. A II 1167<sub>3</sub>.

4) Str. A II 918.

und Dekan von Zurzach, der mit dem Spruche Zürichs nicht zufrieden war, auf der Tagsatzung zu Baden, am 14. Februar 1530, dass die Zurzacher einen Prediger angestellt hätten, dem das Stift jährlich 100 Stück geben müsse, und dass sie ihm zuletzt auch noch das Dekanat genommen hätten, sodass er keinen Lebensunterhalt mehr habe. Die Tagsatzung hielt die „Kompetenz“ des Prädikanten für völlig hinreichend und beschloss auf dem nächsten Tage zu antworten, wie man dem alten Manne zu Hilfe kommen wolle. Zürich aber blieb unerbittlich; es verlangte, dass der Dekan seinem Rechtsspruch nachkomme und das Haus räume und die Zurzacher „nit ferrer umzüche, dann wir es von im nit mer wellend erliden.“<sup>1)</sup>

Im Mai wiederholte aber von Tobel sein Gesuch vor der Tagsatzung zu Baden und beschwerte sich über Probst und Kapitel zu Zurzach, während er Haus und Hof und Einkünfte des Dekanats dem Prediger überlassen müsse, gehe den andern an ihren grossen Einkünften nichts ab, sodass er allein leiden müsse.

Daraufhin wurden Probst und Kapitel verhört, erklärten aber, dass alles, was dem Dekan genommen worden sei, zur Kompetenz der Seelsorge gehöre. Die endgültige Entscheidung dieser Angelegenheit wurde auf den nächsten Jahrsrechnungstag verschoben,<sup>2)</sup> ohne dass wir von einer Erledigung der Sache hören.

Auf dem Tage zu Baden, am 14. Februar, kam neben dem Anliegen des Dekans auch ein solches der Gemeinde Kadelburg zur Sprache. Die Einwohner dieses Ortes waren nach Zurzach pfarrhörig, hatten demnach auch beim Mehren über den neuen Glauben teilgenommen und Bilder und Götzen in ihrer Filiationkirche abgetan. In die Predigt aber gingen sie für gewöhnlich in die Mutterkirche nach Zurzach. Da sie aber vom Grafen von Sulz, zu dessen Grafschaft sie gehörten, Gefahr besorgten, hätten sie gerne in irgend einer Weise den Schutz der mächtigen Schweizerstädte gewonnen und baten

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 548; Str. A II 1215.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 640.

daher um Hilfe und Rat, da sie in Zeiten „der Wassergrösse“ nicht nach Zurzach herüber kommen könnten und als Angehörige des Grafen von Sulz etwelcher Gefahr ausgesetzt seien. Die reformierten Städte trugen jedoch Bedenken, in ein Gebiet hinüberzugreifen, das sie nicht als zur Eidgenossenschaft gehörig betrachteten.<sup>1)</sup>

Daher lautete die Berner Instruktion für den Tag vom 21. März dahin, dass man den Kadelburgern keine tätliche Hilfe zusagen solle, ihnen aber versichern könne, dass man jederzeit geneigt sei, ihre Sache durch schriftliche Verwendung zu fördern.<sup>2)</sup>

Die Kadelburger erneuerten ihr Gesuch bei Zürich mit der Bitte, dieses möchte doch den Kuster von Zurzach veranlassen, ihnen einigemale das göttliche Wort zu predigen.<sup>3)</sup>

In Zurzach selbst bestand die Gemeinde darauf, dass die Chorherren zum neuen Glauben übertreten müssten. Vorläufig bemächtigte sie sich der Schlüssel zu den Zinsbriefen und Kleinodien. Auf dem Tage zu Baden, den 21. März, reichten die Anwälte des Stifts Klage ein. Die Gemeinde verantwortete sich mit der Begründung, dass alles, was gegen das Kapitel unternommen worden sei, dem Landfrieden gemäss sei; dieser sage deutlich, dass nach erfolgtem Mehr die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen habe. Uebrigens sei von den Priestern nichts anderes begehrt worden, als dass sie sich dem göttlichen Worte gleichförmig machen und ihre Huren innerhalb einer bestimmten Frist aus der Gemeinde weisen sollten. Zürich las nun einige darauf bezügliche Schriftstücke vor. Die V Orte waren der Meinung, dass die Minderheit unangefochten bleiben solle, da dies doch der eigentliche Sinn des Landfriedens sei. —

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 553.

<sup>2)</sup> Str. A II 1217.

<sup>3)</sup> Str. A II 1424; Der Kuster Johannes Brugger (Str. A III 894) scheint überhaupt eine vielbeschäftigte Persönlichkeit gewesen zu sein. Auch in Tägerfelden wirkte er zuweilen als Prediger, doch ohne dass seine Dienste gebührende Würdigung fanden; daher bedeutete er auch Zürich, man möge sich seiner gelegentlich erinnern. (E A IV 1b, pag. 703.)

Ueber diesen Punkt war keine Einigung zu erzielen; deshalb sollte an die Obern heimgebracht werden, wie man die Friedensvermittler zusammenbringen könne, damit diese die Sache zu endgültigem Austrag brächten. Zurzach erhielt einstweilen die Weisung, es solle besorgt sein, Unruhen zu vermeiden; und die Priester, sich der Metzen zu enthalten. Wenn das nicht befolgt werde, so habe der Landvogt den Auftrag, die Fehlbaren zu bestrafen. Zugleich sollte derselbe ein Verzeichnis über alle Zins- und Gültbriefe und alle Kleinodien des Stifts aufnehmen und sich die Schlüssel aushändigen lassen.

Die Boten von Zürich waren mit dieser Lösung gar nicht zufrieden und stimmten deshalb auch nicht bei.<sup>1)</sup>

Trotz dieser Beschlüsse der Tagsatzung liess man den Chorherren in Zurzach auch fernerhin keine Ruhe, sodass es einige für angezeigt hielten, sich aussteuern zu lassen. Da man jedoch auf dem Tage zu Baden vom 27. Juni für die von den Chorherren vorgelegten Begehren noch keine Instruktion hatte, so wurde dem Landvogt und dem Schreiber der Auftrag gegeben, die Einkünfte des Stifts in ein Buch zu tragen und dies auf dem nächsten Tage vorzulegen.<sup>2)</sup>

Nun aber belegte die Gemeinde Zinsen und Zehnten des Stiftes mit Beschlag. Auf die Beschwerden der Chorherren entschieden die VIII Orte auf dem Tage zu Baden, am 13. Oktober 1530, dass sie für ihren Unterhalt die Zehnten beziehen sollten, die Einziehung der Grundzinsen sollte dagegen einstweilen suspendiert werden.<sup>3)</sup> Die fortwährenden Zwistigkeiten veranlassten den Probst Attenhofer im Noyember desselben Jahres zur Flucht über den Rhein; die Kapitularen entwichen anfangs 1531 teils nach Klingnau, wohin sie Hausrat aus dem Stift mitnahmen, teils nach Waldshut.<sup>4)</sup> Daraufhin befahl Zürich den Zurzachern, den Entflohenen nichts

<sup>1)</sup> E A IV 1a, pag. 582/83.

<sup>2)</sup> E A IV 1a, pag. 688.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 803.

<sup>4)</sup> E A IV 1b, pag. 845; Huber, *Gesch. d. Stifts Zurzach*, pag. 83; Str. A III 209.

mehr zu verabfolgen und setzte auf Begehren Zurzachs einen Amtmann im Namen der VIII Orte hin, um die dem Stifte zustehenden Einkünfte einzuziehen und zu verwalten.<sup>1)</sup>

Die Flucht der Chorherren veranlasste die Kadelburger zu der Bitte, auch ihnen im Namen der VIII Orte einen Vogt zu setzen, da sie zu Zurzach kirchgenössig seien und das Dorf den weggezogenen Chorherren gehöre.<sup>2)</sup> Die Bitte wurde, wie es scheint, von Zürich, Bern und Glarus genehmigt.<sup>3)</sup>

In Betreff der Verwendung der Jahrzeiten, Seelgeräten, ewigen Lichten und Bruderschaften hatten die Zurzacher schon auf der Tagsatzung der 4 Städte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn vom 18. Juli ihre Wünsche vorgebracht und um Rat gefragt. Da sie der Reformation von Zürich gefolgt, gemäss deren jene Einkünfte für die Armen zu verwenden seien, so verordneten die III Orte Zürich, Bern und Glarus, die von jetzt an das Kirchenregiment über die Reformierten führten, ohne sich um die Meinung der katholischen Orte weiter zu kümmern, dass die Gemeinde dabei bleiben solle. Der Entscheid über die Vergabungen der Kaplaneien sollte von den VIII Orten gefällt werden.

Um die Wohnung des Prädikanten ausbessern und anderweitige Kosten bestreiten zu können, beehrten die Zurzacher ferner, dass man ihnen erlaube, die Ornate, Kleinode und Kirchenzierden anzugreifen. Da die 2 Städte hierüber nicht ohne Zutun der V Orte verfügen wollten, so verwiesen sie die Bittsteller auf den nächsten Tag, wo man sich bestens für sie verwenden wolle. Wegen der Zehnten gab man der Gemeinde denselben Bescheid wie den Thurgauern, d. h. der grosse Zehnten sollte weiter entrichtet werden wie von alters her; der kleine dagegen wurde ihnen erlassen. Doch stimmte Bern hier nicht zu.<sup>4)</sup>

Es war vorauszusehen, dass die katholischen Orte mit den selbstherrlich getroffenen Verfügungen der reformierten

1) E A IV 1b, pag. 913.

2) E A IV 1b, pag. 913; Str. A III 209.

3) Vergl. Str. A III 278a.

4) E A IV 1b, pag. 703; Str. A II 1484/85.

Städte nicht einverstanden waren. Ueber die Verwendung der Jahrzeiten, Seelgeräte, ewigen Lichter u. s. w. war keine Einigung zu erzielen.<sup>1)</sup> Da aber Zürich den Zurzachern über die Verwendung dieser Einkünfte Zusagen gemacht hatte, so beklagte sich Prädikant Heinrich Buchter im Namen der Gemeinde beim Zürcher Rat, „dass sy von vorergangenen abscheiden und zuolassungen also gedrängt, und inen jetz ein ding erlobt und dann gerad hand umb widerumb verbotten werden sölte,“ und bat, „sy by jetz gemelten abscheiden und göttlichem wort ze schirmen und ze handhaben.“<sup>2)</sup>

Zu Ende Dezember desselben Jahres liessen die Zurzacher diese Bitte durch den Vogt von Regensberg, Niklaus Brunner, schriftlich wiederholen und fügten noch einige andere Verlangen hinzu: Sie bedürften notwendig eines Diakons zur Unterstützung des Prädikanten, der „zuo vil ziten die biderben lüt von Kadelburg, so die ungewitters halb zuo uns über Rin gan Zurzach nit komen möchtind, mit dem göttlichen wort versehe.“ Ferner baten sie um Anstellung eines geschickten Schulmeisters, der zugleich die Schreibereien des Gerichts besorgen könne. Das Gehalt der beiden liesse sich wohl aus Stiftsgütern entnehmen, da doch einige Kaplaneien ledig seien. Dann möchte die Tagsatzung der Tägerfelder gedenken, die bei der Erbauung eines Prädikantenhauses grosse Kosten gehabt hätten. Schliesslich möge man ihnen die Ausbildung zweier Jünglinge zu Prädikanten auf Stiftskosten gestatten.<sup>3)</sup>

Ob auf die verschiedenen Wünsche der Bittschrift eingetreten wurde, muss dahingestellt bleiben. Nur soviel geht aus den Akten hervor, dass den Zurzachern ein Helfer (Diakon) gewährt wurde. Am 22. Juni ward in Zürich unter

---

1) E A IV 1b, pag. 846 p.

2) Str. A II 1909.

3) Str. A III 3. Besonders interessant ist der zweite Punkt des Gesuchs um Anstellung eines Schulmeisters. Zurzach scheint sich hier die Bestrebungen Zürichs, speziell Zwinglis, um Förderung und Hebung der Volksschule zum Muster genommen zu haben.



Anwesenheit einiger Räte von Zurzach, des Schaffners des Stifts und einiger Vertreter von Kadelburg vor dem Ehegericht die „Competenz“ dieses Helfers festgestellt. Ueber seine Tätigkeit wurde bestimmt, dass er während der Woche dem Prädikanten in Zurzach behilflich sein sollte; an Sonn- und Feiertagen hatte er Kadelburg zu versehen. Für den Fall aber, dass der Pfarrer krank oder abwesend wäre, musste er diesen auch an Festtagen ersetzen; die Kadelburger sollten dann zum Gottesdienst nach Zurzach kommen.<sup>1)</sup>

Mittlerweile aber hatte sich Zurzach noch wiederholt an Zürich wenden müssen. Im Januar 1531 glaubte sich die Gemeinde über Rechtsverletzungen des Obervogts Hans Grebel in Klingnau beschweren zu müssen. Einen Einwohner habe der Vogt, ungeachtet der anbotenen Trostung, der Gerichtsordnung zuwider verhaftet und vor der Ausklage gefangen gesetzt; einem Pfaffen habe er „die Trostung“ erlassen und dessen Gegner die Busse geschenkt. Beharrlich liege er im „Widerspiel“ und hindere die Gemeinde hinsichtlich der christlichen Ordnungen mehr als dass er sie fördere: Darum glaube die Gemeinde, ihm keinen Gehorsam mehr schuldig zu sein und bitte Zürich, sie bei dem göttlichen Wort, dem Landfrieden und den alten Gerichtsordnungen zu schirmen.

Zürich schlug wie gewöhnlich ein Radikalmittel vor. Es forderte Zurzach auf, wenn der Vogt es zum Schwören anhalten wolle, dies nur unter der Bedingung zu tun, dass er ihnen verspreche, sie beim Gottesworte, dem Landfrieden, den christlichen Mandaten Zürichs und den alten Gerichtsbräuchen zu handhaben.<sup>2)</sup>

Ob die Zurzacher zu diesem Mittel griffen, muss in Ermangelung einschlägiger Akten dahingestellt bleiben.

Ihre Klagen waren jedoch noch nicht zu Ende. Die Sendung des Prädikanten Heinrich Buchter im Namen der Gemeinde wegen der Verwendung der Jahrzeiten hatte offenbar insofern nichts gefruchtet, als Zürich gegen die katholische Mehrheit nicht durchzudringen und seine Zusagen Zurzach

<sup>1)</sup> Str. A III 766b.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 887.

gegenüber nicht zu halten vermochte. Nun meldete die Gemeinde am 1. März, der Landvogt von Baden sei noch im Besitze des Schlüssels zur „Drisskammer“, in welcher auch das Jahrzeitbuch aufbewahrt wurde. Zürich möge behülflich sein, dass der Schlüssel an die Gemeinde ausgeliefert werde. Man möge ihnen auch die Verfügung über die Messgewänder und Kleinodien überlassen, da diese sonst verdürben und die Gemeinde durch die „widerspenstigen Pfaffen“ grosse Kosten gehabt hätte.

In Betreff des Hausrats, den die abgetretenen Pfaffen aus der Chorherrenstube<sup>1)</sup> nach Klingnau weggeführt hätten, obwohl er nicht ihr alleiniges Eigentum sei, möchte Zürich besorgt sein, dass er wieder zurückerstattet werde.<sup>2)</sup> Auch beklagten sie sich, dass der Landvogt zu Baden sie beschuldige, sie hätten Ehre und Eid vergessen.

Diese Beschwerden und Begehren Zurzachs wurden auf einer Konferenz der Städte Zürich, Bern, Basel in Zürich am 5. März 1531 vorgebracht, und infolgedessen erging an den Vogt von Klingnau im Namen beider Städte der Befehl, jenen Hausrat mit Arrest zu belegen und denselben ohne Vorwissen der Städte niemanden zu verabfolgen.<sup>3)</sup> Auch an den Landvogt von Baden ging ein Schreiben ab, das ihn ernstlich ermahnte, in Zukunft seine Anschuldigungen zu unterlassen.<sup>4)</sup>

In umgekehrtem Sinne besprachen die V Orte auf einer Konferenz in Brunnen den Zusammenstoss des Landvogts von Baden mit den Zurzachern, wenn eine Botschaft nach Bern komme, solle sie es dort vortragen, d. h. die Schuld auf die Zurzacher werfen.<sup>1)</sup>

Am 27. März kam die Zurzacher Angelegenheit auf der gemeinsamen Tagsatzung zu Baden zur Sprache. Eine Botschaft von Zurzach trug den Tagherren die Bitte vor, man möchte ihnen das Jahrzeitbuch herausgeben, damit sie die

---

1) Str. A III 250.

2) E A IV 1b, pag. 912/13; Str. A III 209.

3) E A IV 1b, pag. 912; Str. A III 250.

4) E A IV 1b, pag. 912.

5) E A IV 1b, pag. 908.

Einkünfte für die Armen verwenden könnten, ebenso das eingeschlossene Kirchenggeräte ihnen zum Verkauf überlassen. Zürich erklärte, es habe samt Bern und Glarus den Zurzachern alles bereits bewilligt, aber der Landvogt hindere es und wolle die Laster (an den Chorherren) nicht strafen. Die V Orte wollten begreiflicher Weise nicht darauf eingehen, und der Mehrheitsbeschluss ging dahin, der Landvogt solle die Sünden und Laster „also“ bestrafen und sich nach Zurzach begeben, das Jahrbuch da liegen lassen, die besten Ornate verwahren und und sich nach allem genau erkundigen. Am nächsten Tage sollte jeder Bote mit der Vollmacht erscheinen, einen Schaffner zu bestellen, die Chorherren abzufinden etc.

So blieb infolge des Widerstreits zwischen den regierenden Orten einstweilen alles in der Schwebe. Ein Beschluss der katholischen Tagsatzungsmehrheit im Juli zu Gunsten der geflohenen Chorherren, der Schaffner in Zurzach solle bis zur endgültigen Regelung der Stiftsangelegenheit jedem der „armen Herren“ einen Mütt Kernen wöchentlich verabfolgen, wird auf dem Papier geblieben sein.<sup>1)</sup>

Eintreten  
Zürichs für  
eine Glaubens-  
verfolgung in  
Klingnau.

Inzwischen hatte sich Zürich wieder einmal Gelegenheit geboten, in die Angelegenheit Klingnau einzugreifen. Wenn auch die Mehrheit der Gemeinde unter der Führung des Vogtes Grebel am alten Glauben festhielt, gab es doch auch hier Anhänger und Anhängerinnen der Reformation. So sah sich Vogt Grebel veranlasst, eine Frau, die den Pfarrer Lügen gestraft, weil er Dinge predige, die nicht mit der göttlichen Schrift übereinstimmten, als „malefizisch“ zu behandeln und sie in Baden den Eidgenossen zu denunzieren, die beschlossen, die Frau solle zunächst in Klingnau vor Gericht gestellt werden. Die beiden Boten Zürichs auf der Tagsatzung zu Baden Ende März 1530, Rudolf Thumisen und Hans Bleuler, teilten dies ihrer Regierung mit, es sei Gefahr vorhanden, dass der „wider den Glauben“ gesinnte Rat von Klingnau die Aeusserung der Frau für malefizisch befinden werde, und dann käme die Frau vor das Landgericht in Baden. Zürich

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 1063.

nahm sich der bedrängten Glaubensgenossin energisch an. Es warnte in einem Schreiben vom 9. Mai 1530 den Vogt Grebel, die arme Frau in Ruhe zu lassen, da eine solche Verfolgung nicht bloss gegen seine Bürgerpflicht, sondern auch gegen den Landfrieden verstosse. Ein analoges Schreiben ging an den Landvogt von Baden. Die Intervention Zürichs scheint gewirkt zu haben, denn wir vernehmen nichts mehr von dem Prozess.<sup>1)</sup>

In Döttingen machte in dieser Zeit der evangelische Prediger wegen seiner „gotteslästerlichen“ Aeusserungen grosses Aufsehen in katholischen Kreisen. Unter anderem sollte er gesagt haben, wer in Klingnau zum Sakrament gehe, mache sich eines Teufelswerks schuldig. Klingnau forderte Döttingen zur Verantwortung auf, das jedoch erwiderte, der Prediger habe für seine Aeusserungen selbst die Verantwortung zu tragen.

Streit  
Klingnaus mit  
Döttingen  
wegen dessen  
Prädikanten.

Auf der Tagsatzung zu Baden kam diese Angelegenheit auf die Beschwerde Klingnaus hin zu Verhandlung. Döttinger und Klingnauer wurden gegeneinander verhört. Die V Orte waren der Ansicht, der Prediger müsse abgesetzt werden, da Döttingen nach Klingnau pfarrhörig sei, daselbst an der Abstimmung über den Glauben teilgenommen habe und Artikel I des Landfriedens dahin laute, dass die Minderheit eines Kirchspiels sich der Mehrheit zu fügen habe. Ueberdies sei der der Prädikant ein Täufer gewesen.

Zürich nahm wieder eine Sonderstellung ein und erklärte rundweg, dass es dem Beklagten Schutz und Schirm versprochen habe und diese Zusage auch zu halten gedenke. Der endgültige Entscheid wurde auf den nächsten Tag verschoben. Vorläufig aber beschlossen die V Orte als Mehrheit, der Prediger dürfe bis zu jenem Tage nicht mehr amten, und die Döttinger sollten unterdessen zur Kirche gehen, wo es ihnen gefalle.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Str. A II 1423; Klingnau A 319, Zürcher Staatsarchiv, s. a. Str. A II 1312.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 640; Str. A II 1337.

Der Prädikant aber wirkte unter dem Schutze Zürichs ruhig weiter. Wiederholte Vorstellungen der V Orte bei Zürich fruchteten nichts.<sup>1)</sup> Ja, im Vertrauen auf Zürichs mächtigen Schutz gingen die Döttinger schliesslich noch weiter. Auf dem Tage der vier Orte Zürich, Bern, Glarus und Solothurn, der am 18. Juli in Zürich stattfand, reichten sie eine Bittschrift ein, in der sie in Anbetracht der herrschenden Teuerung und der grossen Zehnten, die sie nach Zurzach entrichten müssten, Unterstützung für ihren Prädikanten verlangten. Zürich befürwortete das Gesuch, und der Prediger erhielt vorläufig 5 Mütt Kernen bewilligt mit der Vertröstung, auf dem nächsten Tage könne man ihm vielleicht bessere Versorgung zusprechen.<sup>2)</sup> Zürich zeigte damit in offenkundigster Weise, dass es der energisch-rücksichtslosen Politik des Stärkeren treu zu bleiben gedenke.

Wie aus einem Schreiben des Landvogts Adam Adaker zu Baden an Zürich, vom 3. August 1530, hervorgeht, wurden dem in Frage stehenden Prädikanten später zehn Stück gewährt.<sup>3)</sup> Dass die V Orte damit nicht einverstanden waren, liegt auf der Hand. Ihr Vertreter, der Landvogt Adaker in Baden, stellte sich gegenüber der Mahnung Zürichs auf den Standpunkt, dass die Döttinger „tot und lebendig“ in die Pfarrei Klingnau gehörten, also hätten sie sich dem Mehrheitsbeschlusse auch zu fügen. Uebrigens hätten sich die Döttinger erboten, den Prädikanten aus ihrem „armüetli“ zu „erziehen“ und niemanden damit zu beschweren. Somit weigerte sich der Landvogt, dem Prädikanten die zehn Stück entrichten zu lassen, zumal die Zehntniesser klagten, sie seien den Chorherren von Zurzach darum verpflichtet, überhaupt hätten die VIII und die X Orte sich über das „Schöpfen von Competenzen“ noch nicht vereinbart.<sup>4)</sup>

Der Streit nahm also seinen Fortgang. Auf der Tagsetzung vom 13. Oktober 1530 wurde wieder nach mancherlei

1) E A IV 1b, pag. 691.

2) E A IV 1b, pag. 703; vergl. Str. A II 1485.

3) Vergl. Str. A II 1527.

4) Str. A II 1527.

Reden über den Prädikanten zu Döttingen den Zürcher Boten aufgetragen, den Handel an ihre Oberen zu bringen und sie zu bitten, sie möchten doch endlich um des Friedens willen jenen Prädikanten wegweisen, da ja diejenigen, welche in Klingnau nicht zur Kirche gehen wollten, in dem nahegelegenen Tägerfelden das Gotteswort hören könnten.<sup>1)</sup>

Eingreifende Massregeln wurden auch jetzt nicht getroffen; der Prädikant amtete weiter. Bald aber sollte Zürich selbst in die Lage kommen, die Entfernung desselben zu veranlassen.<sup>2)</sup>

Bald war ein Jahr verflossen, seit sich das Kloster Wettingen der Reformation zugewandt hatte. Der Landvogt von Baden hatte seinen Auftrag, mit Hilfe des Untervogts und des Schreibers zu Baden ein Inventar über Liegendes und Fahrendes im Kloster aufzunehmen, durchgeführt. Auf dem Jahrrechnungstage zu Baden, den 27. Juni 1530, wurde dem Abt und Convent Rechnung abgenommen, das fertiggestellte Inventar einer Durchsicht unterzogen und für gut befunden. Dann bedeutete man den Insassen des Klosters, da nun die Mehrzahl von ihnen eheliche Weiber genommen habe, so könne ihnen nicht mehr gestattet werden, länger im Kloster zu sitzen. Sie sollten sich daher entschliessen, eine billige Aussteuer anzunehmen. Sie erwiderten, wenn der Abt bei der Verwaltung des Hauses bleiben könne, so sei jeder, der sich verheiratet habe oder dem Studium obliegen wolle, gewillt, sich aussteuern zu lassen; und zwar auf Lebenszeit mit jährlich 30 Gl., 20 Mütt Korn, 10 Saum Wein und 10 Malter Hafer. Wer dagegen eine Collatur erhalte, habe auf diese 70 „Stück“ zu verzichten. Für den Fall, dass Pfründen ledig würden, deren Collator das Kloster sei, möchte bei der Neubesetzung den ausgetretenen Conventualen, die dazu tauglich seien, der Vorzug gegeben werden, wobei aber die 70 Stück ebenfalls dahinfallen sollten; Ausnahmefälle sollten nur bei Alter und Krankheit des Inhabers zulässig sein. Würden aber Hagel, Reif oder sonstige Naturereignisse die Kultur schädigen,

Neuordnung  
im Kloster  
Wettingen.

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 805.

<sup>2)</sup> Vergl. pag. 151 f.

so wären sie bereit, dem Abte aus Mitleid etwas nachzulassen. Falls endlich dieser mit Gewalt aus dem Hause und der Regierung entfernt würde, wollten sie offene Hand behalten. Dafür verlangten sie aber, dass er nicht — wie bisher — sich Eigenmächtigkeiten erlaube, ohne Zustimmung des Landvogts. — Dem Abte selbst legte man nahe, er möchte sich ebenfalls aussteuern lassen. Er war aber nicht ohne weiteres einverstanden und versprach, nach Besprechung des Falles mit seinen Freunden, auf dem nächsten Tage seinen Entschluss kundzutun.<sup>1)</sup>

Wie gewohnt, war Zürich mit den Absichten der Mehrheit keineswegs einverstanden. Am 30. Juli wies es den Abt und Convent, die bei ihm wegen der auf der Tagsatzung zur Sprache gebrachten Dinge um Rat baten, an, der Abt solle bei dem Regimente und der Haushaltung bleiben und in allen Sachen sein Bestes tun; dafür wolle man seine Anliegen und diejenigen der Conventualen auf der Tagsatzung auch aufs beste vertreten; diejenigen Conventspersonen, die zur „Lehre“ tauglich seien, solle er auf Kosten des Gotteshauses nach Basel oder Zürich zum Studium schicken, um sie zu guten Geistlichen auszubilden und in Zukunft andern Gemeinden zum Nutzen zu gereichen.<sup>2)</sup>

Damit waren aber nun die V Orte wieder nicht einverstanden; ihnen war es darum zu tun, den neugläubigen Abt zu entfernen und die Verfügung über das Kloster in die Hand zu bekommen; und einige Conventualen scheinen mit ihnen unter einer Decke gespielt zu haben. Am 13. Oktober erschienen vor den Boten der VIII Orte einige Conventherren mit dem Gesuch, man möchte ihnen ein jährliches Leibgeding verabfolgen. Zugleich beschwerten sie sich über den Abt, dass er das Siegel des Convents bei sich aufbewahre und in kurzer Zeit eigenmächtig 200 Gl. aufgenommen habe. Da der Abt nicht zugegen war und umsonst gesucht wurde, damit er sich rechtfertige, bekam der Landvogt von Baden den

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 689.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 717.

Auftrag, beide Siegel zu seinen Händen zu nehmen. Schliesslich erschien der Abt. Er wurde verhört und seine Rechtfertigung für genügend befunden, er aber aufgefordert, die Siegel dem Landvogt zu übergeben und sich auskaufen zu lassen, worauf er jedoch nicht einging, sodass den V Orten nichts übrig blieb, als die Sache heimzubringen; auf dem nächsten Tag solle man über weitere Schritte schlüssig werden, wenn der Abt sich noch länger widersetzen sollte.<sup>1)</sup>

Der Abt hatte wirklich Grund zu befürchten, dass er mit Gewalt aus dem Kloster entfernt werde. Er stellte deshalb Zürich in einer Bittschrift die grossen Nachteile vor, die daraus entstünden, wenn das Kloster in fremde „unwissende“ Verwaltung käme und von den Orten abwechselnd bevogtet würde, wie es zu Grunde gerichtet, den Armen die Handreichung entzogen, die Almosen geschmälert und die Studierenden der nötigen Hilfe beraubt würden; auch erbot er sich, noch andere Jungen zur Lehre aufzuziehen und den Armen christliche Gastung zu halten.

Zwingli unterstützte den Abt, indem er darauf hinwies, „dass jeder Vogt nur darauf sehen wurd, dass er vil da ennen brächt; ehe einer haushalten lernte, wären seine Jahre um, und käme ein anderer, der auch reich werden wollte.“ Etliche Vögte von etlichen Orten würden den höchsten Fleiss daran kehren, „dass da weder stump noch stil blybe, damit weder Zürich sin vorteil da noch die Conventbrüder, so sich dem evangeli angemasst, ir narung haltind.“ Auch lobte Zwingli den Eifer des Abtes, sein Kloster in eine Schule zu verwandeln, „damit die biderben lüt mit wolgelerten fromen predicanten von im mögen versehen werden;“ er halte dazu einen „fast wolgelerten gsellen, in allen dryen sprachen und ze leren und predigen wol geschickt.“<sup>2)</sup>

Darauf beschloss der Rat, auf dem nächsten Tage, den Abt getreulich zu verteidigen, wenn der Gedanke auftauche, „ihn zu verändern,“ und den Eidgenossen unter Angabe der

---

1) E A IV 1b, pag. 803/804.

2) Str. A II 1835.



Gründe zu erklären, Zürich werde ihn wider das göttliche Wort und den Landfrieden nicht beseitigen lassen.

Dem Abte selbst gab es die Weisung, vorläufig nur fortzufahren und sein Bestes zu tun, bis man sehe, wie sich die Angelegenheiten der andern Klöster gestalteten. Wenn es ihm dann gefalle, sich aussteuern zu lassen, so wolle man seinem Gehorsam günstige Rechnung tragen und ihm stets zur Handbietung bereit sein.<sup>1)</sup>

So trat Zürich den Bemühungen der V Orte, Wettingen in ihre Gewalt zu bekommen, schroff entgegen. Da auf der nächsten Tagsatzung die prinzipielle Frage aufgerollt wurde und die V Orte Zürich, Bern und Glarus erklärten, wenn das Mehr nicht mehr gelte, so würden sie nicht mehr mit ihnen tagen, so blieb Wettingens Geschick einstweilen in Zürichs Hand. Dieses bemühte sich, zwischen dem Abt und den Conventualen, die ausgesteuert zu werden verlangten, einen baldigen Ausgleich zustande zu bringen. Eine zürcherische Botschaft, Hans Edlibach und Caspar Nasal, setzte die Auskaufsumme nach einem Uberschlag der Klostereinkünfte auf 60 Stück fest,<sup>2)</sup> wobei sich der Abt bereit erklärte, noch etwas zuzulegen, falls er dabei bestehen könne. In betreff derjenigen, die Pfründen erhielten, blieb es bei den im Juni zu Baden festgesetzten Bestimmungen. Diese Verfügung wollte Zürich für ein Jahr, jedermanns Rechten unvorgreiflich, getroffen wissen und sich nach dieser Frist weiter entschliessen.<sup>3)</sup>

Wenige Tage darauf, im Januar, hatte Zürich dem Rate von Baden den Vorwurf zu machen, dass er „böswilligen“ aus dem Dorfe Wettingen Vorschub leiste, indem diese dort die Kirche besuchen dürften. Baden schickte am 31. desselben Monats die Antwort, es möge wohl wahr sein, dass etliche von Wettingen in Baden die Kirche besuchten; dagegen könne man doch nichts haben; doch wolle es dafür Sorge

---

1) E A IV 1b, pag. 834.

2) 30 Gl., 15 Mütt Kernen, 7 Malter Hafer und 8 Saum Wein,

3) Str. A III 37, 17.

tragen, dass die Hochzeiten und Taufen (von Wettingen in Baden) nicht mehr vorkämen.<sup>1)</sup>

Der Landvogt stand in diesem Streite um Wettingen auf Seiten der V Orte und gab dadurch den Leuten aus dem Amt Wettingen zu vielerlei Klagen Anlass. Sie beschwerten sich darüber, dass sie zur Bestrafung der Laster an dem Landvogte keinen Halt hätten. Wenn sie ihm Klagen vorbrächten, gebe er die Antwort, sie hätten sich in der Reformation zu einem einzigen Orte gehalten, zu Zürich; er aber sei nicht für einen einzigen, sondern für alle VIII Ort Landvogt und habe nur deren Beschlüsse auszuführen.<sup>2)</sup>

Einer der ersten, welche in der Grafschaft Baden zur neuen Lehre übertraten, war der Pfarrer Heinrich Buchmann<sup>3)</sup> von Rohrdorf gewesen und seine Gemeinde war nachgefolgt, indem sie erklärte, sich den Kirchenmandaten Berns zu unterwerfen.

Rückgang der  
neuen Lehre  
in Rohrdorf.

Nach und nach scheint aber hier der Eifer für die Reformation erlahmt zu sein. Am 27. Juli 1530 schrieb Zürich an Bern, wie dieses ja bereits wisse, habe sich der Pfarrer von Rohrdorf grossen Unwillen zugezogen, weil er vor allen andern die evangelische Lehre angenommen habe. Das habe man ihn schwer entgelten lassen; Falk von Baden habe ihm einen Prozess angehängt, infolgedessen er verurteilt worden sei, jenem 14 Pfd., die er für den Spitel zu Bern gesammelt, herauszugeben, was von seinen Feinden dahin gedeutet werde, dass er die betreffende Summe unterschlagen habe. Die Rohrdorfer hielten sofort nach einem andern Pfarrer Umschau, vermutlich in der Absicht, die Messe wieder einzuführen. Da die Rohrdorfer sich aber den Mandaten Berns unterworfen hätten, bitte es Bern, denen von Baden wie den Rohrdorfern ernstlich zu schreiben, es gezieme sich nicht, diesen Priester, der die Wahrheit gepredigt und nichts verschuldet habe, also zu verstossen.<sup>4)</sup>

Im Februar des folgenden Jahres trat der Prädikant von

1) Str. A III 102.

2) E A IV 1b, pag. 912.

3) Str. A II 914; vergl. 383, 426.

4) Str. A II 1504.

Rohrdorf freiwillig von seiner Pfründe zurück. Zürich empfahl Zwingli, die weitere Versorgung desselben an die Hand zu nehmen.<sup>1)</sup>

Schmähungen. Während all dieser Streitfälle zwischen den Parteien ging es natürlich auch nicht ohne gegenseitige Schmähungen ab. Die aus der Grafschaft Baden bekannten Fälle sind indes insofern merkwürdig, als es sich hier nicht um Schmähungen von Altgläubigen gegen Neugläubige, sondern um solche von Neugläubigen gegen Zürich und Zwingli handelt, vermutlich von Leuten, die zu den Wiedertäufern neigten.

So hatte ein gewisser Hans Lang, Schneider von Zurzach, in Baden unflätige Schmähungen gegen Ulrich Zwingli und seine Anhänger ausgestossen. Hans Grebel, Vogt zu Klingnau, liess den Verleumder verhaften und meldete am 17. Oktober den Vorfall an Zürich.<sup>2)</sup> Der Beklagte wurde zuerst dem Gerichte zu Klingnau überwiesen. Die dortigen Richter aber hielten den Fall für malefizisch und übergaben den Beklagten dem Landgerichte zu Baden. Auf der Tagsatzung daselbst verwendeten sich die Boten von Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und Mühlhausen auf Bitte des Hans Lang von Tägerfelden samt seiner Verwandtschaft bei Zürich für den Gefangenen; der Angeklagte sei gereizt worden und habe sich, vom Wein aufgeregt, zu den Schmähungen hinreissen lassen. Bisher sei er unbescholten gewesen und habe auch manche Anfechtung wegen des Gotteswortes erdulden müssen, dem er als einer der ersten angehangen habe.<sup>3)</sup> Zürich hatte bereits seinen Boten Hans Steiner in dem Sinne instruiert, falls der Beklagte Gnade begehre, so solle ihm der eingelegten Fürsprache wegen das Leben gesichert bleiben. Doch müsse er der verletzten Ehre Zwinglis Genugtuung leisten und die Gerichtskosten tragen.<sup>4)</sup>

Am 26. Oktober 1530 kam der Fall in diesem Sinne zur Erledigung. Der Landvogt Anton Adaker zu Baden beurkundete, Hans Lang bekenne durch seinen Anwalt, er habe

1) Str. A III 126.

2) E A IV 1b, pag. 806.

3) E A IV 1b, pag. 805u.

4) Str. A II 1785.

„solche rede in einer weinfeuchte und unwissenheit“ getan und wisse von Meister Zwingli nichts, „denn alle eer und fromheit.“ Der Angeklagte hatte hierauf in Gegenwart des Vogts und des Gerichtes einen Eid zu Gott und den Heiligen zu schwören, dass er mit seinen Reden gegen Zwingli und Zürich schändlich gelogen habe; nachdem er die Kosten bezahlt und Urfehde geschworen hatte, seine Gefangenschaft nicht rächen zu wollen, wurde er frei gelassen.<sup>1)</sup>

Diese ungewöhnliche Milde einem in damaliger Zeit todeswürdigen Vergehen gegenüber muss auffallen. Die Erklärung aber liegt nahe: den Katholiken lag nichts daran, dass der Uebeltäter bestraft werde, da er das Haupt der Ketzerei geschmäht hatte. Zürich aber wollte die Todesstrafe verhüten, weil Lang ein (wenn auch radikaler) Anhänger seiner Partei war. Zudem nahm es Rücksicht auf die evangelischen Verwandten des Beklagten.

Ein anderer Fall, der sich zu Kaiserstuhl zutrug, war nicht so gravierend und endete harmlos und friedlich. Der Hauptmann Heinrich Kaltschmid, der aus fremden Diensten zurückgekehrt war, hatte sich Schmähungen gegen Zürichs Glauben und Zwingli erlaubt. Bevor jedoch Zürich Gelegenheit fand, den Lästerey zu belangen, kam ihm der Hauptmann zuvor, indem er in einem Entschuldigungsschreiben, das des Humoristischen nicht entbehrt, das Gewitter abzulenken suchte. Er führte aus, es möge wohl sein, dass ihm „einige Worte entfallen“ seien, mit denen er nicht das Lob Zürichs und der neuen Lehre gesungen habe. Da aber Gott den Sünder oft fallen lasse, um ihn wieder aufzurichten, so möchten sie ihm auch verzeihen.<sup>2)</sup> Der glücklich gefassten Bitte scheint entsprechen worden zu sein, denn wir finden Kaltschmid während des zweiten Kappelerkrieges in den Diensten Zürichs.

Am 27. März 1531 hatten die Boten der XIII Orte wieder einmal gemeinsam getagt und die vermittelnden Orte versucht, in den zahllosen Streitpunkten zwischen den Glaubensparteien einen Ausgleich anzubahnen. Erreicht aber wurde wieder nichts.

1) Städtarch. Zürich, A. Relig. Schmähungen; v. a. Str. A II 1793.

2) Str. A III 64.

## VI. Kapitel.

### Die Grafschaft Baden während der Zeit der Lebensmittelsperre.

Eine Tagsatzung nach der andern hatte sich mit Klagen wegen Schmähungen der Glaubensparteien zu befassen. In Schimpf und Wortstreit waren beide Parteien sehr erfinderisch, „wobei aber entschieden die ungeschlachten Söhne der Alpenländer ihre Gegner an Heftigkeit und wüster Grobheit noch weit übertrafen.“ Wenn sich aber bald herausstellte und besonders von Zwingli betont wurde, dass der Wiederausbruch eines Krieges unvermeidlich war, so waren jene Wortstreitereien weniger Ursache, als vielmehr Mittel zur raschen gewaltsamen Lösung der Zustände, die infolge der schroffen Gegensätze zwischen den Parteien in den gemeinen Herrschaften und analogen Gebieten, wie der Abtei St. Gallen, unhaltbar geworden waren.

Wenn also am 5. März 1531 und später wiederholt Zürich auf den daselbst stattfindenden Burgrechtstagen seine evangelischen Bundesgenossen bat, ihm zu raten und zu helfen, dass die Urheber der Schmähungen gebührend bestraft würden,<sup>1)</sup> so verfolgte es damit nur den Zweck, die andern Teilnehmer am Burgrecht von der Notwendigkeit eines Krieges zu überzeugen.

Allein Bern war dagegen und schlug seinerseits vor, den V Orten, falls sie nicht zur Bestrafung der Uebeltäter schritten, den Proviant „abzustricken“. Nach längeren Verhandlungen, in denen Zürich seinen Standpunkt hartnäckig verteidigte,<sup>2)</sup> drang der Antrag Berns am 16. Mai auf dem Tage zu Zürich durch und wurde zum Beschluss erhoben.<sup>3)</sup>

1) E A IV 1b, p. 910e, 957; vergl. Mörkofer, Ulr. Zwingli II, p. 351 f

2) Vergl. E A IV 1b, pag. 960 ff., 981 f.; Bullinger II, pag. 368 ff.

3) E A IV 1b, pag. 986 ff.

Vor allem war es nötig, sollte die Sperre ihre Wirkung nicht verfehlen, den V Orten die Pässe in den gemeinen Herrschaften zu verschliessen. Zürich und Bern setzten es durch, dass dies geschah, zur grössten Erbitterung der V Orte, die darin einen Aufruhr der gemeinen Vogteien gegen ihre rechtmässigen Herren erblickten.

Die Grafschaft Baden, die nicht, wie das Freiamt, unmittelbar an die V Orte anstiess, wurde von der Sperre wenig in Mitleidenschaft gezogen. Dagegen kam es des öfteren zur Androhung dieser Massregel gegen die Stadt Baden selbst. So hatte ein Bader zu Baden eine der reformierten Städte mit Schmähworten schwer beleidigt, war dafür aber nach der Ansicht Berns und Zürichs zu milde bestraft worden. Sie drohten der Stadt daher anfangs Juni, wenn sie sich nicht besser in die Beobachtung des Landfriedens schicken wolle, werde man auch über sie die Sperre verhängen.<sup>1)</sup> Daraufhin wurde der Uebeltäter von Baden nochmals vorgelesen. Und diesmal verfügte man als Strafe Stadt- und Landesverweisung; ausserdem hatte er Urfehde zu schwören, dass er seine Bestrafung nie rächen werde. — Ueber dies strengere Verfahren drückte Zürich am 7. Juni Bern seine Zufriedenheit aus und ersuchte es zugleich, mit ihm gemeinsam an Baden die Aufforderung zu richten, „in etwelcher kilchen das gottswort verkünden“ zu lassen.<sup>2)</sup> Da Baden dies aber beharrlich verweigerte und sich immer gleich entschieden an die Politik der katholischen Orte anschloss, so machte Zürich Bern den Vorschlag, über die Stadt die Proviantsperre auszudehnen. Bern war aber damit nicht einverstanden und meinte, die Absicht Zürichs gehe wider den Landfrieden, der bestimme, dass man keiner Gemeinde einen Prädikanten aufdrängen dürfe, die dies nicht durch das Mehr verlange.<sup>3)</sup>

Wie bereits erwähnt, war der Vogt Hans Grebel in Klingnau auf die Neugläubigen nicht gut zu sprechen, namentlich auf die drei Hauptagitatoren Ulrich Bürli, Hans Guffi und

Androhung  
der Sperre an  
Baden.

Verfolgung der  
Neugläubigen  
in Klingnau  
durch H. Grebel

1) E A IV 1b, pag. 1019.

2) Str. A III 704.

3) E A IV 1b, pag. 1116; vergl. Str. A III 1184.

Itelhans Stierli, die es in diesem Städtchen durchzusetzen wussten, dass Versammlungen abgehalten wurden, an welchen für den neuen Glauben gemehrt werden sollte. Wegen wiederholter Uebertretungen des Landfriedens war der Vogt von Zürich mit 200 Gl. gebüsst worden. Da er in den drei erwähnten Männern seine Ankläger suchte, so hielt er diese an, ihm die Strafe samt den erlittenen Kosten zu vergüten. Zürich aber forderte, ihn am 24. Mai auf, die betreffenden Leute in Zukunft unbelästigt zu lassen, ferner den Rechtspruch, nach welchem sie ihm die erlittene Busse vergüten sollten, zurückzunehmen, zumal sie nicht seine Ankläger seien; „man habe ihm auch ein besseres bürgerliches „gemüet“ zugetraut und gehofft, die Ruhe und Einigkeit und die Gunst seiner Oberen wäre ihm lieber als soviel Geld.“ Sollte er aber die Leute weiter bedrängen, so würde man sich veranlasst sehen, den Handel nochmals vorzunehmen, aber dann auch Mittel finden, seiner Vermessenheit beizukommen.<sup>1)</sup>

Tätliche Streitigkeiten in Birnenstorf.

In Birnenstorf wurde der Prädikant daselbst mit einigen Neugläubigen von den Katholiken wundgeschlagen, worauf sich Bern veranlasst sah, energisch einzuschreiten. Zugleich erliess es am 9. Juni an Zürich die Aufforderung, seine Boten ebenfalls nach Birnenstorf zu verfügen, damit man den Streit gemeinschaftlich schlichten und dafür sorgen könne, dass derartige Vorfälle in Zukunft verhütet würden.<sup>2)</sup>

Drohungen des Landvogts gegen die Siglistorfer Neugläubigen.

Auch von Vogt Niklaus Brunner liefen beunruhigende Nachrichten ein. Die Gemeinde Siglistorf war anfangs Juni nach Abhaltung einer Gemeindeversammlung zur neuen Lehre übergetreten; da kamen Drohungen vom Landvogt von Baden. Auf Anordnung Brunners verfügten sich daher der Untervogt und einige von Siglistorf nach Zürich, um ihre Klagen vorzubringen. Zürich ermahnte den Landvogt, die Leute in Zukunft ruhig zu lassen.

Schneisingens Neigung zur neuen Lehre.

Auch Schneisingen neigte jetzt der Reformation zu, weil es sich, wie es selbst äusserte, den Nachbarn von Kaiserstuhl

<sup>1)</sup> Str. A III 608.

<sup>2)</sup> Str. A III 714/15.

und Zurzach gleichmachen wollte. Die Schneisinger erklärten, im Kriegsfall gerne Hilfe leisten zu wollen, und Brunner meinte, es bedürfe demnach nur einer Weisung Zürichs, und in dieser Gemeinde werde man Messe und Götzen abtun.<sup>1)</sup>

Von Kaiserstuhl aus hatte sich die neue Lehre auch über die Grenze hin ausgebreitet. In Lienheim war sie mit solchem Erfolge eingedrungen, dass die Gemeinde Herrn Rudolf Baltischwiler zum Pfarrer erwählte und sich am 11. Juli an Zürich wandte, um demselben „ein zimliche eerliche competenz“ zu erwirken. Zürich willfahrte dem Gesuche.<sup>2)</sup> Ebenso verwandte es sich anfangs August bei dem Grafen von Sulz für dessen Untertanen aus dem Klettgau, die in Kaiserstuhl am Mehren zu Gunsten des neuen Glaubens teilgenommen hatten und deshalb bestraft werden sollten. Dem Zürcher Beauftragten gelang es, den Grafen teilweise von seinem Vorhaben abzubringen; d. h. er versprach, diejenigen, die am Mehren teilgenommen hatten, straflos zu lassen. Dagegen hielt er eine Strafe von 10 Pfd. für solche aufrecht, die evangelische Kirchen besuchten, da Zürich ein gleiches Verbot gegen den Besuch von katholischen Kirchen getan habe.<sup>3)</sup>

Zürichs Verwendung für die Grenznachbarn im Klettgau.

Inzwischen gingen wieder beunruhigende Gerüchte, die auf Kriegsanzeichen deuteten. Jenseits des Rheins, „im Wuotentale“ sollten sich Knechte versammelt haben, die auf Bescheid zum Vorrücken warteten.<sup>4)</sup> Kurz vor dem Müsserkrige sollte sich auch der kaiserliche Hauptmann Eck von Rischach in Bauernkleidung heimlich zum Landvogt von Baden verfügt und einen Schreiber mitgenommen haben.<sup>5)</sup> Und schliesslich sprach man davon, der Schultheiss Honegger von Bremgarten habe sich in Root vernehmen lassen, die V Orte erhielten so ziemlich alle Wochen Briefe vom Kaiser, worin er sie vertröste und ermuntere, ruhig zu bleiben, woraus man wohl schliessen dürfe, dass sie, wenn der Kaiser

Kriegsgerüchte

1) Str. A III 729.

2) Str. A III 951.

3) Str. A III 1138.

4) Str. A III 1039.

5) E A IV 1b, pag. 968; vergl. Bullinger, pag. 370.



die Städte von einer Seite angreife, dies von der andern tun würden.<sup>1)</sup>

Anfangs August wurden die Gerüchte schon bestimmter. Es verlautete, dass im „Hegöw und anderswo im Schwabenland zwölfthusend man von wegen des Königs von Frankreich sollind in besöldung genommen und den V Orten zuo hilf und trost zuogefürt werden, mit meldung, dass gelt gnuog vorhanden syge . . .“<sup>2)</sup>

Der Pfarrer Matthias Bollinger von Kaiserstuhl berichtete an den Landvogt Brunner zu Regensberg, dass der kaiserliche Hauptmann Eck von Ryschach zu Küssenberg und zu Kaiserstuhl verdächtigen Verkehr mit dem Hauptmann Kaltschmid, Junker Cuonrat Heggenzer und Junker Cornel Schulthess gepflogen habe.<sup>3)</sup>

Rat- und  
Schutzforde-  
rungen von  
Glaubens-  
gemeinden.

Während sich so die Sorgen für Zürich mehrten, kamen zu allem wieder und wieder Rat- und Schutzforderungen von Glaubensgenossen.

So trat jetzt der Prädikant von Tägerfelden mit einer Bittschrift an Zürich betreffs Erweiterung seiner Kompetenzen.

Tägerfelden.

Seine Kirchhöre hatte sich beträchtlich vergrössert, besonders um Unter- und Oberendingen. Der Prädikant, Blasius Grawusser, berief sich auf einen Abschied, der vergangenes Jahr zwischen Probst und Kapitel Zurzach einerseits und der Gemeinde Tägerfelden, Ober- und Unterendingen andererseits zustande gekommen war, der ihm ein Einkommen von 50 Stück bestimmt hatte mit dem Zusatz, dass im Falle des Hinscheidens eines Chorherrn oder Kaplans von Zurzach Probst und Kapitel zu seinen Gunsten ein Einsehen tun sollten. Da nun der Prädikant einer Kirchhöre von über 300 Personen vorzustehen, für Weib und Kind und die Armen zu sorgen, Kosten für Bücher und andere Bedürfnisse zu bestreiten hatte, so bat er um die in Aussicht gestellte Erhöhung. Da Johannes Brugger, Chorherr und Custer, wie es scheint, als einziger zurückgebliebener Vertreter des Stifts,

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 968/69.

<sup>2)</sup> Str. A III 1150.

<sup>3)</sup> Str. A III 1149/50.

und Heinrich Buchter, Pfarrer von Zurzach, nichts gegen eine solche Erhöhung einwandten und beide Teile die Bestimmung der Kompetenz für Tägerfelden dem zürcherischen Ehegericht anheimstellten, erhöhte dieses die Besoldung des Prädikanten auf 80 Stück, wobei die Vertreter des Stifts sich indes vorbehalten, den Comtur von Leuggern um einen verhältnismässigen Beitrag anzusprechen zu dürfen und allfällig des ersten Vergleichs wegen in Zürich weiter Recht suchen zu können.<sup>1)</sup>

Auf dem Tage zu Bremgarten, am 25. Juli 1531, trug eine Abordnung von Zurzach vor, der Schulmeister sei ihnen gestorben, sodass ihre Kinder jetzt ohne die nötige Lehre seien; man möchte ihnen deshalb erlauben, 2 Jünglinge auf Kosten des Stifts auf Schulen zu schicken. Ferner wünschten sie, die Priester, die bisher vor ihren Häusern (Markt-)Stände gehalten, jetzt aber auf Kosten des Stifts Kompetenzen erhielten, möchten bestimmt werden, sich mit diesen zu begnügen und die Stände um einen billigen Preis der Gemeinde zu überlassen.<sup>2)</sup>

Zurzach.

Zürich hatte seinen Boten in Bremgarten bereits schriftlichen Auftrag zukommen lassen, bei Bern und Glarus die Bitte der Zurzacher zu befürworten.<sup>3)</sup>

So wurden denn von den Boten dieser Orte die Begehren als ziemlich und christlich erkannt; da sie aber nicht bevollmächtigt waren, endgültig zu entscheiden und auch an der Hoffnung festhielten, dass bald wieder Einigkeit in die Eidgenossenschaft einkehre, so vertrösteten sie die Zurzacher Botschaft auf die nächste Tagsatzung.<sup>4)</sup>

Doch wie die Dinge lagen, war nur sehr geringe Aussicht auf Erfüllung jener Hoffnung. Die Bemühungen der Schiedsleute, eine Versöhnung herbeizuführen, waren umsonst; denn jede Partei beharrte auf ihrem „kyb“. — Die Zürcher Boten Rudolf Tumisen, Joh. Bleuler und W. Beyel berichteten im August von dem neuen Vermittlungstag in Brem-

Kriegs-  
anzeichen.

1) Str. A III 894.

2) E A IV 1b, pag. 1080.

3) Str. A III 1018.

4) E A IV 1b, pag. 1080.

garten unter anderm nach Zürich: was die V Orte im Schilde führten, sei wohl zu erkennen, da sie sich nicht um ein Haar biegen lassen möchten. In einem Postscriptum fügten sie ergänzend bei, die Boten von Bern seien mit ihnen einig, dass man dringlich nach Regensburg und Zurzach schreibe, wachsam zu sein, „dann es wirt jetz an ein practicieren gan.“<sup>1)</sup>

Durch den Comptur zu Hitzkirch, Hans Albrecht von Mülinen erfuhr Zürich auch, es gehe das Gerede, dass die V Orte beabsichtigten, sich die abgesperrten Wege mit Gewalt frei zu machen. Einige Wagen, die Proviant herbeischaffen sollten, seien bestimmt, über Waldshut, Koblenz, Baden und Mellingen zu fahren. Die Katholiken behaupteten, dass sie auf diese Gebiete dasselbe Recht hätten, wie Bern und Zürich. Ueberdies hätten sie im Sinn, über die Reuss und das Zürchergebiet zu ziehen, um vor dem Eintreffen der Berner anzugreifen.<sup>2)</sup>

Im August 1531 hatte Heinrich Buchter, der Pfarrer in Zurzach, dem Vogt Brunner zu Regensburg über einen verdächtigen Verkehr der V Orte mit den Kaiserlichen, der durch Baden vermittelt wurde, gemeldet: Caspar Bodmer, der Schreiber von Baden, sei letzten Donnerstag durch Klingnau und Waldshut geritten und von hier nach Thyngen zum Grafen von Sulz, der von Innsbruck heimgekommen sei. Man habe den Schreiber bei seiner Rückkehr aufhalten wollen, er sei aber über einen andern Weg „entritten“. Auch seien am Tag darauf Vit Suter, ein bekannter kaiserlicher Agent, und Gutjahr von Waldshut über Gippingen nach Klingnau gekommen, wo sie auf freiem Felde von Badener Boten Briefe empfangen hätten, Vit Suter habe hinwider, auf dem Pferde sitzend, etwas geschrieben.

Dem Fährmann daselbst sei auch ein grosser Brief übergeben worden, „dem truvet man nüt guots.“ Er sei des Rats, „aber wider Gott und sin wort.“ Die drei Fähren zu Waldshut, Koblenz und Klingnau befänden sich überhaupt in den Händen der Feinde, „darus . . . nun den gutwilligen,

<sup>1)</sup> Str. A III 1155.

<sup>2)</sup> Str. A III 1131.

biderben lüten zu Klingnow und by uns vil sorg erwachst.“<sup>1)</sup> Der Pfarrer von Zurzach fügte den Rat bei, wenn es in Bremgarten nicht wohl stünde, möchte Zürich Anstalten treffen, Klingnau und Koblenz von Stund an zu besetzen und Bern zu veranlassen, dasselbe mit Leuggern und Umgebung zu tun. Zwar habe er vernommen, dass in Klingnau schon 2 oder 3 Mann im Namen Zürichs für die Besetzung tätig seien, „aber je kriegscher je weger und je ee je weger, dann die prattik unser widerwertigen ist yfrig, sy schlaft nüt. Gott wache uns.“<sup>2)</sup> Zürich teilte Bern auf dem Schiedtage zu Bremgarten (10.—14. August) einen Auszug aus dieser Kundenschaft mit.

Am 17. August machte der geheime Rat von Zürich in derselben Angelegenheit Bern nochmals auf die grosse Gefahr aufmerksam, die den Zurzachern und deren Nachbarn daraus erwachse, dass die drei Fähren zu Klingnau, Koblenz und Waldshut, besonders die ersteren, sich in der Gewalt der Widersacher befänden. Da man auch in Erfahrung gebracht habe, dass in jener Gegend ständig Umtriebe stattfänden, so hielten es die dortigen Gutgesinnten für notwendig, Klingnau und Leuggern zu besetzen. Deshalb bat Zürich, Bern möge seinen Boten für den nächsten Tag zu Bremgarten Vollmacht erteilen, hierin so zu handeln, wie es die Sicherheit erfordere.<sup>3)</sup>

Allein da Bern immer noch der Ansicht war, dass schliesslich doch eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zustande kommen könne, so wollte es von jener Vorsichtsmassregel noch keinen Gebrauch gemacht wissen. Es instruierte daher seinen Boten in diesem Sinne.<sup>4)</sup> Nur für den schlimmsten Fall hatte er Ermächtigung, mit denen von Zürich und Glarus über die Besetzung der Fähren zu verhandeln.

---

<sup>1)</sup> Str. A III 1113.

<sup>2)</sup> A. Kappelskriege 229(2). Staatsarchiv Zürich; vergl. Str. A III 1113, 1148, 1152.

<sup>3)</sup> Str. A III 1170.

<sup>4)</sup> E A IV 1b, pag. 1116.

Die Berichte des Zurzacher Pfarrers beruhten jedenfalls in der Hauptsache auf Wahrheit. Während der Schiedsverhandlungen in Bremgarten fragte der Landvogt Bachmann von Baden den österreichischen Landesstatthalter, den Grafen Rudolf von Sulz, an, wessen sich die V Orte von Oesterreich zu versehen hätten; und am 21. August kamen Eck von Reischach, Veit Suter und Bachmann in Leuggern zusammen, wo kriegerische Verabredungen getroffen wurden, die zwar, als die V Orte losschlügen, so wenig gehalten wurden, wie die Versprechungen im ersten Kappelerkrieg, aber doch den Entschluss der V Orte, den Krieg zu wagen, wesentlich befestigten.<sup>1)</sup>

Auf dem Tage zu Bremgarten, am 22. August, blieben bekanntlich die Gesandten der V Orte aus. Dafür traf eine kurze schriftliche Erklärung ein, die jede weitere Vermittlung ablehnte. Räte und Volk der katholischen Orte waren in ihrer Erbitterung gegen die Reformierten einig. So sprachen denn fast alle Berichte der neugläubigen Kundschafter von drohenden Anzeichen kriegerischer Rüstung.

Vorsichtsmass-  
regeln Zürchs.

Zürich verdoppelte seine Wachsamkeit. Auf der Tagsetzung zu Aarau, am 5. September, beauftragte es die Berner Boten, bei ihren Obern zu erwirken, dass dem Vogt zu Schenkenberg Befehl erteilt werde, auf die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Agenten Eck von Reischach und Veit Suter mit dem Landvogt von Baden und „einem Andern“ scharf zu achten, denn es sei an der Zeit, sich vorzusehen, um grösserem Schaden zuvorzukommen.<sup>2)</sup>

Dass Zürchs Meldungen über diesen Verkehr nicht aus der Luft gegriffen waren, geht auch aus den Verhandlungen der V Orte auf dem Tage zu Luzern, den 12. September, hervor. Zug wurde beauftragt, dem Landvogt von Baden „endlich zu schreiben,“ er solle mit „Herr Ecken“ handeln, damit er anzeige, was sein Wille sei, „der Hilfe halb.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Escher, Glaubensparteien, pag. 269.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 1133.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 1152; Ueber den Verkehr zwischen den V Orten und den kaiserlichen Regenten und Hauptleuten durch das Mittel des Landvogts von Baden; vergl. a. Escher, Glaubensparteien, p. 268 f.

Kurz darauf meldete der Landvogt von Aarburg nach Bern, ein Bürger von Brittnau habe ihm von einem Gespräch zweier Männer erzählt, das er in Habisheim belauscht hatte. Sie hätten unter anderem gesagt, die Kaiserlichen gedächten mit 17000 Mann in die Eidgenossenschaft einzurücken, sobald die V Orte aufgebrochen seien. In erster Linie wollten sie dann Kaiserstuhl besetzen, aber keiner Partei zugut.<sup>1)</sup>

Unterdessen hatte der Vogt Brunner von Regensberg, der von Zürich mit einer Art Oberaufsicht über die Grafschaft Baden betraut war, die Zurzacher im Auftrage Zürichs persönlich ersucht, treue Wache zu halten, da nun auch verlautete, Luzern gedenke sich auf Schiffen von Zurzach her Waren zu verschaffen.<sup>2)</sup>

Der Vogt erhielt die beruhigende Antwort, dass die Gemeinde alles treulich halten werde, was sie Zürich zugesagt habe. Zugleich machten Richter und Räte die Mitteilung, es sei ihnen glaubhafte Anzeige zugegangen, dass die Kaiserlichen sich rüsteten, um den Rhein zu überschreiten. Heute, am 11. September, sei auch die Warnung eingelaufen, die V Orte beabsichtigten binnen Kurzem Klingnau zu besetzen; sollte dies geschehen, so würden sie wohl die Zurzacher zwingen, nach ihrem Willen zu handeln und den Weg nach Waldshut offen zu lassen. Für diesen Fall wäre es gut, wenn Zürich den Weg von Zurzach nach Baden bewachen liesse, da man nicht nach beiden Seiten vorsorgen könne. Es scheint, dass Brunner den Zurzachern zugemutet hatte, gegen Klingnau und Koblenz Wachen auszustellen. Davor scheute der Rat von Zurzach aus nachbarlichen Rücksichten zurück und riet, Zürich solle sich durch die Sendung von Vogt Brunner selber Klingnaus versichern. Dies müsse aber bald geschehen, da jeden Tag zu besorgen sei, „es“ könne eingenommen werden, Die Mehrheit sei wohl für Zürich, der Rat aber sei ihm widrig.<sup>3)</sup>

Dass unter solchen Umständen den evangelischen Städten

---

<sup>1)</sup> Str. A III 1405.

<sup>2)</sup> Str. A III 1285.

<sup>3)</sup> Str. A III 1322.

die Stadt Baden, die den Verkehr zwischen den V Orten und den Kaiserlichen vermittelte, als ein Feind erschien, ist begreiflich. Selbst Bern war schliesslich mit Zürich einverstanden, dass gegen Baden vorgegangen werden müsse.

Unbotmässiges  
Verhalten der  
Stadt Baden

Denn hatte sich Baden zuerst gegen alle Mahnungen Zürichs in bestimmter, aber ruhiger Weise ablehnend verhalten, so war sein Betragen allmählich in Unbotmässigkeit und Trotz übergegangen, deren sich die Badener auch offen rühmten.<sup>1)</sup>

So lautete denn der Inhalt eines am 13. September 1531 von Zürich und Bern gemeinsam an Schultheiss, Rat und Gemeinde zu Baden übersandten Schreibens folgendermassen: Man habe nun des öfteren freundlich nicht als Herren, sondern als Väter sie an den Landfrieden erinnert; dass ihnen nämlich nicht gezieme, den wohlbegründeten christlichen Glauben der beiden Städte anzufechten oder zu strafen; welch harte Gebote sie zu dessen Unterdrückung ausgehen liessen, wie sie bisher dessen Anhänger verfolgt, wie streng sie verboten, davon auch nur zu reden, wie offen sie dagegen diesen Glauben der beiden Orte schmälern liessen, wie sie überhaupt den Frieden gehalten; das alles sei ja genugsam bekannt. Und wiewohl man sie ermahnt habe, eine Gemeinde zu versammeln, der diese Anliegen hätten vorgebracht werden können, habe dies nichts gefruchtet; im Gegenteil, ihre unbotmässige Haltung gehe soweit, dass sie der andern Partei Proviand verschafften. Da nun ein solches Benehmen nicht mehr länger zu ertragen sei, so verlange man, dass sie von jeder Begünstigung der V Orte abstehen, die Angehörigen, welche denen von Bremgarten oder andern feilen Kauf zugehen liessen, nicht mehr bestrafen, die schon Bestraften begnadigen und wieder heimkehren lassen sollten. Wenn dem nicht nachgelebt werde, so sei man genötigt, ihnen Badenfahrten, Proviand, feilen Kauf und alle Gemeinschaft abzustricken. Auf das Schreiben erwarte man eine bestimmte Antwort, die dem Expressboten mitzugeben sei.<sup>2)</sup>

Wiederholte  
Androhung  
der Sperre  
an Baden.

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 1156.

<sup>2)</sup> Str. A III 1344.

Diese Eile, mit der die beiden Städte auf Antwort drangen, hatte offenbar den Zweck, dem Badener Rate zu Ueberlegung und etwaigen Ausreden keine Zeit zu lassen.

Da aber mittlerweile in Baden der Schultheiss Grünzweig gestorben war, wurde auch die Sitzung des grossen Rates verschoben und der Expressbote mit einem Entschuldigungsschreiben entlassen, das die Versicherung enthielt, man hoffe mit einer baldigen Erwiderung Zürich zufrieden zu stellen.<sup>1)</sup>

Am 18. September traf in Zürich, auch zu Handen Berns, eine ausführliche Erklärung ein. Im dritten Punkte sprach sich Baden über die Proviantssperre aus, dass es niemandem den Proviant abgeschlagen, dass es vielmehr jedermann ungehindert durch die Stadt fahren, kaufen und verkaufen lasse. Wenn es aber vorgekommen sei, dass etliche Bürger den V Orten Proviant hätten zukommen lassen, so könne man der Behörde billigerweise die Schuld nicht zuschieben, da man hier darüber nichts wisse. Ein einziger Fall sei ihm bekannt geworden, dass ein Butterhändler das Verbot übertreten und einen Zentner nach Bremgarten geliefert, wofür man geglaubt habe, ihn strafen zu dürfen.

Die Klage schliesslich, dass in Baden einige des göttlichen Wortes wegen in Ungnade seien, wurde energisch abgewiesen mit dem Bemerkten, wenn Zürich in der Lage sei, einen Fall zu nennen, so werde es darüber auch sofort genauern Bericht erhalten.<sup>2)</sup>

Hatte so Zürich eine Antwort erhalten, die es nicht befriedigte, so brachte ihm nun das Verhalten Döttingens weitern Aerger. Die Gemeinde weigerte sich, den kleinen Zehnten fernerhin zu entrichten. Der neue Landvogt von Baden, Bachmann von Zug, überwies diese Streitigkeit, als den niedern Gerichten zustehend, dem Vogte von Klingnau. Diesem gegenüber aber beharrte Döttingen bei seiner Weigerung mit dem Hinweis, der Landvogt von Regensberg habe Zurzach den kleinen Zehnten auch erlassen; da nun Döttingen wie

Umschlag der  
Gesinnung in  
Döttingen.

<sup>1)</sup> Str. A III 1357.

<sup>2)</sup> Str. A III 1383.



Zurzach den Mandaten Zürichs folge, so müsse ihm billig dasselbe Recht zukommen.

Der Landvogt überliess, da er mit den Döttingern nicht weiter zu kommen wisse, die Regelung der Streitfrage Zürich, aber mit dem Bemerkten, würde man jetzt den kleinen Zehnten nachlassen, so möchte es auch bald um den grossen geschehen sein.<sup>1)</sup> Ueberdies seien durch die Weigerung die Einkünfte des Bannwarts gekürzt.

Wirklich schrieb Zürich am 18. September an Döttingen, es habe sich beim Vogt von Regensberg des genauern erkundigt; dieser habe Zurzach nicht soviel bewilligt, wie vorgegeben werde. Ueberdies befreiten die Mandate, welche die Gemeinde angenommen habe, niemanden von dem kleinen Zehnten, und so habe man auch hierin noch niemanden verschont. Da „ein solcher Einbruch anderswo grosse Irrungen herbeiführen würde, so könne es ihr Verhalten nicht billigen und unterstützen; vielmehr heisse man sie ernstlich, sich nicht länger zu widersetzen und sich als gehorsame Untertanen zu erweisen.“<sup>2)</sup>

Eine solche Antwort hatten die Döttinger offenbar nicht erwartet; wie sie dieselbe aufnahmen, darüber geben die Akten keinen Aufschluss. Wenn an der Anekdote Küssenbergs,<sup>3)</sup> nach welcher die Döttinger, im Glauben an ihre ökonomische Besserstellung bei der Partei der Reformierten sich getäuscht, den Prädikanten fortjagten, etwas ist, so wird das immerhin erst nach der Niederlage der Reformierten im Kappelerkriege geschehen sein. Auf jeden Fall ist die Gemeinde Döttingen nicht nur einige Tage, sondern mehr als 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre beim neuen Glauben geblieben.



---

1) Str. A III 1356.

2) Str. A III 1356.

3) Küssenberg Chr., pag. 440.

## VII. Kapitel.

### Die Grafschaft Baden während des zweiten Kappelerkrieges.

Drohender als je drängten sich schwere Wolken über der zerrissenen Eidgenossenschaft zusammen. Die Friedensvermittlung war erschöpft. Am 21. September waren die vier Schiedsorte Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell mit Strassburg und Konstanz zum letzten Mal in Aarau zusammengetreten, um eine Versöhnung anzubahnen, aber umsonst: Die V Orte waren zum Losschlagen bereit. Das Vertrauen auf ihre Kraft war mächtig gewachsen.

Wie ganz anders aber war jetzt die Situation in Zürich. Hier herrschte lange nicht mehr die gehobene Stimmung wie vor dem ersten Kappelerkrieg. Unsicherheit und Zwietracht im Innern und zunehmende Vereinzelung in der Stellung gegen aussen kennzeichneten die Lage Zürichs vor dem Ausbruch des zweiten Kappelerkrieges.

Stimmung  
Zürichs vor  
dem Krieg.

An dieser gedrückten Stimmung trug die zaudernde Politik Berns grosse Schuld. Zürich sah bei dem unseligen Zuwarten jeden Vorteil schwinden und „fügte sich nur in schmerzlicher Resignation dem Willen Berns“. <sup>1)</sup> Dieses aber schenkte den vielen Kriegsgerüchten, wie sie gerade jetzt in der Luft schwirrten, noch immer wenig Glauben.

Am 4. Oktober beschlossen die V Orte schon die Absage an Zürich auf dem Tage zu Luzern. <sup>2)</sup>

Die Würfel waren gefallen. Am 9. Oktober erhielt Zürich die Kriegserklärung <sup>3)</sup>. Nach allen Richtungen sandte es in höchster Eile Botschaften an die Verbündeten.

Kriegs-  
erklärung.

Zum Schutz der Grafschaft Baden galt es vor allem, sich der Fährten bei Klingnau und Koblenz und des Fleckens Zurzach zu versichern; zudem mussten Leuggern und Kaiser-

Schutz-  
massregeln  
der Reform-  
ierten.

<sup>1)</sup> Mörkofer. Ulr. Zwingli II pag. 386.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 1179, 1180, 1189.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 1189.

stuhl besetzt werden, wenn die Reformierten nicht vom österreichischen Frickthal aus oder von ennetrheinischen Hilfstruppen überrascht werden wollten. Denn schon waren Gerüchte im Umlauf von Ansammlungen jenseits des Rheins unter dem Vogt Eck von Reischach und drohenden Gefahren vom Frickthal her; man befürchtete auch, dass der Feind von Waldshut über den Rhein nach Baden ziehen würde.<sup>1)</sup> Deshalb beorderte Bern seinen Amtmann zu Schenkenberg, Ulrich Mögger dorthin, damit er Erkundigungen einziehe. Diese fielen beruhigend aus. Die im Frickthal amtenden Vögte gaben zu verstehen, dass sie nicht gern mitwirken würden, wenn Eck von Reischach seinen Anschlag unternehmen sollte, weil sie in Berns nächster Nähe dessen Angriff zuerst zu befürchten hätten. Im Uebrigen werde auch Eck von Reischach „stillsitzen“, wenn man diesseits ruhig bleibe. Es werde eben mancherlei über ihn geredet, das der Wahrheit nicht entspreche.<sup>2)</sup>

Zürich hatte gleichwohl den Vogt von Regensberg Niklaus Brunner als Hauptmann nach Zurzach, Koblenz und Klingnau geschickt. Dieser brachte aus der Grafschaft Baden und dem Regensberger Amt 200 Mann<sup>3)</sup> zusammen, darunter befand sich Zuzug aus den Gemeinden Schneisingen, Lengnau und Siggenthal, die den Treueid geleistet hatten. Die Hälfte entliess er indess sofort wieder nach Haus.<sup>4)</sup> Lebensmittel und Geld verschaffte sich der Vogt von den Chorherren, von welchen er eine Summe von 450 Pfd. erzwang. Die Sakristei, zu welcher der Landvogt von Baden die Schlüssel besass, liess er aufbrechen, holte Chorkappen und damastene Altardecken heraus, welche letztere zu einem Fähnlein und zu Hosenträgern Verwendung fanden.<sup>5)</sup>

1) Bullinger III, pag. 193.

2) Str. A III 1575.

3) Str. A IV 18.

4) Str. A IV 138, 391, 4.

5) Originalurkunde, Staatsarchiv Aarau „Trucke No. 19 Stift und Klöster“; Zürcher Staatsarchiv A 321/1 Zursach und Kadelburg; vergl. a. E A IV 1b, pag. 1249.

Brunner wollte sich auch für den Fall eines Angriffes vom Rheine her über die Gesinnung der Stadt Baden vergewissern und fragte darum bei ihr an. Sie erklärte neutral bleiben zu wollen. Und doch zeugte ihr Verhalten gegen diese Versicherung.

Das nahegelegene Dorf Wettingen, das sich Zürich willig gezeigt hatte, ebenso wie der Abt des Klosters, der sich sogar anerbote, eine kleine Besatzung aufzunehmen, klagten, der Landvogt von Baden habe gedroht, Gemeinde und Kloster als Feinde zu betrachten, sobald sie zu Zürich hielten. Der Zürcher Gesandte Peter Meyer vernahm auch vom Abte, dass in Baden allerlei Umtriebe für die „Länder“ (V Orte) begünstigt würden.<sup>1)</sup>

Inmitten dieser Vorkehrungen und Vorbereitungen wurden die Reformierten von einer Hiobspost überrascht. Auf dem Hauptschauplatz des Krieges, bei Kappel, war das kleine zürcherische Heer, das man in überstürzter Weise den Katholiken entgegengeworfen hatte, am 11. Oktober geschlagen worden. Dabei hatte Zwingli, wie so mancher angesehene Zürcher den Tod gefunden.

Zustände in  
der Grafschaft  
während des  
Krieges.

Dass die Gefahr von aussen her durch die Niederlage Zürichs grösser wurde, lag auf der Hand. Klaus Brunner, dem auch die Besichtigung der Koblenzer Fähre durch Eck von Reischach nicht entgangen war,<sup>2)</sup> machte schon, als die ersten Gerüchte über die Schlacht zu ihm kamen, den bernischen Hofmeister zu Königsfelden sofort auf die Notwendigkeit der Besetzung Leuggerns aufmerksam, da dasselbe einem etwaigen Angriff vom Frickthal aus wehrlos ausgesetzt war.<sup>3)</sup>

Nun traf auch Bern durch die Niederlage seiner Glaubensgenossen aufgerüttelt die nötigsten Vorkehrungen. Nachdem es zur Unterstützung Zürichs ein Heer nach Lenzburg hatte rücken lassen, erhielt der Vogt von Schenkenberg am 13. Oktober Befehl, Leuggern zu besetzen. Dieser sandte den Hauptmann Grülich mit 60 Mann dorthin mit der Weisung, sich

<sup>1)</sup> Str. A IV 25.

<sup>2)</sup> Str. A IV 19.

<sup>3)</sup> Str. A IV 46,4.

auch mit Klaus Brunner, der bereits die andern Plätze eingenommen haben werde, in Einvernehmen zu setzen.<sup>1)</sup>

Am selben Tage erhielten die Berner Hauptleute in Henschikon bei Lenzburg von dem Hauptmann Heinrich Werdmüller aus Bremgarten die Nachricht, dass die Katholiken beabsichtigten, zwischen Mellingen und Bremgarten über die Reuss zu gehen, um in Baden einzufallen. Deshalb erbat sich der Hauptmann von den Bernern sofortige Hilfe; er bedurfte ihrer umso eher, als er mit Geschütz nicht versehen war.<sup>2)</sup>

In Zurzach verhielt sich „alles“ ruhig.<sup>3)</sup> Denn es war vorläufig genug Mannschaft beisammen, um für die Sicherheit des Fleckens und dessen Umgebung zu sorgen.

Auch Kaiserstuhl versicherte am 14. Oktober Zürich seiner Treue und beteuerte, wachsam und vorsichtig sein zu wollen, damit ihm und Zürich kein Nachteil erwachse. Um zugleich seine gute Gesinnung zu beweisen, meldete es, zu Waldshut lägen bereits 100 Mann, und wie verlaute, solle in den nächsten Tagen Verstärkung dazustossen.<sup>4)</sup>

Klingnau, das von Zürich aufgefordert worden war, einiges Geschütz nach Koblenz zu schicken, zeigte seinen guten Willen, indem es dem Wunsche sofort nachkam, und Zürich zugleich versicherte, noch mehr dorthin zu schicken, soviel es entbehren könne. Einiges sei es gezwungen zurückzubehalten, weil es einen Angriff über die Aare besorgen müsse, die breit und „dünn“ sei. Zugleich verfehlte es nicht, Zürich zu bitten, etwaigen Verleumdungen kein Gehör zu schenken.<sup>5)</sup>

Im Gegensatz zu diesen kriegsbereiten Ortschaften er suchten „die Gutwilligen“ der Gemeinde Birmenstorf Zürich, sie nicht zum Auszuge gegen irgend jemand zu nötigen, da sie des Gotteswortes wegen noch kein Mehr hätten erzielen können.

1) Str. A IV 69.

2) Str. A IV 70, 73.

3) Str. A IV 119, 138.

4) Str. A IV 139.

5) Str. A IV 140.

Zudem habe der Landvogt gedroht, alle als meineidig zu behandeln, die Zürich, Bern oder Glarus zuziehen würden.<sup>1)</sup>

Zürich hatte nun wohl sein möglichstes getan, um sich gegen einen etwaigen Angriff von aussen her zu schützen. Aber obwohl es in Klingnau und Koblenz viele gutwillige Leute gab, wie Pfarrer Heinrich Buchter von Zurzach schon anfangs Oktober an Ulrich Funk zu Zürich berichtete,<sup>2)</sup> konnte es doch nicht umhin, den beiden Grenzorten zu misstrauen. Deshalb forderte es am 16. Oktober Bern auf, dort ebenfalls einige Vorsorge zu treffen und dem Klaus Brunner Verstärkungen zuzusenden, da Zürich sein Heer nicht gern teile, solange man den Feind auf eigenem Boden habe.<sup>3)</sup>

Zürich hätte auch dem Hauptmann Brunner Vollmacht erteilt, bei irgendwelchen drohenden Anzeichen den Sturm bis Regensberg ergehen zu lassen.<sup>4)</sup> Aber auch ohne Brunners Befehl wurde in den Tagen bis und mit dem 15. Oktober auf falsche Alarmnachrichten hin zweimal in der Grafschaft Sturm geläutet. Ein durchfahrender Fuhrmann berichtete am 15. Oktober im Zürcher Lager zu Mellingen, er habe in Siglistorf und Schneisingen stürmen hören und viele Bauern nach Baden oder Zurzach laufen sehen.<sup>5)</sup>

Klaus Brunner aber führte in einem Schreiben an Zürich vom 15. Oktober die Veranlassung beider Stürme auf Verrätere zurück.<sup>6)</sup> Dieselbe Nachricht liess er auch dem Abt von Wettingen zugehen, in dessen Kloster eine Zürcher Besatzung lag, mit der Bitte, „ilend minen herren zuoschriben in das Lager, dass es nünt syge.“<sup>7)</sup>

Zwischen den Bürgern von Baden, deren Sympathien den V Orten gehörten, und den Reformierten kam es zu Reibereien. So drangen einige Mellinger, die beim Abt von

---

1) Str. A IV 124.

2) Str. A III 1459.

3) Str. A IV 229.

4) Str. A IV 391.

5) Str. A IV 169, 391.

6) Str. A IV 174a.

7) Str. A IV 174a.

Wettingen gegessen und getrunken hatten, auf dem Heimweg in das Haus des Wächters vor der Stadt Baden und zwangen ihn zu allerlei Auskunft. Da man gleichzeitig in dem nahe gelegenen Wäldchen die „Zusätzer“ von Wettingen im Harnisch bemerkte,<sup>1)</sup> so veranlasste das einen Auflauf in der Stadt.

Wenn die Grafschaft im Uebrigen vom Kriege verschont blieb, so musste sie dazu beitragen, das grosse reformierte Heer, das sich inzwischen im Freiamt gesammelt, zu ernähren. Die Hauptleute von Zürich, Bern etc. schrieben am 15. Oktober aus dem Feld an Baden, Klingnau und Zurzach, dass man dem Heere gegen bares Geld Proviant zukommen lasse; Klingnau und Zurzach erklärten sich bereit, vorläufig 30 Mütt Kernen und 30 Mütt Roggen dem Lager zuzuführen.<sup>2)</sup>

Der Hauptmann Klaus Brunner machte auch diesmal wieder seine kurzentschlossene Art geltend, indem er aus eigener Initiative Probst und Prior des Klosters „Sionen“ zwang, nach Koblenz und andern Orten Wein und Korn zu liefern. Dasselbe taten die bernerschen Hauptleute in Leuggern.<sup>3)</sup>

Drohende  
Gefahr von  
aussen.

Immer herrschte im reformierten Lager grosse Besorgnis vor einem Einfall der Oesterreicher über den Rhein durch die Grafschaft Baden. Die zürchersche Regierung machte am 16. und 17. Oktober die Hauptleute im Reussthal auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Pässe hinter dem vereinigten Heere gehörig zu besetzen, zumal in der Grafschaft Baden nicht jedermann zu trauen sei.<sup>4)</sup> Man erhalte gehäufte Anzeige, dass die von Rottweil, Villingen etc. nach den 4 Rheinstädten hin auf den Füssen seien, um zu den V Orten zu stossen. Die Pässe seien zwar nach Möglichkeit besetzt, aber leider könne man im Falle eines Angriffes nur auf geringen Zulauf rechnen; ausserdem sei kein Geschütz mehr vorhanden. Darum solle man mit den Bernern, die noch genug Leute zur Verfügung hätten, über die Verstärkung der bedrohten Plätze reden.

<sup>1)</sup> Str. A IV 250.

<sup>2)</sup> Str. A IV 166, 204.

<sup>3)</sup> Vergl. E A IV 1b, pag. 1249.

<sup>4)</sup> Str. A IV 203 a, b.

Die Berner berichteten am 17. Oktober nach Solothurn über warnende Anzeigen vertrauenswürdiger Leute, dass sich im Kleggau ein Zug von 400 Mann zu Ross und 6000 und mehr zu Fuss sammle; schon seien 200 Büchenschützen zu Thüngen und niemand wisse, wie weit denen zu Klingnau, Koblenz und Umgegend zu trauen sei, weshalb man um getreues Aufsehen bitte.<sup>1)</sup>

Am selben Tage langte von Klaus Brunner in Zurzach die sichere Nachricht an, dass die von Rottweil, bei 300 Mann stark, „diese Nacht“ in Waldshut eingezogen seien. Er verlangte deshalb 3—4 leichte Büchsen, Pulver und Steine, da nur Hakenbüchsen vorhanden seien und die zwei von Klingnau und Koblenz gesandten „Fagünli“ zu wenig seien.<sup>2)</sup> Auch in dem stark exponierten Leuggern befanden sich sechs Hakenbüchsen, die Brugg geliehen hatte; aber weder Pulver noch andere Munition.<sup>3)</sup>

Am 18. Oktober bestätigte auch Basel die Ankunft der Rottweiler mit dem Beifügen, dass noch mehr Knechte zu dem Fähnlein von Rottweil stossen sollten, um Baden einzunehmen.<sup>4)</sup>

Wir wissen, dass all diese Gerüchte grösstenteils der Wahrheit entbehrten, wie denn auch der Vogt Ulrich Mögger in Schenkenberg, der durch Kundschafter stets auf dem Laufenden gehalten wurde, am 19. Oktober an Bern die beruhigende Mitteilung ergehen liess, die Nachrichten von der Gefahr seien vielfach übertrieben und rührten von Neidern her. Mit Gottes Hülfe getraue man sich, das Land wohl zu hüten. Alle Pässe seien verstellt, Zürich halte Klingnau, Zurzach und Koblenz besetzt. Die Kaiserlichen hätten in den Rheinstädten je 100 Mann, in Waldshut noch etwas mehr; dahin seien auch die Rottweiler gerückt; sonst aber vernehme man von keinen Ansammlungen.<sup>5)</sup>

1) Str. A IV 203, a, b, 244, 275.

2) Str. A IV 256, 339.

3) Str. A IV 155, 315, 392.

4) Str. A IV 304.

5) Str. A IV 339; vergl. Escher, die Glaubensparteien p. 276 ff.



Auch Zürich schrieb am 21. Oktober nach Bern; als wahr habe sich erwiesen, dass die Rottweiler mit 100, die Villinger mit 30 Mann in Waldshut eingerückt seien, man könne aber nichts erfahren, dass Auswärtige sich des Krieges annähmen, falls man sie nicht selbst überziehe. Vertraute Leute schreiben, man solle nur ohne alle Sorge sein, dass von dieser Seite her etwas feindliches vorgehe; allerdings, wenn die evangelischen Städte nochmals geschlagen würden, so möchten sie Feinde genug bekommen. Trotzdem glaubte Zürich zur Hut der Pässe in der Grafschaft nichts versäumen zu sollen. Es begnadigte den Hauptmann Kaltschmid von Kaiserstuhl, den es als gewerbsmässigen Werber von Reisläufem bestraft hatte, als einen „anschlägigen“ Mann, und erteilte ihm den Auftrag, für Kaiserstuhl vorzusorgen und überhaupt auf die Rheinpässe zu achten und ersuchte Schaffhausen um Geschütz für die Verteidigung Zurzachs, worauf aber die Antwort zurückkam, man könne nicht wohl mehr tun als 4—6 Hakenbüchsen leihen, da man im Fall eines Angriffs alles selber brauche und zudem noch Diessenhofen und Rheinau zu bedenken hätte.<sup>1)</sup>

Zwischen den Bernern in Leuggern und den Zürchern in Koblenz, Klingnau und Zurzach herrschte ein reger Nachrichtendienst um einander gegenseitig auf dem Laufenden zu halten. Dass die Pässe gehütet wurden, musste ein von Waldshut herkommender Reitersmann erfahren, der von den eidgenössischen Vorposten schon nördlich vom Rhein abgefangen und über Zurzach nach Klingnau zu Hauptmann Brunner gebracht wurde. Auf ein drohendes Schreiben des kaiserlichen Hauptmanns Eck von Reischach liess man den Gefangenen, einen „verdorbenen“ Kriegsmann von Schaffhausen, wieder laufen, antwortete aber dem Eck, man kehre sich nicht an seine Drohungen.<sup>2)</sup>

Die Gerüchte von kriegerischen Bewegungen jenseits des Rheins wollten nicht mehr verstummen. Eck von Reischach

---

1) Str. A IV 354, 391.

2) Str. A IV 361, 592.

sollte sich übermütig geäussert haben, ein Teil des Schenkenbergeramtes müsse sein werden; auch Leuggern wolle er einnehmen, um den Weg nach Baden und den V Orten zu öffnen; er warte bloss noch auf eine Antwort aus den Hauptlagern.<sup>1)</sup>

Infolgedessen begab sich Hans Rudolf von Graffenried, Hofmeister zu Königsfelden, mit dem jungen Lütbold Effinger nach Baden, um sich in einer Ratsversammlung der Treue der Stadt zu versichern. Baden gab wieder gute Worte; trotzdem berichtete Graffenried nach Bern, es sei denen von Baden und einem Teil der Klingnauer und Koblenzer nicht völlig zu trauen, weshalb es doppelt notwendig sei, hier getreues Aufsehen zu halten.<sup>2)</sup>

Hans Kaltschmid meldete am 26. Oktober, von Freiburg aus habe er vernommen, noch sei alles still; sobald aber die V Orte sich dem Kaiser förmlich ergeben würden, solle alles, was Spiess und Stange trage, aufbrechen und ihnen zu Hilfe kommen; es möchte daher geraten sein, Aarau gut zu besetzen, da der Feind nirgends leichter durchbrechen könne, als dort.<sup>3)</sup>

Die Gerüchte von starken Ansammlungen unter Eck von Reischach wollten kein Ende nehmen; handkehrum trafen dann wieder Nachrichten ein, die jene dementierten.<sup>4)</sup> So schrieb am 29. Oktober der Hofmeister von Königsfelden an die Berner Hauptleute im Lager von Zug, die Rottweiler in Waldshut hätten gern einen Uebergang versucht; da aber die Pässe gesperrt seien und die Leute auf eigene Kosten sich erhalten müssten, seien sie etwas „unleidig“ geworden und würden bald wieder heimkehren, zumal auch die Waldshuter ihrer müde seien. Andererseits werde freilich auch gesagt, Eck von Reischach wolle die Rottweiler samt den Knechten, die er immer noch annehme, auf die 4 Waldstädte verteilen.<sup>5)</sup>

---

1) Str. A IV 392.

2) Str. A IV 392.

3) Str. A IV 545.

4) Str. A IV 589, 590, 592.

5) Str. A IV 649.

Immerhin hütete man auf reformierter Seite die Pässe immerfort nach bestem Vermögen. Kaiserstuhl verlangte von Zürich leihweise 8 Hacken mit Pulver und Steinen, damit man den Pass desto besser beschirmen könne.<sup>1)</sup>

Mit der neuen Niederlage der Reformierten am Gubel, den 24. Oktober, drohte auch die Lage in Bezug auf die Grafschaft Baden sich zu verschlimmern. Einerseits gewannen die Gerüchte über die Rüstungen der Kaiserlichen zum Eingreifen in den Krieg neue Nahrung; andererseits zeigte sich die Bevölkerung der Grafschaft unzuverlässig. Niklaus Brunner machte daher am 30. Oktober den Vorschlag, da man viel Untreue und Falschheit spüre und manche über Zürichs Unfall „durch die Finger lachen,“ solle man die Grafschaft bis an die Stadt heran einnehmen, was hoffentlich wenig Mühe kosten werde. Er meinte auch, wenn dieser Plan die Billigung der Herren finde, könnten sie mit 200 Mann Rohrdorf, Dietikon und Würenlos einnehmen; hierauf müsste man auch den Hofmeister von Königsfelden zu gewinnen suchen.<sup>2)</sup>

Friedens-  
unterhand-  
lungen Zürichs.

Jetzt aber war Zürich am allerwenigsten unternehmungslustig. Schon waren die Friedensunterhandlungen zwischen den V Orten und den Reformierten durch Vermittlung der Schiedorte im Gang. Und es hatte auch wirklich den Anschein, als wenn ein versöhnender Geist die Herrschaft über die Gemüter erlange. Der Abschluss des Friedens hing nur von den Forderungen der Sieger ab.

Diese liessen am 31. Oktober durch die Vermittler vier Artikel vorschlagen, als Präliminarbedingungen: 1. dass die Reformierten den Boden der V Orte räumten; 2. dass sie die V Orte bei ihrem alten Glauben lassen und nicht davon drängen; 3. dass sie die alten Bünde stet und strax wie von alters her bleiben lassen; 4. „der vogtyen halb, so man biss-har miteinandren bevogtet, begerent sy daby ze beliben und dheins nüws mit inen angefangen noch gebrucht werden sölle.“<sup>3)</sup>

1) Str. A IV 629.

2) Str. A IV 660.

3) E A IV 1b, pag. 1201.

Unter diesen Bedingungen war allein der 4. Artikel derart, dass Zürich und Bern nicht ohne Weiteres darauf eingehen durften, denn der Wortlaut hätte nichts geringeres bedeutet, als die Rückkehr der gemeinen Vogteien zum alten Glauben, worauf es in der Tat anfänglich von den V Orten abgesehen war.<sup>1)</sup>

Diese harte Forderung konnte man unmöglich gewähren, ohne damit die Vogteien der Willkür der V Orte zu überliefern. So meldete auch Zürich am 2. November seinen Gesandten in Bremgarten, wo über den Frieden verhandelt wurde, den Bernern und andern Mitbürgern vorzustellen, was für eine ewige Schande daraus erfolgen würde, wenn Zürich die biedern Leute, denen es Trost und Hilfe zum göttlichen Wort zugesagt, derart fallen liesse. In Zukunft würde ja niemand mehr seinen Worten Glauben schenken.<sup>2)</sup>

Zürich verlangte deshalb eine Erläuterung, des Artikels, die Feinde müssten bestimmt kundgeben, was sie damit meinten; dann erst könne man davon reden lassen;<sup>3)</sup> denn an dem, was der Landfriede des göttlichen Worts halb sage, werde man nicht einen Buchstaben weichen. Die V Orte ihrerseits wollten von einem Verzicht auf den 4. Artikel nichts wissen; da aber die Vermittler ihnen eröffneten, dass die Rückkehr der Vogteien zum alten Glauben von den Reformierten niemals angenommen würde, stellten sie die Forderung nach einer neuen Abmehung über den Glauben, „also das die den nügen glauben angenommen habend, wol widerum darvon abstan mögend: ouch die den waren allten christlichen glauben, und die Mäss, noch nitt verlougnet, ungefecht von mencklichem, den behallten und wohl ufrichten mögend.“<sup>4)</sup>

Auch in dieser Form wollten die reformierten Städte sich den Artikel nicht gefallen lassen, da sie voraussahen, dass eine neue, unter dem Druck der V Orte erfolgte Ab-

---

1) Str. A IV 700.

2) E A IV 1b, pag. 1204.

3) Str. A IV 680.

4) Bullinger III, pag. 220; vergl. Str. A IV 680, 700.

mehrung über den Glauben einen grossen Rückgang der evangelischen Sache zur Folge haben werde.<sup>1)</sup> Aber der von den Bernern erzwungene kopflose Rückzug des Heeres nach Bremgarten, der das Zürchergebiet den Einfällen der V Orte bloßstellte, der Abfall der Toggenburger und Bündner und die Meuterei der Anwohner des Zürichsees machten weiteren Widerstand auf die Dauer unmöglich.

Statt von dem 4. Artikel abzustehen, formulierten ihn die V Orte nun noch genauer dahin, „wo das Gotteswort in den gemeinen Vogteien angenommen sei, solle man den Leuten, die begehren, nochmals darüber zu mehren, dies gestatten und dann bei dem erfolgten Mehr bleiben; wo es aber noch nicht angenommen und sich deshalb Zwiespalt erhebe, sollen ein Pfaffe für die Messe und ein Prediger für das neue Testament aufgestellt und die Einkünfte der Pfründe gleich geteilt werden; aber auch an Orten, wo das neue Testament schon ermehrt sei, solle ein Pfaffe die Messe halten, damit Personen, die derselben beehrten, solche finden könnten, und die Hälfte der Pfrundnutzung ihm zufallen.“<sup>2)</sup>

Selbstredend wollten die reformierten Städte von dem 4. Artikel in dieser dritten Fassung noch weniger wissen als in der zweiten. Da sich mithin die Friedensverhandlung zu zerschlagen drohte, tauchte im Lager des zweiten Berner Auszugs zu Zofingen der Gedanke auf, vor Baden zu rücken und es einzunehmen, um die Katholischen nachgiebiger zu stimmen.<sup>3)</sup>

Aber die immer erneuten Gerüchte, dass von Seiten des Kaisers ein Angriff drohe, erschreckten die Evangelischen. Es verlautete sogar, die V Orte verhandelten nur in der Absicht, Zeit zu gewinnen, bis von aussen her der Angriff erfolgen könne. Man wisse auch genau jenseits des Rheins, was zwischen den Städten und Ländern gehandelt werde. Frauen von Koblenz, die Briefe in Broten erhielten, vermit-

---

1) Str. A IV 754.

2) E A IV 1b, pag. 1206.

3) Str. A IV 856.

telten den Verkehr zwischen Waldshut und den V Orten.<sup>1)</sup> Tatsache war, dass die Koblenzer mit den Knechten Ecks von Reischach zu dessen eigenem Verdruss zusammen tranken; dabei wurde immer viel geredet und viel gelogen.<sup>2)</sup>

Die Unruhen im Zürcher Seegebiet nahmen einen drohenden Charakter an. Ein Einfall der V Oertischen gegen den Zürichsee hin vollendete die Demoralisation der Reformierten. Das Zürcher Heer eilte am 7. und 8. November aus dem Freiamt an den Zürichsee; doch die Berner und übrigen Verbündeten waren nicht zu bewegen, den Mahnungen Zürichs, einen Zug gegen Kappel zu tun, zu folgen. Darob geriet Zürich in eine solche Furcht, dass es sich bereit erklärte, den 4. Artikel anzunehmen, wie ihm die V Orte formuliert hatten,<sup>3)</sup> zur grossen Verwunderung der Berner, die noch eben auf Zürichs dringende Bitte den Artikel verworfen hatten<sup>4)</sup> und nun nicht begriffen, dass es „ungewarneter sacht darvon falle.“ Da Bern den 4. Artikel nur in der Meinung annehmen wollte, dass die Minderheit einer Gemeinde ohne Widerspruch sich dem neuen Mehr füge, schlossen sich die Zürcher Boten in Bremgarten noch einmal dieser Meinung an, um keine Trennung hervorzurufen. Die Lage hatte sich aber derart zu Gunsten der Katholischen verändert, dass diese nicht nur an ihren Artikeln festhielten, sondern noch neue erschwerende hinzufügten<sup>5)</sup> und über die Köpfe der Stadt Zürich hinweg sich einfach an die Gemeinden am Zürichsee wandten, die bereits gedroht hatten, wenn die Obrigkeit den Frieden nicht schliesse, so würden sie ihn für sich allein schliessen.<sup>6)</sup> So blieb Zürich nichts übrig, als die gemeinsamen Verhandlungen in Bremgarten abzubrechen und sich mit den V Orten in Sonderverhandlungen einzulassen, die am 16. November zum Friedensabschluss zu Deikon führten.

Friedens-  
schluss  
Zürichs.

1) Str. A IV 891.

2) Str. A IV 788.

3) Str. A IV 904a, 936.

4) Str. A IV 923.

5) E A IV 1b, pag. 1212 f. Nr. 6.

6) Str. A IV 935.

Während unterdessen das Berner Heer auf eigenes Gebiet zurückging, traten auch die Hilfstruppen der Solothurner, Schaffhauser, Bieler und Mülhauser den Heimweg an.<sup>1)</sup>

Befürchtungen  
Badens wegen  
Neutralitäts-  
verletzung.

Eine kleine Episode auf diesem Heimmarsch zeigt, wie ängstlich die Stadt Baden bemüht war, ihre Neutralität zu wahren. Ein Schaffhauser Ratsherr hatte beim Uebernachten in Baden angedeutet, dass das Schaffhauser Fähnlein wahrscheinlich durch Baden heimziehen werde. Sofort schrieb Baden an Schaffhausen, dass es noch niemand von den beiden Parteien den Durchzug gestattet habe; es bitte daher Schaffhausen, den Seinigen für den Heimmarsch einen andern Weg anzuweisen. Dies wurde sofort zugesagt, da man der Stadt keinen Unwillen bei den V Orten erwecken wolle; nur für den Fall, dass einzelne durchzögen, bitte man, sie ungehindert ziehen zu lassen.<sup>2)</sup>

Friedens-  
bestimmungen.

Der Friede von Deinikon, wie die ihm folgenden Friedensschlüsse mit Bern und den übrigen Burgrechtsstädten, brachten den Standpunkt der V Orte in betreff der gemeinen Herrschaften zu voller Geltung. Durch den Ausschluss der Freiämter, Bremgartens und Mellingsens, die ihre Sache von Zürich getrennt und sich Bern angeschlossen hatten, aber von diesem hatten preisgegeben werden müssen, war hier der gewaltsamen Gegenreformation, der vollständigen Unterdrückung des „neuen“ Glaubens Tür und Riegel geöffnet. Die Grafschaft Baden gehörte dagegen zu denjenigen gemeinen Herrschaften, in welchen die Gemeinden und Kirchhöfen, die den „neuen“ Glauben angenommen hatten und noch dabei bleiben wollten, es tun durften; wenn aber etliche derselben wieder davon zu stehen und den „alten, wahren, christlichen Glauben“ wieder anzunehmen begeherten, sollte das in ihrer freien Befugnis liegen. Auch die einzelnen Personen, die in den gemeinen Herrschaften den alten Glauben noch nicht „verlügenet“ hätten, sollten „ungefacht und ungehasst“ dabei bleiben dürfen; und wenn sie „an eim oder mer enden“ die sieben Sakramente, die Messe und die Ceremonien wieder

1) Bullinger III, pag. 257.

2) Str. A IV 995.

einzuführen verlangten, so sollte dies auch gestattet sein. Der Prädikant war in diesem Falle gehalten, die Kirchengüter und Pfründen mit dem Messpriester zu teilen. Endlich war auch aufs strengste untersagt, dass ein Teil den andern des Glaubens wegen schmähe und den Vögten die Bestrafung der Zuwiderhandelnden vorbehalten.<sup>1)</sup>

Dem Abte von Wettingen wurde auferlegt, die 100 Kr., die Schwyz den Kindern des verbrannten Jakob Kaiser („Schlosser“) hatte zahlen müssen, binnen drei Wochen zurückzuerstatten.<sup>2)</sup>

Die Friedensbestimmungen waren so abgefasst, dass in den gemeinen Herrschaften der Uebertritt zum katholischen Glauben Einzelnen wie ganzen Gemeinden gestattet war, aber nicht umgekehrt; dass ferner katholische Minderheiten in überwiegend reformierten Gemeinden in ihrem Kult geschützt waren, nicht aber reformierte Minderheiten in Gemeinden katholischen Uebergewichts. Endlich bot der Artikel betreffend Schmähungen des Glaubens den Landvögten, die weitaus die meiste Zeit aus den katholischen Orten gesetzt wurden, eine vortreffliche Handhabe, gegen reformierte Prediger einzuschreiten. Und schliesslich überlieferte die Wiederherstellung des alten Mehrheitsrechtes der regierenden Orte in allen Dingen, mit Ausnahme einer direkten Unterdrückung der Reformierten, diese in den gemeinen Herrschaften beinahe schutzlos den Siegern. Dagegen gewährte den V Orten die Bestimmung, dass „menklichem, dem das sin in disem krieg und empörung entwert und nidergeworfen, widerum ersetzt und vergolten werde,“ eine Handhabe für die Herstellung der Klöster und Stifte.

Begreiflich, dass die Anhänger der Reformation auch in der Grafschaft Baden mit banger Sorge in die Znkunft sahen, obwohl Zürich alle, die ihm in diesem Krieg behülflich gewesen und nicht ausdrücklich aus dem Frieden ausgeschlossen

Beginn der  
Reaktion.

---

<sup>1)</sup> Bullinger III, pag. 250; Hottinger, Geschichte der Eidgen. VII 498—504; Salat, pag. 328—332.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 1569.



worden waren, im Frieden mit eingeschlossen hatte. Die Reaktion liess denn auch nicht lange auf sich warten.

Schon am 17. November zeigte Bartholome Attenhofer von Zurzach seinem Schwiegervater, dem Ratsmitglied H. Wolf zu Zürich an, dass der Träger des Briefes, Untervogt Hans Haupt von Regensberg, und der „lutiner“ von Zurzach abgeordnet seien, um anzufragen, wie es mit dem Frieden stehe, da verlautete, die V Orte hätten sich vorbehalten, einige in der Grafschaft Baden zu strafen nach ihrem Gefallen. Er hoffe, dass Zürich die Zurzacher nicht verlassen werde, da diese immer treu zu ihm gehalten hätten.<sup>1)</sup>

Der Landvogt Bachmann in Baden warf noch vor Abschluss des Friedens die Maske der Unparteilichkeit beiseite. Er liess am 18. November im „Siggamt“, in beiden Endingen und Tägerfelden mehren, um durchzusetzen, dass man die Rottweiler von Waldshut her zu den V Orten gegen Bern ziehen lasse. Ueberall aber stiess er auf hartnäckigen Widerstand, da sich die Einwohner eidlich verbunden hatten, die Rheinübergänge zu schützen. Darum verlangte Klaus Brunner, der dort noch immer die Besatzungen leitete, sofortige Auskunft über den Landfrieden, da man bedrängt sei.<sup>2)</sup>

Wettingen und das Kloster forderte der Landvogt auf, den Zusatz zu entlassen und die Gewehre in das Schloss nach Baden zu liefern, acht Männern die bisher im Namen der Gemeinde gehandelt hatten, besonders dem Untervogt und dem Ammann, sowie dem Prädikanten und dem Abte, gab er zu verstehen, dass sie nicht sicher seien. Die beiden letzteren flüchteten sich erschreckt nach Zürich.<sup>3)</sup>

In Rohrdorf, Fislisbach, Dietikon, Schlieren und Würenlos kam es gegen die Evangelischen zu argen Ausschreitungen. Einige streitlustige Katholiken stürmten ins Kloster Wettingen, nahmen drei Knechte gefangen und führten dem Prädikanten den Wein weg; jene acht zürichfreundlichen Vorsteher fühlten

---

1) Str. A IV 1001.

2) Str. A IV 1015, 1027.

3) Str. A IV 1027, 1111.

sich ihres Lebens nicht mehr sicher.<sup>1)</sup> In Fislisbach wurde das Prädikantenhaus ausgeplündert und vieles zerschlagen. Aehnliches geschah in Würenlos, wo der Prädikant von den Aufrührern für „verfallen“ erklärt wurde. Das Roheste aber fand in Birmensdorf statt, wo der Pfarrer in die Reuss gesprengt und ertränkt wurde; er hinterliess eine Gattin und ein kleines Kind.<sup>2)</sup>

Die Rollen waren getauscht. Wie früher die V Orte sich so häufig mit den heftigen Vorstellungen an Zürich hatten wenden müssen, so klagte jetzt dieses bitter über die friedbrüchigen Ausschreitungen der Katholiken. Auch verlangte es von den V Orten, sie sollten den Landvogt von seinem Vorhaben abmahnen, den Zusatz aus Koblenz zu entfernen, damit der fremde Feind leichtern Uebergang bei Waldshut habe; es sei wider die Bünde der Eidgenossen, ein fremdes Volk zur Hilfe herbeizurufen.<sup>3)</sup>

Am 21. November kam aus dem Lager der V Orte zu Hägglingen ein Entschuldigungsschreiben. Es enthielt in Ausdrücken starker Entrüstung über die gemeldeten Vorfälle die Erklärung eigenen Bedauerns und die Versicherung, dass man Recht für Recht ergehen lassen und die Ruhestörer streng bestrafen wolle, damit Zürich sehe, wie leid solche Vorkommnisse den V Orten seien. Auch werde man dafür sorgen, dass alles, was den biedern Leuten abhanden gekommen sei, wieder ersetzt werde; denn man sei gutwillig und geneigt, dem Inhalt des Friedens „gestrax“ und ohne Abbruch nachzukommen, auf dass ja — ja bleibe.

Der beklagte Landvogt beschwerte sich übrigens über die gemachten Vorwürfe, er habe nichts anderes getan, als den Zusatz in Wettingen weggeschickt, das dort gelegene Geschütz ins Schloss nach Baden bringen lassen und einiges Silbergeschirr zuhanden der Eidgenossen verwahrt, weil der Abt geflohen und dem zurückgebliebenen Volke nicht zu

---

1) Str. A V 102a.

2) Str. A IV 1201.

3) Str. A V 102a.

trauen gewesen sei; er berufe sich auf das Zeugnis der Stadt und Landschaft Baden.<sup>1)</sup>

Friedens-  
abschluss  
Berns.

Mittlerweile war die Lage Berns unhaltbar geworden. Vereinzelt und ohne alle Neigung zur Weiterführung eines Krieges, in den es nur durch die Verhältnisse gedrängt worden war, durch Mangel an Geld und Munition machtlos geworden, zeigte es sich nun auch zu Friedensverhandlungen willig. Diese wurden durch Vermittlung der Schiedorte angebahnt und kamen am 22. November 1531 in Hägglingen zum Abschluss.<sup>2)</sup>

Im Wesentlichen stimmten die Festsetzungen dieses Friedens mit denjenige des zürcherischen überein; wörtlich sogar in den Artikeln, die auf die Glaubensfrage in den gemeinen Herrschaften Bezug nahmen.



---

<sup>1)</sup> Str. A V 103.

<sup>2)</sup> E A IV 1b; Beilage 19b, pag. 1562; Bullinger III, pag. 270 ff.

## VIII. Kapitel.

### **Katholische Reaktion nach dem zweiten Kappelerkrieg bis zum Schlusse der Amtstätigkeit des Aegidius Tschudi. (Juni 1535).**

Noch während den Unterhandlungen der V Orte mit Bern war Vogt Grebel in Begleitung der Chorherren „mit pracht und eigenem gewalt“ in Zurzach eingeritten und hatte verordnet, dass wieder Messe zu lesen sei, und eine solche gleich abhalten lassen. Dem Kuster mochte es dabei wohl unbehaglich geworden sein; denn er stand gerade im Begriff zu fliehen, als er auf Befehl des Vogtes gefangen genommen und in Haft gesetzt wurde.<sup>1)</sup> Darüber schrieb der Prädikant Heinrich Buchter zu Zurzach an Zürich. Resigniert meinte er, das gleiche Schicksal werde wohl auch ihn treffen, trotz aller gemachten Vorsprechen und Vertröstungen; auf Beistand dürfe er wohl nicht rechnen. Dennoch schloss er mit der Bitte: . . . „ir wellend üch den herr Kuster lassen befohlen sin, denn man ist im streng, und sorg übel, dem guoten man werd ungnediklich gricht. Wir hand streng richter; das wir bishar uss güete versumbt hand, müessend wir jetz selber büessen und liden. Gott syg unser trost und hilf.“<sup>2)</sup>

Eigenmächtigs  
Vorgehen  
Grebel's in  
Zurzach.

Bald darauf ging von dem unheilahnenden Prädikanten das Gerücht, er sei von den Katholiken vor der Kirchtür gehängt worden.<sup>3)</sup>

Sein Brief aber hatte auf Zürich doch gewirkt. Es stand gerade im Begriff, sich für den gefangenen Kuster zu verwenden, als er bereits auf Zutun der Räte von Zurzach entlassen wurde.<sup>4)</sup>

1) Vergl. E. A IV 1b pag. 1229/30 Str. A IV 1097 b.

2) Str. A IV 1097 a.

3) Str. A IV 1144.

4) Str. A IV 1097 b.

Anschreitungen in Wettingen.

Auch der nach Zürich geflohene Abt von Wettingen sandte in seinem Namen wie in demjenigen seiner Conventbrüder bittere Klagen nach Bern über die in jüngster Zeit im Kloster verübten Gewalttaten. Er erinnerte die Stadt an ihre früheren Versprechen, sie beim Gottesworte schirmen zu wollen. Schliesslich forderte er, die Berner Boten möchten auf dem nächsten Tage dafür eintreten, dass er und der Convent wieder zu Haus und Heim kämen und dass sie, kraft des Friedens, beim Gotteswort und ihrem Unternehmen geschirmt würden.<sup>1)</sup>

Ausschreitungen in Kaiserstuhl.

In Kaiserstuhl hatte der Sieg der V Orte die Altgläubigen ermutigt, wieder offen hervorzutreten. Sie zierten einen Tisch und stellten ihn in der Kirche auf, damit er als Altar diene. Bei Nacht und Nebel aber wurde er von Unbekannten vor das Siechenhaus getragen.<sup>2)</sup>

Amtsübergabe der Prädikanten zu Tägerfelden und Zurzach.

Allein auch auf der Gegenseite trug man zur Schärfung des Konfliktes bei. So sollten nach der Aussage des Landvogts von Baden die Prädikanten von Zurzach und Tägerfelden gepredigt haben, die Messe sei die grösste Ketzerei auf Erden. Und als in Wettingen etwa 40 Anhänger der alten Lehre die Messe wieder einführen wollten, da drohten die Neugläubigen, „diese Gaukelei“ mit Gewalt wieder aus der Kirche zu entfernen.<sup>3)</sup>

Neuordnungen.

Selbstverständlich benutzten die V Orte ihr nunmehriges Uebergewicht, um die feindliche Konfession nach Kräften zurückzudrängen, doch beobachteten sie anfänglich noch eine gewisse Zurückhaltung. Als sich Zürich für den Abt von Wettingen verwendete, meinten die Boten der V Orte, er solle nur mit aller Habe, die er weggeführt, wieder in das Gotteshaus zurückkehren, so würden sie und der Landvogt ihn wohl ruhig lassen, da man den Frieden an ihm zu halten gedenke; auch die Schlüssel, die der Vogt zu Baden bloss

1) Str. A IV 1111.

2) E A IV 1b, pag. 1227.

3) E A IV 1b, pag. 1227f.

der Sicherheit wegen zu seinen Händen genommen, würden ihm dann gütlich wieder zugestellt werden.<sup>1)</sup>

Der Abt folgte der Weisung bald und zog wieder in sein altes Heim.<sup>2)</sup>

In der Angelegenheit Zurzachs brachten die Zürcher Boten vor, es liege in der redlichen Absicht ihrer Oberen, an dem geschlossenen Frieden festzuhalten; doch müssten sie sich beschweren, dass der Vogt von Klingnau „frentlich“ in Zurzach Messe halten lassen, ehe das Mehr darum ergangen sei. Die Abgeordneten der V Orte entgegneten, nach dem Frieden hätten die Chorherren das Recht gehabt, sich wieder in Besitz ihres Stifts zu setzen, und in den gemeinen Vogteien könne jeder ohne Hindernis Messe halten, unbekümmert um das Mehr. Wenn Vogt Grebel mit Gefolge nach Zurzach gekommen sei, so hätten die Chorherren ihn vielleicht aus Furcht zugezogen. Im Uebrigen sei alles dem Frieden gemäss gehandelt worden.<sup>3)</sup>

Die endgültige Erledigung dieser und weiterer Klagen wurde auf den nächsten Tag zu Baden verschoben.

Am 16. Dezember 1531 traten die Boten sämtlicher Orte hier zusammen. Die Zürcher Abgesandten waren instruiert, für ihre angeschuldigten Untertanen einzutreten: für den Prädikanten Hans Bollinger in Rohrdorf sowohl wie für die Prädikanten zu Zurzach und Tägerfelden, für Wolfgang Wyss, den Prädikanten zu Fislisbach und für die evangelischen Kirchengenossen,<sup>4)</sup> welche laut Luzerner Instruktion hart bestraft werden sollten, weil sie „die Gauckelei der Messe“ nicht mehr dulden wollten.<sup>5)</sup>

Die Chorherren von Zurzach stellten hier das Gesuch, man möchte sie, kraft des „Landfriedens“, wieder zu den Ihrigen kommen lassen. Der Bitte wurde entsprochen. Doch gab die Angelegenheit zu dem nicht eben schmeichelhaften

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 1229.

<sup>2)</sup> Vergl. E A IV 1b, pag. 1239.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 1229/30.

<sup>4)</sup> Str. A IV 1187, 4, 5, 6, 7, 9.

<sup>5)</sup> Str. A IV 1199.

Bemerken Anlass, sie möchten fortan nicht mehr so schändlich haushalten und Aergernis erregen, wie es bisher geschehen sei. Zugleich wurde beschlossen, dass auf den nächsten Tag jeder Bote mit der Vollmacht zu erscheinen habe, für alle geistlichen Personen eine Ordnung aufzustellen, nach welcher strengstens gelebt werden müsse; und bei schwerer Strafe sollte es verboten sein, mit „offenen metzen“ zu haushalten.<sup>1)</sup>

Einige Monate später erhielt der Landvogt von seiten der VIII Orte Weisung, die Zurzacher Kirchengenossen dazu anzuhalten, dass sie die beschädigten und entwendeten Kirchengeschäften wieder ersetzten. Am 10. Juni 1532 kam die Angelegenheit zur Verhandlung. Der Landvogt verfügte, dass die Kirchengenossen an das Stift die Summe von 257 Gl. in drei Raten zu bezahlen hätten. Die Verurteilten erklärten sich damit einverstanden.<sup>2)</sup>

Auch die Verhältnisse im Kloster Wettingen wurden auf der Tagsatzung vom 16. Dezember 1531 zur Sprache gebracht. Da die Mehrzahl der Mönche Weiber genommen hatte, so handelte es sich in erster Linie darum, wie man sich mit ihnen abfinden wolle. Auf den nächsten Tag sollten die Boten mit der Vollmacht erscheinen, in dieser Angelegenheit zu verfügen. Auch wollte man dann dem Abte, der nun wieder die Haushaltung führte, Rechnung abnehmen.<sup>3)</sup>

Dann lagen auch einige Entschädigungsklagen vor. So forderten die Prädikanten von Rohrdorf und Fislisbach Schadloshaltung für Verluste, die sie während der unruhigen Zeiten erlitten hatten. Die Zürcher Boten unterstützten die Forderungen gemäss ihrer Instruktion. Man beschloss, den Landvogt von Baden zu beauftragen, er solle die Uebeltäter ermitteln. Wenn dies nicht möglich wäre, so sei den beiden Prädikanten gleichwohl eine angemessene Entschädigung zu erstatten.

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 1239.

<sup>2)</sup> Originalurkunde Stadtarchiv Aarau; Trucke No. 19; Stift und Klöster.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 1239.

Von Seiten der Altgläubigen forderten die Katholiken Zurzachs, dass Vogt Klaus Brunner wegen seiner Uebergriffe während des Krieges zur Verantwortung gezogen werde.<sup>1)</sup> Zürich wurde beauftragt, den Vogt zu veranlassen, dass er sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Grafschaft Baden einmische, und dass er die eigenmächtig dem Kirchenschatze zu Zurzach entnommenen Gegenstände vergüte. — Schon am 31. Dezember traf ein Verantwortungsschreiben Brunners ein, in dem er betonte, dass die Klage bei weitem übertreibe; „der syden halb, die ich zum Fenly gemacht soll han, bekenn ich, das ich der wil gehept zu einem Fenly syden ze nemmen aber nüt wyter und ist das Fenly noch vorhanden. So ir mine Herren wend, so mus üch das z'hand, da mögend irs dan wol besechen wie kostlich und was es wärd sy, auch damit verschaffen nach üwerem gfallen.“<sup>2)</sup> —

Bern wurde aufgefordert, es solle den Hofmeister von Königsfelden anweisen, die Leute von Gebistorf und Birmensdorf mit katholischen Priestern zu versehen, wie es der Landfriede verlange.<sup>3)</sup>

Ueberhaupt zeigte sich auf dieser Tagsatzung deutlich genug, wie sehr die Katholiken sich ihrer Ueberlegenheit bewusst waren und wie sie sich bestrebten, dieselbe in ihrer Weise auszunutzen.

So zeigte man sich, trotz Zürichs Widerspruch, den beiden entlaufenen Mönchen Johannes Schnewli und Heinrich Schneider entgegenkommend und bewilligte ihr Gesuch, nach Wettingen zurückkehren zu dürfen.<sup>4)</sup> Die Zürcher Boten hatten dagegen gestimmt, weil Schnewli unter der Anklage der Brandstiftung im Kloster Wettingen von den Eidgenossen selber weggeschickt worden war.<sup>5)</sup>

Aufs treffendste jedoch wurde das Verhältnis zwischen den Parteien auf jenem Tage durch die Forderung der V Orte

Zwistigkeiten  
über die vor-  
zunehmende  
Rekonzilie-  
rung.

1) Vergl. Kap. VII, pag. 154.

2) Akten, Zurzach u. Kadelburg, bez. A 324(1); Zürich. Staatsarch.

3) E A IV 1b, pag. 1251.

4) Vergl. E A IV 1b, pag. 1239.

5) Str. A IV 1187,3.



charakterisiert, die Boten von Zürich möchten an ihre Obern bringen, dass dem Weihbischof von Konstanz durch ihre Landschaft freies Geleit erwirkt werde, da in den freien Aemtern und in der Grafschaft Baden alle Kirchen und Kirchhöfe entweiht seien, und diejenigen, wo man die Messe wieder aufrichte, neu geweiht werden müssten.

Diese Zumutung musste von Zürich als eine schwere Beleidigung empfunden werden, die es unter andern Umständen mit Schärfe zurückgewiesen haben würde. Jetzt begnügte es sich damit, als die V Orte am 10. Mai 1532 ihr Gesuch in Baden erneuerten, ihnen eine ausweichende Antwort zu erteilen: der Weihbischof möge durch sein Gebiet gehen, wann es ihm gefalle, doch könne man ein Geleit nicht versprechen. Sollte ihm etwas zustossen, so würde dies den Obern leid tun.

Ueber diese gewundene Absage äusserten die V Orte ihr Bedauern und deuteten drohend an, dass sie als Represalien den Prädikanten keinen Durchgang mehr durch ihr Gebiet gewähren würden, und daraus nichts Gutes zu erwarten sei. Zürich erhielt nochmals Bedenkzeit.<sup>1)</sup> Als der Landvogt von Baden, Heinrich Schönbrunner von Zug, am 21. Mai die Anfrage erneuerte, erhielt er schon folgenden Tages den Bescheid, die Obrigkeit wolle dem Ansuchen der V Orte Folge leisten, obwohl es eigentlich nicht nötig sei.<sup>2)</sup>

Schönbrunner beeilte sich, den V Orten den Erfolg seines Schreibens mitzuteilen.<sup>3)</sup>

Bern beantwortete dasselbe Gesuch mit einer Absage.<sup>4)</sup> Und auch dringlichere Anfragen von seiten der V Orte hatten hier keinen Erfolg. Am 14. Juni 1532 erklärte Bern noch einmal, es wolle in dem Geleitsbrief schlechtweg nicht genannt werden. Dagegen habe man nicht die Absicht zu hindern, dass die VI Orte den Brief in ihrem Namen ausstellten. Man halte sich dabei an den Landfrieden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 1342.

<sup>2)</sup> Str. A IV 1631, 1635.

<sup>3)</sup> Str. A IV 1636.

<sup>4)</sup> E A IV 1b, pag. 1958, 1381.

<sup>5)</sup> Str. A IV 1701.

So trat denn der Weihbischof Melchior von Konstanz, ohne die Geleitzusage Berns, im Oktober 1532 seine Reise an. Mit zahlreichem Gefolge, vom Landvogte begleitet, durchzog er zunächst die freien Aemter und kam im November in die Grafschaft Baden. Von seinen dortigen Verrichtungen ist nur bekannt, dass er in Gebistorf zwei Altäre, das Korn und die Hälfte des Friedhofes weihte, nachdem er zuvor „usgemarchet“. Dazu erteilte der Landvogt Befehl, dass kein Neugläubiger auf dem geweihten Friedhofteil beerdigt werden dürfe, er müsste sonst wieder ausgegraben werden.

Ende November war die Arbeit getan und der Weihbischof kehrte unangefochten nach Hause zurück.<sup>1)</sup>

Die Tagsatzung vom 16. Dezember 1531 hatte die grosse Zahl der Beschwerden und Gesuche, die der Erledigung harhten, nicht zu bewältigen vermocht.

Entschädigungsklagen.

Schon am 8. Januar 1532 traten die Boten von neuem in Baden zusammen. Zu den Entschädigungsklagen des Stifts Zurzach gesellte sich nun noch eine solche von Vogt, Probst und Prior „Sionen“, die forderten, dass Klaus Brunner, auf dessen Geheiss sie während des Krieges Wein und Korn nach Koblenz und andern Orten hatten liefern müssen, angehalten werde, sie dafür zu entschädigen.

Auch der Schaffner von Leuggern verlangte eine Vergütung, da ihm die bernersche Besatzung viel Kosten verursacht habe, weil er ihr Speise und Trank habe geben müssen.

Die V Orte ersuchten Zürich und Bern, diese Forderungen zu erfüllen, da dem Frieden gemäss jedem dasjenige, was ihm „entwert“ worden, zurückgestellt werden solle. Die beiden Städte aber weigerten sich, worauf die V Orte mit dem Rechte drohten.<sup>2)</sup>

Auf der Tagsatzung vom 8. Januar bekundeten der Landvogt, der Untervogt und der Stadtschreiber, die dem Schaffner von Zurzach Rechnung abgenommen hatten, dass das

<sup>1)</sup> Vergl. E A IV 1b, pag. 1453; E A IV 1c, pag. 102; Str. A IV 2008.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 1249, 1275, 1325; vergl. a. Kap. VII pag. 167.

Stift gut verwaltet werde. Trotzdem wollten die Chorherren dem Gesuche des Schaffners, ihn in seinem Amte zu belassen, nicht willfahren. Sie stützten sich dabei auf das ihnen zustehende Recht, den Schaffner selbst zu ernennen. Auf dem Tage der V Orte zu Luzern, am 23. Januar, wurde die Bitte der Chorherren, den alten Schaffner abzusetzen, durch Th. Zimmermann erneuert.<sup>1)</sup>

Verordnung  
wegen der  
„stellinen“ in  
Zurzach.

Noch immer hatten einige Chorherren vor ihren Häusern „stellinen“ und bezogen aus dem Ertrag derselben ganz beträchtliche Nebeneinkünfte. Deshalb wurde ein Gesuch, das schon früher von der Gemeinde Zurzach vorgebracht worden war, von neuem angezogen: die Stände sollten der Obrigkeit überlassen werden, da diese ja, ohne grossen Nutzen, die Märkte zu beschirmen habe. Das Traktandum wurde später offenbar dahin erledigt, dass die Chorherren ihre Stände abtreten mussten. Denn im folgenden Jahre, am 3. September, brachten der Probst und etliche Chorherren das dringende Gesuch vor die Tagsatzung, man möchte sie bei Briefen und Siegeln und altem Herkommen belassen und ihnen die entzogenen Stände vor den Dachtraufen ihrer Häuser wieder zustellen.<sup>2)</sup> Da auf dem folgenden Tage der V Orte zu Luzern, am 12. September 1533, der Kuster des Stiftes Belege für ihre Rechte auf die Stände vorweisen konnte, so beschlossen die Boten, auf dem allernächsten Tag zu Baden Antwort zu geben, damit die Herren bei dem Ihrigen bleiben mögen.“<sup>3)</sup>

Aussteuerung  
der Conventualen von  
Wettingen

Auf der Tagsatzung vom 29. Januar 1532 wurde dem Abt Georg Müller von Wettingen und den Conventualbrüdern, „welche sich demselben im Glauben verglichen,“ durch Mehrheitsbeschluss ein Leibgedinge ausgesetzt, dem Abt 50 Gl., 20 Saum Wein, 20 Mütt Kernen, 10 Malter Hafer (also 100 Stück) und jedem Conventsmitglied die Hälfte; des

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 1249, 1269.

<sup>2)</sup> E A IV 1c, pag. 144. Die betreffende Stelle lautet wörtlich: „ . . . und ihnen die seit 2—3 Jahren entzogenen Stände . . . wieder zuzustellen.“ Dass jedoch die Zeitangabe irrig ist, geht aus dem Vorhergesagten deutlich hervor.

<sup>3)</sup> E A IV 1b, pag. 1249; E A IV 1c, pag. 151 f.

Abtes eifrigster Gegner, Joh. Schnewli, wurde zum Schaffner des Stifts ernannt.<sup>1)</sup> Georg Müller zog nach Zürich, wo er 1540 oder 1541 starb.<sup>2)</sup>

Mittlerweile waren diejenigen Gemeinden, in welchen neben der neuen Lehre die Messe wieder eingeführt wurde, häufig Schauplatz arger Auftritte geworden.

Besonders die Frage, welche von beiden Konfessionen vom Pfarrhaus zu Recht Besitz ergreifen dürfe, führte zu Streitigkeiten. Man hätte nun erwarten können, der Streit wäre nach Massgabe des konfessionellen Uebergewichtes geschlichtet worden. Allein die V Orte wollten diese Frage anders entschieden haben. Auf dem Tage zu Baden, den 29. Januar 1532, erzielten sie durch Mehrheitsbeschluss, dass der Messpfaffe das Haus besitzen solle; dem Prädikanten sollte, nach Verhältnis der Personenzahl des neuen Glaubens, ein billiger Zins ausgezahlt werden.

Zürich und Bern aber behielten sich vor, sich dort nicht binden zu lassen, wo sie Lehensherren oder Collatoren waren.<sup>3)</sup>

In Kaiserstuhl hatte indessen der Zwiespalt zwischen den Parteien fortgedauert. Hatten sich früher die Neugläubigen verschiedener Uebergriffe schuldig gemacht, so wurden sie jetzt von ihren Gegnern, an dessen Spitze der Zürcher Cornel Schulthess von Schopf, bischöflicher Vogt zu Kaiserstuhl stand, hart bedrückt. Solch unumschränkte Gewalt hatten die Katholiken in kurzer Zeit gewonnen, dass sich die Neugläubigen, einige 40 an der Zahl, nicht einmal mehr öffentlich zu beklagen wagten. Ein geheimer Bericht klärte Zürich über ihre bedrängte Lage auf. Besondere Klage führten sie darüber, dass man ihnen keinen Prädikanten geben wolle, obwohl sie Zinse und Gerechtigkeiten an den Pfarrer bezahlten.<sup>4)</sup> Auch hatte sich der allgemeinen Beschwerde der Bürger Conrad Büel angeschlossen. Er führte aus, er sei sich keiner Schuld bewusst, habe sich aber dennoch „gwalts halben“

1) E A IV 1b, pag. 1275.

2) Finsler, Chr. d. Bernh. Wyss, pag. 136.

3) E A IV 1b, pag. 1276.

4) Str. A IV 1619.

einige Zeit von der Stadt weggeben, seitdem aber wiederholt erboten, Trostung zu geben. Trotzdem werde ihm beharrlich Geleite und Recht abgeschlagen.<sup>1)</sup>

Zürich trug am 14. Mai 1532 seinen Boten auf, den Eidgenossen aufs ernstlichste vorzuhalten, dass man dem Landfrieden nachleben möge und die Kaiserstuhler mit einem Prädikanten versehe; auch solle man die Pfrundgüter „nach vermög des Artikels“ teilen; denn jene seien bereit, „den andern teil ouch nach lut des friedens by irem glouben und der mäss belyben ze lassen.“<sup>2)</sup> Dem Vogt Schulthess vom Schopf aber ging ein Schreiben Zürichs zu, in dem er ermahnt wurde, sich so zu verhalten, „als eines unpartyischen amptmanns ampt erfordert; dann sollte sich der erber man wyter . . . . erklagen, hast du lichtlich zuo erkennen, dass solichs on dinen unglimpf nit beschehen möcht.“<sup>3)</sup>

Neubesetzung  
von Stellen in  
Zurzach.

Für die vakante Probststelle in Zurzach hatten sich drei Bewerber gemeldet. Der alte Curtisane Heinrich Göldli von Zürich, der vor der Reformation mit geistlichen Pfründen Handel getrieben hatte, „wie man die Rosse zu Zurzach verkauft,“ hatte die Stirn, gestützt auf seine päpstlichen Briefe, die Probstei zu beanspruchen.<sup>4)</sup> Damian Egli von Luzern hielt sich für geeignet, da er die Probstei schon seit einiger Zeit als Gehülfe versehen habe. Der dritte Kandidat war Jakob Edlibach, früherer Chorherr zu Zürich, der dann bei Einführung der Reformation nach Bern und von da nach Solothurn geflohen war; derselbe hatte an seinem Bruder, Säckelmeister Hans Edlibach, einen solch geschickten und angesehenen Fürsprecher,<sup>5)</sup> dass die Wahl schliesslich auf ihn fiel.

Kaum aber hatte er sein Amt angetreten, als er sich auch schon gegen die eigene Vaterstadt zu verteidigen hatte;

1) Str. A IV 1624.

2) Str. A IV 1619.

3) Str. A IV 1624.

4) Oechsli, Quellenbuch Bd. II, pag. 510; E A IV 1b, pag. 845, 1249.

5) E A IV 1b, pag. 1272 f.

man hegte Verdacht, er errege Zwietracht, spreche sich über Zürich gehässig aus und nötige die Neugläubigen zur Messe.

Der Beschuldigte beteuerte am 9. Oktober 1532 in einem Schreiben an Zürich, dass in seiner Probstei keinerlei Entzweiung herrsche als diejenige über den Glauben, die auch schon früher bestanden habe.<sup>1)</sup> Schwerer Art können seine Vergehen nicht gewesen sein, denn er verwaltete die Probstei bis zum Jahre 1546.<sup>2)</sup>

Im Juli des Jahres 1532 war auch die Dekanatstelle in Zurzach ledig geworden, da die V Orte den bisherigen Dekan Rudolf von Tobel, „der nit geschickt und togenlich sye,“ zum Rücktritt veranlasst hatten. Dieser wandte sich nun an den Landvogt Schönbrunner mit der Bitte, er möge seinen Sohn Peter Paul zu seinem Nachfolger bestimmen. Der Landvogt entsprach dem Gesuch.<sup>3)</sup>

Die Comturei Leuggern besass Schloss und Herrschaft Biberstein im Gebiet von Bern. Letzeres hatte, vermöge eines Burgrechts der Comturei, in der Herrschaft das Mannschaftsrecht besessen und eine jährliche Steuer für Schutz und Schirm empfangen, die es, dem Burgrecht gemäss, über die Herrschaft ausübte. Kraft des Reformationsmandats vom 7. Februar 1528 hatte Bern mit den übrigen Kloster- und Stiftsgütern auch Biberstein eingezogen, nachdem schon durch Beschluss vom 28. Juli 1527 sämtliche Gotteshäuser im Bereich des bernischen Staats unter weltliche Vögte gestellt worden waren. Jetzt verlangte der Orden bzw. die Comturei Leuggern Biberstein zurück und wurde darin von den V Orten unterstützt; allein Bern liess sich vorerst in sein Gebiet nicht hineinreden. Nach langem Zögern erklärte es sich jedoch bereit, das Schloss durch Kauf zu erwerben; die Kaufsumme dürfe aber 2—300 Gl, nicht übersteigen. Da dieser Vorschlag von Leuggern nicht angenommen wurde, so beharrten die Berner mit der ihnen eigenen Zähigkeit auf

Bibersteiner  
Handel.

1) Str. A V 180.

2) Vergl. Huber, Gesch. d. Stifts Zurzach, pag. 89 ff.

3) Vergl. Huber, Gesch. d. Stifts Zurzach, pag. 93/94.

ihrem Standpunkt.<sup>1)</sup> Endlich, nachdem sogar der Grossmeister des St. Johannordens einen Entscheid gefällt hatte,<sup>2)</sup> erklärte sich Bern im Februar 1535 bereit, „dem Frieden zulieb“ das Haus zurückzugeben. Unter den Bedingungen, die es dabei stellte, ist die von besonderer Wichtigkeit, welche forderte, dass die Einkünfte, die es für den Prediger daselbst bestimmt habe, demselben auch ferner verabfolgt werden sollten; überdies müsse ein jeweiliger Schaffner eidlich verpflichtet werden, alle Mandate, Gebote und Verbote und Landesbräuche des Glaubens und anderer Dinge halb gänzlich zu halten.<sup>3)</sup>

Auch jetzt ward noch keine Einigung erzielt, bis endlich, im Juni desselben Jahres, das Schloss gegen eine Summe von 3380 Gl. an Bern übergang.<sup>4)</sup>

Flucht der  
Prädikanten  
von Zurzach  
und  
Tägerfelden.

Inzwischen waren die Versuche zur Neuordnung der Kirchgemeinden fortgesetzt worden, nicht ohne zu vielfachen Streitfällen und peinlichen Auftritten Anlass zu geben. Die Prädikanten von Zurzach und Tägerfelden waren Hals über Kopf geflohen, weil sie sich von Seiten des Landvogts ernstlich bedroht fühlten.<sup>5)</sup> Dies berichtete Zürich am 12. Juni 1532 an seine Boten in Baden mit der Forderung, den Fall auch den Berner Gesandten vorzutragen und mit diesen gemeinsam die Eidgenossen zu ermahnen, beim Landfrieden zu bleiben und den Prädikanten freies Geleite zu geben, damit sie sich verantworten könnten, wozu sie wohl im Stande zu sein glaubten.<sup>6)</sup>

Auch Bern instruierte am 30. August seine Gesandten

1) Vergl. E A IV 1b, pag. 1325, 1343, 1358, 1382, 1424.

2) Vergl. Str. A IV 1892.

3) E A IV 1c, pag. 461/62.

4) E A IV 1c, pag. 506, 513/14. Die Instruktion Berns spricht allerdings nur von 2200 Gl. (pag. 514). Aber Bern bezahlt bar 2000 Gl. (pag. 866), dann wird noch eine Verschreibung von 1000 (Kronen?) ertichtet (pag. 893). So hielt man sich jedenfalls an den Vergleich vom Juni 1535, der 3380 Gl. festsetzte (pag. 506.) — Formelle Schwierigkeiten beim Kaufvertrag verschleppten die Angelegenheit dann noch bis ins Jahr 1538 (vergl. E A IV 1c, pag. 866, 893, 912, 948).

5) Str. A IV 1694.<sub>2</sub>.

6) Str. A IV 1694.<sub>2</sub>.

„des predicanten von Zurzach wegen, den der landvogt von Baden gebalget und gescholten hat,“ mit den Boten von Zürich den andern Boten dringend zuzureden, „dass sy mit gedachtem landvogt redind und verschaffind, dass er sich sölichen gewalts und überprachts müessige, denselben predicanten und ander ungekatzbalget lasse, so er doch nüt dann die warheit geprediget; ob aber er oder ander predigoten, das sy mit göttlichem wort nit erhalten möchtend, oder jemens glouben ketzrisch etc. schultend, alldann wellend min herren daran sie, dass sy gestrafft werdind, aber keins wegs liden, dass die amlüt dergstalt mit den predicanten bochind oder inen tröuwind.“<sup>1)</sup>

Die katholische Mehrheit scheint jedoch die Rechtfertigungsversuche der beiden Prädikanten nicht für ausreichend gehalten zu haben; sie blieben ihres Amtes entsetzt.<sup>2)</sup>

Zürich aber machte nun dem Landvogte Schönbrunner selbst Vorwürfe über sein Verhalten gegen den Prädikanten von Zurzach, der sie jedoch als unbegründet zurückwies.

Neubesetzung  
ihrer Stellen.

Auch der neueingesetzte Prädikant von Zurzach war inzwischen mit dem Landvogt wieder in Konflikt geraten. Denn von ihm schrieb Schönbrunner: der Prediger habe den Brief von Zürich, den er ihm, dem Landvogt hätte übergeben sollen, zurückbehalten, sei ohne Erlaubnis nach Zurzach gegangen und habe dort zwei Tage gepredigt. Weil er sich aber in seinen Predigten auch nicht an den Landfrieden gehalten habe, habe er ihn vorgeladen und aufgefordert, sich zu entfernen; da erst habe er den Brief von Zürich gezeigt. Nun aber — fügte der Landvogt bei — wolle er die Sache bleiben lassen.<sup>3)</sup>

In Tägerfelden scheint ebenfalls ein neuer Prädikant eingesetzt worden zu sein. Allein schon im Mai 1533 wurde er, zusammen mit einem Gleichgesinnten, der sich geäußert hatte, „die mäss sige ein grüwel vor got“ vom Landvogt

1) Str. A IV 1855.

2) Vergl. Str. A IV 1890; E A IV 1c, pag. 102.

3) Str. A IV 1890.



gefangen gesetzt.<sup>1)</sup> Wahrscheinlich stellten sich die Vorwürfe gegen den Prädikanten als berechtigt heraus, denn Zürich gebot ihm selber, die Grafschaft zu meiden. Doch erhielt er schon am 25. Juni von der Tagsatzung wieder die Erlaubnis, das Gebiet der Grafschaft zu betreten, sofern er sich nicht rottiere oder als Winkelprediger diene.<sup>2)</sup>

Eidabnahme  
in der Graf-  
schaft Baden

Auf der Tagsatzung vom 10.—16. Mai 1532 machten die V Orte den Vorschlag, in den Städten Baden, Bremgarten und Mellingen den Huldigungseid schwören zu lassen.<sup>3)</sup> Am 16. Juni sollte mit Baden selbst der Anfang gemacht werden. Zürich und Bern waren aber von der rücksichtslosen Art, mit der die V Orte in Bremgarten die neue Lehre zu crsticken suchten, keineswegs erbaut und konnten sich nicht entschliessen, durch die gemeinsame Entgegennahme der Huldigung das Verfahren der V Orte zu sanktionieren. Da jedoch diese drohten, auch ohne die beiden Städte die Eide abzunehmen, nahmen Zürich und Bern an der Eidhuldigung in Baden teil, weigerten sich aber in Bezug auf Bremgarten und Mellingen; doch erklärten die Boten von Zürich, auch dahin reiten zu wollen, sofern keine Neuerung vorgenommen werde und unter Vorbehalt des Rechtsbots, das Bern den V Orten wegen der Unterdrückung seines Glaubens in Bremgarten getan.<sup>4)</sup>

Auf dem Lande sollte der Landvogt den Huldigungseid abnehmen, was in einzelnen Gegenden, wie in Birmenstorf, Urdorf und Schlieren in Wirtshäusern zu erregten Diskussionen Anlass gab; es hiess, wenn der Landvogt von Baden nach Dietikon käme, um den Eid abzufordern, und einen Priester mitbringe, so wolle man beide erstechen.<sup>5)</sup> Als die V Orte am 13. Juni darüber, wie über anderes, bei Zürich Klage führten mit der drohenden Anfrage, ob es den Frieden halten wolle oder nicht, erwiderte es am 15. Juni, es wisse

1) Akten I 315 Zürcher Staatsarchiv (Grafschaft Baden).

2) E A IV 1c, pag. 102.

3) E A IV 1b, pag. 1340 f.

4) Str. A IV 1692 f.; E A IV 1b, pag. 1340 f., 1354.

5) E A IV 1b, pag. 1360; vergl. Argovia VI, pag. 103.

von den Drohungen gegen den Landvogt nichts und hindere auch weder die von Dietikon noch andere, Messe zu halten, wofern dem Landfrieden gemäss, den die V Orte beständig „on not“ heranzögen, die Pfrundgüter verteilt und die Angehörigen Zürichs in ihrem Glauben nicht beeinträchtigt würden.<sup>1)</sup>

Obwohl der Prozentsatz der Altgläubigen in Dietikon ein unerheblicher war, befahl der Landvogt dem Prädikanten, das Pfarrhaus zu Gunsten des Messpriesters zu räumen, wogegen Zürich Einsprache erhob.<sup>2)</sup>

Streit um das  
Pfarrhaus in  
Dietikon.

Die Dietikoner fühlten, dass sie an Zürich eine Stütze besaßen. Daher hatte der Landvogt am 9. Juli „abermals“ Veranlassung zu klagen, die Dietikoner hätten ihm immer noch nicht geschworen. Auch wollten sie keinen Altar in ihrer Kirche aufrichten lassen, hätten vielmehr die Anhänger der Messe am Leben bedroht. Wollte er aber die Ruhestörer zur Rechenschaft ziehen, so liefen sie nach Zürich, um allerlei Lügen vorzubringen.<sup>3)</sup>

Dagegen erhoben nun die V Orte energische Einsprache, sie erklärten, „leib und gut“ daran setzen zu wollen, um die Dietikoner zum Gehorsam und zur Beobachtung des Landfriedens zu nötigen; wenn je der Landvogt sie daran hindern wolle, so sollten sie es allen Orten anzeigen, nicht aber einem allein nachlaufen. Und an Zürich wurde das Begehren gestellt, dass es jede Dietikoner Botschaft hinfort abweise.

Bis zum Monat August fehlen Akten, die über den weiteren Verlauf Aufschluss geben könnten. Inzwischen aber hatten die Altgläubigen offenbar einen Altar errichtet, der dann von ihren Gegnern, namentlich aber von Evangelischen aus dem Zürchergebiet<sup>4)</sup> zerstört wurde.<sup>5)</sup> Zürich verwendete sich in einem Briefe an Landvogt Schönbrunner, nachdem die übrigen wegen des Altarsturms Verhafteten bereits auf

1) Str. A IV 1706; vergl. Argovia VI. pag. 103.

2) Str. A IV 1826.

3) E A IV 1b, pag. 1367/68.

4) Str. A IV 1840.<sub>3</sub>

5) Str. A IV 1821.

Trostung ledig gelassen, um Freilassung des Dietikoner Wirts, der auch, wie er behauptete, vollständig unschuldig gefangen gesetzt worden war.<sup>1)</sup>

Wie stets bei Händeln zwischen zwei Parteien lag auch diesmal die ganze Schuld nicht auf Seiten der Neugläubigen. Unbillige und anmassende Forderungen hatten sie gereizt. Man hatte katholischerseits dem Prädikanten die Zumutung gestellt, er solle die Kinder nach katholischen Ceremonien taufen;<sup>2)</sup> dazu war die Aufforderung des Landvogts, das Pfarrhaus dem Messpaffen zu räumen, immer dringlicher geworden.<sup>3)</sup>

Zürich wies dagegen mit fester Haltung darauf hin, dass der Prädikant das Mehr auf seiner Seite habe. Am 8. August ersuchte es den Landvogt, die Altgläubigen dem Prädikanten vom Halse zu halten und ihn laut Landfrieden in seiner Wohnung in Ruhe zu lassen.<sup>4)</sup>

Sofort berichtete der Landvogt dies nach Luzern. indem er beifügte, es fänden sich in Dietikon viele biedere Leute, die gerne wieder zum alten Glauben übertreten möchten, wenn sie dafür Schutz und Schirm zu erwarten hätten.<sup>5)</sup>

Am 17. August brachte Luzern diese Angelegenheit zu Baden vor die Boten der V Orte; doch wurde der endgültige Bescheid auf den nächsten Tag verschoben.<sup>6)</sup>

Inzwischen aber gelangte an die Dietikoner ein Brief, der sie im Namen der VIII Orte aufforderte, die Messe wieder „aufrichten“ zu lassen. Bern erfuhr davon und beeilte sich, den Dietikonern am 31. August mitzuteilen, dass jenes Schreiben ohne sein Vorwissen erlassen worden sei. Das betr. Gebot sei ihm vielmehr „ganz widrig und zum höchsten missfällig,“ und es bitte die Bewohner Dietikons, dies zur Kenntniss zu nehmen und sich darnach zu richten.<sup>7)</sup> Als dann

1) Str. A IV 1821.

2) Str. A IV 1826.

3) Str. A IV 1826, 1828.

4) Str. A IV 1827.

5) Str. A IV 1828.

6) E A IV 1b, pag. 1390.

7) Str. A IV 1860.

am 4. September 1532 die Boten der Orte in Baden zusammen kamen, protestierte Bern auch hier gegen die Willkür der katholischen Eidgenossen. Diese aber erwiderten, der Brief sei keineswegs „so“ abgefasst worden; wer das behauptete, habe die Unwahrheit gesagt. Wohl aber habe man den Dietikonern geschrieben, sie sollten denen, welche die Messe begehrten, gestatten, sie „aufzurichten.“<sup>1)</sup>

Zürich aber wies in betreff der Pfarrhäuser wiederum nachdrücklich darauf hin, dass der Prädikant das grosse Mehr auf seiner Seite habe. Die V Orte waren aber nicht umzustimmen, wengleich sie sich diesmal auf freundliches Bitten verlegten und darauf hinwiesen, dass auch Bern in Gebistorf, Birnenstorf und an andern Orten Entgegenkommen gezeigt habe. Sie erklärten ferner, der Messpriester müsse der Sakramente und anderer Dinge wegen stets bereit sein, so dass ihm schon aus diesem Grunde das Haus eingeräumt werden müsse. Dagegen solle das Haus gewertet und der dem Prädikanten gebührende Anteil herausbezahlt werden.<sup>2)</sup>

Allein es kam wieder zu keiner Einigung. Der Handel beschäftigte vielmehr noch mehrere der folgenden Tagsatzungen. Da gab der Dietikoner Prädikant selbst Veranlassung zur Lösung der Frage.

Im Uebereifer liess er sich in seinen Predigten zu Aeusserungen hinreissen, die wieder als Verstoss gegen den Landfrieden ausgelegt werden konnten. So solltē er auf Weihnachten gepredigt haben, „dass Cristus nit zuo beschlossener türen ingangen, sunder man im die türen ufgetan haben soll, — als ob er damit die junckfrowschaft Marie der muoter Gottes verdacht machen wolte, diewil doch dises evangelium uff den wienachttag zuo predigen nit gewonlich syge.“ Des weiteren solle er gesagt haben „an Liechtmess, dass niemand denn die Juden mit solichen liechtern umbgiengend, und unser (der Evangelischen) touf besser dann der Bápstlern syge; dann wir gangind nit mit kaat umb als dise . . .“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> E A IV 1b, pag. 1401.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 1491.

<sup>3)</sup> Str. A V 208; E A IV 1c, pag. 1/2.

Der Landvogt erhielt den Auftrag, den Prädikanten wegen dieser drei Artikel gefangen zu setzen. Dieser entzog sich jedoch der Verhaftung durch Flucht nach dem zürcherischen Urdorf; von dort aus versah er seine Gläubigen. Den Bemühungen, ihn wieder zurückkehren zu lassen, setzten die V Orte hartnäckigen Widerstand entgegen.<sup>1)</sup>

Streit um das  
Pfarrhaus in  
Fislisbach.

In Fislisbach erhoben sich wieder Zänkereien wegen der Wohnungsfrage; dem Prädikanten Wolfgang Wyss, Sohn des Chronisten Bernhard Wyss, wurden Pfründe und Behausung vorenthalten. Er wandte sich um Schutz an Zürich. Dies forderte Baden, das Collator der Pfründe war, auf, den Prädikanten in das leerstehende Pfründenhaus ziehen zu lassen,<sup>2)</sup> aber, wie es scheint, ohne Erfolg.<sup>3)</sup>

In der Folgezeit scheint das Verhalten der V Orte immer einseitiger geworden zu sein. Denn im September 1532 beriet Zürich ernstlich über Mittel, wie der „tiranny“ der V Orte Einhalt zu tun sei. Ja, es wurde sogar von einem neuen Kriege als dem einzigen Auswege aus der peinlichen Lage gesprochen.<sup>4)</sup>

Schroffes Ver-  
halten des  
Landvogts  
gegenüber den  
neugläubigen  
Prädikanten.

Die Händel und Streitfälle mehrten sich fortwährend. In Otelfingen und Boppelsen, den zu Würenlos kirchgenössischen Gemeinden, verlautete, der Prädikant von Würenlos, Marx Brunner, sei vor den Nachstellungen des Vogtes nicht sicher. Das veranlasste einige Neugläubige zu der Bemerkung, wenn der Landvogt den Prädikanten finge, „so möchtend si doch wol den mässpfaffen ouch einmal reichen..“ Darüber erging sich der Landvogt in Klagen an Zürich. Dieses liess ihm am 13. März die Versicherung zukommen, dass jene Drohungen der Bauern, die „bim win etwa unbesinnt redend,“ nur eine Folge des Gerüchts seien, dass er ihren Prädikanten zu

1) Str. A V 208; E A IV 1c, pag. 26.

2) Str. A IV 1187, 1897.

3) Wyss kam nach Zürich, 1533 wurde er Pfarrer in Wytikon, 1534 in Dällikon, wo er sich 1537 verheiratete. 1552 starb er daselbst. (Finsler, Chronik des Bernhard Wyss, pag. 137).

4) Str. A V 176.<sup>44</sup>

fangen beabsichtige. Immerhin versprach es, der Sache näher nachzuforschen.<sup>1)</sup>

Die Drohungen des Landvogts wirkten bald: Marx Brunner floh, und an seine Stelle wurde mit Bewilligung des Landvogts zu Baden der Prädikant Jakob Stöckli eingesetzt. Während sich nun Brunner an Zürich wandte, um durch dessen Vermittlung eine ihm zustehende Summe von 80 Pfd., die der Schaffner von Wettingen mit Beschlag belegt hatte, zu erlangen,<sup>2)</sup> kamen gleichzeitig Klagen des neuen Prädikanten, dass er von niemanden etwas bekomme und an Nahrung Mangel leide. Er verlangte, da der Messpriester sein Einkommen erhielt, auch seinen Anteil am Pfrundgut gemäss dem Landfrieden, nach welchem dasselbe nach Anzahl der Personen den Geistlichen verteilt werden sollte.<sup>3)</sup>

Zürich legte sich für beide ins Mittel. Es forderte den Landvogt auf, zur Beschaffung jener 80 Pfd. das Seinige zu tun; auch mit den Herren von Wettingen solle er handeln, damit der neue Prädikant ein ausreichendes Einkommen erhalte, zumal die Mehrzahl der Untertanen von Würenlos zu Zürich gehöre.<sup>4)</sup>

Bald ergriff auch der Prädikant Stöckli vor den Drohungen des Landvogtes die Flucht. Zürich nahm sich seiner an und empfahl ihn fürs erste der Gemeinde Otelfingen. Hier sollte er wirken, bis die Angelegenheit vor den Eidgenossen zur Erledigung gekommen sei.<sup>5)</sup>

Ein Jahr später, am 10. März 1534, klagten die Zürcher Boten gegen den neuen Landvogt Gilg Tschudi, er beabsichtigte, „auch dem neuen Prädikanten seine „verdiente Pfrund“ einzuziehen, wie er es dem geflohenen „Schreivogel“ getan.“ Darüber stellte man ihn zur Rede. Er beklagte sich jedoch höflich über diese Verdächtigung und erklärte, gegen

1) Str. A V 210.

2) Str. A V 209.

3) Str. A V 207.

4) Str. A V 207.

5) Str. A V 213.

„Schreivogel“ nur auf ausdrücklichen Befehl der Eidgenossen gehandelt zu haben.<sup>1)</sup>

Trennung von  
Kirch-  
gemeinden.

Aus diesen ewigen Streitigkeiten zwischen dem Landvogt und den verschiedenen Prädikanten zu Würenlos entstanden, infolge der mehrmaligen Vertreibung der Geistlichen, für die Kirchgenossen von Würenlos höchst lästige Unannehmlichkeiten. Daher liessen die Otelfinger durch Zürich auf der Tagsatzung vom 15. Januar 1534 beantragen, man möge sie nach Anzahl der Personen aussteuern, wie schon einmal verabschiedet worden sei. Dagegen wurde eingewendet, dass die Otelfinger „wenn sie auch sonst bloss Zürich zugehören,“ ganz wohl nach Würenlos zur Kirche gehen könnten; es sei im übrigen nicht dem Landfrieden gemäss, dass in solchen Fällen die Kirchengüter geteilt würden; zudem könnte die Sache zum Präzedenzfall werden, da dann auch die Weninger mit den beiden Dörfern Ehrendingen teilen müssten; denn die Sachlage sei dort dieselbe. Man kam daher zu dem Beschluss, die Otelfinger mit ihrem Verlangen abzuweisen.<sup>2)</sup>

Diese gaben sich aber damit nicht zufrieden und liessen ihre Sache weiter durch Zürich vertreten. Am 10. März 1534 kam dieselbe wieder vor die Tagsatzung und diesmal mit besserem Erfolg. Der Landvogt wurde angewiesen, die Otelfinger zu zählen und ihnen ihren Anteil zu verabfolgen. Der Otelfinger Pfarrer versah in der Folgezeit zugleich die Evangelischen in Würenlos. — Um nicht ungerecht zu sein, musste man nun auch den Ehrendingern dasselbe Recht zusprechen.<sup>3)</sup>

Erfolge der  
Reaktion in  
Gebilstorf und  
Birmenstorf.

Inzwischen war Bern, wie aus den Aeussungen der katholischen Boten vom 4. September 1532 hervorgeht,<sup>4)</sup> dem Ersuchen der V Orte entgegengekommen und hatte in Gebilstorf und Birmenstorf die Einsetzung eines Messpriesters zugelassen. Bald aber zeigten sich üble Folgen dieser Nachgiebigkeit. Der neueingesetzte Priester erwies sich als Glaubenseiferer. Als er in einer Predigt äusserte „ . . . .

1) E A IV 1c, pag. 285.

2) E A IV 1c, pag. 264.

3) E A IV 1c, pag. 285.

4) Vergl. E A IV 1b, pag. 1401.

welicher nit gloube, das fleisch und bluot unsers herren Jesu im hochwürdigen sacrament sye, der habe kein rechten glouben, und wölte im nit ein schlechen umb sin glouben geben . . .“, da wies ihn der Hofmeister von Königsfelden als Collator von der Pfründe. Der Landvogt hiess ihn jedoch bleiben, da er „recht geredt habe.“<sup>1)</sup> So kam der Handel vor die Tagsatzung vom 16. Dezember 1532. Diese sprach sich missfällig über jene Predigt aus und beauftragte den Landvogt, dem fehlbaren Priester einen ernsten Verweis zu erteilen und ihm für den Wiederholungsfall mit Ausstossung aus dem Amte zu drohen. Von einer sofortigen Strafe wurde unter dem Vorwand abgesehen, dass von der Gegenpartei die Prediger von Rüti und Stäfa und der Prädikant zu Bern sich desselben Missbrauchs ihres Amtes schuldig gemacht hätten. So wurden die beiderseitigen Vergehen „gegeneinander aufgehoben.“ Nocheinmal aber wurde darauf hingewiesen, dass Schmähungen und Lästerungen „auf und neben“ der Kanzel an Leib und Gut nach Verdienen bestraft würden.<sup>2)</sup>

Am 21. Januar des folgenden Jahres nun erklärten die Berner Boten, dass ihre Herren — trotz dieses Vorfalles — bei jenem Vertrage mit den katholischen Orten verbleiben wollten; doch behielten sie sich vor, dass der Hofmeister von Königsfelden den Priester jederzeit absetzen könne, wenn derselbe wider den Landfrieden predige. Die Boten der andern Orte gaben sich damit zufrieden mit der Einschränkung, dass der Landvogt zu erkennen habe, ob sich der Priester einen solchen Verstoss habe zuschulden kommen lassen oder nicht. Erschiene die Sache dem Landvogte aber zu gross oder zu geringfügig, so möge er sie vor die Boten der VIII Orte bringen.<sup>3)</sup>

Vier Wochen später, am 18. Februar, hatten die katholischen Orte Gelegenheit, die Stellung ihres Priesters wieder zu festigen. Als nämlich der Bote von Bern in betreff des Kirchensatzes zu Birmenstorf anfragte, ob man seine Herren

<sup>1)</sup> Vergl. Str. A IV 2032, 2048.<sub>3</sub>, 2052.

<sup>2)</sup> E A IV 1b, pag. 1452/53.

<sup>3)</sup> E A IV 1c, pag. 9.



bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten belassen wolle, wurde dies bejaht; doch mit der Bedingung, dass man den Priester daselbst nicht um des Glaubens willen oder ohne Ursache verabschiede.<sup>1)</sup>

Allerdings wurde der Priester im folgenden Jahre doch vertrieben.<sup>2)</sup>

Amtsantritt  
Tschudis.

Im Juni trat an Schönbrunners Stelle der als Geschichtsschreiber bekannte Aegidius Tschudi. Er hatte vier altgläubige Vorgänger gehabt, sodass nun fünf katholische Vögte in ununterbrochener Reihenfolge amtierten. Dass dieser Umstand für den Fortgang der Gegenreformation in der Grafschaft günstig war, ist leicht begreiflich.

Klagen gegen  
den abtretenden  
Landvogt  
Schönbrunner.

Kaum hatte Tschudi sein Amt angetreten, als sich auch schon Klagen gegen seinen Vorgänger erhoben. Schon vor seinem Amtsaustritt war ihm „vieler Sachen wegen“ von seinen Feinden gedroht worden, ihn zu überfallen. Er meldete dies an Zürich, erinnerte an seine Dienste und dass er nie gegen das Interesse Zürichs gewirkt habe. Deshalb möge man getreues Aufsehen haben, dass er nicht freventlich angegriffen werde.<sup>3)</sup>

Bern klagte am 25. Juni 1535 Schönbrunner förmlich an, er habe in einigen Artikeln den Landfrieden gebrochen und solle deshalb gestraft werden. Es kam zu einem Verhör beider Teile: In Gebistorf und Birmenstorf war mit Vorwissen des Landvogts den Reformierten, die den Abendmahlstisch in die Kirche stellen wollten, dies von den Katholiken unmöglich gemacht worden. Der Landvogt redete sich jedoch damit aus, er habe die Untertanen, die ihn um Rat fragten, nicht geheissen, den Reformierten die Kirche vorzuenthalten, was allerdings gegen den Landfrieden gewesen wäre, sondern es ihnen gänzlich anheimgestellt. Die V Orte waren von dieser Ausrede befriedigt, hoben den Handel auf und befahlen dem neuen Landvogt die hieraus gegen Vogt Schönbrunner entstandenen Reden zu strafen.

<sup>1)</sup> E A IV 1c, pag. 24

<sup>2)</sup> Vergl. E A IV 1c, pag. 339.

<sup>3)</sup> Zürcher Staatsarchiv, Akten 315(1); Grafschaft Baden.

In betreff der Taufsteine, deren Gebrauch die Katholiken den Reformierten unmöglich zu machen suchten, wurde festgesetzt, dass dieselben benützen könne, wer den „Chrisam“ nicht scheue; doch sollten die Taufsteine vor und nach der Handlung verschlossen sein; diejenigen, die ihre Kinder nicht mit „Chrisam“ taufen lassen wollten, mochten ein besonderes Gefäss auf den Taufstein stellen.

Auf eine weitere Klage Berns gegen den Untervogt in Birmenstorf, dass dieser ganz ungebührlich handle, erhielt der Landvogt Befehl, jenen abzusetzen.<sup>1)</sup>

In Birmenstorf wollten die Händel und Streitfälle nicht zur Ruhe kómen. Am 14. April 1534 kam auf der Tagsatzung wieder eine anstössige Predigt zur Verhandlung, um derentwillen der Prädikant Jakob Appenzeller beim Landvogt denunziert und zu Baden gefangen gesetzt worden war. Dreizehn Zeugen wurden verhört; sie sagten übereinstimmend aus, der Prädikant habe seine Glaubensgenossen ermahnt, mit denen auf der Widerpartei, auch mit den Spielern, Fressern, Trinkern, Hurern keine Gemeinschaft zu haben. Die vom alten Glauben meinten, sie essen (einige Zeugen sagen: „fressen“) den Herrgott mit Fleisch und Blut und Bein, wie er am Kreuz gehangen; das sei aber nicht wahr. Was der Herr am Nachtmahl gesprochen, das ist mein Leib, das ist mein Blut — sei nur ein „bedütnuss“, wie etwa die Erzählung von den sieben fetten und den sieben magern Kühen auch nur ein Gleichnis sei.

Auf diese Aussagen hin erkannte die katholische Mehrheit, dass der Prädikant wider den Landfrieden gepredigt habe und deshalb seines Amtes entsetzt sei. In der Folgezeit dürfe er weder in Birmenstorf noch in Gebistorf mehr predigen. Bern solle für einen Nachfolger sorgen.<sup>2)</sup>

Trotz einer ausführlichen Verteidigungsschrift des beschuldigten Prädikanten<sup>3)</sup> blieb es vorläufig bei diesem Beschluss. Bern aber liess es nicht dabei bewenden. Am 9. Juni ver-

<sup>1)</sup> E A IV 1c, pag. 102/103.

<sup>2)</sup> E A IV 1c, pag. 310.

<sup>3)</sup> E A IV 1c, pag. 312/13.

langten seine Boten instruktionsgemäss, dass man den Prädikanten wieder in sein Amt einsetze, da er sich nach Ansicht ihrer Obern nicht wider den Landfrieden vergangen habe. Man antwortete ihnen einfach, sie hätten aus dem Zeugenverhör vernommen, was er getan; man lasse es daher bei dem Beschluss bleiben, umso mehr, als man auch den Messpriester vertrieben habe, der nie „ze versprechen kommen sye.“<sup>1)</sup> Aber auch durch diesen Bescheid liess sich Bern nicht entmutigen. Von neuem trat es für den Prädikanten ein und hatte schliesslich die Genugtuung, dass er am 29. September 1534 von der Tagsatzung zu Baden die Erlaubnis erhielt, wieder zu predigen, unter der Bedingung, dass in Birnenstorf auch wieder ein Messpriester eingesetzt werde.<sup>2)</sup> Dies geschah denn auch; doch wurde auch dieser neue Priester 1½ Jahre später vom Hofmeister zu Königsfelden wieder „verabschiedet und aus dem Haus geboten.“<sup>3)</sup>

Dasselbe Schicksal traf den Sigristen des Birnenstorfer Messpriesters, der „nichts auf die Messe“ hielt. Trotzdem Bern auch für ihn eintrat, da er auf dem Gut derer von Bern sitze, musste es schliesslich in seine Amtsentsetzung einwilligen.<sup>4)</sup>

Wiederher-  
stellung der  
Abtei  
Wettingen.

Eine Hauptangelegenheit war die Wiederherstellung der Abtei Wettingen in den alten Stand. Durch die Aussteuerung des Abtes Georg Müller und der verheirateten Conventualen war dafür Raum geschaffen. Im Juni 1533 bat ein junger Conventual mit seiner Verwandtschaft die Tagsatzung, einen Herrn und Abt zu setzen, damit alle Novizen demselben Profess tun könnten nach des Ordens Regeln.<sup>5)</sup> Die Tagsatzung beschloss jedoch, die Abtwahl vorläufig zu verläufig zu verschieben. Unterdessen sollte Luzern bei dem Abte von St. Urban anfragen, ob er Gewalt habe, die jungen Novizen einzukleiden, oder ob er der Ermächtigung des

<sup>1)</sup> E A IV 1c, pag. 339.

<sup>2)</sup> E A IV 1c, pag. 405.

<sup>3)</sup> Vergl. E A IV 1c, pag. 715.

<sup>4)</sup> Vergl. E A IV 1c, pag. 310; E A IV 1c, pag. 321.

<sup>5)</sup> E A IV 1c, pag. 101.

päpstlichen Legaten bedürfe.<sup>1)</sup> Doch wandten sich die V Orte anstandshalber an den früheren Visitor des Klosters, den Abt von Salmannsweiler, der dann seinerseits den Abt von St. Urban mit der Ordnung der Wettinger Klosterverhältnisse beauftragte.

Der Abt von St. Urban folgte dem erhaltenen Auftrag, stellte aber den Staatsmännern der V Orte die Notwendigkeit vor, dass dort wieder ein Abt eingesetzt werde, um zu regieren und hauszuhalten, weil sonst das Kloster ganz und gar in Zerfall gerate. Die Tagsatzung, der Schultheiss Golder davon Mitteilung machte,<sup>2)</sup> beriet darüber am 15. Januar 1534. Die katholischen Orte, nebst Glarus, das durch einen Katholiken vertreten war, erachteten es für notwendig, die Wahl eines Abtes an die Hand zu nehmen, „weil im Kloster kein Abt ist und den Schaffner niemand respektiert, sondern ein jeder selbst Herr sein will und deswegen in dem Kloster übel gehaust wird.“ Als geeignete Persönlichkeit wurde der bisherige Schaffner des Klosters Joh. Schnewli vorgeschlagen.<sup>3)</sup> Trotz ablehnender Haltung Zürichs und Berns, die nicht bei dieser Klosterrestauration mitwirken wollten, wurde dieser denn auch gewählt.<sup>4)</sup>

Der neue Abt nahm sich der Ordnung der Klosterangelegenheiten sofort in eifrigster Weise an. Dabei suchte er die Aussteuer an die zur Reformation übergetretenen Mönche möglichst zu unterdrücken.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> E A IV 1c, pag. 129.

<sup>2)</sup> E A IV 1c, pag. 222.

<sup>3)</sup> E A IV 1c, pag. 261.

<sup>4)</sup> Vergl. Argovia Bd. IX, pag. 197.

<sup>5)</sup> Das Kloster Wettingen scheint überhaupt mit der Verausgabung von „Kompetenzen“ äusserst sparsam gewesen zu sein, auch nach katholischer Seite hin. Schon im Jahre 1533 hatte sich die Stadt Baden bei den eidgenössischen Räten über die niedern Gehälter ihrer Priester beklagt und gefordert, das Kloster solle dieselben aus seinen vielen Einkünften, die es um die Stadt her beziehe, verbessern. — Dazu verpflichtete es sich am 15. Juli 1533 auf Vermittlung des Landvogts Gilg Tschudi; denn eine Folge der schlechten Dotierung war gewesen, dass Baden „etliche jar har keinen bestäten pfarrer gehept sunder durch einen kapplanen us ire pitte versechen“ wurde. (Vergl. Stadtarchiv Baden, Urkunde Nr. 1288.)

So machte er der Tagsatzung am 9. Juni 1534 Anzeige, dass er zwei früheren Mönchen jährlich je 50 Stück geben müsse. Der eine sei aber „als offener Dieb verleumdet,“ der andere schon vor fünf Jahren aus dem Kloster gelaufen; daher glaube er denselben nichts mehr verabfolgen zu müssen.<sup>1)</sup> Am 29. September aber traf eine Klage des einen dieser Mönche, Jakob Summerle, ein, in der sich derselbe beschwerte, dass man ihm seine Kompetenz abstricke, weil er in seiner Kindheit dem alten Abt ein Paar Hosen endwendet habe. Da er mit der Rute dafür gestraft worden und der Convent nachher beschlossen habe, dass ihm weiter kein Vorwurf oder Nachteil daraus entstehen solle, so bitte er, ihn bei seinem Einkommen zu belassen. Bern verwandte sich angelegentlich für den Bittsteller; doch geht über den Entscheid der Tagsatzung aus den Akten nichts hervor.<sup>2)</sup>

Ebenso waren dem neuen Abte die Gehälter, die das Kloster an evangelische Prädikanten auszurichten hatte, ein Dorn im Auge. So schien der Prädikant von Riehen dem Abte mit 100 Stück viel zu reichlich ausgestattet zu sein. Sein Bericht hierüber an die Tagsatzung hatte Erfolg. Das Gehalt des Pfarrers wurde auf 60 Stück herabgesetzt und bestimmt, dass der Rest zu Nutzen des Klosters verwandt werden solle.<sup>3)</sup> Für den Pfarrer aber trat am 27. Oktober 1534 Basel ein mit dem Verlangen, das allzugerings Einkommen wieder um etwas zu erhöhen.

Allein die VIII Orte hielten die 60 Stück für ein „ordentliches corpus.“ Doch verstanden sie sich schliesslich dazu, dem Pfarrer 5 weitere Stück zu gewähren.<sup>4)</sup>

Eine weitere Gehaltsverminderung suchte der Abt im Juni des folgenden Jahres in Thalwil zu erreichen. Der alte Pfarrer daselbst amtete „wegen Leibesschwäche“ nicht mehr, bezog jedoch noch ein jährliches Einkommen von 50 Gl. Das Gehalt seines Nachfolgers betrug 80 Gl. — Zürich wurde

1) E A IV 1c, pag. 338.

2) E A IV 1c, pag. 404.

3) E A IV 1c, pag. 364.

4) E A IV 1c, pag. 421/22.

beauftragt, auf dem nächsten Tage über die Angelegenheit genauen Bericht zu erstatten.<sup>1)</sup>

Am 9. Juni 1534 hatte Schnewli auch gegen die Absicht der Basserstorfer protestiert, die formelle Ablösung von der Mutterkirche Kloten zu bewerkstelligen. Tatsächlich bestand diese Ablösung schon, wahrscheinlich seit 1520, und dem Pfarrer von Bassersdorf war bisher ein Gehalt aus dem Kloster Wettingen zugefallen. Diese Pfründe trachtete der Abt nun einzuziehen, indem er der formellen Ablösung der Filiale von der Mutterkirche entgegentrat.<sup>2)</sup>

Während Schnewli so eifrig bemüht war, die Verhältnisse des Klosters wieder zu ordnen, hatte sich sein Vorgänger nachträglich wegen Unregelmässigkeiten in seiner Rechnungsführung verantworten müssen.

Der Landvogt von Baden berichtete nämlich am 20. Mai 1533 der Tagsatzung, dass Georg Müller dem Schaffner des Klosters noch 500 Pfd. „Restanzen“ schulde. Daraufhin wurde beschlossen, dem Pfaffen die Schuld an seiner Kompetenz abzuziehen. Für etwaige weitere Unregelmässigkeiten, die sich noch herausstellen würden, sollte er in gleicher Weise haftbar gemacht werden.<sup>3)</sup> Ueber diese Beschlüsse beschwerte sich der frühere Abt, obwohl er vorher erklärt hatte, für alle sich herausstellenden Schulden des Klosters aufkommen

---

<sup>1)</sup> E A IV 1c, pag. 509/10,

<sup>2)</sup> Das in den E A Nr. 339 genannte „Wassersdorf“ ist das zürcherische Basserstorf, das aber nicht eine Filiale von Höngg, sondern von Kloten war. Ferner hatten die „Wasserdorfer“ bisher gar nicht die Kirche von Höngg oder Kloten besucht, sondern ihre eigene. Schon 1509 erlangten sie die Erlaubnis, in ihrer Kapelle einen Taufstein aufzurichten, dort Messe zu halten und alle Sakramente zu empfangen, ausgenommen zehn hohe Festtage. 1518 wurde eine förmliche Kaplaneipfründe gestiftet mit Zustimmung Wettingens. Seit 1520 werden Pfarrer in Bassersdorf genannt. (Siehe Müscheler, Gotteshäuser pag. 582 f.) Es handelte sich also 1534 nur noch um die formelle Ablösung der Filiale von der Mutterkirche. Nicht die Basserstorfer sind mithin die Neuerer, sondern der Abt, der den Prädikanten zu Basserstorf nicht mehr unterhalten, aber den Ertrag des Widum einnehmen wollte.

<sup>3)</sup> E A IV 1c, pag. 79/80.

zu wollen. Er wies darauf hin, dass er gedrängt worden sei, seine Rechnung in grosser Eile abzulegen.<sup>1)</sup> Die Tagsatzung scheint diese Verantwortung als genügend betrachtet zu haben, denn Georg Müller wurde am 30. September 1533 seiner Schuld ledig gesprochen.<sup>2)</sup>

Berns  
Verwendung  
für den  
vertriebenen  
Prädikanten  
von Gebistorf.

Wie in Zurzach und Tägerfelden war es auch in Gebistorf zur Ausweisung des Prädikanten gekommen, Bern erhob nun am 5. Mai 1534 dagegen Einspruch mit der Begründung, dass die Collatur bei ihm stehe; die Boten begeherten daher, dass man den vertriebenen Prädikanten wieder zurückkommen lasse. Dagegen erwiderten die Gesandten der übrigen Orte, die von Bern werden infolge der Zeugenverhöre verstanden haben, warum jeher Beschluss erfolgt sei; es müsse bei demselben verbleiben, das solle aber dem Lehen und der Collatur derer von Bern „unvorgreiflich und unschädlich“ sein.<sup>3)</sup>

Verwendung  
Zürichs für  
die Klingnauer  
Neugläubigen.

Am 14. April 1534 erwies eine der Tagsatzung vorgelegte Klage des Vogts und einiger Räte von Klingnau, dass auch hier in religiöser Hinsicht immer noch keine Ruhe herrschte. Es ward angezeigt, dass 12 Personen der Gemeinde „nicht die christliche Ordnung halten wollten.“ Es wurde ihnen in den Abschied gegeben, dass dieselben von der Obrigkeit dazu angehalten werden sollten.<sup>4)</sup>

Gleichzeitig aber hatte Zürich in Erfahrung gebracht, dass von Seiten der V Orte ein Mandat an Klingnau ausgegangen sei des Inhalts, dass alle diejenigen, die nicht ihres (des katholischen) Glaubens seien und zur Messe und anderen Ceremonien gingen, von der Stadt verwiesen werden sollten. Auf Zürichs Anfrage und seinen Hinweis darauf, dass der Erlass ein Verstoss wider den Landfrieden sei, erklärten die V Orte offen, dass man in der Angelegenheit recht berichtet sei. Doch brachten sie als Rechtfertigung vor, dass Klingnau ihres Erachtens nicht im Landfrieden inbegriffen sei; es habe auch nicht am Krieg teilgenommen und nie einen Prädikanten

1) E A IV 1c, pag. 127 f.

2) E A IV 1c, pag. 162.

3) E A IV 1c, pag. 321.

4) E A IV 1c, pag. 307.

aufgestellt. Daher seien sie offenbar befugt gewesen, das Mandat zu erlassen.<sup>1)</sup>

Zürich aber gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden und erneute Anfrage und Protest gegen das Mandat am 5. Mai 1534 in Baden. Wieder suchten die V Orte ihre Berechtigung zu dem Erlass dadurch darzulegen, dass sie darauf hinwiesen, Klingnau sei nicht gemeine Vogtei. Man habe überhaupt erwartet, dass die Sache durch die erste Erklärung erledigt sei. Klingnau schwöre überdies nicht allen Vögten von Baden, und die VIII Orte hätten dort nur die hohe Obrigkeit. Zudem handle es sich nicht um geborene Klingnauer, sondern um Landzüglinge, deren sich niemand zu beladen brauche. Zürich erwiderte, Klingnau liege in gemeiner Vogtei; es habe auch denen von Zurzach geholfen, den Rhein zu schirmen, sei somit am Kriege beteiligt gewesen und im Landfrieden inbegriffen; darum solle man die Leute dort in Ruhe lassen.<sup>2)</sup> Es wurde beschlossen, auf der nächsten Jahrrechnung Antwort zu geben. Diese fand am 9. Mai 1534 statt. Diesmal forderten Zürich und Bern vereint die versprochene Antwort. Da aber die V Orte zu gemeinsamer Beratung keine Zeit gehabt hatten, so berieten sich ihre Boten jetzt. Ihre Befehle stimmten jedoch nicht überein, daher erboten sie sich, die Vollziehung des Mandats einstweilen einzustellen. Damit aber die Sache gänzlich abgetan und Rechtbieten und weiterer Unwille vermieden werde, sollten sie dieselbe nochmals heimbringen und auf dem nächsten Tag für Antwort sorgen.<sup>3)</sup>

Wahrscheinlich liess man die Angelegenheit auf sich beruhen. Als aber in den sechziger Jahren wieder einige Bürger Lust zeigten, zum neuen Glauben überzutreten, wurde tatsächlich ein Abgefallener — vielleicht Jakob Schleuniger<sup>4)</sup> — aus dem Städtchen weggewiesen. Von einem

1) E A IV 1c. pag. 310.

2) E A IV 1c. pag. 320.

3) E A IV 1c. pag. 335.

4) Vergl. E A IV 2<sub>2</sub>, pag. 1101 f.; Huber, Collaturpfarreien von Zurzach, pag. 29.



andern Beklagten hoffte man, er werde sich wieder gehorsam erweisen.

Agitation  
Tschudis für  
den alten  
Glauben.

In Fällen solcher Art, wo es sich um Wiedereinführung des alten Glaubens handelte, hatten die katholischen Orte an dem neuen Vogt Gilg Tschudi eine starke Stütze. Schon im Anfang seiner Amtstätigkeit wurde ihm von der Gemeinde Zurzach und von Zürich vorgeworfen, er habe sich dadurch einer Ungerechtigkeit schuldig gemacht, dass er die Pfrundgüter in einer Weise geteilt habe, die dem Landfrieden und einem bezüglichen Abschiede nicht gemäss sei. Der Landvogt zitierte einige Zurzacher deshalb auf die Tagsatzung nach Baden vom 1. Dezember 1533, um ihre Klage zu begründen. Der Landvogt behauptete, er habe nichts anderes gewünscht, als dass die letztjährige Teilung bestehen bliebe. Die Vorgeladenen gaben das zu und erklärten, sie hätten bei Zürich nicht geklagt. Darauf befahl man ihnen, morgen mit dem Prädikanten wieder zu erscheinen, um den „Fehlbaren“ herauszubringen, und als sie anzeigten, der Prädikant sei nirgends zu finden, erhielt Tschudi den Befehl, ihn bei Betreten zu fangen und nach Verdienen zu strafen.<sup>1)</sup> So war wieder ein evangelischer Prädikant gesprengt; die Reformierten in Zurzach aber waren so eingeschüchtert, dass, als Zürich eine bessere Teilung der Pfrundgüter verlangte, Tschudi antworten konnte, die Neugläubigen hätten ihn selbst gebeten, es bei der letztjährigen Teilung verbleiben zu lassen.<sup>2)</sup>

Besonders dadurch suchte Tschudi das Gebiet des alten Glaubens wieder zu erweitern, dass er vakant gewordene Stellen mit gelehrten und überzeugungstreuen Katholiken besetzte.

So wurde im Jahre 1534 in Schneisingen eine Stelle frei, da der Leutpriester Ulrich Müller gestorben war. Am 15. April schrieb Tschudi wegen der Neubesetzung an den Abt Gallus von St. Blasien, der Collator jener Pfründe war, und empfahl ihm einen jungen Kleriker, Georg Manz von

---

1) E A IV 1c, pag. 225.

2) E A IV 1c, pag. 264.

Buchau, der noch in Wettingen Schulmeister war.<sup>1)</sup> Mit Empfehlungsschreiben Tschudis und des Abtes Schnewli von Wettingen ausgestattet, begab sich Manz nach St. Blasien und erreichte sein Ziel.

Im September 1534 erwirkte Tschudi auch, dass in Tägerfelden wieder einmal ein katholischer Gottesdienst abgehalten wurde. Er beabsichtigte, denselben von da an alle acht oder vierzehn Tage abzuhalten, doch konnte er dies dem Stifte Zurzach nicht zur Pflicht machen.<sup>2)</sup>

In Kadelburg war inzwischen ein Handel zur Reife gelangt, der die Tagsatzungen wieder einmal für einige Jahre beschäftigen sollte. Mit Bewilligung der V Orte hatten die Chorherren im August 1531 die Summe von 400 Gl. vom Grafen Rudolf von Sulz entlehnt und zwar auf die niedern Gerichte von Kadelburg.<sup>3)</sup> Als sie am Verfalltage das Geld nicht mehr zurückzahlen vermochten, erklärte der Graf, er werde das Dorf zu seinem Besitze ziehen, wie es der Kaufkontrakt bestimme. Die Chorherren wandten sich nun an die Tagsatzung, zeigten sich aber durchaus nicht abgeneigt, Kadelburg dem Grafen zu überlassen, „da die Stift die niedern Gerichte zu Kadelburg erst seit wenigen Jahren besitze, aber noch keinen Nutzen davon gehabt habe, indem die Bauern alle lutherisch seien.“<sup>4)</sup>

Kadelburger  
Handel.

Gegen diese Absicht wandte sich Zürich auf das Entschiedenste und suchte die V Orte durch ein Schreiben vom 19. Januar 1535 zum Einschreiten zu bewegen. Es hatte natürlicherweise ein besonderes Interesse daran, das reformierte Dörfchen nicht dem katholischen Grafen preiszugeben; doch konnte es — den katholischen Orten gegenüber — auch auf die Wichtigkeit Kadelburgs als Pass hinweisen.<sup>5)</sup> Auch die Kadelburger baten durch eine Abordnung die VIII Orte, sie, die geborene Eidgenossen seien, um Gotteswillen

1) Vergl. E A IV 1c, pag. 311.

2) Vergl. Argovia, Bd. IX, pag. 197 f.

3) E A IV 1c, pag. 360.

4) E A IV 1c, pag. 418.

5) E A IV 1c, pag. 465.

nicht zu Verlassen, sondern bei der Eidgenossenschaft zu behalten.

Endlich, am 13. September 1535, entschloss man sich, im Namen der VIII Orte den Grafen nochmals ernstlich zu ersuchen, von dem Kauf gütlich abzustehen und ihm im Weigerungsfall Recht zu bieten, obwohl die Instruktionen der Orte sehr verschieden gelauteet hatten: Zürich, Bern und Luzern wollten die Kadelburger ohne Rechtspruch nicht fahren lassen; Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug versprachen sich „wenig vom Recht, weil die Chorherren das Dorf aus eigenem Geld erkaufte und wieder verkauft haben.“ Glarus wollte sich der Mehrheit fügen.<sup>1)</sup>

Der Handel endete erst mit dem Tode des alten Grafen von Sulz. Sein Sohn Hans Ludwig zeigte sich nachgiebiger und gab das Dorf gegen Erstattung der geliehenen Summe an das Stift zurück,<sup>2)</sup> das versprechen musste, Kadelburg in der Folge weder zu versetzen noch zu verkaufen ohne Wissen und Willen der VIII Orte.

Amtsantritt  
des ersten  
reformierten  
Landvogts.

Im Juni des Jahres 1535 löste ein neugläubiger Landvogt, Benedikt Schütz von Bern, Aegidius Tschudi ab. Von jetzt an wachten die regierenden katholischen Orte geradezu ängstlich über ihre glaubensverwandten Untertanen der Grafschaft. Nur zu bald war man bereit, in den Regierungshandlungen des neuen Landvogts Verstösse gegen den Landfrieden zu wittern.

Und wirklich erhoben sich auch bald Klagen gegen ihn. Man beschuldigte ihn, er habe fast überall in der Grafschaft neugläubige Untervögte eingesetzt; in Rohrdorf habe er sogar versucht, die Wahl eines Altgläubigen zu hintertreiben, und zwei gute alte Christen seien von ihm meineidig gescholten worden.<sup>3)</sup>

Auf der Tagsatzung in Baden vom 18. August 1535 hatte sich der Landvogt auf die vielen Klagen der Boten der V

<sup>1)</sup> E A IV 1c, pag. 558.

<sup>2)</sup> E A IV 1c, pag. 834, 866.

<sup>3)</sup> E A IV 1c, pag. 571.

Orte zu verantworten.<sup>1)</sup> Sie erwieseu sich als vielfachn übertrieben, obwohl der Landvogt die Reformierten offenbar begünstigte.

Auf beiden Seiten war man höchst empfindlich. Es war eine unerquickliche Zeit. Ein unbedachtes, übereiltes Wort, ein Scherz selbst, der mit konfessionellen Dingen irgendwie zusammenhing, führte zu Untersuchungen und Strafen. Und diese standen oft in gar keinem Verhältnis zur Grösse des Vergehens und zeugten von der nervösen Geiztheit, mit der sich die Parteien gegenseitig überwachten. Ein Ereignis besonders ist hierfür recht charakteristisch.

Schluss.

Als der „Meyerli“ von Siglistorf dem katholischen Untervogt Jakob Frey zu Ehrendingen in einer Wirtschaft des Zürcher Dorfes Wenigen einen Trunk anbot, wies ihn dieser mit den Worten zurück, von einem, der die Heiligen verbrannt habe, nehme er keinen Trunk an. Der Untervogt wurde später zu Wenigen dafür verhaftet und musste 200 Gulden „Trostung“ stellen.

Am Jahrrechnungstage in Baden, den 8. Juni, verwandte sich Schultheiss Golder im Namen der V Orte für den Untervogt bei den Zürcher Boten und bat, ihm die Kautionsurkunde zu erlassen. Dafür erbot sich Golder im Namen der V Orte zu Gegendiensten.<sup>2)</sup>

In hartem, zähem Kampfe hatte sich die neue Lehre beinahe an allen Orten der Grafschaft Eingang zu verschaffen gewusst. Freilich wurden ihre Errungenschaften durch den Ausgang des II. Kappelerkrieges derart eingedämmt, dass nach demselben nur noch die Gemeinden Zurzach und Tägerfelden eine stark überwiegende reformierte Mehrheit besaßen. In Gebisthof und Birmenstorf unter dem Schutze Berns, und im Wettinger Amt allein in Würenlos erhielt sich eine evangelische Minderheit.

<sup>1)</sup> E A IV 1c, pag. 574.

<sup>2)</sup> E A IV 1c, pag. 510.

Die beiden Städte Baden und Klingnau hatten sich allein konsequent abwehrend gegenüber der Neuerung verhalten. Von ihrer Beharrlichkeit zeugt ein Volkslied über den zweiten Kappelerkrieg, das im sechzehnten Jahrhundert entstanden ist:

„Baden und Klingnau muess ich preissen,  
Sie hand sie ghalten wie die weysen,  
Beim alten glouben seind sie bstanden,  
Dass sagt man ihnen gross lob und ehr,  
Bey uns und in anderen landen.“<sup>1)</sup>



---

<sup>1)</sup> Dr. Rob. Hoppeler, „Ein Volkslied des XVI. Jahrhunderts über den zweiten Kappelerkrieg.“ Abgedruckt im Zuger Neujaarsblatt 1906.

# Inhaltsverzeichnis.

|   |          |
|---|----------|
| Quellenverzeichnis . . . . .  | pag. 5   |
| Einleitung . . . . .  | pag. 9   |
| I. Kapitel: <b>Politischer und religiöser Zustand der Stadt und Grafschaft Baden vor der Reformation</b> . . . . .  | pag. 10. |
| Politischer Zustand 10 — Sittlicher Zustand der Kirche 20 — Kloster Wettingen 20 — Baden 24 — Kloster Sion bei Klingnau 25 — Rud. von Tobel in Zurzach 25 — Ablasshandel (Sanson) 32.   |          |
| II. Kapitel: <b>Die Glaubensbewegung in der Grafschaft Baden bis zur Disputation in Bern (1528)</b> . . . . .   | pag. 33  |
| Haltung Badens 33 — Fislisbach (Urb. Wyss) 33 — Zurzach (Math. Bodmer) 40 — Weininger Handel 42 — Riehener Streit 45 — Bekämpfung der neuen Lehre 50 — Klaus Hottinger 50 — Stammheimer Prozess 54 — Bath. Hubmaier in Waldshut 55 — Bauernunruhen 56 — Mahnschrift der VII Orte an Klingnau 57 — Besorgnisse um Kaiserstuhl 58 — Zwischl zwischen Wenigen und Ehrendingen 61 — Disputation zu Baden 61 — Schmähungen der Reformierten in der Stadt Baden 71 — Festnahme des Boten Capitos 71 — Daraus entspringende Streitigkeiten 72 — Vergebliche Verwendung des Domkapitels Konstanz für Ehrendingen 73 — Bemühungen, die eingetretene Spannung zu beseitigen 74 — Thalwiler Handel 75. |          |
| III. Kapitel: <b>Die Glaubensbewegung in der Grafschaft Baden von der Disputation in Bern bis zum Ausbruch des ersten Kappelerkrieges</b> . . . . .   | pag. 77  |
| Folgen der Disputation zu Bern 77 — Abtwahl in Wettingen 78 — Agitation beider Parteien 79 — Intervention Zürichs für Matth. Bollinger in Kaiserstuhl 79 — Burgrecht zwischen Zürich und Bern 80 — Verschärfung des Gegensatzes zwischen beiden Parteien 81 — Verharren Badens beim alten Standpunkt 83 — Abschlag der Badenfahrten 84 — Wiedertäufer 85.   |          |
| IV. Kapitel: <b>Die Grafschaft Baden während des ersten Kappelerkrieges</b> . . . . .   | pag. 86  |
| Der Ferdinandäische Bund 86 — Uebertritt Schlierens 87 — Eggenwyl, Rohrdorf 87 — Verbrennung Jakob  |          |

Kaisers 88 -- Neubesetzung der Landvogteistellen 88 — Kriegserklärung Zürichs 90 — Zürichs und Berns Sicherungsmassregeln an den Grenzorten der Grafschaft 90 — Zweideutiges Verhalten des Vogtes Grebel zu Klingnau 93 — Friedensschluss 95.

V. Kapitel: **Verstärkte Propaganda Zürichs und Berns für die Verbreitung des neuen Glaubens nach Abschluss des I. Landfriedens . . . . . pag. 97**

Erfolg der Agitation 97 — Uebertritt Tägerfeldens 98 — Uebertritt des Klosters Wettingen 98 — Uebertritt von Würenlos und Fislisbach 101 — Widerstand Badens 101 — Uebertritt Zurzachs 104 — Streit Tägerfeldens mit dem Chorherrenstift Zurzach 109 — Widerstand Klingnaus 110 Uebertritt Döttingens 113 — Kaiserstuhl 117 — Organisation der neuen Kirche 119 — Verbitterung auf seiten der kath. Orte 120 — Regelung der Zurzacher Kirchenangelegenheit 122 — Eintreten Zürichs für eine Glaubensverfolgte in Klingnau 130 — Streit Klingnaus mit Döttingen wegen dessen Prädikanten 131 — Neuordnung im Kloster Wettingen 133 — Rückgang der neuen Lehre in Rohrdorf 137 — Schmähungen 138.

VI. Kapitel: **Die Grafschaft während der Zeit der Lebensmittelsperre . . . . . pag. 140**

Androhung der Sperre an Baden 141 — Verfolgung der Neugläubigen in Klingnau durch H. Grebel 141 — Tätliche Streitigkeiten in Birnenstorf 142 — Drohung des Landvogts gegen die Siglistorfer Neugläubigen 142' — Schneisingens Neigung zur neuen Lehre 142 — Zürichs Verwendung für die Grenznachbarn im Klettgau 143 — Kriegsgerüchte 143 — Rat- und Schutzforderungen von Glaubensgemeinden 144 — Tägerfelden 144 — Zurzach 145 — Kriegsanzzeichen 145 — Vorsichtsmassregeln Zürichs 148 — Unbotmässiges Verhalten der Stadt Baden 150 — Wiederholte Androhung der Sperre an Baden 150 — Umschlag der Gesinnung in Döttingen 151.

VII. Kapitel: **Die Grafschaft Baden während des zweiten Kappelerkrieges . . . . . pag. 153**

Stimmung Zürichs vor dem Krieg 153 — Kriegserklärung 153 — Schutzmassregeln der Reformierten 153 — Zustände in der Grafschaft während des Krieges 155 — Drohende Gefahr von Aussen 158 — Friedensunterhandlungen Zürichs 162 — Friedensschluss Zürichs 165 — Befürchtungen Badens wegen Neutralitätsverletzung 166 — Friedensbestimmungen 166 — Beginn der Reaktion 167 — Friedensabschluss Berns 170

VIII. Kapitel: **Katholische Reaktion nach dem zweiten Kappelerkrieg bis zum Schlusse der Amtstätigkeit des Aegidius Tschudi (Juni 1535)** . . . . . pag. 171

Eigenmächtiges Vorgehen Grebels in Zurzach 171 — Ausschreitungen in Wettingen 172 — Ausschreitungen in Kaiserstuhl 162 — Amtsübergriffe der Prädikanten zu Tägerfelden und Zurzach 172 — Neuordnungen 172 — Zwistigkeiten über die vorzunehmende Rekonzilierung 175 — Entschädigungsklagen 177 — Verordnung wegen der „stellinen“ in Zurzach 178 — Aussteuerung der Conventualen von Wettingen 178 — Streitfälle in paritätischen Gemeinden 179 — Neubesetzung von Stellen in Zurzach 180 — Bibersteiner Handel 181 — Flucht der Prädikanten von Zurzach und Tägerfelden 182 — Neubesetzung ihrer Stellen 183 — Eidabnahme in der Grafenschaft Baden 184 — Streit um das Pfarrhaus in Dietikon 185 — Streit um das Pfarrhaus in Fislisbach 188 — Schroffes Verhalten des Landvogts gegenüber den neugläubigen Prädikanten 188 — Trennung von Kirchgemeinden 190 — Erfolge der Reaktion in Gebistorf und Birnenstorf 190 — Amtsantritt Tschudis 192 — Klagen gegen den abtretenden Landvogt Schönbrunner 192 — Neue Streitfälle in Birnenstorf 193 — Wiederherstellung der Abtei Wettingen 194 — Berns Verwendung für den vertriebenen Prädikanten von Gebistorf 198 — Verwendung Zürichs für die Klingnauer Neugläubigen 198 — Agitation Tschudis für den alten Glauben 200 — Kadelburger Handel 201 — Amtsantritt des ersten reformierten Landvogts 202 — Schluss 203.







## Nachwort.

---

Nachdem vorliegende Arbeit bereits im Drucke war, kam mir noch der dritte Band der „Sammlung schweizerischer Rechtsquellen“ mit den Stadtrechten von Kaiserstuhl und Klingnau, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Friedrich Emil Welti, zuhanden. Da darin der Bubenbergische- und Landenbergische Spruchbrief wie andere von mir benutzte Quellen, die hauptsächlich in Betracht fielen, abgedruckt sind, so verweise ich nachträglich auf dieses wichtige Werk.

**Der Verfasser.**

## Curriculum vitae.

---

Geboren am 25. Dezember 1877 in Klingnau als Sohn des Spenglermeisters Josef Höchle, besuchte ich nach Absolvierung der Primarschule meines Heimatstädtchens die Bezirksschule in Leuggern und nachher das Lehrerseminar in Wettingen. — Vom Frühjahr 1898 bis Herbst 1899 wirkte ich als Lehrer an der Unterschule in Lengnau bei Baden.

Mit dem Wintersemester 1899/1900 bezog ich die Universität Zürich. Meine Studien erstreckten sich hauptsächlich über Geschichte und Literatur. Nebenbei besuchte ich auch philosophische, geographische und juristische Vorlesungen. — Im Oktober 1902 erwarb ich das aargauische Bezirkslehrerpatent für Deutsch, Geschichte und Geographie. Meine Hochschulstudien setzte ich noch drei Semester fort und widmete mich dann fast ausschliesslich der Lehrtätigkeit am Institute „Concordia“, wo ich neben gelegentlicher journalistisch-literarischer Tätigkeit — an der Gymnasial- und technischen Abteilung wie auch an der Handelsakademie in deutscher Sprache, Literatur und Geschichte unterrichtete.

**Josef Ivo Höchle.**









1097 204  
1556 277  
NOV 5 '68 H  
2159 986





Ger 1756.6  
Geschichte der Reformation und Gege  
Widener Library 001749010



3 2044 086 049 954